4425 (1
Bibl.Mont.

<366043388200013

<366043388200013

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

des

Römischen Rechts

im

Mittelalter.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von

Friedrich Carl von Savigny.

Erster Band.

Heidelberg,
bey Mohr und Zimmer
1815.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der erste Plan des Werks, wovon hier der Anfang erscheint, war auf eine Literargeschichte des Römischen Rechts von Irnerius bis auf unsre Zeiten gerichtet. Neigung dazu hatte dem Verfasser zuerst sein trefflicher Lehrer Weis in Marburg gegeben, der mit gründlicher Kenntniß einen unglaublichen Eifer für diese Literatur verband, und durch beides geleitet eine bedeutende Büchersammlung angelegt hatte. Gestärkt wurde dann diese Neigung durch die Wahrnehmung des eigenthümlichen Geistes der Glossatoren, und durch die würdige Art, in welcher Sarti diesen durch Dunkelheit und innern Werth so anziehenden Theil unsrer Literargeschichte behandelt hatte.

Allein so tauglich dieser Plan für manche Art der Mittheilung, insbesondere auch für den Lehrvortrag, seyn mag, so zeigte er sich doch in der Folge unpassend für das gegenwärtige Werk, welches nicht sowohl zur Darstellung des früher Erforschten, als zu neuen Untersuchungen bestimmt war, und

dessen Gränzen mithin nur durch den Grad innerer Verwandtschaft der Gegenstände bestimmt werden konnten. Wäre nun in der That, wie vormals allgemein geglaubt worden ist, das Römische Recht mit dem Untergang des westlichen Reichs völlig verschwunden, und erst nach sechshundert Jahren zufälligerweise neu erweckt worden, so würde jener erste Plan auch für ein forschendes Werk der einzig zulässige gewesen seyn: eben diese Ansicht aber ist nun schon längst von vielen als grundlos anerkannt. Desgleichen würde jener Plan nothwendig gewesen seyn, wenn nach einer sehr verbreiteten Meynung, Rechtsgeschichte und juristische Literargeschichte in der That durch eine absolute Gränze geschieden wären, dergestalt daß die Rechtsgeschichte allein von den Gesetzen als der Entstehung des Rechts, die Literargeschichte lediglich von der wissenschaftlichen Verarbeitung dieses gegebenen Stoffes zu handeln hätte: allein bey gründlicher Prüfung der wahren Entstehung des Rechts zeigt sich diese Ansicht in ihrer Art eben so verwerflich, als jene Annahme einer langen und gänzlichen Unterbrechung des Römischen Rechts. Ueberzeugt man sich aber von der Nichtigkeit dieser beiden Gränzbestimmungen, so wird es für vortheilhaft erkannt werden müssen, den Anfang der Untersuchung auf einen viel früheren Punkt zu versetzen, so daß dann

die Aufgabe seyn wird zu zeigen, wie der Rechtszustand neuerer Zeiten, soweit er auf Römischem Grunde beruht, aus dem Zustand des bestehenden Weströmischen Reichs durch bloße Entwicklung und Verwandlung, ohne Unterbrechung, hervorgegangen ist.

Auf der andern Seite aber machten es bedeutende Gründe räthlich, diese geschichtliche Untersuchung, insofern sie Ein Ganzes seyn sollte, nicht bis auf die neuesten Zeiten auszudehnen. Vom sechzehnten Jahrhundert an erscheint unsre Rechtswissenschaft von Grund aus verändert, theils durch den neuen und überwiegenden Einfluß von Philologie und Geschichte, theils durch die schärfere Absonderung der Nationen. Von da an wird die Geschichte unsrer Wissenschaft eine Arbeit ganz anderer Art, von der Geschichte der früheren Zeit völlig geschieden durch den Schauplatz der Ereignisse, durch die Beschaffenheit der Quellen, wie durch die Art der Behandlung. Dazu kommt, daß diese neuere Literargeschichte ihrer Natur nach ein bloßes Fragment seyn muß, indem wir dasjenige, was damals begonnen worden ist, noch stets fortzusetzen und weiter zu führen beschäftigt sind: auch dieser Umstand hat Einfluß auf die Art der Behandlung, und macht die Absonderung dieses Stoffs von dem der früheren Zeit natürlich, welche Ab-

sonderung bey vollkommener Gleichartigkeit willkührlich und verwerflich scheinen könnte.

Diese Betrachtungen haben darauf geführt, das gesammte Mittelalter als ein in sich geschlossenes Ganze, und dieses allein, zum Gegenstande des Werks zu machen, die neuere Zeit aber davon auszuschließen; was der Verfasser für diese neuere Zeit unsrer Literargeschichte, insbesondere für die Geschichte der französischen Schule, gesammelt hat, wird künftig auf andere Weise mitgetheilt werden. Wiederum würde aber alle Einheit verloren gehen, wenn auch die gleichzeitigen Ereignisse im fortbestehenden östlichen Reiche mit in dieselbe Darstellung gezogen würden, weshalb die ganze Untersuchung auf die Länder des westlichen Europa beschränkt worden ist. Und diese letzte Absonderung, wie sie durch den angeführten inneren Grund geboten wird, stimmt zugleich mit dem Gebrauch unsrer Schriftsteller überein, nach welchem die Geschichte des Rechts unter Justinian und seinen Nachfolgern mit der alt Römischen Rechtsgeschichte verbunden zu werden pflegt [1]).

Die Rechtsgeschichte des Mittelalters nun, deren Begriff hier begründet worden ist, besteht aus zwey verschiedenartigen Haupttheilen, deren jeder

---

1) Hugo civilistische Litterairgeschichte §. 29.

wieder als ein selbstständiges Ganze betrachtet werden kann. Der erste umfaßt die sechs Jahrhunderte vor Irnerius, in welchen zwar die Fortdauer des Römischen Rechts in großer Vollständigkeit nachgewiesen werden kann, von wissenschaftlicher Thätigkeit aber nur geringe Spuren vorkommen. Der zweyte Haupttheil enthält die vier Jahrhunderte seit Irnerius, worin die wissenschaftliche Verarbeitung und Mittheilung durch Lehre und Schrift gerade das überwiegende ist, so daß dieser Theil unsrer Rechtsgeschichte vorzugsweise in Literargeschichte bestehen wird. Der erste Haupttheil, d. h. die Zeit vor Irnerius, wird in den Zwey ersten Bänden des gegenwärtigen Werks abgehandelt werden, so daß beide Bände für sich ein Ganzes ausmachen, und einen und denselben Zeitraum zum Gegenstand haben.

Es war Anfangs die Absicht, in dieser frühern Hälfte die Rechtsgeschichte der einzelnen Völker und Staaten durchgängig getrennt darzustellen: bey der Ausführung aber zeigte sich dieses unmöglich. Es fanden sich nämlich bald gewisse gemeinsame Punkte, die nur in vergleichender Betrachtung aller oder doch der wichtigsten Völker, denen die weströmische Herrschaft zufiel, auf eine klare und überzeugende Weise behandelt werden konnten, so daß es nöthig wurde, diesen gemeinsamen Theil

der Untersuchung abgesondert von dem übrigen und vor demselben anzustellen. Der erste Band enthält dieses gemeinschaftliche, der zweyte wird demnächst die Fortdauer des Römischen Rechts in jedem Staate besonders darstellen. Die gemeinsame Untersuchung, welche den Inhalt des ersten Bandes ausmacht, hat drey Gegenstände: Rechtsquellen im allgemeinen, Verfassung und Unterricht. Nun sind bisher, nach der allgemeinen Gewohnheit unsrer Schriftsteller, alle Untersuchungen über Römisches Recht im Mittelalter lediglich auf bürgerliches Recht beschränkt gewesen, und diese Beschränkung hat einen sehr natürlichen Grund darin, daß sich in den neueren Staaten zwar sehr vieles von dem bürgerlichen, und einiges von dem Criminalrecht der Römer, aber gar nichts von ihrer Verfassung erhalten hat, so daß nur für jenes und nicht auch für diese ein Uebergang geschichtlich zu vermitteln war. Giebt man nun diese Beschränkung im allgemeinen zu, so wird von den oben genannten drey Gegenständen (Rechtsquellen, Verfassung und Unterricht) zwar der erste und dritte von jedem unbedenklich als zu unsrer Aufgabe unmittelbar gehörig anerkannt werden: nicht so der zweyte, dessen eigentliche und vollständige Verbindung mit dieser Aufgabe daher noch näher zu erörtern ist. Betrachtet man nämlich, so wie es die meisten gewohnt

sind, das bürgerliche Recht eines Volkes als Erzeugniß der Willkühr, so daß in jedem Augenblick das geltende Recht willkührlich abgelegt, ein fremdes aber angenommen werden könnte, so erscheint die Verbindung desselben mit der Geschichte des Volks und des Staats sehr lose, indem diese Verbindung dann in der That nur durch jene Willkühr, mithin durch etwas zufälliges, vermittelt wird. In diesem Sinne allein ist bisher nach der Fortdauer oder dem Untergang des Römischen Rechts im Mittelalter gefragt worden, so daß man dieses Recht gleichsam als ein selbstständiges Wesen angenommen hat, unabhängig von dem Daseyn und Zustand eines Volkes worauf es sich beziehen sollte. Ich habe schon an einem andern Orte die entgegengesetzte Ueberzeugung ausgesprochen, nach welcher alles Recht vielmehr vom Volke selbst mit innerer Nothwendigkeit hervorgebracht wird. Durch diese Ueberzeugung wird auch die Behandlung unsrer geschichtlichen Aufgabe von Grund aus verändert. Die Frage nach der Fortdauer des Römischen Rechts führt nun nothwendig auf die Fortdauer des Volkes, in welchem und für welches jenes Recht ein lebendiges Daseyn gehabt haben soll, und wir können diese Fortdauer nicht mehr behaupten, ohne in der Fortdauer Römischer Völker, ja Römischer Staaten, eine Grundlage dafür nachgewiesen zu

haben. Gieng nämlich mit Zerstörung des westlichen Reichs das Römische Volk leiblich unter, so war für die Fortdauer des Rechts weder Bedürfniß, noch Möglichkeit vorhanden: dieselbe Unmöglichkeit trat ein, wenn die unterworfenen Römer ihre persönliche Freyheit oder ihr gesamtes Eigenthum verloren, indem auch dann kein Gegenstand für das fortdauernde Recht übrig war. Ja selbst wenn Freyheit der Personen und Eigenthum nicht gänzlich verloren giengen, wenn aber nur alle vorige Verfassung vollkommen vernichtet wurde, so daß das öffentliche Leben der vorigen Zeit gänzlich aufhörte, und die Besiegten den siegenden Völkern vollkommen einverleibt wurden, selbst in diesem Fall ist die Fortdauer des Rechts schwer zu glauben. Denn auch das Recht ist ein Stück des öffentlichen Lebens, mit allen übrigen Theilen desselben vielfach verwachsen, bey deren plözlichem Untergang es auch wird absterben müssen. Dazu kommt ein mehr äußerer Grund, daß nämlich die lebendige Fortdauer des Rechts Anstalten zur Rechtspflege vorausszt, und daß gerade in den Germanischen Staaten auf Römischem Boden eine Anwendung des vorigen Rechts ohne Römische Richter und Gerichte kaum denkbar gewesen wäre. Diese Betrachtung hat es nothwendig gemacht, zur Rechtsgeschichte überhaupt, und auch insofern das bürgerliche Recht ihr

Hauptgegenstand seyn soll, den Grund zu legen durch Untersuchung des Zustandes der Römer in den neu gegründeten Staaten: zunächst ihres allgemeinen Schicksals und ihres Landeigenthums, dann aber hauptsächlich der Verfassung unter welcher sie lebten. Diese wiederum konnte nicht anders untersucht werden, als indem sie an die Verfassung angeknüpft wurde, welche vor dem Untergang des westlichen Reichs bestand, welche lezte Untersuchung jedoch, da sie um eines fremden Zweckes willen angestellt wurde, auf diejenigen Stücke beschränkt bleiben mußte, welche dieser Zweck erforderte.

Nichts ist anziehender in aller Geschichte, als die Zeiten, in welchen die Kräfte und Anlagen verschiedener Nationen zu neuen lebendigen Bildungen zusammen wachsen. Solche Zeiten der Wiedergeburt sind das ursprünglichste in der urkundlichen Geschichte, da die erste Bildung der Völker über dieselbe hinaufreicht. Durch Entdekkung eines solchen Zusammenhangs ist es Niebuhr möglich geworden in das Geheimniß Römischer Größe tiefere Blicke zu thun, als in der Zeit der gebildeten Römischen Literatur den Römern selbst vergönnt war. Eine schaffende Zeit solcher Art aber ist auch das Mittelalter, für uns doppelt wichtig und anziehend, weil die Erkenntniß unsres eignen Zustandes nur aus diesem Boden erwachsen

kann. Daß die Bildung des neueren Europa gemischt ist aus verschiedenen Grundtheilen, meist Römischen und Germanischen, kann keiner verkennen: im Süden und Westen ist es der Volksstamm selbst und mit ihm die Sprache. Aber die Art und die Gründe dieser Mischung sind noch wenig untersucht, so fruchtbar und lehrreich der glückliche Erfolg jeder solchen Untersuchung nothwendig seyn muß. Gerade für den Theil dieser Aufgabe, welcher hier aufgefaßt wird, ist am wenigsten geschehen, und diese Einsamkeit, worin sich der Verfasser bey seiner Forschung befunden hat, mußte dem Erfolg große Schwierigkeiten in den Weg legen. Erstlich waren die Quellen meist nicht bloß zu verarbeiten, sondern in größeren und allgemeineren Sammlungen zu suchen: dabey aber ist vieles von bloßem Zufall abhängig, und wie bey diesen Umständen Jeder die Unvollständigkeit der benuzten Quellen natürlich und verzeihlich finden muß, so ist die allmähliche Ergänzung des fehlenden nur von der vereinten und anhaltenden Sorgfalt Vieler zu erwarten. Zweytens gewinnt auch die Ansicht jedes Gegenstandes schon durch die bloße Zeit in welcher eine Untersuchung öffentlich und von Mehreren mit Streit und gegenseitiger Prüfung geführt worden ist: vieles einseitige wird dann von selbst abgeschliffen, wovon der Einzelne für sich auch bey dem unbefan-

genſten Sinn ſich nicht zu befreyen im Stande iſt. Zu dieſen allgemeinen Schwierigkeiten kam noch die mehr perſönliche, daß dem Verfaſſer früherhin die genauere quellenmäßige Bekanntſchaft mit der ältern Deutſchen Rechtsverfaſſung großentheils gefehlt hat.

Allein ſo groß auch dieſe Hemmungen und Hinderniſſe geweſen ſind, ſo hat ſich auf der andern Seite der Verfaſſer auch wichtiger Begünſtigungen zu erfreuen gehabt. Von Niebuhrs Römiſcher Geſchichte iſt ſchon oben die Rede geweſen. Wie viel das bloße Daſeyn eines ſolchen unerreichbaren Werks dennoch zu eigener Forſchung Muth und Eifer geben kann, iſt ſchwerer zu ſagen als zu erfahren. Aber auch einen unmittelbaren Antheil an dem gegenwärtigen Buch hat Niebuhr durch Rath und durch frühe Hinweiſung auf dasjenige genommen, was ſich dem Verfaſſer als das rechte durch fortgeſetztes Quellenſtudium bewährt hat. Allerdings hängt von dieſem Quellenſtudium zuletzt aller Erfolg ab: allein Niemand kann wiſſen, wie viel er in Quellen bloß darum gefunden hat, weil er frühe genug darauf ausgehen konnte, es zu ſuchen. Dieſes gilt hier vorzüglich von der Fortdauer Römiſcher Städteverfaſſung, auf welche der Verfaſſer von ſeinem edlen Freunde zuerſt hingewieſen worden iſt. — Mannich-

faltige Unterstützung verdankt der Verfasser auch der Freundschaft von Eichhorn, dessen gründliche Bearbeitung der Deutschen Rechtsgeschichte allgemein und rühmlich bekannt ist. Einzelne Erläuterungen, die derselbe dem Verfasser zur Benutzung mitgetheilt hat, sind, wo sie vorkommen, als solche namentlich bezeichnet. — Endlich muß auch die treue Hülfe dankbar erwähnt werden, die dem Verfasser sein Freund Jacob Grimm auf mehreren Bibliotheken, besonders in Paris, geleistet hat, und wodurch vorzüglich den folgenden Bänden dieses Werks großer Vorschub geschehen ist. Die Genauigkeit und Sorgfalt, die sich seitdem in den eigenen Arbeiten dieses treflichen Mannes bewährt hat, und die nur aus einem treuen und liebevollen Antheil an dem Gegenstand einer Arbeit hervorgehen kann, ist damals dem fremden Zweck zu Gute gekommen.

Es ist nun noch von den wichtigsten Quellen und neueren Schriftstellern Nachricht zu geben, welche für die beiden ersten Bände benuzt worden sind. Von der Fortsetzung des Werks nämlich kann bey dieser Nachricht noch nicht die Rede seyn, da die Geschichte der Zeit seit dem elften Jahrhundert in Quellen und Litteratur mit jener früheren Geschichte wenig oder gar nichts gemein hat.

Quellen. 2)

I. Gesetze und Rechtsbücher.

Von diesen sind hauptsächlich zwey allgemeinere Sammlungen benuzt worden, die gleich hier genannt werden müssen:

1. Corpus Juris Germanici antiqui ed. P. Georgisch. Halae 1738. 4.
2. Barbarorum Leges antiquae ed. Paul. Can-

---

2) Ich habe mich darauf beschränkt, hier nur diejenigen Quellen namhaft zu machen, deren Inhalt mit dem Gegenstand dieses Werks in näherer Verwandtschaft steht. Allgemeine geschichtliche Quellen also, wie Gregorius von Tours, Anastasius Bibliothecarius u. s. w. sind in dieses Verzeichniß absichtlich nicht aufgenommen worden.

ciani. Vol. 1 — 5. Venet. 1781. 1783. 1785. 1789. 1792. fol.

Eine Sammlung ohne Plan und Ordnung, aber sehr brauchbar durch Vereinigung vieler, zum Theil seltner Stücke, und wegen manches ungedruckten unentbehrlich.

Die einzelnen Gesetze und Rechtsbücher werden, jedes bey der besonderen Geschichte des Volkes dem es angehört, abgehandelt werden.

II. Urkunden. 3)

A. Italien.

3. L. A. Muratori antiquitates Italicae medii aevi. Mediolani 1738 — 1742. 6 Tomi fol.

Eines der wichtigsten und umfassendsten Werke für das Italienische Mittelalter, eigene Abhandlung mit einer äußerst reichen Urkundensammlung gemischt. Die Italienische Bearbeitung: „Dissertazioni sopra le antichità Italiane“ ed. 3. in Roma 1790. 6 Vol. in 8. enthält blos die eigenen Abhandlungen ohne die Urkunden.

4. Muratori delle antichità Estensi ed Italiane

3) Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß hier nicht die Absicht seyn kann, ein Verzeichniß aller Urkundensammlungen überhaupt zu liefern, sondern nur derjenigen, deren Inhalt gerade zum Zweck dieses Werks gehört, was großentheils zufällig ist-

liane P. 1 — 3. ed. 1. 1717. (Ich citire nach ed. Nap. 1776. 4).

Gleichfalls gemischt aus Geschichte und wichtigen Urkunden. Hierher gehört nur der erste Band.

5. Ughelli Italia sacra. ed. 2. Venet. 1717 — 1722. 10 Tomi fol.

Ein unkritisches Werk: insbesondere die Urkunden mit großer Nachlässigkeit und ohne Unterscheidung der ächten und falschen abgedruckt, dennoch unentbehrlich.

6. J Papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' Abate Gaetano Marini in Roma 1805. fol.

Der Plan des Werks geht auf vollständige und ausschließende Sammlung aller auf Papyrus geschriebenen Urkunden. Diese Gränzbestimmung scheint allerdings etwas willkührlich und zufällig, was jedoch in der Anwendung wieder großentheils verschwindet. Denn die wichtigsten dieser Urkunden sind aus Ravenna oder der umliegenden Gegend, und gehen vom fünften bis in das siebente Jahrhundert: zwischen diesen aber ist ein innerer und wesentlicher Zusammenhang unverkennbar. Mehrere derselben erscheinen hier zum erstenmal gedruckt, andere sind wenigstens erst hier in dieser Vereinigung und durch große Berichtigungen des Textes recht brauchbar geworden, und das ganze Werk, obgleich durch einen

Plan in enge Gränzen eingeschlossen, gehört dennoch unter die merkwürdigsten und lehrreichsten Quellensammlungen des Mittelalters, ist auch selbst für das alt Römische Recht unentbehrlich. In den Noten zu den Urkunden ist eine große Fülle von Gelehrsamkeit enthalten. Eine besondere Schwierigkeit bey diesen Urkunden liegt darin, daß fast allen der Anfang fehlt, während sehr häufig das Ende ganz erhalten ist: der Anfang nämlich stand auf den äußeren Schichten der Rollen, und diese wurden leicht zerrieben, während der innere Theil geschüzt blieb. Eben deshalb aber ist der Inhalt und Zweck der einzelnen Urkunden und ihrer erhaltenen Theile oft sehr schwer zu bestimmen. So z. B. ist eine derselben (Num. 127) früherhin für einen vollständigen Kaufbrief aehalten worden: in der That aber ist, wie Marini richtig bemerkt hat, der ganze Kaufbrief verloren, und es ist nichts davon übrig geblieben, als die Unterschrift eines einzigen Zeugen und die des Notars: beide Unterschriften aber sind sehr weitläuftig und enthalten einen Auszug des ganzen Contracts.

7. Monumenti Ravennati de' Secoli di mezzo per la maggior parte inediti. Venezia T. 1. 1801. T. 2. 3. 4. 1802. T. 5. 1803. T. 6. 1804. 4. (vom Grafen Marco Fantuzzi).

Diese Sammlung enthält 865 theils größere, theils kleinere Stücke, theils einzelne Urkunden

theils Regiſter und Auszüge ganzer Archive. Sie fängt an mit dem ſiebenten Jahrhundert, wird ſehr reichhaltig erſt im neunten, und geht bis in das ſechzehente herunter. Es iſt unglaublich, wie viel neues für Geſchichte und Alterthümer ſie enthält, wovon hier nach dem Plan dieſes Werks nur ein Theil benuzt werden konnte. Doppelt brauchbar aber wird ſie nun dadurch, daß ſie ſich in der Zeitfolge an die vorher erwähnte Sammlung von Marini anſchließt, ſo daß wir jezt aus Ravenna und der umliegenden Gegend eine Reihe von Urkunden vor uns haben, die aus der Zeit des beſtehenden weſtlichen Reichs bis auf ganz neue Zeiten fortgeht, nur etwa mit einer fühlbaren Lücke von der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts bis in die Mitte des achten; wozu im achten Jahrhundert auch noch der Codex Carolinus wichtige Ergänzungen liefert. (ſ. u. Kap. 5. Note 122). Jeder Band von Fantuzzi macht ein Ganzes für ſich aus und geht durch alle Jahrhunderte hindurch; jeder enthält in einer großen Vorrede die Angabe einzelner (meiſt geographiſcher) Merkwürdigkeiten des Inhalts, und mehrere ausführliche Regiſter, die zwar ſehr brauchbar, aber keinesweges vollſtändig ſind 4). Ein ſiebenter Band, der ein allgemeines Regiſter

4) Der Verfaſſer ſelbſt hat dieſes anerkannt T. 4 p. VI. und a. a. O.

enthalten sollte 5), ist meines Wissens nie erschienen. Das Werk ist nur in wenig Exemplaren gedruckt, gar nicht in den Buchhandel gekommen 6), und darum sehr selten.

8. Codice diplomatico Sant' Ambrosiano delle carte dell' ottavo e nono secolo illustrate con note da Angelo Fumagalli già abate di S. Ambrogio .... opera postuma pubblicata da Carlo Amoretti bibliot. nell' Ambrosiana ... Milano della tipografia di Agnello Nobile 1805. 4.

135 Urkunden vom J. 721 bis J. 897, alle aus dem Ambrosianischen Klosterarchiv zu Mailand, also alle Lombardisch. Die Sammlung ist gleich wichtig durch den Inhalt der Urkunden, und durch den großen Fleiß der von Fumagalli auf die Abschriften derselben, mehr als von den Herausgebern auf den Abdruck, verwendet zu seyn scheint. Die Noten sind wenig bedeutend, für Verfassung und Recht sogar ganz unbrauchbar.

---

5) T. 6. p. XX.

6) T. 1. p. IX. T. 4. p. VI. „Dissi già, che non sono venali. Essi sono destinati per la Città di Ravenna, e le altre di Romagna; per pubbliche librarie; per Monasteri, a' quali particolarmente appartengono questi studi; e per qualcuno, che sia decisamente addetto ai medesimi." Ich verdanke dieses Buch, so wie mehrere andere wichtige Beyträge für die Fortsezzung meines Werks, der ungemeinen Gefälligkeit des Herrn Prof. Ridolfi zu Bologna.

9. Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis a Canonico Mario Lupo ej. eccl. primicerio digestus . . Volumen primum (mehr ist nicht erschienen). Praecedit Prodromus historico-criticus . . . Bergomi 1784 ex typ. Vincentii Antoine. fol.

Von dem höchst wichtigen Prodromus wird unten die Rede seyn. Der Plan gieng auf Sammlung aller Urkunden über Bergamo, wo sie sich finden mochten, auch schon gedruckte nicht ausgeschlossen. Die hier gelieferten Urkunden gehen vom J. 740 bis J. 900.

10. Storia dell' Augusta Badia di S. Silvestro di Nonantola . . . opera del cav. ab. Girol. Tiraboschi . . . Tom. 1. 2. Modena 1784. 1785. fol.

Der erste Band enthält Geschichte, der zweyte die Urkunden vom J. 753 bis J. 1492.

B. Frankreich.

11. Eine treffliche Nachweisung dieser Urkunden enthält: Bréquigny table chronologique des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France. Paris T. 1. 1769 (J. 142 — 1031). T. 2. 1775 (J. 1031 — 1136). T. 3. 1783 (J. 1136 — 1179) fol.

12. Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia . . . ed.

L. G. O. Feudrix de Brequigny, F. J. G. la Porte du Theil. Pars 1. Diplomata etc. Tom. 1. 1791. fol.

Ein Werk von sehr umfassendem Plan, welches nur unter andern alle Urkunden zur Französischen Geschichte enthalten sollte. Mehr als dieser erste Band (J. 475 — 751) ist von den Urkunden nicht erschienen, so daß keine der folgenden Sammlungen durch dieses Werk entbehrlich wird. Der Anfang von Pars 2. (T. 1. 2. Paris 1791. fol.) enthält Briefe von P. Innocenz III.

13. Rerum Gallicarum et Francicarum Scriptores, ed. Martin Bouquet. Paris. 1738 sq. fol.

Als Urkundensammlung gehören hierher von diesem Werk Tom. 4. 5. 6. 8. 9.

14. Gallia Christiana ed. Dion. Sammarthanus. Tom. 1 — 13. Paris. 1716 — 1785. fol.

Jeder Band hat einen Anhang von Urkunden. Das Werk ist unvollendet: es fehlen noch die Erzbisthümer Tours, Besanzon, Vienne, Utrecht. 7)

15. Histoire générale de Languedoc par deux Religieux Bénédictins (von Claude de Vic und Joseph Vaissette). Paris 1730 — 1745. 5 B. fol.

---

7) Lelong bibl. hist. de la France T. 1. p. 541, der jedoch nur erst zwölf Bände angiebt. Der seit dieser Zeit erschienene dreyzehente enthält Toulouse und Trier.

Jeder Band hat einen Anhang von Urkunden, die von ungemeiner Wichtigkeit sind. Hierher gehören nur die zwey ersten Bände.

16. Capitularia ed. Baluzius.

Die Capitularien selbst werden in der besonderen Rechtsgeschichte des Fränkischen Reichs ihre Stelle finden, wo auch diese Sammlung genauer angegeben werden soll. Hierher gehört blos die Urkundensammlung, welche einen Anhang des zweyten Bandes ausmacht.

C. Allgemeine Sammlungen.

17. Mabillon de re diplomatica, ed. 2. Paris. 1709 fol.

Das sechste Buch ist eine Urkundensammlung.

18. Mabillon annales ordinis S. Benedicti. Paris. 1703 sq. fol.

19. Steph. Baluzii Miscellanea. Paris. 1678 — 1715. 7 Vol. in 8.

20. Martene et Durand Veterum Scriptorum et Monumentorum amplissima Collectio. Paris. 1724 — 1733. 9 Vol. in fol.

21. Luc. Dachery Spicilegium s. Collectio veterum aliquot Scriptorum, ed. nova. Paris. 1723. 3 Vol. in fol.

Schriftsteller.

I. Ueber das Römische Recht selbst im Mittelalter, also über den unmittelbaren Gegenstand dieses Werks.

22. Lex Romana Antonii Dadini Alteserrae. Tolosae 1641, und (vermehrt und verbessert) in: Alteserrae Rerum Aquitanicarum libri quinque. Tolosae 1648. 4. Lib. 3 Cap. 5 — 15.

Enthält schätzbare Beyträge für die Rechtsgeschichte im Fränkischen Reich.

23. Dell' Uso e Autorità della ragion civile nelle provincie dell' Imperio Occidentale dal dì che furono inondate da' Barbari sino à Lotario II. di Donato Antonio d'Asti. Lib. 1. 2. in Napoli 1720. 1722. 8. (zweyte Ausgabe Nap. 1751. 8.)

Der erste Schriftsteller, der die richtige Ansicht von der Fortdauer des Römischen Rechts in einem eigenen Werk dargestellt und gegen die herrschenden Vorurtheile gründlich vertheidigt hat. Nur beschränken sich seine Beweise zu sehr auf Italien, und selbst für Italien waren die meisten und wichtigsten Quellen zu seiner Zeit noch nicht entdeckt. An Asti schließen sich an die zahlreichen Streitschriften von Grandi, Tanucci u. a. über die Kenntniß der Pandekten und die Ent-

deckung der Florentinischen Handschrift, welche auch manches für die frühere Zeit enthalten, alles jedoch sehr unbefriedigend.

24. I. G. Heineccii Antiquitates Germanicae. T. 1. 2. Hafn. et Lips. 1772. 1773. 8.

25. Chr. G. Biener Commentarii de origine et progressu Legum Juriumque Germanicorum. P. 1. P. 2 Vol. 1. 2. Lips. 1787. 1790. 1795. 8.

26. K. Fr. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Abtheil. 1. 2. Göttingen 1808. 1812. 8.

II. Ueber die Verfassung von Gallien vor und nach der Fränkischen Eroberung.

27. Dubos histoire critique de l'établissement de la monarchie Françoise dans les Gaules. Paris 1742. 2 Vol. 4.

Der Hauptgedanke des Werks ist höchst abentheuerlich und verkehrt, und Montesquieu hatte mit der Widerlegung desselben leichte Arbeit, aber manches einzelne ist sehr brauchbar. Alle diese Französischen Schriftsteller, so verschieden sie in ihren Meynungen seyn mögen, sind einander darin ähnlich, daß jeder ein bestimmtes politisches System hat, dem alle geschichtliche Forschung lediglich dient. Darin unterscheiden sie sich von den Italienern, deren Untersuchung größtentheils auf bloß wissenschaftlichem Interesse beruht: frey-

lich auch deswegen, weil für Italien ein eigenes politisches Interesse in neueren Zeiten meist nicht mehr vorhanden war.

28. Les Origines ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie, à la Haye T. 1 — 4. 1757. in 12 (vom Grafen von Búat.)

Ungleich bodenloser und weniger eigenthümlich als das vorige Werk.

29. Mably observations sur l'histoire de France. T. 1 — 4. Kehl 1788. in 12. Hierher gehört nur der erste Band.

30. Memoire sur les causes de l'abolition de la Servitude en France, et sur l'origine du gouvernement municipal (von Dupuy). Steht im Auszug in: Histoire de l'Academie des Inscriptions. Tom. 38. 1777. 4. p. 196 — 215, und ist unbedeutend).

31. I. N. Moreau principes de morale, de politique et de droit public .... ou discours sur l'histoire de France. Tom. 1 — 21. Paris 1777 u. f. in 8.

Die 12 ersten Bände sind geschichtlich, und nur die vier ersten derselben gehören hierher. Im Ganzen baut der Vf. auf Búat, manches ist noch flacher, manches auch besser als bey diesem.

32. Théorie des loix politiques de la Monar-

chie Françoise. Tom. 1—8. à Paris chez Nyon 1792. 8. 7).

Das Werk fängt an mit der Römischen Herrschaft und endigt mit Carl dem Kahlen. Der Plan soll von Brequigny herrühren, die Verfasserin aber ist ein Fräulein von Lezardiere. Plan und Ausführung sind ohne Vergleich gründlicher und quellenmäßiger als in allen vorher genannten Werken, wie schon die etwas beschwerliche äußere Einrichtung zeigt. Jede Abtheilung nämlich besteht aus drey ganz abgesonderten Stücken: 1. Discours, d. h. das eigentliche Buch. 2. Sommaire des preuves, d. h. Aufzählung der Beweisstellen und Angabe des Beweisenden in denselben. 3. Preuves, d. h. die Beweisstellen selbst, welche abgedruckt und mit Französischer Uebersetzung versehen sind. Sehr löblich ist das Bestreben der Verfasserin, die Einseitigkeiten und Vorurtheile ihrer Vorgänger zu vermeiden, aber unbefangen ist sie so wenig als jene, und ihre Einseitigkeit ist nicht geringer, nur der vorigen entgegen gesezt.

III. Ueber die Verfassung von Italien im Mittelalter.

33. Muratori antiquitates (s. o. N. 3), soweit sie eigene Abhandlungen enthalten.

---

7) In Camus bibliothèque des auteurs de droit, der die übrigen Werke nennt, finde ich dieses nicht angeführt.

Auch dieser Theil des Werks von Muratori ist sehr wichtig. Er hat zuerst mit großer Umsicht viele der bedeutendsten Untersuchungen angeregt, manche auch glücklich zu Ende gebracht, wozu es ihm an Scharfsinn gewiß nicht fehlte. Wenn ihm dieses nicht öfter gelungen ist, so mag es zunächst daran liegen, daß ihn der unermeßliche Stoff, den er zu Tage förderte, oft überwältigte: sein eigener Gedanke kam darüber nur selten zu freyer selbstständiger Entwicklung, und man fühlt dieses nur zu oft in dem unsichern Gang seiner Untersuchung und in dem unaufhörlichen Schwanken zwischen entgegen gesetzten Ansichten. Dazu kam noch ein Nachtheil, der ihm mit den meisten Italienischen Forschern des Mittelalters gemein ist, daß er sich allzusehr auf Italien beschränkte, und es versäumte durch Vergleichung mit anderen Stämmen gemeinsamen Germanischen Wurzeln nachzuspüren. Dennoch wird sein umfassendes Werk für die meisten Stücke Lombardischer Verfassung stets als Anfangspunkt dienen können, von welchem jede neue Untersuchung auszugehen haben wird.

34. Der Prodromus von Lupi codex diplomaticus civ. et eccl. Bergomatis (s. o. N. 9).

Eines der wichtigsten Werke für das Lombardische Reich. Mehrere Stücke der Verfassung sind hier gründlicher als irgendwo behandelt, und für

die Chronologie der Lombardischen Geschichte giebt es kein ähnliches Werk.

35. Delle antichità Longobardico - Milanesi illustrate con dissertazioni dai Monaci della congregazione cisterciese di Lombardia. Milano Vol. 1. 2. 1792. Vol. 3. 4. 1793. in 4. (von *Fumagalli*) 8).

Die zwey lezten Bände betreffen bloß die Kirche, die zwey ersten die bürgerliche Verfassung: diese aber sind, soweit sie die frühere Zeit vor der neuen Blüthe der Lombardischen Städte angehen, von geringem Werth.

36. Sismondi histoire des républiques Italiennes du moyen age, 8 Bände in 8. der erste Band Zurich 1807.

Auf das frühere Mittelalter, von welchem hier noch allein die Rede ist, geht nur der erste Band dieses Werks, dessen freye Gesinnung zur Zeit der allgemeinen Unterdrückung überall mit gerechtem Beyfall aufgenommen worden ist. Es lag in der ganzen Ansicht des Verfassers, die Republiken der folgenden Zeit als völlig neu und auf sich selbst ruhend zu betrachten, und dadurch mußte die vorhergehende Zeit an Interesse für ihn verlieren. Dennoch ist die auf diese frühere Zeit verwendete Sorgfalt, selbst wenn man jene Vor-

8) s. das Leben desselben vor dem Codice dipl. S. Ambrosiano (s. o. Num. 8).

ausſetzung zugeben wollte, allzu gering. Zur Zeit dieſes Werks waren alle beſondere Quellen ſchon vorhanden die gegenwärtig benuzt werden können, und es ſcheint keine derſelben zu Rathe gezogen zu ſeyn. Muratori iſt faſt einziger Führer in allem was Lombardiſche Verfaſſung betrifft, und ſelbſt bey Muratori findet ſich gar manches noch richtiger und genügender behandelt als in dieſem Werk, welches von dem früheren Mittelalter einen durchaus unrichtigen Begriff giebt.

Inhalt des ersten Bandes.

Vorbemerkung. Das ganze Werk zerfällt in zwey Haupttheile, welche die Zeiten vor und nach der Gründung der Schule zu Bologna (um das J. 1100) umfassen. Der erste Haupttheil ist in den zwey ersten Bänden enthalten, welche demnach einen und denselben Zeitraum zum Gegenstand haben, dergestalt daß der erste Band das allgemeinere aus diesem Zeitraum behandelt, der zweyte das besondere, nämlich die aus den einzelnen Völkern und Staaten vor dem J. 1100. übrig gebliebenen Spuren des fortdauernden Römischen Rechts.

Erstes Kapitel.

Rechtsquellen im fünften Jahrhundert. . Seite 1.

Zweytes Kapitel.

Römische Gerichtsverfassung im fünften Jahrhundert.

I. Italien . . . . . 16.

II. Die Provinzen . . . . . 49.

Drittes Kapitel.

Rechtsquellen in den neu Germanischen Staaten . 90.

Viertes Kapitel.

Germanische Gerichtsverfassung.

Einleitung . . . . . 155.

1. Die Freyen . . . . . 160.

Inhalt.

II. Die Schöffen . . . . Seite 195.
III. Der Graf und dessen Stellvertreter . . 222.

Fünftes Kapitel.

Gerichtsverfassung der Römer seit der Germanischen Herrschaft.

Einleitung . . . . . 247.
I. Burgundisches Reich . . . . . 254.
II. Westgothisches Reich . . . . . 257.
III. Fränkisches Reich . . . . . 267.
IV. Italien unter Odovacar . . . . 282.
V. Ostgothisches Reich . . . . . 283.
VI. Griechische Herrschaft in Italien . . . 291.
VII. Ravenna und Rom unter Pabst und Kaiser . 309.
VIII. Lombardisches Reich . . . . 342.

Sechstes Kapitel.

Rechtsunterricht im früheren Mittelalter . . 395.

Druckfehler. In der Columnenüberschrift S. 291. 293. 295. 297. 299. 301. 303. ist anstatt V. zu lesen VI.

Erstes Kapitel.

Rechtsquellen im fünften Jahrhundert.

Das eigenthümliche Recht eines Volkes kann so wenig als die Sprache in einen feststehenden Begriff gefaßt werden, da sein eigentliches Wesen vielmehr in ununterbrochener Bildung und Entwickelung besteht. In diesem Werke also, welches die Schicksale des Römischen Rechts im Mittelalter darstellen soll, wird für jedes Volk und jedes Zeitalter vorzüglich untersucht werden müssen, welche besondere Bildung gerade hier als Römisches Recht erscheine und wirke. Allein diese Untersuchungen bedürfen einer allgemeinen Grundlage. Die Staaten des Mittelalters, in welche sich das westliche Reich auflöste, weisen zurück auf den Zustand des Reichs vor dieser Auflösung. Darum ist vor allem die Gestalt zu bestimmen, welche das Römische Recht im fünften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung angenommen hatte, welches wiederum nur durch einen Blick auf die frühere Geschichte vorbereitet werden kann.

Das älteste Recht beruhte in Rom, wie bey allen Völkern, auf dem gemeinsamen Bewußtseyn und Glauben des Volkes, ohne andere sichtbare Begründung, welche Art des Rechts wir Gewohnheitsrecht zu nennen pflegen. Nicht die Unzufriedenheit mit diesem Zustand des Rechts, sondern das politische Verhältniß der Stände, veranlaßten sehr frühe ein großes Grundgesetz, worin außer der Verfassung des Staats auch ein großer Theil jener alten Gewohnheiten niedergeschrieben wurde 1). In diesem Sinne waren die zwölf Tafeln Grundlage auch des bürgerlichen Rechts, und sie sind es bis auf Justinian geblieben. Manches hat sich daran noch während der freyen Republik durch Beschluß des Volks oder durch bloße Gewohnheit geändert. Die eigentliche Ausführung und Anwendung dieses alten Rechts beruhte großentheils auf einer Reihe symbolischer Handlungen von genau bestimmter Form, deren Kenntniß und Leitung das wichtigste Geschäft der sehr geehrten Juristen, so wie der Inhalt der ersten juristischen Bücher war. Die Juristen konnten daher als die eigentlichen Wächter und Erhalter der alten Strenge und Eigenthümlichkeit des Rechts betrachtet werden.

Wie aber das Römische Volk seine Herrschaft

---

1) Niebuhr Römische Geschichte Th. 2. S. 46 u. fg.

über ganz Italien und über weite Länder außer Italien ausbreitete, mußte der alte, scharf bestimmte Character desselben in eine unbestimmte Allgemeinheit übergehen. Diese nothwendige Richtung zeigte sich auch in dem Rechte. Neben jenem alten, nationalen Rechte, dem Jus civile, war man frühe durch den Verkehr mit Fremden dahin gekommen, ein allgemeines, natürliches Recht, Jus Gentium, anzuerkennen und auszubilden. Dieses war Anfangs bloß um der Fremden willen vorhanden, und es kam in dieser Beziehung in Rom selbst schon frühe unter Aufsicht einer besondern Prätur, so wie es später in den Provinzen unter den Römischen Statthaltern stand. Aber nach der eben bemerkten späteren Richtung des Römischen Characters zur Allgemeinheit mußte auch das eigene Recht der Römer diesem allgemeinen Rechte immer ähnlicher werden, das heißt es mußte für die Römer selbst immer mehr Jus Gentium neben dem Jus civile geltend werden. Das Edict des Prätors diente vorzüglich dazu, diesen Uebergang vorzubereiten und zu regeln, so daß der Prätor und die Juristen für den Character des Rechts auf eine entgegen gesetzte Weise thätig waren, indem die Juristen nach Erhaltung des Alten strebten, während der Prätur die besonnene Einführung des Neuen oblag. Die wichtigsten sichtbaren Rechtsquellen waren demnach am

Ende der Republik die zwölf Tafeln und das Edict.

Unter der Kaiserregierung wurde das alte Jus civile noch einige Zeit in den früheren Formen, durch Schlüsse des Volkes oder des Senats, erweitert und neu bestimmt. Das Edict aber mußte immer größere Wichtigkeit erhalten, da in der neuen Verfassung alles zu der oben bemerkten Auflösung des Nationalcharacters beytrug. Die Lage der Juristen endlich hatte sich mehr als alles übrige geändert. Das Recht nämlich war nun schon so weit von seiner frühesten Gestalt entfernt, daß die Verknüpfung so verschiedenartiger Quellen zu den einfachen Resultaten, wie sie die Praxis bedarf, ein sehr künstliches Geschäft geworden war. Prätoren und Richter konnten unmittelbar aus den Quellen nicht mehr schöpfen, vielmehr war eine wissenschaftliche Verarbeitung derselben für die Praxis unentbehrlich geworden. Was aber von dieser Seite Bedürfniß war, dazu hatte sich von einer andern Seite Geschick und innerer Trieb eingefunden. Durch den häufigen Verkehr mit Griechenland hatte sich in Rom ein lebhaftes literarisches Bestreben in allen Richtungen erzeugt, und wie hätte dieses der Jurisprudenz fremd bleiben können, da gerade hier ein so reicher einheimischer Stoff vorhanden war, wie in keinem andern Gebiete des Wissens? Auch an Männern

für diesen neuen Beruf konnte es nicht fehlen. In der freyen Republik gab es außer dem Kriege zwey Wege zu Gunst und großem Namen: Redekunst und Jurisprudenz [2]). Die Redekunst, zur Zeit der Freyheit die erste unter den Künsten des Friedens, hatte seit dem Untergang der Freyheit alle Ehre so wie alle Kraft und Wirkung verloren [3]). In dem Rechte dagegen hatte sich vom alten Rom mehr als in irgend einem andern Theile des öffentlichen Lebens erhalten. Wer also noch Römisch gesinnt war, mußte sich hier am meisten einheimisch fühlen, und die edelsten Kräfte mußten der Jurisprudenz zufallen. So wirkte alles zusammen, um die Jurisprudenz auf die Höhe zu erheben, worauf wir sie im zweyten und dritten Jahrhundert sehen, und welche in keiner Zeit und bey keinem Volke jemals erreicht worden ist. Allein eine so isolirte Trefflichkeit mitten im allgemeinen Verfall konnte sich nicht dauernd erhalten. Bald nachdem die Jurisprudenz den höchsten Punkt ihrer Bildung erreicht hatte, hörte auch in ihr alles Leben und Fortschreiten auf, und die Schriften der großen Juristen aus der Zeit von Caracalla und Alexander mußten, unabhängig von

---

2) Auct. de caussis corr. eloqu. C. 28: „artes honestas, et, sive „ad rem militarem, sive ad juris scientiam, sive ad eloquentiam inclinasset" .....

3) Das Werk de caussis corruptae eloquentiae ist eine bewundernswürdige Darstellung ihres Untergangs.

ihrem inneren Werthe, auch dadurch ein unbeschränktes Ansehen erhalten, daß sie beynahe die letzten juristischen Schriften waren. Die Unfähigkeit aber, Quellen unmittelbar und ohne Hülfe theoretischer Schriften zu brauchen, stieg in demselben Maaße, in welchem der Trieb und die Fähigkeit zur eigenen wissenschaftlichen Thätigkeit abnahmen.

Eine neue Classe von Rechtsquellen war nun hinzugekommen, die Constitutionen der Kaiser. Lange Zeit waren diese größtentheils Rescripte, d. h. Erklärungen über das bestehende Recht auf Anfrage von öffentlichen Beamten oder Privatpersonen, also dem Inhalte nach den Responsen der Juristen ähnlich, und nur von größerem äußeren Gewichte. Aber unter Constantin nahm die Gesetzgebung einen neuen Character an. Von nun an wurden die Edicte, d. h. neue Verordnungen der Kaiser, sehr häufig, und diese waren oft sehr durchgreifend, da die Herrschaft des Christenthums so viele alte Ansichten der Nation völlig vernichten mußte. Bey dieser neuen Rechtsquelle fanden sich die Schwierigkeiten nicht, welche dem unmittelbaren Gebrauch der alten entgegen standen. Hervorgegangen aus der Ansicht und dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeit, waren sie in eben dieser Zeit leicht zu fassen und anzuwenden, und von der feinen kunstmäßigen Behandlung des Rechts im Prätorischen Edict, wodurch der Gebrauch

der alten Quellen nicht selten erschwert war, fand sich hier keine Spur.

Im Anfang des fünften Jahrhunderts war der Zustand der Rechtsquellen dieser.

Der Theorie nach waren es die alten Volksschlüsse, die Senatusconsulte, Edicte Römischer Magistrate, Constitutionen der Kaiser und ungeschriebene Gewohnheiten. Grundlage des Ganzen waren jedoch noch immer die zwölf Tafeln, und zu ihnen verhielt sich alles neuere stets wie Zusatz oder Modification.

In der That aber wurden als Quellen gebraucht nur die Schriften der großen Juristen und die Constitutionen, und dadurch waren die oben bemerkten Schwierigkeiten im Gebrauch der alten Quellen gehoben.

Allein an die Stelle dieser Schwierigkeiten waren nunmehr ganz neue getreten, besondere für den Gebrauch der Juristen, wieder andere für die Constitutionen.

Die Juristen hatten allerdings für jeden Richter ein Großes gethan, indem sie die ganze Masse der alten Quellen durch Verarbeitung auch dem Ungelehrten zugänglich gemacht hatten. Er brauchte nun nicht mehr zu fragen, wie sich ein Gesetz der zwölf Tafeln zu einer Stelle des Edicts verhalte; denn was jetzt gültig und anwendbar sey, lernte er aus Ulpian oder Paulus. Aber wer

verarbeitete ihm wieder diese zu einem einfachen Ganzen? Diese wohlthätigen Schriften der Juristen nämlich waren sehr zahlreich, sie alle oder größtentheils zu besitzen wegen der theuern Abschriften äußerst schwer, sie in ihrem Geiste zu studieren in diesem stumpfen Zeitalter ganz unmöglich. Verschiedene Meynungen hatten die großen Juristen sehr häufig, und woher sollte dann ein höheres, vereinigendes Urtheil kommen? Unfehlbar mußte die Rechtspflege entweder sehr schwer, oder sehr schwankend und willkührlich werden. Diesen Uebeln sollte die berühmte Constitution von Valentinian III. vom J. 426 abhelfen, welche Anfangs im Occident, bald aber durch die Aufnahme in den Theodosischen Codex auch im Orient, die Anwendung der Juristen regulirte 4). Fünf Juristen, Papinian, Paulus, Gajus, Ulpian und Modestin, erhielten hier gesetzliches Ansehen für alle ihre Schriften, nur mit Ausnahme der Noten des Ulpian und des Paulus zu Papinian, welche Noten nicht gelten sollten. Alle übrige Juristen erhielten jenes Ansehen nur für die Schriften, welche in den Büchern jener fünfe als integrirende Theile mit enthalten und commentirt waren. Bey verschiedener Meynung sollte Mehrheit der

4) L. un. C. Th. de resp. prud. (I. 4). Ueber die verschiedenen Auslegungen s. Hugo Rechtsgesch. §. 283 und §. 251. Die Untersuchung selbst liegt außer unsrer Aufgabe.

Stimmen entscheiden, bey gleicher Anzahl die Meynung des Papinian, und wo dieser schwiege, das Gutdünken des Richters. Es ist sehr merkwürdig, daß in späteren Werken, nur mit Ausnahme der Pandekten, kein Jurist außer jenen fünfen gebraucht worden ist: so im Breviarium, dem sogenannten Papian, der Collatio und der Consultatio.

Bey den Constitutionen trat eine ähnliche, doch viel geringere Schwierigkeit ein. Bey ihrer großen Anzahl, und bey ihrer vereinzelten und zufälligen Entstehung, war es nicht leicht, sie vollständig zu kennen und zu besitzen. Sammlungen also waren hier dringendes Bedürfniß, und diese waren unter öffentlicher Autorität leicht zu veranstalten. Die ersten eigentlichen Sammlungen, der Gregorianische und Hermogenianische Coder, waren für die Rescripte bestimmt. Ungleich wichtiger aber war der Coder von Theodosius II. vom Jahre 438, eine Sammlung von Edicten seit der Zeit von Constantin, in Constantinopel verfertigt, aber in beiden Hälften des Reichs mit Gesetzeskraft versehen. Indessen fehlte es auch nach dieser Sammlung nicht an Gelegenheit zu neuen Edicten der Kaiser, und bald waren wieder solche Novellen in bedeutender Anzahl vorhanden, für welche eine neue Sammlung wünschenswerth war.

Also waren im Jahr 476, als das westliche Reich aufhörte, folgende Rechtsquellen vorhanden:

1. die Schriften der Juristen nach den Regeln der Constitution von Valentinian III.
2. die Gregorianische und Hermogenianische Sammlung der Rescripte.
3. der Codex von Theodosius II.
4. die einzelnen Novellen, als Fortsetzung und Ergänzung dieses Codex.

Hieraus ist klar, wie einseitig und unrichtig von Neueren, z. B. von Montesquieu, behauptet wird, der Codex von Theodosius sey in dieser Zeit die einzige und eigentliche Rechtsquelle gewesen 5). Die Schriften der Juristen waren vielmehr die Grundlage des Ganzen, alles übrige waren nur einzelne, unzusammenhangende und für sich unverständliche Supplemente, und der Richter wäre übel berathen gewesen, der aus dem Theodosischen Codex allein hätte Recht sprechen sollen.

Aber auch dieser Zustand der Quellen konnte nicht dauern, denn auch in dieser Beschränkung waren sie den Kräften des Zeitalters unerreichbar. Vorzüglich war die Erleichterung, welche die Constitution von Valentinian III. für das Studium der juristischen Schriften gewährte, ganz unzureichend.

---

5) Montesquieu esprit des lois XXVIII. 4.

Das Bedürfniß einer neuen Reform war dringend und allgemein, und bald nach Auflösung des weſtlichen Reichs wurden innerhalb dreißig Jahren vier verſchiedene Verſuche gemacht, jeder in einem andern Staate, und von den übrigen unabhängig:

1. das Edict des Oſtgothiſchen Theoderich (500).
2. das Weſtgothiſche Breviarium von Alarich II. (506).
3. der ſogenannte Papian bey den Burgundern (bald nach 500).
4. die Rechtsbücher von Juſtinian, zunächſt für das öſtliche Reich (528—534).

Die drey erſten Werke gehören unmittelbar zu unſrer Aufgabe, und werden unten ihre Stelle finden. Allein eine Vergleichung ſämtlicher Verſuche unter einander, und mit dem früheren, hier dargeſtellten Zuſtande, kann eben jetzt am ſchicklichſten unternommen werden.

Die drey erſten Werke laſſen in Kürzung des großen, unüberſehbar gewordenen Stoffs nichts zu wünſchen übrig, aber auch ihre Dürftigkeit iſt im Verhältniß zum innern Reichthum jenes Stoffs unglaublich. Sie kommen darin überein, daß jedes derſelben das ganze Römiſche Recht, Juriſten und Conſtitutionen, in ein einziges Buch von geringem Umfang zuſammenzieht.

Das Edict von Theoderich hat das eigene, daß

es die Quellen zu einem neuen Ganzen verarbeitet, so daß nicht mehr die alten Juristen und Kaiser reden, sondern die Verfasser dieses Edicts. Dadurch sind die Quellen bis zur Unkenntlichkeit entstellt, und oft kann man nur mit Mühe erkennen, daß vom Römischen Rechte die Rede ist. Wie es an sich das roheste und schlechteste ist, so ist es auch für uns am wenigsten lehrreich.

Der sogenannte Papian ist nicht weniger dürftig. Auch er macht ein eigenes, ganzes Werk aus, nach Materien geordnet. Aber im einzelnen sind die Quellen großentheils rein und unverändert, und dieses giebt ihm vor dem Ostgothischen Edict in jeder Rücksicht einen großen Vorzug.

Weit reichhaltiger als beide ist das Breviarium. Dieses ist der Form nach kein eigenes Werk von selbstgewählter Anordnung; einige ausgewählte Stücke der Quellen, theils Juristen, theils Constitutionen, sind in Ein Buch vereinigt, meist unverändert, und nur mit großen Weglassungen. Der größte Theil der Stellen ist mit einer besonderen Interpretation versehen, und auch darin zeigt sich in Plan und Ausführung die größere Selbstthätigkeit im Verhältniß zu den zwey genannten Werken.

Wenn man in dieser Verbindung die Rechtsbücher von Justinian betrachtet, so wird man mit hoher Bewunderung erfüllt. Aber auch ohne diese

Vergleichung können wir ihnen unsere Achtung und Dankbarkeit nicht versagen. Die schaffende Kraft freylich war diesem Zeitalter versagt zudem gehörten die Quellen für Justinians Gehülfen zu einer fremden, gelehrten Literatur, nicht zu ihrer vaterländischen. Unter so ungünstigen Verhältnissen wurden die Sammlungen unternommen, und dennoch geschah die Auswahl mit so viel Sinn und Liebe, daß wir nach dreyzehen Hundert Jahren fast bloß aus diesen Büchern, und bey großen Lücken unsrer historischen Kenntniß, den Geist des Römischen Rechts begreifen können, und daß dieser eigenthümlichen Trefflichkeit und Bildung ihre Wirkung gesichert ist auf jedes künftige Zeitalter von offenem, unbefangenen Sinn. Wer nun behaupten wollte, daß diese Auswahl nicht durch Sinn und Verstand, sondern durch Zufall bestimmt worden wäre, der könnte durch die Vergleichung der oben beschriebenen Rechtsbücher der Gothischen und Burgundischen Reiche widerlegt werden. Die Erwiderung, daß hier Barbaren, dort aber Römer gearbeitet hätten, wäre ganz unhistorisch, denn auch im Westen haben nicht Gothen oder Burgunder gearbeitet, sondern Römer, Römer in Rom selbst, und Römer in Gallien. Der Werth, welcher hier dem Justinianischen Rechte zugeschrieben worden, kann der literarische genannt werden; der eigentliche Zweck aber war nicht lite-

rarisch, sondern praktisch, und von dieser Seite kommen mehr die eigenen Constitutionen Justinians in Betracht. Diese nun sind allerdings von verschiedenem Werthe, aber ein großer Theil derselben verdient das Lob der vollständigsten Einsicht und Zweckmäßigkeit, und Vieles, was uns als Verunstaltung des alten Rechts erscheint, ist nur der verständige Ausdruck der Aenderungen, welche ganz von selbst, und ohne Zuthun eines Gesetzgebers, eingetreten waren. Auch hierin läßt sich eine Vergleichung anstellen, die sehr zur Ehre von Justinian gereicht. Wenn man die Edicte im Theodosischen Codex, noch mehr aber die Novellen hinter demselben, mit den Constitutionen von Justinian, besonders denen im Codex, vergleicht, so sind diese fast durchaus besser und lesbarer, man mag auf den Inhalt oder auf die Form sehen.

Justinians Plan war auf zwey Hauptwerke gerichtet, deren eines die Juristen, das andere die Constitutionen im Auszug enthalten sollte. Das erste, die Pandekten, sollte wie billig die Grundlage des Rechts enthalten; es war seit den zwölf Tafeln das erste Werk, welches selbstständig, und ohne ein anderes vorauszusetzen, als Mittelpunkt des ganzen Rechts dienen konnte. In diesem Sinne kann es wohl ein Gesetzbuch heißen, und das erste vollständige, erschöpfende Gesetzbuch seit den zwölf Tafeln,

obgleich ein großer Theil seines Inhalts nicht Gesetz, sondern Dogmatik, und Untersuchung einzelner Fälle ist. Anstatt der unzulänglichen Regeln von Valentinian III. sind hier die Schriften der Juristen in großer Anzahl unmittelbar excerpirt, und die Excerpte nach Materien geordnet. Auch der Codex hatte einen umfassenderen Plan, als die früheren, indem er Rescripte und Edicte zugleich enthielt. In diesen beiden Werken war Justinians Absicht eigentlich erschöpft. Die Institutionen können nicht als ein drittes, unabhängig von beiden, gelten, vielmehr sollten sie bloß als Einleitung und Lehrbuch zu denselben dienen. Die Novellen endlich sind einzelne, spätere Zusätze und Aenderungen, und es ist ganz zufällig, daß nicht am Ende der Regierung von Justinian eine dritte Ausgabe des Codex veranstaltet worden ist, in welche dann die Novellen von bleibender Brauchbarkeit aufgenommen worden wären.

Zweytes Kapitel.

Römische Gerichtsverfassung im fünften Jahrhundert.

In den späteren Zeiten der Republik bestand das Gebiet derselben, wenn man von der Stadt selbst, als dem Sitz des ganzen Staates, absieht, aus zwey verschieden organisirten Theilen: Italien, und den Provinzen. Diese Unterscheidung, obgleich mit großen Modificationen, hat sich in der Monarchie erhalten, und es ist auch hier nöthig, sie zum Grund unsrer Untersuchung zu legen.

I. Italien bestand aus einer großen Anzahl von Republiken, deren Bürger nach dem Italischen Kriege Bürger des souveränen Volks geworden waren. Die Gemeinden dieser Bürger aber waren Unterthanen des Römischen Volkes, so jedoch, daß ihre innere Verwaltung ihnen überlassen blieb. Diese freye Städteverfassung war der Grundcharacter von Italien. Was über ihre Einrichtung hier gesagt werden wird, gilt von beiden Hauptclassen derselben, den Municipien und Colonien; das abweichende der Präfecturen wird unten bemerkt werden, die übrigen Arten, als Fora, Conciliabula, Castella, sind kleinere Gemeinden von unvollständiger Organisation [1]). Zwey Stücke müssen

1) Dörfer, die ohne alle Gemeindeverfassung waren (vici),

müssen hier genau entwickelt werden, sofern sie mit dem Gerichtswesen in Verbindung stehen: Volk und Senat dieser Republiken, und ihre Magistraturen 2).

Die Volksversammlung hatte hier, wie in Rom, unstreitig die souveräne Gewalt. Nicht nur wählte das Volk die Magistrate 3), sondern in der Versammlung desselben wurden auch eigentliche Gesetze gegeben 4), und andere Beschlüsse gefaßt 5). Daß

---

wurden einem Stadtgebiet als Theile desselben zugerechnet. L. 30. D. ad munic.

2) Ueber die Städteverfassungen sind im allgemeinen zu bemerken: J. Gothofred. paratit. ad C. Th. XII. 1. Roth de re municipali Romanorum. Stutgart. 1801. 8. Die wichtigsten Quellen sind für die ältere Zeit die Tabula Heracleensis (ed. Mazochi. Neap. 1754. f. und in Hugo's civ. Mag. B. 3. N. 19) und die Lex Galliae cisalpinae (bey Hugo l. c. B. 2. N. 20. und in Obss. ad selecta L. Galliae cisalp. cap. auct. Dirksen, Berol. 1812. 4.): für die neuere Zeit der Theodosische Codex.

3) Cicero pro Cluent. 8. „Quatuorviros, quos municipes fecerant, sustulit." Tabula Heracleensis lin. 84. (aeris Neap. lin. 10) „suffragio eorum qui cujusque municipii „.... erunt" lin. 98. 99 (24. 25) „quicunque in municipio .... „comitia duumviro ... rogando subrogandove habebit" lin. 132 (58) „neve quis ejus rationem comitiis conciliove (habeto)."

4) Die Lex tabellaria des M. Gratidius in Arpinum, welchem Gesetze Cicero's Großvater entgegen arbeitete. Cicero de legibus III. 16.

5) So z. B. in Pisa unter August: „universi decuriones colo„nique ... inter sese consenserunt," und nachher: „hoc quod „decurionibus et universis colonis placuit." Noris cenotaph. Pisana tab. 2. und diss. 1. C. 3. p. 45, wo noch andere Beyspiele angeführt werden. Vgl. Gruter Inscr. p. 363. p. 431. num. 1. p. 475. n. 3.

späterhin das Volk wenig mehr genannt wird [6]), und daß besonders auch jene Rechte den Senaten zustehen, ist ganz der Analogie gemäß. In Rom selbst waren die Wahlen unter Tiberius dem Senate überlassen worden, und nach und nach wurde auch alles übrige nur im Senate verhandelt, was sonst das Volk beschlossen hatte. Diese Veränderung mußte sich durch natürliche Nachahmung allmählich auch den Italischen Städten mittheilen.

Der Stadtsenat also, welcher früher die laufende Verwaltung leitete, ist seit dieser Zeit im Besitz der ganzen inneren Gewalt gewesen, und er verdient um so mehr unsere genaueste Aufmerksamkeit, da wir gerade auf diesem Punkte die Erhaltung Römischer Verfassungen im Mittelalter am längsten nachweisen können.

Der gewöhnliche Name dieser Senate ist Ordo Decurionum, späterhin Ordo ohne Zusatz, und noch neuer Curia, so wie ihre Mitglieder Decuriones oder Curiales [7]) heißen. Daher wer-

---

6) Weiter unten bey den Defensoren wird davon die Rede seyn. Andere Ueberbleibsel der Volksgemeinde und ihrer Rechte s. bey Roth l. c. p. 62.

7) Decurio und Curialis ist gleichbedeutend, wie dieses Isidor. etymol. IX. 4. und der stets wechselnde Gebrauch des Theodosischen Codex beweisen, z. B. in L. 6. C. Th. de decur. (12. 1.) Es bedürfte kaum einer Erwähnung, wenn nicht französische Schriftsteller auf die gänzliche Verschiedenheit Systeme bauten. Curialis ist der später aufgekommene Name, s. Roth l. c. p. 66.

den nicht selten Curia und Senatus einander entgegen gesetzt, indem jenes auf eine Landstadt, dieses ohne weiteren Zusatz auf die Stadt Rom oder den Reichssenat bezogen wird 8). Allein auch die Namen Senatus und Senator kommen bey Landstädten vor, nicht bloß bey Geschichtschreibern und in gewöhnlichen Inschriften 9), wo man es der ungenauen Rede oder der städtischen Eitelkeit zuschreiben könnte, sondern in einem Römischen Volksschluß, der Tabula Heracleensis 10). Einige andere Namen (Municipes, Principales) werden weiter unten erklärt werden.

Der eigentliche Beruf dieser Senate war die innere städtische Verwaltung, gemeinschaftlich mit den Magistraten. Allein zwischen ihnen und den Magistraten kann keinesweges ein Gegensatz und Gleichgewicht angenommen werden, indem diese in doppelter Verbindung mit ihnen standen. Nämlich nur der Decurio konnte zur Magistratur erwählt

8) z. B. L. 74. C. Th. de decur. (12. 1) „In his, qui ex „curiis ad senatus consortia pervenerunt" und L. 85 eod. „decurionem, et suae, si sic dici oportet, curiae senatorem."

9) Solche Stellen in Menge citirt Otto de aedil. colon. C. 2. §. 4.

10) Tabula Herael. lin. 85. 86 (aeris Neap. lin. 11. 12) „ne quis . . . in eo municipio, colonia, praefectura, foro, con„ciliabulo senatum, decuriones, conscriptosve legito," dann lin. 87. 88 (13. 14) „se senatorem, decurionem, conscriptumve ibi „hac lege esse non licere" und in vielen andern Stellen derselben Inschrift.

werden [11]), und die Wahl selbst war den Decurionen überlassen. Dieses letzte, da es sehr häufig verkannt wird, bedarf einer genaueren Erörterung. Zur Magistratur nämlich wurden Candidaten präsentirt (Nominatio), und hierauf folgte die eigentliche Wahl im Senate (Creatio). Da nun in unsern Quellen meistens bloß die Nomination erwähnt wird [12]), so haben neuere Schriftsteller die Wahl selbst größtentheils übersehen [13]). Allein in anderen Stellen wird das Wahlrecht der Senate deutlich anerkannt, ja sogar die Unterscheidung der Präsentation und der Wahl ausgedrückt [14]). Die Präsentation hatte der regierende Magistrat für sei-

---

11) L. 7. §. 2. D. de decur. (Paulus) „Is, qui non sit decurio, duumvirato vel aliis honoribus fungi non potest, quia „decurionum honoribus plebeji fungi prohibentur."

12) z. B. L. 11. §. 1. L. 13. L. 15. §. 1. D. ad municip. L. 1. C. de peric. nominatorum (11. 33), L. 2 eod., L. 3. C. quo quisque ordine (11, 35). In den zwey letzten Stellen wird sogar der Ausdruck „creare" gebraucht, wo „nominare" stehen sollte: eben so umgekehrt in anderen Stellen. Eine strenge Terminologie findet sich hier nicht.

13) z. B. J. Gothofred. ad L. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5) — Roth l. c. p. 76 hat den Irrthum bemerkt und gründlich widerlegt.

14) L. 1. §. 3. 4 D. quando appellandum (Ulpian.) „Solent „plerumque praesides remittere ad ordinem nominatum, ut „Gajum Sejum creent magistratum ..... magis enim con„silium dedisse praeses videtur, quis sit creandus, quam „ipse constituisse .... Sed et si praeses in ordine fuerit, ut „fieri adsolet, cum ab ordine crearetur quis" rel. L. 45. C. de decur. (10. 31) L. 8. C. de suscept. (10. 70).

nen Nachfolger, aber sie war mehr eine Last als ein Vorrecht, da sie für die Amtsführung des Ernannten verantwortlich machte [15]). Aus diesem Grunde ließ es sich der Magistrat wohl gerne gefallen, wenn, wie oft geschah, der Statthalter der Provinz sich einmischte, und einen begünstigten Decurio selbst präsentirte [16]). In Afrika wird eine besondere Gewohnheit ausdrücklich bemerkt. Die Sache selbst ist nicht deutlich angegeben, wahrscheinlich aber verhielt es sich so, daß, wie gewöhnlich, der Magistrat präsentirte, die Wahl aber nicht, wie in anderen Städten, von den Decurionen allein, sondern vom ganzen Volk, d. h. von allen Corporationen, dem Senat und den Zünften, geschah. Jede Corporation stimmte einzeln, und in jeder mußten wenigstens zwey Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn [17]).

---

15) S. die Stellen in Note 12.

16) S. Note 14.

17) L. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5) L. 84. 142. C. Th. de decur. (12. 1). In sämtlichen Stellen ist stets der unbestimmte Ausdruck nominatio gebraucht. In der zweyten Stelle muß der Anfang: In nominationibus a singulis quibusque ordinibus celebrandis von sämtlichen Corporationen oder Ständen jeder Stadt verstanden werden, nicht von den Senaten allein. Diese Bedeutung von ordines ist bekannt, z. B. omnium ordinum consensus. Cic. ad Brutum ep. 3 und Cenotaph. Pisan. Tab. 2. — Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 46 nimmt daher ohne Grund an, nach der ersten Stelle zwar habe das Volk die Wahlen gehabt, die folgenden Stellen aber hätten sie den Decurionen allein gegeben.

In der freyen Republik gab es zweyerley Römische Bürger: mit und ohne Antheil an der souveränen Gewalt (optimo jure, non optimo jure cives). Das eigenthümliche der höheren Classe war das Stimmrecht in einer Tribus, und die Fähigkeit zur Magistratur (suffragium et honores). Wendet man diese Unterscheidung und diesen Kunstausdruck auf die dargestellte Verfassung der Städte an, so waren folglich in der Regel nur noch die Decurionen cives optimo jure oder Vollbürger, die übrigen Bürger der Stadt (Plebeji) waren cives non optimo jure geworden. Den Anfang zu dieser Veränderung machte August, indem er zu den Wahlen in Rom schriftliche Stimmen der Municipien einsenden ließ, wozu aber nicht alle Bürger derselben, sondern die Decurionen allein zugelassen wurden [18]). Dieser Unterschied freylich hörte auf, als unter Tiberius alle Römische Wahlen der Volksgemeinde genommen und dem Senate beygelegt wurden: aber es war doch nun der Grund zur Begünstigung der Decurionen vor ihrer Volksgemeinde gelegt. Zu diesem neuen Zustande paßt vortrefflich,

18) Sueton. August. C. 46, nämlich nach der Leseart der Handschriften, nicht nach den ganz willkührlichen, überflüssigen Emendationen. Ganz mißverstanden ist die Stelle von Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 33, der sie von den Wahlen der Duumvirn versteht, da sie offenbar auf die der magistratus populi Romani geht.

daß der Ausdruck Municipes, der ursprünglich alle Stadtbürger bezeichnete, nunmehr sehr häufig für die Decurionen allein gebraucht wird 19). Diese Bemerkung wird weiter unten für die spätere Gestalt der Städte benutzt werden. Also war, wie die Verfassung der Italischen Städte überhaupt, so auch besonders der Stand der Decurionen, nicht auf Schmach und Unterdrückung, sondern auf Ehre, Würde und Ansehen angelegt, und wer hieran zweifeln wollte, würde durch den Inhalt der Tabula Heracleensis leicht überzeugt werden können. Aber als der Despotismus alles öffentliche Leben vernichtet hatte, war auch der Zustand der Decurionen höchst kläglich, und man kann keinen deutlichern Begriff von der inneren Zerrüttung des Reichs unter den christlichen Kaisern erhalten, als aus den vielen Constitutionen über die Decurionen im Theodosischen Coder. Die Plebejer vermeiden den Eintritt in diesen Stand, und die Decurionen selbst suchen ihrer Würde auf alle Weise zu entfliehen. In den Kriegsdienst, ja selbst in Leibeigenschaft begeben sich Viele, um sich zu verbergen, aber auch hier werden sie aufgesucht und mit Gewalt der Curie zurückgegeben 20). Verbrecher werden dazu

19) J. Gothofred. parat. ad C. Th. XII. 1. Roth l. c. p. 139. Marini papiri diplomat. p. 338.

20) Cod. Th. lib. 12 tit. 19; vom Kriegsdienst handeln L. 10. 11. 13. 22. C. Th. de decur. (12. 1) und viele andere Stellen.

verdammt, Decurionen zu werden, was erst durch Gesetze der Kaiser verboten werden muß [21]). Juden und Ketzer sollen wie alle Andere Decurionen werden: erst Justinian legt ihnen bloß die Lasten auf, ohne ihnen die Ehre zu gestatten [22]). Der freywillige Entschluß zur Curie endlich muß durch mancherley Vorzüge befördert werden, z. B. indem das uneheliche Kind durch den freyen Eintritt in diesen Stand legitimirt wird. Dieser qualvolle Zustand erklärt sich aus der Theorie der Verfassung keineswegs. Zwar geht auch schon aus dieser Theorie mancherley Unbequemlichkeit in der Lage der Städte hervor. Ihre Magistrate und die Decurionen selbst wurden bey der Erhebung der kaiserlichen Steuern gebraucht; daß sie dabey, so wie bey der städtischen Verwaltung, für ihre Untreue und Nachlässigkeit verantwortlich waren [23]), verstand sich indessen von selbst, und war keine Härte. Drückend war es freylich auch, daß jeder Magistrat für seine Collegen und für seinen von ihm präsentirten Nachfolger einstehen mußte [24]). Gleichfalls war es hart,

---

21) L. 66. 108. C. Th. de decur. (12. 1). Andere Gesetze bestimmen aber selbst diese Strafe, z. B. bey nichtswürdigen Geistlichen und bey Soldaten, die aus Feigheit sich dem Dienste entziehen. Roth l. c. p. 42. 46. 52. 53.

22) L. 99. 165. 157. C. Th. de decur. (12. 1) Nov. 45.

23) Ausführlich handelt von dieser Verantwortlichkeit Roth l. c. p. 139 sq.

24) S. oben Note 12. Vergl. tit. Cod. quo quisque ordine

daß die Decurionen Grundstücke übernehmen mußten, welche von ihren Eigenthümern der unerschwinglichen Steuer wegen verlassen waren: doch traf dieser Druck nicht sie allein, sondern zuletzt alle übrige Grundeigenthümer der Stadt [25]). Allein die Hauptsache lag unstreitig nicht in der gesetzlichen Verfassung, sondern in der willkührlichen tyrannischen Ausführung, denn nichts hatte sich aus der Zeit der freyen Republik so erhalten, wie die Ungerechtigkeit und der Druck der Statthalter. Einzelne Spuren davon sind uns aufbewahrt. So z. B. wurden die Decurionen gezwungen, den Ausfall der Steuern, ohne Rücksicht auf eigene Schuld, aus ihren Mitteln zu decken: eine unerträgliche Härte, die als bloßer Mißbrauch durch wiederholte Gesetze verboten wurde [26]). Und diese Ungerechtigkeit hatte noch einen Schein von Regel und Ordnung, wie vieles mag mit völlig schaamloser Willkühr durchgesetzt worden seyn! Daß aber dieser Druck vorzugsweise die Häupter und Stellvertreter der Gemeinden traf, und daß nur ein dunkler, unbemerkter Stand einige Sicherheit geben konnte, ist ganz

---

(11. 35). L. 2. 8. C. de susceptor, (10. 70) d. h. L. 8. 20. C. Th. eod. (12. 6).

25) L. 1. C. de omni agro deserto (11. 58).

26) L. 186 C. Th. de decur. (12. 1) L. 17 C. J. de omni agro deserto (11. 58). Nov. Majoriani Tit. 1. Roth l. c. p. 79. 71.

in der Natur eines so zerrütteten Gemeinwesens.

Die Besetzung der Senate stand damit in genauer Verbindung, wie schon beyläufig bemerkt worden ist. Ursprünglich war die Frage gewesen, wie man zu dieser Ehre gelangen könne, nachher, wer dieses Uebel leiden müsse. Erstlich verpflichtete dazu die Geburt, indem die Stellen im Senate erblich waren, zweytens die freye Wahl des Senats [27]), welcher sich jeder Stadtbürger unterwerfen mußte, wenn der Senat nicht mehr vollzählig war. Die Decurionen wurden frey von ihrem Dienste, wenn sie die ganze Reihe der städtischen Aemter und Würden nach einander geführt hatten: imgleichen durch große Stellen am Hofe und im Staatsdienst, die jedoch nicht um dieser Befreyung willen erschlichen seyn durften [28]).

Nach der herrschenden Meynung hat sich unter den Decurionen wieder ein engerer Ausschuß, die Principalen, gebildet: davon, so wie von der

---

27) L. 6. §. 5. D. de decur. L. 66 C. Th. eod. (12. 1). Vergl. überhaupt J. Gothofred. parat. ad C. Th. XII. 1. Roth l. c. p. 68. 76.

28) Ueber diese Befreyungen haben die Constitutionen unglaublich oft das Recht geändert. Die Hauptstelle für das frühere Recht ist L. 5 C. Th. de decur. (12. 1) für das spätere L. 66 C. J. eod. (10. 31): der Hauptschriftsteller J. Gothofred. ad L. 5 cit. und paratit. C. Th. XII. 1.

Rangordnung der Decurionen, läßt sich erst bey den Provinzen mit Deutlichkeit reden.

Die unmittelbare Führung der städtischen Geschäfte war den Magistraten anvertraut. Diese waren nicht in allen Städten von gleicher Anzahl und gleichen Namen. Hier sind nur diejenigen zu erwähnen, welche entweder mit der Rechtspflege beschäftigt waren, oder von welchen nach Auflösung des Reichs Spuren übrig geblieben sind: die Duumvirn, Präfecten, Quinquennalen, Defensoren, imgleichen die Canzleypersonen. Außer der eigentlichen Gerichtsbarkeit, welche wir die streitige nennen (Jurisdictio contentiosa) gehört hierher auch die sogenannte willkührliche (Jurisdictio voluntaria). Weniger zu unsrem Zweck dient die Criminaljustiz, indem diese bald von den städtischen Gewalten getrennt worden ist, auch überhaupt am wenigsten das Andenken des Römischen Rechts erhalten hat. Außer den Magistraten selbst aber ist die höhere Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Statthalter zu beachten, die wir vom zweyten Jahrhundert an auch in Italien finden.

Die höchste regelmäßige Magistratur der Italischen Städte ist dem Römischen Consulat vor Absonderung der Prätur zu vergleichen, so daß sie die höchste Aufsicht auf alle Zweige der Verwaltung, den Vorsitz im Senat, und die Rechtspflege in sich

faßt. Der eigentliche Name ist Duumvir oder Quatuorvir, je nachdem zwey oder vier Männer das Amt bekleiden [29]: jenes ist in den meisten Städten der Fall [30]. In Inschriften wird häufig die Rechtspflege, als Hauptgeschäft dieser Magistratur, noch besonders ausgedrückt, also Duumvir J. D. (juri dicundo), Quatuorvir J. D. [31]. Da aber diese Namen bloß von Zahlen hergenommen sind, so bezeichnen sie das eigenthümlichste der höchsten Magistratur nicht, sind ihr vielmehr mit vielen anderen gemein [32]. Daher kam es, daß der Name

---

29) In der Tabula Heracleensis und in der Lex Galliä cisalpinä kommen diese Namen als die einzigen der höchsten Magistratur vor, nur mit Ausnahme der Präfectur, wovon noch unten die Rede seyn wird. Daß es in der That die höchste unter den regelmäßigen Magistraturen war, zeigt unmittelbar L. 77 C. Th. de decur. (12. 1). In derselben Stadt finden sich bald Duumvirn, bald Quatuorvirn, indem die Eitelkeit der Bürger oft Vermehrung der Würden nöthig machte. Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 31.

30) Cicero in Rullum II. 34, „cum ceteris in coloniis „duumviri appellentur."

31) Z. B. bey Doni class. 5. N. 42. 83. 84. 228. — Marini fratelli arvali p. 780 nimmt an, der höchste quatuorvir sey von dem quatuorvir J. D. verschieden, gewiß unrichtig, da die Gerichtsbarkeit stets als Attribut der höchsten Magistratur vorkommt. Besonders an dem Namen magistratus ist dies unverkennbar, denn dieser bezeichnet unläugbar den vornehmsten Magistrat, und gerade dem magistratus wird zugleich die Jurisdiction zugeschrieben.

32) In Municipien z. B. kamen vor duumviri und quatuorviri quinquennales (s. u.), quatuorviri aediles. Doni Inscr. class. 5. N. 83, in Rom duoviri viis extra urbem Romam, qua-

Magistratus, ursprünglich der allgemeinste unter allen, wieder eine ganz specielle Bedeutung bekam, und den höchsten Magistrat der Stadt (ohne Unterschied von Duumvir und Quatuorvir) bezeichnete. In den Pandekten kommt in der Regel dieser Name vor, hier und in Constitutionen steht Duumvir und Magistratus abwechselnd neben einander 33), und in den Urkunden bey Marini, also bey einzelnen Personen einer bestimmten Stadt, steht ohne Ausnahme dieser Ausdruck 34). Consul wird der höchste Magistrat zuweilen genannt, hauptsächlich in Inschriften: sey es aus eitler Anmaaßung, oder als Ueberbleibsel früherer Selbstständigkeit, wie denn auch in manchen Städten die Titel Dictator und Prätor noch unter den Kaisern vorkommen 35). Von der Wahl der Duumvirn ist oben bey den

---

tuorviri viis in urbe purgandis. Tab. Heracl. lin. 50. Conradi parerg. p. 395.

33) L. 4. §. 3 4 D. de damno infecto. L. 16 C. Th. de decur. (12. 1), d. h. L. 18 C. J. eod. (10. 31). — L. 1. C. Th. quemadm. mun. (12. 5).

34) Z. B. N. 115. „Defensori, Magistratibus, Quinquennali„bus, cunctoque ordini curiae civitatis Faventinae," eben so in anderen stets magistratus dixerunt, nie duumviri, obgleich es erweislich Duumvirn waren, z. B. in N. 74.

35) Die Stellen s. bey Gruter Inscript. Index p. XV, Otto diss. de consulibus qui extra Romam C. 1, Otto de aedil. colon. C. 2 §. 5. 6. 7 und Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 41—43. Der Titel Duumvir mag als Regel durch die Lex Julia allgemein geworden seyn; immer mit Ausnahmen.

Decurionen die Rede gewesen. Ihr Amt dauerte Ein Jahr [36]).

Die Jurisdiction der Duumvirn ist uns die wichtigste Seite ihres Amtes. Das Daseyn dieser Jurisdiction ist schon durch den oben erwähnten Namen (duumvir juri dicundo) entschieden. Sehr schwierig aber ist die Bestimmung der Gränzen derselben. Ein neuerer Schriftsteller hat behauptet, während der freyen Republik habe diese Jurisdiction beynahe gar nicht existirt, erst die Kaiser hätten ihr einige Bedeutung gegeben [37]). Gerade umgekehrt läßt sich behaupten, daß diese Gerichtsbarkeit während der freyen Republik ganz unbeschränkt war, und daß sie erst später in den eingeschränkten Zustand gekommen ist, welchen unsere Rechtsquellen darstellen. Für diese Ansicht sprechen theils allgemeine Gründe, theils die einzelnen Zeugnisse, die uns erhalten sind.

Vor allem spricht dafür der innere Zusammen-

---

36) L. 13 D. ad munic. L. 16. C. Th. de decur. (12. 1), d. h. L. 18 C. J. eod. (10. 31). L. 1 C. Th. quemadm. mun. (12. 5). Unter August scheint dieses noch nicht allgemeine Regel gewesen zu seyn. Noris cenotaph. Pisan. diss. 1 C. 3. p. 34. Für die spätere Zeit s. J. Gothofred. ad L. 16 C. Th. cit.

37) Roth l. c. p. 23. 24, „jurisdictio exigua et paene nulla" add. p. 91. Seine Beweise sind Stellen aus Juvenal und Persius, welche verächtlich von dieser Jurisdiction reden. Aber erstlich reden sie von den polizeylichen Aedilen, nicht von den Duumvirn: zweytens konnten diese Dichter sehr wohl die Municipien als gering behandeln, in Vergleichung der Geschäfte in Rom.

hang der Römischen Geschichte. Als Rom klein war, und einzelne Italische Städte durch Verleihung des Bürgerrechts von sich abhängig machte, konnte zwischen diesen und Rom eine Art von Gleichheit gedacht werden, und darauf beruhte die freye Verfassung dieser Städte. Als aber das Reich in drey Welttheilen ausgebreitet war, hatte diese Gleichheit völlig aufgehört, so daß in der spätern Zeit die Freyheit der Städte nothwendig abnehmen mußte. Dazu kam die nothwendige Einwirkung der Kaiserregierung, in welcher sich die großen Unterschiede der Theile des Reiches (Italien, Provinzen) allmählig ausgleichen mußten in dem gemeinsamen Gehorsam; dabei mußte Italien, als der begünstigte Theil, an Selbstständigkeit verlieren, die Provinzen mußten sich heben, bis alles in unheilbare Schwäche verfiel. Für die Stadt Rom selbst ist diese Schwächung ihrer vorigen Gewalten unläugbar: die Prätoren, vormals die höchsten in ihrer Amtsführung, mußten gleich Anfangs den Kaiser als höhere Instanz erkennen, und sanken bald auch unter des Kaisers Beamte, bis endlich zu ganz geringem Ansehen. Wie viel natürlicher ist es, daß gleichzeitig auch die Duumvirn sanken, als daß ihr Ansehen gestiegen wäre. Auch ist es Thatsache, daß nun Italien unter Statthalter gesetzt wurde, wie von jeher die Provinzen. — Ver-

gleicht man ferner die ganze Gestalt der Curien, wie sie in der Tabula Heracleensis, und wie sie im Theodosischen Codex erscheinen, so ist bey diesen ein entschiedener Verfall unverkennbar; wie läßt sich aber denken, daß die Duumvirn an Macht und Ansehen gewonnen haben sollten, während der Senat, zu welchem sie gehörten, in Schmach und Verachtung versank? — Endlich läßt es sich zeigen, daß die entgegen gesetzte Einrichtung schlechthin unausführbar war. Seit dem Italischen Kriege hatte Italien die Civität. Hatten nun die Duumvirn keine Gerichtsbarkeit, so konnte sie kein Anderer haben, als der Prätor urbanus. Dann aber hätte Ein Mann in Rom und ganz Italien die unmittelbare Leitung aller Prozesse gehabt. Da nun dieses durchaus unmöglich ist, so hätte man entweder Statthalter für ganze Regionen von Italien, oder Magistrate für einzelne Städte von Rom aus schicken müssen. Jenes aber geschah erst seit Hadrian, dieses nur als Ausnahme in den wenigen Präfecturen: folglich bleiben für die gewöhnliche, regelmäßige Rechtspflege schlechthin nur die Duumvirn übrig.

Ursprünglich also war diese Jurisdiction unbeschränkt: wie ihre Beschränkungen entstanden sind, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit zeigen. Als nämlich im cisalpinischen Gallien, der heutigen Lombardey,

barden, die Provincialverwaltung aufgelößt und das Land zu Italien geschlagen wurde, konnte man es bedenklich finden, den Uebergang zu plötzlich eintreten zu lassen. Darum erhielten zwar die Städte Gerichtsbarkeit, aber nur bis zu einer bestimmten Summe: höhere Sachen wurden an den Prätor in Rom gewiesen. Hadrian theilte ganz Italien, mit Ausnahme eines Districts, welcher unmittelbar dem Prätor Urbanus zugetheilt ward 38), unter vier Consularen, nach Art der Provinzen: unter Mark Aurel kamen Juridici an die Stelle der Consularen 39), was bey gleicher Macht einen geringeren Rang bezeichnete. Die städtischen Verfassungen wurden nicht aufgelößt, aber theils dem Prätor, theils jenen Statthaltern untergeordnet, und so mag von dieser Zeit an die Beschränkung der Jurisdiction auf eine bestimmte Summe von Gallien aus über das alte Italien verbreitet und durch neue Beschränkungen vermehrt worden seyn. Die innere Wahrscheinlichkeit dieses Zusammenhangs wird dadurch bestätigt, daß ein solcher Juridicus mit dem Zusatz de infinito erwähnt wird 40).

---

38) S. u. Note 53, aus welchen Stellen eine Unterordnung mancher städtischen Magistrate unter den Prätor hervorgeht.

39) Spartian. Hadr. C. 22 Capitolin. Antonin. P., C. 2 Marcus C. 11. — Dodwell praelect. Camden. prael. 9. §. 8. sq.

40) Gruter. Inscr. p. 1090. N. 13. „M. Aelio Aurelio

Diese Statthalterschaften in Italien erlitten noch manche Aenderung, bis sie denen des übrigen Reichs völlig gleich eingerichtet wurden, wie wir sie im Theodosischen Codex vorausgesetzt finden. Der vollständige Zusammenhang war nunmehr dieser. Die Duumvirn machten in gewöhnlichen Sachen das Gericht erster Instanz aus: von ihnen gieng die Appellation an den Beamten des Kaisers 41). Dieser aber hatte auch schon die erste Instanz, theils in Sachen der Eximirten, z B. zwischen mehreren Städten, und zwischen den städtischen Gewalten selbst, theils in Sachen, welche mehr als die vorgeschriebene Summe betrugen. Ob überhaupt die Beschränkung auf eine Summe stets fortgedauert habe, könnte man deshalb bezweifeln, weil in den Compilationen von Theodosius und Justinian keine unmittelbare Vorschrift darüber und über das Maaß derselben vorkommt. Doch läßt sich dieses Schweigen auch bey der Fortdauer jener Beschränkung aus Gründen erklären, die noch unten vorkommen werden.

Es sind nun noch die besonderen Beweise für die Gerichtsbarkeit der Duumvirn anzuführen, durch welche sich zugleich die hier aufgestellte historische Ansicht bestätigen wird. Als ersten Standpunct

---

„Theoni. Aug. *Juridico de infinito* per Flam. et Umbriam. „Picenum. Sodali Hadrianali" rel.

41) L. 1. 3 C. Th. de reparat. appell. (11. 31).

nehmen wir den Anfang der Monarchie. In diese Zeit fällt wahrscheinlich die Lex Galliä cisalpinä, wodurch für dieses neue Stück von Italien die Rechtspflege organisirt wird. Was uns von diesem Volksschluß erhalten ist, giebt für die Lombardey folgende Resultate 42). Der Magistrat kann überhaupt einen Judex ernennen und ein Judicium anordnen (K. 20). In einigen Sachen ist seine Jurisdiction unbeschränkt 43), in anderen, worunter das Gelddarlehen gehört, kann er nur dann sprechen, wenn der Streit höchstens 15000 Sestertien beträgt (K. 21. 22). Insbesondere kann er eine Operis novi Nuntiatio remittiren (K. 19), eine Caution wegen Damnum infectum durch sein Decret auferlegen, und, wenn sie nicht geleistet wird, sogleich eine Klage auf Schadensersatz geben (K. 20). Desgleichen kann er sprechen über ein Judicium Familiae herciscundä (K. 23). Ueber die Execution ist folgendes verordnet. Wenn bey Gelddarlehen unter 15000 Sestertien der Schuldner vor diesem Magistrat die Schuld einräumt (confessio in jure), oder aber ungehorsam im Proceß ist, so kann der Magistrat

---

42) Ich citire die Stellen nach den Kapiteln, die am Rande der Inschrift selbst bemerkt sind.

43) C. 22. bey Dirksen l. c. p. 12, „si ea res erit, de qua „re omni pecunia ibi jus dici, judiciave dari ex hac lege debe„bit oportebit." Schon aus diesem Ausdruck scheint das neue und locale der ganzen Unterscheidung hervorzugehen.

eben so, wie wenn ein Urtheil in der Sache gesprochen wäre (in diesem Fall also auch) den Schuldner dem Kläger zusprechen (duci jubere) (K. 21). Betrifft aber die Confessio oder der Ungehorsam irgend eine andere Sache, worin der Magistrat Competenz hat, so kann nur der Prätor in Rom die Execution verfügen, und diese darf dann sowohl im Zusprechen der Person (duci jubere) als des Vermögens (bona possideri, proscribi, venire) bestehen (K. 22). Gelegentlich wird den Magistraten Imperium zugeschrieben 44), und damit stimmt theils eine Stelle des Apulejus überein 45), theils der Umstand, daß in früheren Zeiten die Magistrate unläugbar ein Tribunal, als Zeichen höherer Würde, hatten 46). Die Criminaljurisdiction war schon sehr frühe beschränkt 47).

In den Pandekten, und bey Paulus, also aus der Zeit der classischen Juristen, finden sich folgende Nachrichten. Die Magistrate haben allerdings Jurisdiction, können folglich einen Judex

---

44) Col. 1. lin. 50. 51. „neve quis magistratus ... pro quo „imperio potestateve erit."

45) Apuleji metamorph. Lib. 1. C. 18. p. 77. ed. Ruhnk. „Quem confestim pro aedilitatis imperio acerrime increpans" rel.

46) Sueton. de clar. rhetor. C. 6. „C. Albutius Silus, Novariensis, quum aedilitate in patria fungeretur, quum forte jus diceret, ab iis, contra quos pronunciabat, pedibus e tribunali detractus est." cf. Otto de aedil. colon. C. 13. §. 2.

47) Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 32.

bestellen, welcher unter ihrer Autorität Recht spricht 48). Allein ihre Jurisdiction ist auf eine nicht genannte Summe beschränkt, worauf jedoch die Parteyen Verzicht leisten können 49). Sie heißen jetzt Magistratus minores, sind ohne Imperium und Potestas, und ohne die Rechte, die aus Imperium folgen 50), deshalb können sie nicht in integrum restituiren, oder eine Missio in Possessionem Bonorum geben 51). Eben so gehört zum Imperium die Caution und die Missio bey Damnum infectum 52). Darum sind auch dazu die Magistrate nicht berechtigt, und nur, was dabey dringende Eile hat, besorgen sie aus besonderem Auftrag der höheren Magistrate, unter welchen sie gerade stehen, d. h. des Prätors oder des Consulars u. s. w., in dessen Sprengel ihre Stadt fällt; alles übrige besorgen sie gar nicht, wohin also sowohl die Missio ex secundo Decreto, als die Actio in Factum gehört 53). Sie können auch während ihrer Magistratur belangt werden 54), und sie ent-

---

48) L. 3. in f. L. 13. pr. §. 1. D. de jurisdict. L. 26. pr. L. 28. L. 29. D. ad munic. Paul. lib. 5, tit. 5 A. §. 1.

49) L. 28. D. ad munic. Paul. lib. 5. tit. 5 A. §. 1.

50) L. 26. pr. D. ad munic. L. 32. D. de injur. Paul. lib. 5. tit. 5 A. §. 1.

51) L. 26. §. 1. D. ad munic.

52) L. 4. D. de jurisdict.

53) L. 1. L. 4. §. 3. 4. D. de damno infecto.

54) L. 32. D. de injur.

behren die den höhern Magistraten zustehende Pönalklage gegen die Verächter der Jurisdiction 55). Nur das Recht der Mulcta ist ihnen geblieben, imgleichen die Pignorum Capio, die eigentlich nur eine andere Form von Mulcta ist 56). Eben so ist ihnen das Recht geblieben, Vormünder zu ernennen 57). Das Tribunal haben sie nicht 58). Ihre Criminaljurisdiction endlich ist so gesunken, daß sie selbst gegen Sclaven nur eine mäßige Züchtigung verfügen dürfen 59). Vergleicht man diesen Zustand mit dem früheren, so erscheint jetzt als allgemeine Beschränkung, also für ganz Italien, was früher für die Lombardey verordnet war. Ja diese Beschränkung selbst ist sehr vermehrt, indem sie nun als minores Magistratus ohne Imperium und ohne Tribunal sind. Dieses endlich betrifft nicht bloß Namen und Formen, sondern den Umfang und die Rechte der Jurisdiction selbst, welches aus den wenigen Fällen erhellt, in welchen gerade eine unmittelbare Vergleichung des praktischen Rechts der Pandekten mit dem der Lex Galliä cisalpinä mög-

---

55) L. 1. pr. D. si quis jus dicenti.

56) L. 131. §. 1. D. de V. S. L. 1. §. 1. 2. D. de via publ. Roth l. c. p. 92. — L. 29. §. 7. D. ad L. Aquil. L. 3. §. 1. D. de rebus eorum.

57) L. 3. D. de tutoribus datis.

58) Otto de aedil. colon. C. 13. §. 2.

59) L. 12. D. de jurisdict. Roth l. c. p. 95.

lich ist: ein solcher Fall ist die Actio in Factum bey Damnum infectum, und eben diese Klage wird den Magistraten in jener Lex verstattet, in den Pandekten aber abgesprochen.

Aus der späteren Zeit haben wir über diese Jurisdiction sehr dürftige Nachrichten, doch gerade hinreichend, um ihre Fortdauer in derselben untergeordneten Weise, als erste Instanz darzuthun 60).

Die zweyte Magistratur der Italischen Städte sind die Präfecten. Diese kommen nie neben den Duumvirn vor, sondern in einzelnen Städten, als Ausnahme von der Regel, als Surrogat der Duumvirn. In der Regel nämlich ist die Rechtspflege in den Händen der von den Städten selbst erwählten Magistrate. In manchen Städten aber ist sie in den Händen eines Präfectus Juri dicundo, welcher in Rom jedes Jahr neu ernannt und der Stadt zugeschickt wird 61); dieses war der einzige Unterschied von anderen Städten, alles übrige war gleich. Eine Präfectur also hatte ihren eigenen

60) L. 1. 3. C. Th. de repar. appell. (11. 31). Die Constitutionen sind von 364 und 368. Nach einer Constitution von Constantin sollte vor den Duumvirn die Bonorum Possessio agnoscirt werden können. L. 9. C. qui admitti (6, 9). Allein dieses war nicht eine Erhöhung jenes Amtes, sondern eine Herabsetzung dieser Handlung, die ja in derselben Constitution von aller alten Strenge und Feyerlichkeit entkleidet wurde.

61) Festus v. praefectura. Livius XXVI. 16. Cicero ad famil. XIII. 11.

Senat [62]), ja sogar selbstgewählte Magistrate, nur mit Ausnahme der Duumvirn, weil an deren Stelle der Präfect trat [63]). Die Präfecturen waren theils Municipien, theils Colonien, und wir dürfen weder ungenauen Ausdruck, noch Veränderung des Zustandes annehmen, wenn dieselbe Stadt bald Präfectur, bald Municipium genannt wird [64]). Der persönliche Zustand ihrer Bürger endlich war gewiß nicht geringer, als der der übrigen Municipalen, sonst hätte nicht Cicero, der Bürger von Arpinum, Consul des Römischen Volkes seyn können [65]). Dieses Verhältniß der Präfecturen wurde daher auch durch die Lex Julia de Civitate nicht verändert, aber unter den Kaisern scheint es allmählich verschwunden zu seyn [66]). Neuere Schriftsteller haben behauptet, die

---

62) Tabula Heracleensis lin. 85. 86 (aeris Neapol. lin. 11. 12) lin. 96 (22) 105. 106. (31. 32) 108. 109 (34. 35) u. s. w. Eben so der decurio Fundanus bey Sueton. Calig. C. 23, da doch Fundi nach Festus eine Präfectur war, und die praefectura Peltuinas bey Mazochi p. 396 und bey Gruter. Inscr. p. 443.

63) Tabula Heracleensis lin. 83. 84. 85. 130 (9. 10. 11. 56). Cicero ad famil. XIII. 11, über Arpinum, das nach dieser Stelle selbst und nach Festus l. c. eine Präfectur war. Eben so die Inschrift der praefectura Peltuinas bey Mazochi p. 396.

64) So Arpinum und Puteoli, beide nach Festus Präfecturen. Cicero ad famil. XIII. 11. und pro M. Coelio C. 2. Ganz entscheidend ist die Lex Galliae cisalp. in der 6ten Zeile: „duumvir, quatuorvir, praefectusve ejus municipii."

65) Ein anderer Fall steht bey Cicero pro Plancio C. 8.

66) Festus a. a. O. spricht davon wie von einer vergangenen Sache.

Präfecturen seyen ohne eigene Verfassung gewesen, wie Provincialstädte, ihre Bürger aber geringer als alle andere Einwohner von Italien, was erst durch die Lex Julia gebessert worden sey [67]). Dieser Irrthum hat eine doppelte Quelle: erstlich das Beyspiel von Capua, welches in der That eine Zeit lang aller Freyheit zur Strafe beraubt war [68]), und welches man mit Unrecht als Urbild aller Präfecturen betrachtete; dann den zu allgemeinen Ausdruck des Festus [69]).

Eine andere Municipalmagistratur ist die des Censor, Curator, oder Quinquennalis, welche ich für völlig gleichbedeutend halte, so daß nur in verschiedenen Zeiten und Orten dasselbe Amt diese verschiedenen Namen führte. Der Name Censor kommt in Italien in Inschriften vor [70]), häufiger

---

67) Sigon. de jure Italiae II. 11. 12. Otto de aedil. colon. C. 8. §. 7. Mazochi tab. Heracl. p. 392—397. 467.

68) Livius XXVI. 16. Cic. in Rullum I. 6.

69) Festus v. praefectura „neque tamen magistratus suos „habebant." Magistratus steht hier für Duumvirn, magistratus juri dicundo, wie es dem späteren Sprachgebrauche allerdings gemäß ist.

70) Gruter. Inscr. p. 366. N. 1. für Neapel. Andere Stellen s. bey Olivieri in den Noten zu Marmora Pisaurensia p. 68 und 72. Auch in den Latinischen Colonien waren besondere Censoren. Liv. XXIX. 15. Merkwürdig aber ist, daß in der Tabula Heracleensis lin. 142 (aeris Neap. lin. 68) der Census nicht besonderen Censoren, sondern den gewöhnlichen höchsten Magistraten, also den Duumvirn, übertragen wird: vielleicht bloß für diesen Fall.

wird er in Provinzen erwähnt. Curator ist die häufigste Benennung. Das Amt desselben entspricht der Römischen Censur, zuweilen etwa noch mit Einschluß der Quästur 71). Er hat die Aufsicht auf öffentliche Gebäude und Arbeiten, verpachtet die Grundstücke der Stadt, und verwaltet die Gelder derselben. In den Constitutionen wird er vor den Magistratus, d. h. den Duumvirn, genannt 72). Auch kann nur derjenige Curator werden, welcher alle anderen Magistraturen bekleidet hat 73), welches, so wie in Rom selbst, für höheren Rang beweist 74). Nach einer Constitution zwar könnte man diesen Rang bezweifeln. Denn da es früher erlaubt war, die Insinuation der Schenkungen vor dem Curator zu besorgen 75), wurde es später verboten 76) mit dem Zusatz: „ne tanta res eorum concidat vilitate," d. h. wie es scheint, weil sie zu gering seyen für eine so wichtige Sache. Allein nach den oben angegebenen Gründen ist diese Er-

---

71) J. Gothofred. ad L. 20. C. Th. de decur. (12. 1). Roth l. c. p. 98—100.

72) L. 5. C. Th. de exhib. reis (9. 2) L. 3. C. Th. de donat. (8. 12) L. fin. C. Th. de superexact. (11. 8) L. 5. C. Th. de reparat. appell. (11. 31.)

73) L. 20. C. Th. de decur. (12. 1).

74) L. 11. pr. L. 14. §. 5. D. de muner. Roth l. c. p. 89.

75) L. 3. C. Th. de donat. (8. 12).

76) L. 8. C. Th. de donat. (8. 12).

klärung ganz zu verwerfen, auch deshalb, weil die Insinuation der Schenkungen unmöglich etwas groſses und wichtiges genannt werden kann. Darum ist tanta res nicht von den Schenkungen zu verstehen, sondern von den Geschäften des Curators, so wie vilitas nicht von geringem Amt, sondern von Geiz und Habsucht vieler Individuen. Deswegen also wird es den Curatoren verboten, damit nicht diese aus Begierde nach den Sporteln solche Nebengeschäfte aufsuchen und ihr wichtiges Amt vernachlässigen. — Die Quinquennalen endlich sind am meisten verkannt worden 77). Sie sind bald Duumviri, bald Quatuorviri 78). Man hat behauptet, sie seyen mit den höchsten Duumvirn identisch, und diese führten den Namen Quinquennalen in den Städten, in welchen die höchste Magistratur fünf Jahre, nicht wie gewöhnlich nur ein Jahr, dauerte; eine censorische Magistratur könne es deshalb nicht seyn, weil in Municipien zuweilen der Kaiser Quinquennalis gewesen sey 79), was sich nur für die höchste Magistratur denken lasse, da die

---

77) Der gründlichste Schriftsteller darüber ist Olivieri in den Marmora Pisaurensia. Pisauri 1738 f., notae p. 67 sq.

78) Z. B. Doni Inscr. class. 5. N. 15. 16. 42. 84. 228. In Urkunden und Inschriften werden sie häufig mit q. oder qq. oder ql. bezeichnet, welches schon für quaestor laudabilis angesehen worden ist.

79) Spartian. Hadr. C. 19.

Censur, wie in Rom, so in den Municipien von niederem Rang gewesen sey [80]). Dieser Grund ist völlig unhaltbar. In Rom kann der Censor mit dem Consul gar nicht unmittelbar verglichen werden. Sie sind nicht Collegen und haben verschiedene Auspicien [81]). Soll aber eine Rangordnung statt finden, so steht vielmehr der Censor über dem Consul, da man schon Consul gewesen seyn mußte, um zur Censur, als der letzten aller regelmäßigen Würden, gelangen zu können. Daß in der That der Quinquennalis von dem Magistratus, d. h. von dem consularischen Duumvir, dem Duumvir Juri dicundo, verschieden war, ist leicht zu beweisen. In Inschriften werden für dieselbe Person beide Würden unterschieden [82]). In Urkunden bey Marini kommt bey derselben Handlung, also in derselben Stadt, ein Quinquennalis neben den Magistraten vor. Eben so stehen in einem Decurionenverzeichniß [83]) die Quinquennalicii von den Duumviralicis getrennt und vor denselben. Der Quinquennalis

80) Florez Medallas de España P. 1. p. 50. Eckhel doctr. num. vet. P. 1. Vol. 4. p. 476. Im Ganzen dieselbe Meinung haben J. Gothofr. ad L. 16. C. Th. de decur., ad L. 1. C. Th. de medicis und Roth l. c. p. 90.

81) Gellius XIII. 15.

82) Doni Inscr. class. 5. N. 84 „II. vir J. D. II. vir. quinq." N. 42 und 228 „IIII. vir Jur. Dic. IIII. vir. quinq."

83) Fabretti Inscr. C. 9. p. 598. Von diesem sehr merkwürdigen Album wird noch unten Gebrauch gemacht werden,

war vielmehr gerade dasselbe, was in Rom Censor, in anderen Municipien Censor oder Curator hieß 84). Dafür spricht erstlich die Analogie der Römischen Censur und des Sicilischen Census, welche beide gleichfalls alle fünf Jahre erneuert wurden 85). Zweytens finden wir die Quinquennalen genau an derselben Stelle, an welcher wir so eben die Curatoren gesehen haben, und an welcher sich kaum eine andere Würde als die censorische denken läßt: nämlich auch ihr Amt ist das höchste unter allen, höher als das der Duumvirn 86), und es wird eben deshalb nur von denen geführt, die alle übrigen Aemter schon bekleidet haben 87). Drittens erklärt sich hieraus sehr einfach, warum in keiner einzigen Stelle Curator und Quinquennalis neben einander genannt werden. Viertens ist das angeführte Decurionenverzeichniß bey Fabretti von den damaligen Quinquennalen gemacht 88); die Listen des Senats aber

84) Otto de aedil. Colon. C. 8. §. 4. Marini papiri diplom. p. 250. not. 15.

85) Von Sicilien sagt dieses Cicero in Verrem lib. 2. C. 56.

86) Nach dem eben angeführten Album bey Fabretti. Eben so stehen in der Urkunde bey Marini N. 74. defensor, quinquennalis et magistratus, also genau in derselben Ordnung, wie in den Constitutionen defensor, curator et magistratus. L. 5. C. Th. de exhib. reis (9. 2). L. fin. C. Th. de superexact. (11. 8.)

87) Apuleji metamorph. lib. 10. C. 223. p. 711. ed. Ruhnken. „Thiasus ... gradatim permensis honoribus, quinquennali „magistratui fuerat destinatus."

88) Fabretti l. c. p. 598 „M. Antonius Priscus L. Annius

gehörten, wie in Rom, so gewiß auch in den Municipien, zu den vornehmsten Geschäften der Censoren. Endlich wird einmal ausdrücklich die Gewalt des Quinquennalen eine censorische genannt 89). Das Amt der Quinquennalen war einjährig 90), so daß es die übrigen vier Jahre unbesetzt blieb: daraus erklärt sich, daß sie so viel seltener als andere Magistrate genannt werden. Die Quinquennalen sollen gemeinschaftlich mit den Duumvirn die Freyheit der Aerzte und Professoren vor Municipallasten schützen 91). In einer Urkunde vom Ende des fünften Jahrhunderts bekleidet dieselbe Person zu gleicher Zeit dieses Amt und das Duumvirat 92).

Die Defensoren endlich kommen zwar auch in Italien vor, da sie aber für die Provinzen eigentlich eingeführt waren, und in diesen vorzügliche Wichtigkeit hatten, so wird von ihnen bey den Pro-

---

Secundus, II. vir. quinquenn. nomina decurionum in aere incidenda curaverunt." Eben so kommen die Quinquennalen auch in anderen censorischen Geschäften vor. Olivieri l. c. p. 73.

89) Inschrift bey Olivieri l. c. p. 70. aus Doni und Gudius: P. Lucilius Decurio, Pontifex II vir censoriae pot. quinquennal.

90) „Anno Quinquennalitatis Petinii Prisci," Inschrift bey Gruter. Inscr. p. 322. num. 8. und Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 5. p. 73. welcher letzte ohne Grund diese Folgerung aus der Inschrift abläugnet. Der beste Abdruck der Inschrift ist bey Olivieri l. c. p. 12, welcher sie in den Noten p. 63—91 trefflich erläutert.

91) L. 1. C. Th. de medicis (13. 3).

92) Marini papiri diplomat. No. 84.

vinzen bequemer gehandelt werden können. Dasselbe gilt von den Kaiserlichen Statthaltern (Rectores), die außerdem auch hier bey Italien eine Stelle finden müßten.

Die Magistrate der Städte konnten ihr Amt in einzelnen Fällen einer Privatperson übertragen, welche dann Agens Vices heißt 93), und nicht für eine besondere Art von Magistraten gehalten werden darf.

Zuletzt sind noch die Canzleypersonen zu bemerken. Bey diesen ist besondere Aufmerksamkeit auf den Sprachgebrauch nöthig, der sich schon in der Römischen Zeit, und dann weiter im Mittelalter, sehr verändert hat 94). In der classischen Zeit und noch in der Zeit der alten Juristen war Scriba der allgemeine Name für die Schreiber der öffentlichen Behörden 95). Exceptor aber war ein Privatschreiber, Sclave oder für Geld gemiethet 96). Eben so Actuarius und Nota-

93) Marini papiri diplom. N. 74. und die Noten dazu, Marini fratelli arvali p. 547. — Sie heißen auch agentes magisterium. Marini papiri N. 83. In anderen Fällen scheint agens magistratum den magistratus selbst zu bedeuten. Marini pap. p. 272. — Auch im Edict von Theoderich kommt der agens vices vor, art. 52.

94) S. überhaupt Pancirolus in notitiam orientis C. 14. 19. 85. J. Gothofredus ad Cod. Theod. VIII. 1. paratit. und ad L. 2. Marini papiri diplom. p. 298.

95) L. 18. §. 17. D. de muner. L. 4. C. de appellat. (7. 62).

96) L. 19. §. 9. D. locati.

rius 97), nur daß diese letzte Benennung die besondere Art des Schreibens bezeichnete. Im vierten und fünften Jahrhundert ist der Sprachgebrauch völlig verschieden. Exceptor ist jetzt die allgemeine Benennung für die Secretäre aller öffentlichen Behörden 98). So kommen in der Notitia Dignitatum Exceptores regelmäßig in jeder Canzley (Officium) vor 99). Eben so hat jeder Stadtsenat seinen Exceptor 100). Bey Justizbehörden also ist er der Gerichtsschreiber 101). Der Titel Notarius war nunmehr auf die Reichscanzley beschränkt mit großen Abstufungen in Rang und Geschäft. Die Vornehmsten waren die Tribuni et Notarii, welche die Verzeichnisse der Beamten und Besoldungen führten 102). Tabelliones endlich sind das,

97) L. 1. §. 6. D. de extraord. cognit.

98) Cramer suppl. ad Brisson. Kilon. 1813. 4. p. 22. not. 8.

99) Darüber, ob diese im eigentlichen Staatsdienst und vom Staat besoldet waren, sind die Stellen schwankend. Wahrscheinlich war es nach Zeit und Ort verschieden. L. 17. C. Th. de div. off. (8. 7). L. 5. C. J. de numerar. (12. 50). Pancirol. in notit. orientis C. 19. Gutherius de off. domus Augustae II. 14.

100) L. 151. C. Th. de decur. (12. 1). Nov. Theod. T. 23. Urkunden bey Marini für die folgende Zeit s. u. Kap. 5.

101) L. 12. §. 1. C. de prox. sacr. scrin. (12. 19).

102) Vales. ad Ammian. XVII. 5. Pancirol. ad notit. orientis C. 92., Guther. de off. domus Aug. III. 9. Ueber diese Notarios vergl. Cramer l. c. und über den Ab Actis

das, was wir in neueren Zeiten Notare nennen, d. h. Personen, welche sich ohne öffentliches Amt damit beschäftigen, Verträge, Testamente u. s. w. schriftlich abzufassen; dafür wurde im Anfang des sechsten Jahrhunderts Amanuensis und Cancellarius gebraucht [103]).

II. Die Provinzen haben in ihrer ersten Einrichtung ohne Zweifel sehr vieles von dem Zustand jedes Landes vor der Unterwerfung unter Römische Herrschaft beybehalten, weshalb diese Einrichtung sehr verschieden gewesen seyn muß [104]). Unter den Kaisern aber wurde der Zustand aller Theile des Reichs immer gleichförmiger. So findet sich nunmehr die Einrichtung der städtischen Curien überall auf dieselbe Weise erwähnt, mit geringfügigen Eigenthümlichkeiten einzelner Orte oder Gegenden. Auch sind die meisten Constitutionen über die Decurionen entweder für das ganze Reich erlassen, oder bloß zufällig an einzelne Gegenden gerichtet, und dann durch den Theodosischen Codex allgemein geworden. Daher gilt alles, was oben über die

---

dieser Zeit die sehr gelehrte Abhandlung in derselben Schrift p. 12—30.

103) Interpr. L. 1. C. Th. ad L. Corn. de falsis (9. 9). „Tabellio vero, qui amanuensis nunc vel cancellarius dicitur."

104) Ueber diesen sehr schwierigen und bis jetzt fast ganz vernachlässigten Gegenstand wird die Fortsetzung von Niebuhrs Römischer Geschichte das erste Licht verbreiten.

Verfassung der Italischen Senate, ihren Beruf, ihre Besetzung und ihren Verfall bemerkt worden ist, mit geringen Modificationen auch für die Provinzen. Auch die Namen Senat und Senator für Curie und Decurio kommen in den Provinzen nicht selten vor [105]).

Senate also hatten die Städte in den Provinzen gleich den Italischen, aber in den Magistraten fand sich ein bedeutender Unterschied. Zuerst ist zu bemerken, daß es nach Römischen Begriffen einen zwiefachen öffentlichen Dienst gab: mit persönlicher Würde und Auszeichnung (Honor), oder ohne dieselbe (Munus) [106]). Stellen der letzten Art hatten die Provinzialstädte allerdings, und konnten sie nicht entbehren, wie denn namentlich in den Gallischen Städten Munera vorkommen [107]); ja es lag eben in ihnen ein großer Theil des Drucks, der den Stand der Decurionen so bedauernswerth machte. Auch Honores von mancherley Art, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, können sie gehabt haben, und in Gallischen Städten werden in der

---

105) Otto de aedil. colon. C. 2. §. 4. wo sowohl für die Provinzen, als für Italien Stellen gesammelt sind.

106) L. 10. 12. 14. pr. D. de muner. (50. 4). L. 5. C. Th. de decur. (12. 1).

107) L. 140. 148. C. Th. de decur. (12. 1).

That dergleichen Stellen erwähnt [108]). Nur eine solche Obrigkeit, welche den Italischen Duumvirn entsprach, d. h. welche Stadt und Curie regierte und zugleich Recht sprach, können sie nicht gehabt haben, wenigstens nicht in der Zeit der ausgebildeten Monarchie, von welcher in unsrer Untersuchung die Rede ist. Ein Beweis dieser Ansicht kann erst unten bey den Defensoren geführt werden: einige andere werden sogleich in besonderer Anwendung auf Gallien anzugeben seyn. Zuvor aber ist es nöthig, die aufgestellte Regel selbst durch eine Ausnahme zu beschränken, welche sich noch in der Verfassung dieser späteren Zeit völlig erhalten hat.

Es gab nämlich in den Provinzen einzelne Städte, welchen durch besondere Begünstigung das Jus Italicum ertheilt war. Dieses Recht, welches von den Meisten ganz ohne Grund auf den persönlichen Zustand der Bürger bezogen wird, betraf lediglich die Stadt als Ganzes, und enthielt zwey Stücke. Zuerst das quiritarische Eigenthum am Boden (Commercium), also dessen Fähigkeit zur Mancipation, Usucapion und Vindication: zugleich, als unzertrennliche Folge davon, Freyheit von Grundzins. Dann aber auch freye Verfassung in Italischer Form, also mit Duumvirn, Quin-

108) Gruteri Inscript. p. 425. N. 1. p. 476. N. 4. „Q. Julio Severino Sequano omnibus honoribus inter suos functo."

quennalen und Aedilen, und vorzüglich mit Jurisdiction. Daß auch diese Verfassung ein integrirender Theil des Jus Italicum war, erhellt aus einer Stelle des Ulpian [109]), weit deutlicher aber aus der Figur des stehenden Silens, die sich auf vielen Münzen von Provinzialstädten mit Jus Italicum findet [110]). Aber gerade diese Figur war das eigenthümliche Zeichen städtischer Freyheit [111]). Ueber die Städte, welche das Jus Italicum hatten, sind unsre Nachrichten sehr dürftig. Von wenigen Städten in Spanien und Illyrien wissen wir es aus Plinius [112]), von Constantinopel aus den Constitutionen [113]), von einer größeren Zahl von Städten aus den Pandekten [114]). Allein die Compilatoren hatten für die westlichen Länder kein Interesse, und

---

109) L. 1. §. 2 D. de censibus: „Est et Heliopolitana, quae „a D. Severo per belli civilis occasionem *Italicae coloniae* „*rempublicam* accepit."

110) Eckhel doctrina num. veterum P. 1. Vol. 4. p. 493 — 496.

111) Servius ad Virgil. Aen. IV. 58. ed. Paris. 1600 f. p. 316: „Patrique Lyaeo: qui ... urbibus libertatis est deus, unde „etiam Marsyas minister ejus per civitates in foro positus li„bertatis indicium est: qui erecta manu testatur nihil urbi de„esse." Eben so zu Aen. III. 20. p. 263. Ueber die Identität von Silenus und Marsyas s. Eckhel l. c. —. Eckhel selbst hat übrigens die gewöhnlichen Vorurtheile über Jus Italicum, und erklärt bloß deshalb das Zeugniß des Servius für irrig.

112) Plinius hist. nat. III. 3. und 21.

113) Cod. Th. XIV. 13. und Cod. J. XI. 20.

114) Tit. D. de censibus (50. 15).

so ist es sehr zufällig, daß wir in ganz Gallien auch nur drey Städte mit diesem Rechte kennen: Lyon, Vienne und Cöln [115]). Viele andere mögen es gehabt haben. Die Einwohner von Sicilien erhielten unter Cäsar die Latinität, nach seinem Tode die Civität [116]): es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Sicilischen Städte damals auch Jus Italicum erhalten haben mögen. Für eine sichere Spur dieses Rechts halte ich es, wenn in den Inschriften einer Provinzialstadt der Titel einer entschieden Italischen Magistratur, z. B. des Duumvirats, angetroffen werden sollte.

In den Städten dieser ausgenommenen Art also gab es auch in späterer Zeit Magistrate mit Gerichtsbarkeit, in den übrigen nicht. Diese Ansicht werde ich nun noch in besonderer Beziehung auf Gallien durchzuführen suchen, als dasjenige Land, welches in der folgenden Zeit nächst Italien für unsre Aufgabe das wichtigste ist.

Als Gallien jenseits der Alpen [117]) unter Römische Herrschaft kam, bestand es aus unabhängigen Völkerschaften (Civitates), manche mit einer großen Anzahl von Städten [118]), und alle in streng

115) L. 8. §. 1. 2. D. de censibus (50. 15).

116) Cicero ad Atticum XIV. 12.

117) Das diesseitige nämlich wurde sehr bald zu Italien geschlagen, gehört also nicht hierher.

118) Caesar de bello Gallico I. 2. 4. 5. II. 4. VIII. 2.

aristokratischer Verfassung [119]). Namen und Gränzen dieser Völkerschaften erhielten sich sehr lange im Andenken [120]). Möglich ist es allerdings, daß sie auch einen politischen Zusammenhang unter Römischer Herrschaft eine Zeitlang erhielten. Als aber die Decurionatsverfassung vollständig entwickelt und überall gleichförmig eingeführt war, läßt sich die Erhaltung jenes Zusammenhangs kaum noch denken. Um ihn begreiflich zu finden, müßte man annehmen, entweder erstens, daß nur die Hauptstadt jeder Civitas einen Senat mit Decurionen gehabt hätte, die übrigen Städte also von da aus regiert worden wären: oder doch zweytens, daß der Senat der Hauptstädte etwas ganz anderes und höheres als die Curie der übrigen Städte gewesen wäre. Das erste aber wird durch das ausdrückliche Zeugniß des Salvianus widerlegt, welcher im fünften Jahrhundert Decurionen auch den kleinen Orten zuschreibt [121]):

Die Civitas Helvetiorum hatte 12 Oppida, die Civ. Suessionum eben so viele. Erst weit später wurden die Völkernamen den Hauptstädten beygelegt, die bis dahin andere Namen führten.

119) Caesar l. c. VII. 11—20 und II. 5 (Senatus Remorum).

120) Die Notitia Galliä (sec. 5) bey Sirmond concil. Gall. T. 1 und vor Dubos hist. critique zählt 113 Civitates, 5 Castra und Einen Portus.

121) Salvianus de gubernatione dei lib. 5. C. 4. „Quae enim sunt non modo urbes, sed etiam municipia atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot tyranni sint? . . . . Quis ergo, ut dixi, locus est ubi non a principalibus civitatum viduarum et pupillorum viscera devorentur . . . ?"

desgleichen in der Fränkischen Zeit durch das Testament von Widrad, welches das Daseyn städtischer Verfassung in einem bloßen Castrum bezeugt [122]). Das zweyte aber widerspricht dem ganzen Inhalt des Theodosischen Codex, dessen sehr zahlreiche Constitutionen über die Decurionen (oft sogar über die in Gallien besonders) diese stets als etwas ganz gleichförmiges voraussetzen, ohne diese wichtige Verschiedenheit auch nur zu berühren, die doch, wenn sie vorhanden gewesen wäre, unfehlbar hätte erscheinen müssen. Ohne Zweifel hat sich der alt Gallische Adel hauptsächlich in die Curie der Hauptstädte gezogen, und factisch mag der Unterschied des Ansehens und der Würde auch noch in späterer Zeit sehr groß gewesen seyn [123]), aber dem Recht und

---

122) S. u. Kap. 5.

123) Für dieses überwiegende Ansehen der Hauptstädte beweist schon der Uebergang der Völkernamen an dieselben. Auf den alten Adel und zugleich auf die Senate der Hauptstädte geht die häufige Erwähnung von Senatoren und Senatorischen Geschlechtern bey Gregorius von Tours (z. B. II. 33. III. 9. 15. X. 31) und an anderen Orten; vergl. Ducange v. Senatores. T. 6. p. 356. und die Stelle des H. Avitus unten Kap. 5. Die Wahrnehmung solcher factischen Auszeichnungen des Sprachgebrauchs mag folgende abentheuerliche Meynung von Dubos hist. critique I. 2 und 3 veranlaßt haben, worauf neuere Franzosen, wie auf sichere Historie, weiter bauen. In jeder Civitas gab es 1. Patricier, aus welchen der Senatus erwählt wurde. 2. Curialen, die in der Curie, d. h. der Volksversammlung, stimmten, und aus welchen ein zweyter, niederer Senat, die Decurionen, erwählt wurden. 3. Possessores. 4 Opifices. Jede Civitas hatte aber auch eigenes Militär! Und bey dieser

der Verfassung nach war wohl kein Unterschied, überall dieselbe Abhängigkeit vom Statthalter der Provinz und dieselbe Art von Rechten und Geschäften im eigenen Stadtgebiet. Dafür spricht auch, daß in der Fränkischen Zeit in ganz verschiedenen Jahrhunderten die Curie der Stadt Angers, der Hauptstadt einer Civitas, ganz auf dieselbe Weise mit Defensor und Curialen erwähnt wird, wie auch geringe Städte constituirt seyn mußten [124]).

Daß ferner die Gallischen Städte, wie oben von den Provinzen überhaupt gesagt worden ist, keine eigentlichen Magistrate, den Duumvirn ähnlich, haben konnten, läßt sich noch vollständiger als für andere Provinzen beweisen.

Unter den Geschäften der Duumvirn war eines, welches auch in den Provinzialstädten gar nicht entbehrt werden konnte, die Direction des Senats nämlich. Ueber diese aber haben wir glücklicherweise eine Nachricht, die sich auf ganz Gallien bezieht, in folgender Stelle [125]): Placuit, principales viros e curia in Galliis non ante discedere, quam quindecennium in ordinis sui administratione

---

Hoheit und Macht der Civitates und ihrer Gewalten stand doch wieder jede unter einem Comes des Kaisers. Das alles blieb eben so unter den Franken.

124) S. u. Kap. 5.

125) L. 171. C. Th. de decur. (12. 1) vom J. 409.

compleverint..... Sane quoniam principalem locum et gubernacula urbium probatos administrare ipsa magnitudo deposcit, sine ordinis praejudicio, consensu curiae eligendos esse censemus, qui contemplatione actuum omnium possint respondere judicio. Eum vero, qui usque ad secundum evectus locum, administrationem aut aetate implere aut debilitate nequiverit, suffragium meritorum et transactae testimonium vitae, tamquam primus constituto tempore curiam rexerit, obtinere conveniet.

Nach dieser Stelle also war es in Gallien hergebracht, daß der Erste unter den Decurionen (der erste im Album derselben), die Curie dirigirte und folglich an der Spitze der städtischen Geschäfte stand, (ordinis administratio, gubernacula urbium, curiam regere). Er hieß Principalis. Nun aber konnte es sich treffen, daß bey dem Abgang des Principalis sein natürlicher Nachfolger, der bisher der zweyte unter den Decurionen war (usque ad secundum evectus locum) zur Führung dieser Geschäfte zu alt oder zu schwach gefunden wurde. Für einen solchen Fall verordnet hier Honorius die freye Wahl des Senats: doch soll diese dem Rang des natürlichen Nachfolgers nicht schaden (sine ordinis praejudicio), er wird dennoch der erste in der Curie und hat auf alle Vorzüge dieses

Postens Anspruch. Uebrigens bleibt jeder Principalis im Amt, so lange er lebt, und nur wenn er funfzehen Jahre das Amt verwaltet hat (bey dem Senior gewiß ein höchst seltner Fall), hat er Anspruch auf Entlassung. — Diese höchst merkwürdige Stelle wirft zugleich auf einige andere helles Licht, in welchen die hier nur angedeuteten Ehren jenes Postens näher bestimmt werden: er wurde nämlich Comes von verschiedenen Graden, die nach den Jahren seiner Amtsführung bestimmt wurden 126). Wo nun ein solcher Principalis war, da konnten unmöglich Magistrate seyn, indem neben diesen jenes Amt weder nöthig, noch möglich gewesen wäre, und indem bey den Magistraten gerade die Wahl des Senats sich von selbst verstand, die hier erst für besondere Fälle neu eingeführt werden mußte. Man könnte einwenden, der Principalis sey ein wahrer Magistrat gewesen, und aller Unterschied von den Duumvirn liege nur in dem Namen und in der Art der Bestellung. Allein der Unterschied ist nach Römischen Begriffen viel wesentlicher. Der Principalis war vollkommen dasjenige, was wir unter einem Collegiendirector denken, der Magistrat hatte

126) L. 75. 127. 189. C. Th. de decur. (12. 1). In der letzten Stelle enthalten die Worte per quinquennium dignitate praestita eine deutliche Hinweisung, daß auch in Alexandrien dieselbe Geschäftsführung, wie in den Gallischen Städten, mit diesem Posten verknüpft war.

eine eigene, persönliche Würde. Darum konnte jener ohne Wahl, wenn ihn die Reihe traf, sein Amt erhalten, und konnte es lebenslang bekleiden, während beides bey dem Magistrat unmöglich war. Aber auch die städtische Jurisdiction war an diesen Begriff und diese Natur des eigentlichen Magistrats gebunden, und diese innere Consequenz berechtigt uns, dem Principalis alle Jurisdiction mit der größten Bestimmtheit abzusprechen, obgleich wir keine besondere Nachricht darüber haben.

Ein anderer Beweis, gleichfalls für Gallien, liegt in der Constitution von Honorius über den Landtag zu Arles vom Jahre 418. [127]). Alljährlich sollte in dieser Stadt ein Landtag der Gallischen Provinzen statt finden, wozu durch die Constitution berufen wurden: Judices Provinciarum (d. h. die Statthalter des Kaisers), Honorati, Curiales und Possessores: die ersten drey Classen sogar mit Androhung einer Geldstrafe, wenn sie ausbleiben würden. Es kommt nun alles darauf an, den Begriff der Honorati zu bestimmen. Darunter könnte man nämlich eben die städtischen Magistrate verstehen wollen, deren Daseyn für Gallien alsdann erwiesen wäre. Die ursprüng-

127) Diese merkwürdige Constitution, die von einigen dem K. Constantin zugeschrieben worden war, steht verbessert in Sirmonds Noten zu seiner Ausgabe des Sidonius Apollinaris S. 147.

liche Bedeutung von Honor würde dieser Erklärung wohl zusagen, aber es fragt sich, was man unter den Honoratis in der späteren Zeit der Kaiser wirklich verstanden hat. Darüber nun kann nach den entscheidendsten Stellen kein Zweifel seyn: es sind Personen, welche höhere Reichswürden, z. B. Statthalterschaften, bekleidet und niedergelegt haben. Diese, wenn sie in Provinzialstädten wohnen, machen einen eigenen Stand aus, und werden sehr häufig neben und vor den Curialen genannt, denen sie im Rang vorangehen [128]). Nimmt man diese Erklärung an, so sind also überhaupt zum Landtag berufen: gegenwärtige und verabschiedete Reichsbeamten, Curialen und Possessoren; städtische Magistrate sind folglich nicht genannt, und daß sie eben bey dieser Gelegenheit fehlen, wo so viele Veranlassung gewesen wäre,

128) Ausführlich handelt davon J. Gothofred. ad C. Theod. I. 8. Brissonius, und in den Zusätzen Heineccius, werfen alle Zeiten durch einander. Einige der entscheidendsten Stellen sind diese: L. 3. C. de off. div. jud. (1. 48) „.. honoratis viris, quibus etiam consistorium nostrum ingrediendi facultas praebetur" (wer möchte dieses von den Municipalmagistraten behaupten!) L. un. C. de honorat. vehic. (11. 19) „Omnes honorati, seu civilium, seu militarium, vehiculis dignitatis suae, id est carrucis, intra urbem sacratissimi nominis semper utantur." L. 1. 2. 3. C. Th. ne quid publ. laet. (8. 11) sprechen von einem und demselben Gegenstand, und dieselben Personen, die in den zwey letzten Stellen Honorati genannt werden, heißen in der ersten „viri per provincias emerito jam honore pollentes." Endlich Nov. Theod. Tit. 48.

sie zu nennen, ist gewiß ein starker Beweis gegen ihr Daseyn überhaupt.

Einige Schwierigkeit liegt allerdings noch darin, daß von manchen Gallischen Städten wahre Magistrate ausdrücklich angeführt zu werden scheinen. Am berühmtesten ist das Consulat von Bourdeaux, welches Ausonius erwähnt [129]). Außerdem kommt ein Duumvir der Civitas Sequanorum vor, der jedoch vielleicht eine andere Deutung leidet [130]). Wären diese Stellen ganz außer Zweifel, und wären wir sicher, daß diese Städte niemals und auch nicht in der späteren Zeit das Jus Italicum erhalten hätten, so würden jene Magistrate vielleicht als einzelne Ueberbleibsel des alten Vorrangs der Hauptstädte betrachtet werden können. Aber auch selbst in diesem Fall würden es Ausnahmen, und sehr sel-

---

129) Ausonius de claris urbibus in den zwey letzten Versen:

Diligo Burdigalam; Romam colo: civis in hac sum,
Consul in ambabus. Cunae hic, ibi sella curulis.

Man hat vorgeschlagen zu lesen: consul in hac sum, civis in ambabus. Weniger bedeutend sind die Consuln von Rheims und Poitiers auf Münzen und Inschriften bey Otto de aedil. colon. C. 2. §. 6.

130) Gruteri Inscr. p. 13. N. 15. „Q. Adginnius... Flamen II vir in civitate Sequanorum." Vielleicht ist aber Flamen und II vir zusammen zu lesen, so daß es kein eigentliches, d. h. consularisches, Duumvirat, sondern eine Priesterwürde gewesen wäre. Dafür ließe sich anführen: Gruter p. 489. N. 9. 10. „L. Voconio.. II. vir. II. vir. Flam." und „C. Voconio.. Aed. II. viro. II. Flamini II. quaestori Saliorum magistro," auch p. 376. N. 1. „L. Blandius .... IIIII. vir. et Augustalis et Flaminalis."

tene Ausnahmen von der Regel seyn, wie aus dem ganz allgemeinen Ausdruck der angeführten Constitutionen von Honorius unwidersprechlich erhellt.

Demnach war in den Provinzen die regelmäßige Gerichtsbarkeit allein in den Händen des Römischen Statthalters, welcher sie theils in eigener Person, theils durch seine Legaten ausübte, und zu diesen Zwecken in der Provinz umher reiste. Auch erklärt sich hieraus der Titel Judex ordinarius, welchen die Statthalter in der späteren Zeit führten [131]). Ausgenommen waren die Städte mit Jus Italicum; diese hatten wahre Magistrate mit Gerichtsbarkeit, von deren Urtheil aber ohne Zweifel schon sehr frühe an den Statthalter appellirt wurde. Wenn daher zuweilen auch in Provinzen von Duumvirn die Rede ist [132]), so muß dieses lediglich auf Städte mit Jus Italicum bezogen werden. In diesem Verhältniß wurde auch durch die allgemeine Civität, welche Caracalla allen Ländern und

---

131) Nov. Theod. T. 23. „Consularem et praesidem, qui „vetustatis privilegio ordinariorum judicum nomen obtinent." L. 3 C. Th. de reparat. appell. (11. 31). Eben so judex ohne Zusatz sehr häufig in beiden Constitutionensammlungen.

132) So in Spanien. Concil. Eliberitanum a. 305 C. 56 bey Mansi T. 2. p. 15. „Magistratum vero uno anno, quo agit „duumviratum, prohibendum placuit, ut se ab ecclesia cohi„beat." Eben so in Illyrien L. 177 C. Th. de decur. (12. 1). Von beiden Ländern kennen wir namentlich Städte mit jus Italicum, s. o. S. 52.

Städten des Reichs ertheilte, nichts geändert, indem wir durchaus keine Spur finden, daß diese etwas anderes als den persönlichen Zustand der Einzelnen geändert habe.

Daß die classischen Juristen die Municipalmagistrate häufig und als eine allgemeine Einrichtung erwähnen, erklärt sich leicht daraus, daß sie noch in Italien lebten, wo diese Einrichtung wirklich allgemein war. Zugleich erklärt sich aus unsrer Ansicht leicht und natürlich, warum bey sehr genauen Nachrichten von den Decurionen unsre Kenntniß der Municipalmagistrate so sehr dürftig und lückenhaft ist. Der Theodosische Codex nämlich, obgleich er für beide Reiche als Gesetz angenommen wurde, war doch in Constantinopel und zunächst für das östliche Reich verfaßt worden. Noch mehr waren Justinians Rechtsbücher bloß für den Orient bestimmt, und die projectirte Eroberung von Italien konnte wohl keinen Einfluß auf die Auswahl für diese Rechtsbücher haben. Diese unsre Quellen also sind außer Italien, in Provinzen des Reichs, entstanden, in welchen zwar die Decurionen allgemeine Regel, die Magistrate hingegen eine seltene Ausnahme waren. Dieser Umstand, der außerdem unerklärlich wäre, dient zugleich zu einer nicht geringen Bestätigung unsrer Ansicht selbst.

Die Einführung der Defensoren machte eine

wesentliche Aenderung in dem Zustande der Provinzialstädte [133]). In den Pandekten kommt dieser Name bis gegen die Zeit von Constantin für solche Personen vor, welche einzelne vorübergehende städtische Geschäfte besorgen [134]), nicht als stehendes Amt. Als solches und ganz in der nachher bleibenden Weise, treten sie zuerst im Jahre 365 auf [135]). Ihre Einführung fällt demnach in die erste Hälfte oder um die Mitte des vierten Jahrhunderts. Ihr Titel ist: Defensor Civitatis, Plebis, Loci [136]). Nicht bloß die Decurionen, sondern die ganze Stadt stimmt über ihre Wahl [137]). Im Gegensatz der Magistrate, die aus den Decurionen genommen werden müssen, kann nur derjenige Defensor werden, welcher nicht

Decurio

---

133) Quellen: Cod. Th. I. 11. Nov. Major. T. 5. Cod. J. I. 55. Nov. Just. 15. Schriftsteller: Jac. Gothofred. paratit. C. Th. I. 11. J. Chr. Schmid diss. de civitatum defensoribus. Lips. 1759. 4. Die Geschichte derselben soll hier sogleich bis auf Justinian fortgeführt werden.

134) L. 1. §. 2. L. 16. §. 3. L. 18. §. 3. D. ad munic. Die erste Stelle ist von Hermogenian, die letzte von Arcadius Charisius.

135) L. 1. C. de defensor. (1. 55.)

136) Wohl zu unterscheiden von den Defensoren der Kirche, erst geistliches, dann weltliches Amt. Lupi cod. dipl. Bergom. p. 411.

137) L. 1. C. Th. de defens. (1. 11.) L. 8. pr. C. J. eod. (1. 55.) L. 19. C. J. de ep. aud. (1. 4.) Nov. 15. C. 1.

Decurio ist [138]). Sein Amt dauert fünf Jahre, seit Justinian zwey Jahre [139]). Das Hauptgeschäft des Defensors, worauf auch sein Name deutet, ist der Schutz gegen Bedrückungen der Statthalter [140]). Zugleich aber hat er eine untergeordnete Civiljurisdiction erhalten: früher bis zu 60 Solidi, seit Justinian bis 300 [141]): Justinian gab ihm einen Exceptor und zwey Officialen bey. Die Appellation ging von ihm an den Statthalter [142]). Das Recht der Mulcta hatte er nicht [143]), wohl aber konnte er Vormünder ernennen [144]), so wie auch von seinem Rechte Acta zu machen, noch unten die Rede seyn wird. In Criminalsachen hatte er bloß die Instruction: Justinian erlaubte ihm in geringen Fällen selbst zu sprechen [145]). — Aus dieser Dar-

---

138) L. 2. C. de defens. (1. 55). Justinian hat dieses später abgeändert. Nov. 15. C. 1.

139) L. 4. C. de defens. (1. 55). Nov. 15. C. 1. und epil.

140) L. 4. C. de defens. (1. 55.)

141) L. 1. C. de defens. (1. 55.) Nov. 15. C. 3. 4. 300 Solidi sind 30000 Sestertien, also das Doppelte der oben für die Magistrate in Gallien bemerkten Summe, S. 35. Rechnet man den Solidus seit Constantin zu $1\frac{1}{3}$ Dukaten, so sind es 400 Dukaten. Eisenschmid de ponderibus sect. 4. p. 140. Wegen der Gleichstellung mit den Magistraten in der Novelle 15. ist es nicht unwahrscheinlich, daß dieses eben die Summe war, worauf die Municipalmagistrate in irgend einer früheren Zeit sprechen durften.

142) Nov. 15. C. 5.

143) L. 2. C. Th. de defens. (1. 11.)

144) §. 5. J. de Atil. tut. L. 30. C. de episc. aud. (1. 4.)

145) L. 1. C. de defens. (1. 55). Nov. 15. C. 6.

stellung der Wahl und des allmählich entwickelten Amtes der Defensoren ergiebt es sich, daß sie ursprünglich nur zum Schutz der Einzelnen, nicht zum Vorsitz in der Curie und zur Repräsentation und Regierung der Gemeinde bestimmt waren. Daraus erklärt sich, daß nach einer oben (S. 56) angeführten Constitution vom Jahre 409 die Gallischen Senate von Principalen dirigirt wurden, und daß dabey von den Defensoren gar nicht die Rede ist, obgleich das Amt derselben damals schon längst existirte. Allmählich bekamen sie einzelne Rechte der Magistrate, und kamen nun auch an die Spitze der Curie, wie dieses weiter unten aus der gemeinsamen Ausübung der Gerichtsbarkeit erklärt werden wird; Justinian erhob sie zu wahren Magistraten [146]), und machte dadurch in der That die Magistrate im ganzen Orient allgemein. Allein diese Magistratsrechte haben sie nur da, wo keine Magistrate sind. Bey der Ernennung der Vormünder wird dieses ausdrücklich gesagt [147]), und eben so bey den Municipalacten. Bey der Jurisdiction aber wird es stillschweigend vorausgesetzt, indem nur sie und die Statthalter neben einander genannt werden, mit Verschweigung der Magistrate [148]), was da, wo

146) Er selbst sagt dieses Nov. 15. praef. und C. 1.

147) §. 5. J. de Atil. tut.

148) L. 1. C. de defens. (1. 55). Nov. 15. C. 3. 4. Eben

dieſe exiſtiren, ganz unmöglich wäre. Man hat dieſes ſo erklären wollen, als ob die Magiſtrate von den Defenſoren allmählich verdrängt worden wären [149]): allein das erwähnte Verhältniß findet ſich ſchon in der allererſten Stelle, worin überhaupt von Defenſoren die Rede iſt [150]), während wir auf der andern Seite noch im ſechſten Jahrhundert Defenſoren und Magiſtrate friedlich neben einander antreffen. Vielmehr liegt in jenen Stellen ein neuer Beweis für die oben aufgeſtellte Anſicht, daß die Provinzialſtädte in der Regel keine Magiſtrate hatten. Hier alſo ſollten durch die Defenſoren die bis dahin fehlenden Magiſtrate erſetzt werden, erſt nur beſchränkt und theilweiſe, ſeit Juſtinian aber gänzlich. Für die Provinzen alſo waren ſie von doppelter Wichtigkeit, in Italien, wo überall Magiſtrate waren, blieben ſie ohne Zweifel ganz in den urſprünglichen Gränzen ihres Berufes. Daß ſie aber auch da exiſtirten, ſehen wir theils aus Caſſiodor [151]), theils aus mehreren Urkunden bey Marini [152]), wo ſie zugleich mit Magiſtraten an

---

ſo wird in L. 22. pr. L. 34. §. 5. 6. C. de ep. aud. (1. 4) das Daſeyn der Statthalter und Defenſoren allein vorausgeſetzt.

149) Roth l. c. p. 105.

150) L. 1. C. de defens. (1. 55) vom J. 365.

151) Cassiodor. var. VII. 11.

152) Marini papiri diplomat., z. B. No. 74. defensor, quinquennalis et magistratus.

der Spitze der Curie vorkommen, und sogar jedesmal vor den Magistraten genannt werden. Diese Rangordnung ist wohl nur daraus zu erklären, daß ihr Amt, als das neueste, von den Kaisern errichtete und gepflegte, sich vor den alten geltend zu machen wußte.

Jetzt erst, nachdem die Verfassung sowohl der Italischen als der Provinzialstädte dargestellt worden ist, läßt sich von der innern Einrichtung der Senate reden. Die regelmäßige Anzahl scheint Hundert gewesen zu seyn [153]), obgleich diese gewiß nicht streng und allgemein befolgt werden konnte. Das Verzeichniß der Decurionen (Album) enthielt theils Ehrenmitglieder (Patroni), die voran standen, theils wirkliche Mitglieder. Patrone konnten auf zweyerley Art entstehen: erstlich, indem Decurionen durch hohe Staatswürden vom wirklichen Dienste frey wurden [154]), zweytens, indem der Senat vornehme Männer außer der Curie zu Decurionen erwählte, bloß um ihnen oder sich selbst zu schmeicheln [155]). Unter den wirklichen Decurionen

153) So in Capua. Cic. in Rullum II. 35. Eben so die Centumviri municipii Augusti Vejentis bey Fabretti Inscr. C. 3. p. 170.

154) S. o. S. 26. Auf diesen Fall geht L. 61. C. Th. de decur. (12. 1) und L. 2. D. de albo scribendo (50. 3.)

155) L. 46. C. Th. de cursu publico (8. 5) „si ... per suffragium ad curiarum honorarium patronatum ... adspirasse „doceantur."

ſtanden voran die, welche Magiſtrate geweſen waren, nach dem Rang ihrer Aemter, in jedem Amte nach dem Dienſtalter: die noch keine Aemter geführt hatten, nach dem Dienſtalter in der Curie [156]). In den Städten alſo, wo keine Magiſtrate waren, entſchied bloß das Dienſtalter der Decurionen, und durch dieſes ward daher in der Regel auch der Director des Senats (Principalis) beſtimmt [157]). Dieſe Regeln werden erläutert und beſtätigt durch das erhaltene Album der Stadt Canuſium vom Jahre Chriſti 223 [158]). Die Reihe der Decurionen (die alle namentlich aufgeführt werden) iſt hier folgende:

30 patroni C. C. V. V. (d. h. clarissimi viri, Römiſche Senatoren).
2 patroni E. E. Q. Q. R. R. (equites Romani).
7 quinquennalicii.
4 allecti inter quinquennales.
22 duumviralicii.
19 aedilicii.
9 quaestoricii.
21 pedani.
34 praetextati.

148

Den Unterſchied der Pedani und Prätextati

156) L. 1. D. de albo scrib. (50. 3.)

157) S. o. S. 57.

158) Fabretti Inscr. C. 9. p. 598.

kann ich nicht erklären; Fabretti behauptet [159]), die Prätextati seyen solche, welche die Anwartschaft hätten, aber noch nicht wirklich dienten. Ist dieses richtig, so gehörten dahin wohl alle, die den Census der Decurionen hatten [160]), so lange bis sie in die gesetzliche Zahl der wirklichen Decurionen einrücken konnten: oder auch (nach Niebuhrs Vermuthung) die Söhne der Decurionen, die noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hatten, was zu wirklichem Sitz in der Curie vorgeschrieben war. In sehr vielen Städten wurden die ersten Stellen im Verzeichniß der wirklichen Senatoren ausgezeichnet, meist die zehen ersten (Decemprimi). Diese kommen zuerst vor im J. der Stadt 550, wo der Römische Senat aus jeder der ungehorsamen Latinischen Städte die Magistrate und die zehen Vornehmsten beruft [161]). Dann in mehreren einzelnen Städten, wie in Ameria, Centuripä, Pisa [162]), noch zu Ende des fünften Jahrhunderts in Sy-

---

159) L. c. p. 658. Eben daselbst sagt er, nach Abzug der Patroni und Prätextati finde sich genau die Zahl 100, was augenscheinlich falsch ist. Ueber die Senatores pedarii s. Gellius III. 18. Die Prätexta war auch in den Municipien die Auszeichnung der regierenden Magistrate Liv. XXXIV. 7, und wurde außer diesen nur von Knaben getragen.

160) Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 44. 46.

161) Livius XXIX. 15. „magistratus denosque principes."

162) Cicero pro Rosc. Amer. C. 9, in Verrem, lib. 2. C. 67. Cenotaph. Pisan. Tab. 1.

racus 163). Eben so wurden sie in den Senatslisten selbst von den übrigen unterschieden 164). Bald sind sie allein responsabel, bald genießen sie Vorzüge bey Körperstrafen, müssen aber höhere Geldstrafen als die übrigen zahlen 165). In anderen Städten oder für besondere Fälle kommen auch V, VI, VII, XV primi vor 166). Allgemein war eine solche Absonderung der ersten Decurionen gewiß nicht, in dem angeführten Album bey Fabretti kommt sie nicht vor, und vielleicht war sie überhaupt nicht häufig. Aber auch wo die Decemprimi vorkommen, machen sie bloß eine ausgezeichnete Classe der Decurionen aus, nie ein besonderes Collegium, oder einen engeren Ausschuß, der einen Theil der Geschäfte ausschließend besorgte. Allein nach der herrschenden Meynung gab es allerdings einen solchen engern Ausschuß, die Principalen, welche nach einigen durch Wahl ihrer Collegen bestimmt seyn sollen, um einen besondern Theil der Geschäfte allein zu füh-

---

163) Marini papiri diplom. N. 83. Hier werden sie seltsamerweise mit XI. bezeichnet, nämlich X (decem), I (primi).

164) Bey Gruter. Inscr. p. 302 stehen erst clarissimi viri, dann item X. primi, endlich item ordo. cf. Ritter praef. C. Theod. T. 4.

165) L. 39. C. Th. de episc. (16. 2). L. 2. C. Th. de quaest. (9. 35). L. 54. C. Th. de heret. (16. 5).

166) L. 190. C. Th. de decur. (12. 1). L. 10. C. J. de professor. (10. 52). Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 41.

ren [167]). Diese Meynung beruht bloß auf der mißverstandenen Vieldeutigkeit des Titels Principalis. Zuweilen führt diesen Namen der erste in der Curie, der gewöhnlich durch Dienstalter, in besonderen Fällen durch Wahl bestimmt wird [168]). In anderen Stellen sind es die Duumvirn [169]). In anderen die gewöhnlichen Decurionen, im Gegensatz der Plebejer so genannt [170]). In noch anderen werden sie allerdings den gewöhnlichen Decurionen entgegen gesetzt, aber so, daß augenscheinlich die Decemprimi darunter zu verstehen sind [171]). Eben dieser Unbestimmtheit wegen läßt sich in vielen Stellen der Ausdruck nicht mit Sicherheit auf eine dieser Bedeutungen zurückführen, aber das ist gewiß, daß nirgends eine Hinweisung auf einen solchen engern Ausschuß vorkommt, ja daß durchaus kein Raum für denselben ist.

---

167) J. Gothofred. parat. C. Th. XII. 1. Roth l. c. p. 71. 79.

168) S. o. S. 57.

169) L. 77. C. Th. de decur. (12. 1). Isidor. origines IX. 4.

170) Fabretti Inscript. C. 2. N. 250 „primo principali." Salvian. de gubernatione dei, V. 4. (s. o. Note 121). Vergl. die Stellen in der Note von Baluz; S. 400. — L. 4. C. J. de nat. lib. (5. 27). L. 189. 128. C. Th. de decur. (12. 1). L. 2. C. Th. de praediis (12. 3). — So auch bey der Vorschrift, daß die Gesta vor drey Principalen gemacht werden sollten (s. u. am Ende dieses Kap.) und eben so auch in den Urkunden bey Marini (s. Kap. 5).

171) L. 52. vergl. mit L. 54. C. Th. de heret. (16. 5).

Bisher ist bloß die innere Verfassung der Städte erwogen worden, die Statthalter des Kaisers, welchen diese Städte untergeordnet waren, müssen nun noch besonders betrachtet werden. Ursprünglich fanden sich diese bloß in den Provinzen, allmählig auch in Italien, und in der Constantinischen Verfassung, welche im Ganzen bis zur Auflösung des westlichen Reichs fortdauerte 172), war hierin kein Unterschied. Nur war, nach der oben gegebenen Darstellung, das Verhältniß des Statthalters anders, wenn eine Stadt Magistrate hatte, als wenn sie ohne solche war, anders folglich in Italien als in den Provinzen. Der Grundsatz der Verfassung von Constantin war die gänzliche Trennung der bürgerlichen Verwaltung von der Militärgewalt, welcher Zustand also bey der Auflösung des westlichen Reichs bestanden hat. Noch Justinian ließ denselben Anfangs im Orient fortdauern, gieng aber später häufig davon ab, und vereinigte wieder beide Gewalten 173).

Die Civilgewalt war in den Händen eines Statthalters (Rector, Judex, Judex ordinarius). Unter diesen Statthaltern wurden drey

---

172) Eine der wichtigsten Quellen für die innere Organisation des Reichs in dieser Zeit ist die Notitia Dignitatum.

173) Cod. Just. I. 45. 46. 49. Nov. 24—31. Von seinen Einrichtungen in Italien wird weiter unten die Rede seyn.

Classen unterschieden, Consulares, Correctores, Präsides 174), allein der Unterschied lag bloß in der Größe und dem Rang der Statthalterschaft, nicht im Umfang der Gewalt. Die Militärgewalt der einzelnen Theile des Reichs war unter der höhern Aufsicht der Magistri Militum an viele Duces vertheilt, von welchen mehrere Comites hießen. Comes nämlich war ursprünglich bloß Titel und Rang, der in verschiedenen Abstufungen (Comes primi Ordinis u. s. w.) an die verschiedensten Beamten, also auch an Duces, gegeben werden konnte. Als aber mit einzelnen, wichtigen Ducaten dieser Titel regelmäßig verbunden zu werden pflegte, so verschwand bey diesen der Name Dux, und Comes wurde nun als Amtsname gebraucht 175). Dieses war besonders der Fall an den Gränzen, wie z. B. am Rhein 176). Stets also war unter den Militärgewalten der Comes vornehmer als der Dux 177). In einzelnen Fällen scheint man den Grundsatz von Constantin verlassen, und Civil- und Militärgewalt derselben Person anvertraut zu haben 178).

---

174) Zur Zeit der alten Juristen war noch Präses der allgemeine Name der Statthalter. Digest. I. 18.

175) Cod. Th. VI. 14.

176) L. 9. C. Th. de re milit. (7. 1.)

177) L. 11. C. Th. de div. officiis (8. 7.)

178) Maffei Verona illustrata T. 1. lib. 8. p. 340. 343. ed. 8vo und in den abgedruckten Inschriften No. 47. 48. Ammian.

Allerdings hatten die militärischen Befehlshaber auch einigen Antheil an der Gerichtsbarkeit, worüber jedoch die Constitutionen etwas verschieden lauten. Zuerst war es Regel, daß alle Civilsachen, auch der Soldaten, ohne Ausnahme vor den Statthalter der Provinz gehören sollten, der Militärbefehlshaber aber in Criminalsachen zu urtheilen habe, wenn der Angeklagte Soldat sey [179]). Späterhin aber wurden dem Magister Militum auch Civilsachen überlassen, nicht nur wenn beide Parteyen, sondern auch wenn der Beklagte allein zum Soldatenstand gehörte: in diesem letzten Fall jedoch, wie es scheint, nur mit Einwilligung des Klägers [180]), da drey Jahre später bey Strafe eingeschärft wurde, keinen Privatus zu nöthigen, daß er als Kläger oder Beklagter vor den Militärobern Recht nehme [181]). Die erste unter diesen drey Constitutionen ist mit Vorbeygehung der andern in den Theodosischen Codex gekommen, die zweyte und dritte in den Justinianischen, und Justinian hat nicht nur durch eine eigene Constitution die Gerichtsbarkeit der Militär-

---

XXVI. 8. Cassiodor. VI. 12. 21. V. 14. (von der regelmäßigen Trennung). VII. 1. (von der Vereinigung als Ausnahme).

179) L. 2. C. Th. de jurisdict. (2. 1) von 355. — Die L. 9 eod. von 397 schärft dasselbe durch Strafe ein.

180) L. 6. C. Just. de jurisdict. (3. 13) vom J. 413.

181) L. 17. C. Just. de off. mil. jud. (1. 46) von 416.

obern unbestimmt bestätigt [182]), sondern auch späterhin in Italien die Regel der zweyten unter den angegebenen Constitutionen eingeführt [183]).

Nach dieser Uebersicht über die öffentlichen Gewalten, die mit unsrer Aufgabe in näherer Berührung stehen, läßt sich nun auch von der Geschäftsführung selbst sprechen, insoferne diese nicht schon der Darstellung der Gewalten selbst eingeschaltet werden mußte. Diese Geschäftsführung betrifft, wie gleich Anfangs bemerkt worden ist, beide Arten von Jurisdiction, die contentiosa und voluntaria.

Die contentiosa Jurisdictio war nunmehr folgendermaaßen vertheilt. In Italien und in den privilegirten Städten der Provinzen hatten die erste Instanz in der Regel die Magistrate, von welchen dann die Appellation an den Statthalter gieng. Ueber die Eximirten aber und in allen Sachen, deren Werth eine uns unbekannte Summe überstieg, hatte der Statthalter die erste Instanz. In den gewöhnlichen Provinzialstädten hatte bis um die Mitte des vierten Jahrhunderts der Statthalter auch die erste Instanz gehabt, nunmehr aber bekam diese der Defensor, so wie sie in Italien der Magistrat hatte, jedoch Anfangs mit Beschränkung auf eine geringere Summe, also mit ausgedehnteren

182) L. 17. Cod. Just. de judiciis (3. 1) von 530.

183) Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii C. 23. v. J. 554.

Rechten des Statthalters 184). Die Form des Prozesses beruhte von der frühesten Zeit der Republik an auf dem Grundsatz, daß der Magistrat den Prozeß instruirte, die anwendbare Rechtsregel ausmittelte, und einen bedingten Ausspruch that, dann aber ein dazu ernannter Privatmann (Judex) die Thatsache ausmittelte, und in Gemäßheit jenes Ausspruchs nunmehr ein unbedingtes Urtheil fällte. Diese Einrichtung hieß Ordo Judiciorum privatorum, und was vom Magistrat ohne Judex besorgt wurde, geschah daher extra Ordinem. Dieser Grundsatz galt, wie in Rom, so auch in den Municipien; auch die Municipalmagistrate ernennen jedesmal einen Judex, ja dieses gehört wesentlich zum Begriff jeder Jurisdiction 185). Aber unter den Kaisern wurden allmählich gewisse Rechtssachen von dieser Ordnung ausgenommen, so daß sie von der Magistratur ohne Judex entschieden werden sollten (extraordinariä Cognitiones 186). Unter Diocletian wurde für die Statthalter der Provinzen der Ordo Judiciorum in der Regel aufgehoben 187): sie sollten in allen Sachen selbst sprechen,

184) Im Orient wurden die Summen durch Justinian erhöht, s. o. S. 65.

185) Lex Galliae cisalpinae C. 20. Für die Zeit der classischen Juristen s. o. S. 37, Note 48.

186) Digest. L. 13.

187) L. 2. C. de pedan. jud. (3. 3.)

und nur wegen überhäufter Geschäfte sollte ihnen der Judex als Ausnahme erlaubt seyn, der bis dahin nothwendig ernannt werden mußte. Dasselbe aber wurde nachher auch für alle geringfügige Sachen erlaubt [188]). Höchst wahrscheinlich ist zu derselben Zeit auch in Rom selbst und in den Municipien der Ordo Judiciorum abgeschafft worden. Justinian sagt ausdrücklich, daß er überall nicht mehr existire [189]). In den Municipien galten wohl nicht einmal die Ausnahmen, welche für die Statthalter eben erwähnt worden sind. Allein diese neue Einrichtung bedarf einer besonderen Erklärung. Bloß durch den Judex ist es begreiflich, wie in Rom zwey Prätoren im Stande waren, alle Prozesse der Bürger und der Fremden zu schlichten, was sonst schlechthin unmöglich gewesen wäre: eben so in jedem großen Gerichtssprengel außer Rom. Wie konnten also jetzt einzelne Statthalter und Magistrate dieser großen Arbeit genügen? Die Ausnahme, welche Diocletian bey überhäuften Geschäften gelten läßt, löst diesen Zweifel nicht, denn er betrachtet es bloß als Ausnahme, und setzt offenbar voraus, daß gewöhnlich der Statthalter ohne Judex ausreichen werde.

188) L. 5. C. J. de pedan. jud. (3. 3.) Dieselbe Constitution steht in manchen Handschriften des Cod. Th., s. ed. Ritter T. 1. p. 46.

189) §. 8. J. de Interdictis „quoties extra ordinem jus dici„tur, qualia sunt hodie omnia judicia."

Die Schwierigkeit hebt sich vermittelst einer anderen Einrichtung, die seit der Kaiserregierung von oben herab in allen Gerichten Eingang gefunden zu haben scheint. Schon in der freyen Republik hatten die Prätoren Rathgeber um sich gehabt, um so mehr, wenn sie selbst gerade nicht Juristen waren. Die Kaiser, in welchen sich die Geschäfte des ganzen Reiches concentrirten, waren sehr bald genöthigt, in bestimmter Form ein Collegium um sich zu bilden, welches Geschäfte aller Art besorgte, vorzüglich aber die Rechtssachen entschied, die in höchster Instanz an den Kaiser gebracht wurden (Consistorium, Auditorium) [190]. Diese Einrichtung gieng vom Hofe des Kaisers auf die Statthalter über, die daher gleichfalls ein Collegium von Assessoren um sich bildeten [191]. Von jetzt an war die Behandlung der Geschäfte collegialisch, wie in unsern Gerichtshöfen, nur mit dem Unterschiede, daß die Entscheidung bloß von dem Willen des Präsidenten abhing. Nun war auch der Judex entbehrlich geworden, er paßte eigentlich zu dieser neuen, der gegenwärtigen Verfassung angemesseneren Einrichtung nicht mehr, und wurde darum aufgehoben. Nimmt man nun an, daß dieselbe Nachahmung und dasselbe Bedürf-

---

190) S. die treffliche Untersuchung von Haubold de consistorio principum spec. 1. et 2. Lips. 1788. 1789. 4.

191) Tit. D. de officio assessorum (1. 22.)

niß einer ganz anderen Sitte und Verfassung auch auf die Municipien und Provinzialstädte gewirkt hat, so mußte auch hier der Magistrat und der Defensor Assessoren haben. Diese fand er denn sehr wahrscheinlich in seinen allgemeinen Gehülfen, den Decurionen, und dann ist auch hier die Entbehrlichkeit des Judex erklärt, die außerdem auch bey großen Municipien Schwierigkeit hat. Die Curie wäre dann ganz allmählich zugleich ein Gerichtshof geworden. Unmittelbare Beweise dafür existiren allerdings nicht, allein dieser Umstand wenigstens kann keinen Zweifel gegen die Sache erregen, da auch außerdem unsre Kenntniß von der Jurisdiction der Municipalmagistrate so sehr dürftig und zufällig ist. Als ein besonderer Grund für diese Theilnahme der Decurionen an der streitigen Gerichtsbarkeit kann der Antheil dienen, den sie in derselben Zeit an der willkührlichen erweislich nahmen; auch dieser war etwas neues, und beide Arten der Gerichtsbarkeit standen zu allen Zeiten in einem unverkennbaren Zusammenhang. Zugleich würde sich hieraus auf eine ungezwungene Weise erklären, wie die Defensoren, seitdem sie Gerichtsbarkeit erhielten, mit der Curie, mit welcher sie ursprünglich gar keinen Verkehr gehabt hatten, in unmittelbare Berührung treten mußten. Als Thatsache ist diese Berührung für die spätere Zeit ohnehin gewiß, wie sich

unten

unten bey der willkührlichen Gerichtsbarkeit ergeben wird.

Die voluntaria Jurisdictio umfaßt Geschäfte von zwey sehr verschiedenen Arten: solenne Handlungen des alten Rechts (Legis Actiones) und Handlungen von neuerer Form. Jene, wozu die Vindiciä mit allen Anwendungen derselben, Manumission, Adoption, Emancipation, gehören, werden als ein höheres Recht betrachtet. Alle Magistratus Populi Romani haben dasselbe, die Municipalmagistrate haben es in der Regel nicht, sondern nur da, wo es ihnen als Auszeichnung besonders verliehen ist [192]). Aber auch diese Beschränkung ist höchst wahrscheinlich den alten Municipien eben so fremd gewesen, wie alle spätere Einschränkungen der contentiosa Jurisdictio. Die Defensoren hatten an solchen Handlungen sicher keinen Antheil.

Die neuere Form fällt in die Zeit der Kaiserregierung [193]). Hier wurde es sehr gewöhnlich, über Geschäfte aller Art vor öffentlichen Behörden ein Protokoll aufnehmen zu lassen (Gesta oder Acta). In drey Fällen hatte dieses eine juristische Nothwendigkeit, bey großen Schenkungen nämlich, bey

192) Paulus II. 26. §. 4. L. 4. C. de vindicta libertate (7. 1). L. 1. 6. C. de emanc. (8. 49). cf. L. 4. D. de adopt. (1. 7) und L. 1. C. eod. (8. 48).

193) Sehr gründlich handelt von diesen Conradi parerg. p. 439 sq.

der Verfertigung von Testamenten, und bey der Eröffnung derselben. Schenkungen über eine gewisse Summe sollten nach altem Rechte (Lex Cincia) nicht anders gültig seyn können, als durch gegenwärtige Mancipation oder Tradition, so daß das bloße Versprechen, selbst wenn es in einer Stipulation geschah, keine Wirkung hatte. An die Stelle dieser alten Form trat seit Constantin die neue, daß große Schenkungen gerichtlich zu Protokoll gegeben werden sollten, ohne Unterschied von Tradition und bloßem Versprechen 194). Die Verfertigung der Testamente war nach altem Recht an eine von zwey Formen gebunden: Mancipation nach Civilrecht, und sieben versiegelnde Zeugen nach dem Edict. Solche Testamente nennen wir feyerliche. Unter den Kaisern kam es durch Gewohnheit auf, daß die Erklärung des letzten Willens zu gerichtlichem Protokoll eben so wirksam als jene Formen seyn sollte 195). Cujacius nimmt an, man habe

---

194) L. 1. C. Th. de spons. (3. 5.) L. 1., C. Th. de donat. (8. 12) ibique J. Gothofred.

195) Der Anfang dieses Rechts ist ungewiß. Es wird als entschieden vorausgesetzt in L. 4. C. Th. de test. (4. 4), d. h. L. 18. C. J. eod. (6. 23) in L. 19. eod. und Nov. Valent. T. 4. Const. 1. Mit Unrecht wird die Einführung der L. 19. C. de test. (6. 23) zugeschrieben; diese will nur, daß auch vor dem Kaiser die Erklärung geschehen könne, da eine solche doch nicht geringer sey, als die (schon längst gültige) Erklärung zu gerichtlichem Protokoll.

auch feyerliche Testamente der sicherern Aufbewahrung wegen zu Gericht gebracht 196). Wäre dieses, so läge darin die natürlichste Veranlassung der gerichtlichen Testamente, sie wären entstanden, indem man die vorhergehende Solennität weggelassen hätte. Allein von jenem Gebrauch ist keine Spur vorhanden, ja er ist vielmehr ganz unmöglich. Was zu Protokoll gegeben wurde, mußte, wie wir aus vielen erhaltenen Beyspielen wissen, seinem ganzen Inhalt nach eingetragen werden. Dazu hätte also das feyerliche Testament verlesen werden müssen, dann aber mußten die Siegel erbrochen werden, und dadurch wäre alle vorhergehende Feyerlichkeit vernichtet gewesen. Offenbar ist das gerichtliche Testament aus dem nuncupativen entstanden. Da nämlich in der Curie meistens ohne Zweifel sieben Personen oder noch mehrere vorhanden waren, welche sämtlich den ganzen Inhalt des Testaments mit anhörten, so fehlte einem solchen Testamente, um als ein feyerliches gelten zu können, nichts als die Form der Mancipation, und diese wurde denn durch die Würde des Magistrats und der Curie ersetzt. Im späteren Mittelalter, wo alle Bestimmtheit juristischer Begriffe verloren gieng, mußte diese Form, die auch für die Schenkungen galt, sehr erwünscht seyn.

196) Cujac. ad Paulum IV. 6. §. 1. Ihm folgen die Neueren.

Man brauchte sich nun mit den subtilen Unterscheidungen von Testament und Codicill, ja selbst von letztem Willen und Schenkung, nicht mehr zu befassen, denn nach der äußeren Form war es stets eine und dieselbe Handlung. — Endlich war auch bey der Eröffnung der Testamente eine gerichtliche Verhandlung nöthig. Nämlich die feyerlichen, also versiegelten, Testamente sollten längstens fünf Tage nach des Testators Tode vor Gericht gebracht, verlesen, wieder versiegelt und in der Registratur aufbewahrt werden, und über diese ganze Handlung wurde ein Protokoll aufgenommen [197]). Diese Eröffnung also bezog sich gerade nur auf die feyerlichen Testamente, also auf diejenigen, die nicht schon vor Gericht verfertigt waren. Die Neueren haben diese beyden gerichtlichen Behandlungen der Testamente, die nichts mit einander gemein haben, häufig verwechselt [198]). Außer diesen drey Fällen, in welchen die gerichtliche Verhandlung juristisch nothwen-

---

197) Paulus IV. 6. Digest. XXIX. 3. Cod. Just. VI. 32.

198) Dazu hat besonders auch das Mißverständniß der Kunstausdrücke beygetragen. Wir verstehen nämlich unter Publication der Testamente die Eröffnung und Verlesung nach dem Tode. Bey den Römern heißt Publicatio die ursprüngliche Erklärung des letzten Willens, den der Testator dem Gerichte eröffnet, die Handlung nach dem Tode heißt recitare. Doch ist auch hier der Sprachgebrauch der Constitutionen nicht immer streng. Als Belege für den hier behaupteten Sprachgebrauch sind zu bemerken: für publicare L. 18. 19. C. de test. (6. 23): für recitare L. 6. D. test. quemadm. aper. (29. 3) und Paulus IV. 6. §. 1. 2.

dig war, wurde sie in vielen anderen willkührlich gebraucht; so kommt sie bey Kauf, Tausch, Quittung, Tradition u. s. w. vor. Ueberall hat sie dann den Zweck, das Andenken der vollzogenen Handlung auf eine unzerstörbare Weise zu erhalten, indem bloße Privaturkunden leicht verloren oder abgeläugnet werden konnten.

Zu diesen Handlungen wurde irgend eine Gerichtsbehörde erfordert. Vor allem also konnten sie vor den Statthaltern der Provinzen vorgenommen werden [199]). Aber eben so gültig, und der Bequemlichkeit wegen viel häufiger, wurden sie in der Curie einer Stadt vollzogen. Nach einer Constitution von Honorius waren dazu nöthig Ein Magistrat, drey Principalen und der Exceptor [200]). Nach einer Novelle von Valentinian III. [201]) drey Curialen und der Exceptor. Wahrscheinlich sind dort die Principalen gleichbedeutend mit Curialen; dafür spricht theils die Variante mehrerer Handschriften, theils der Umstand, daß die Decemprimi, worauf es sonst wohl bezogen werden könnte, in sehr vielen

---

199) „Actis cujuscunque judicis." L. 19. C. de test. (6. 23).

200) L. 151. C. Th. de decur. (12. 1.) „Municipalia gesta non aliter fieri volumus, quam trium principalium praesentia, excepto magistratu et exceptore publico." Andere Handschriften lesen curialium anstatt principalium.

201) Sie steht unter den Nov. Theod. Tit. 23: „in municipalium confectione gestorum sit firmitas, si apud tres curiales publico fuerint exceptore perscripta."

Städten gar nicht existirten [202]), während die Constitution allgemein spricht. Dann scheint die Novelle überhaupt nur denselben Satz wiederholen zu wollen, so daß der Magistrat nur zufällig und als derjenige, der sich unter allen am meisten von selbst versteht, ausgelassen ist. Auch die Defensoren hatten das Recht, solche Gesta zu machen [203]), nämlich in den Städten, in welchen es keine Magistrate gab [204]), also nach demselben Verhältniß, welches auch für ihre contentiosa Jurisdictio oben bestimmt worden ist. In solchen Fällen nun nahm der Defensor völlig die Stelle des Magistratus ein, so daß ohne Zweifel auch neben dem Defensor die Gegenwart der drey Curialen erfordert wurde. Zwar die Gesetze schweigen hierüber, aber der innere Zusammenhang spricht dafür, und in den Formelsammlungen des Fränkischen Reichs erscheint bey solchen Handlungen stets der Defensor an der Spitze der Curie. Der Curator oder Quinquennalis scheint gleiches Recht mit den Magistraten gehabt zu haben, und es ist etwas besonderes, daß ihm die Insinua-

---

202) S. o. S. 71.

203) L, 9. §. 1. C. de defens. (1. 55) Nov. 15.

204) L. 8. C. Th. de don. (8. 12.) L. 30. C. J. eod. (8. 54). — Daraus erklärt es sich, daß in den Urkunden bey Marini, wenn Defensoren zugleich mit den Magistraten und sogar vor denselben genannt werden, dennoch stets die Magistrate allein reden und handeln.

tion der Schenkungen, die ihm nach diesem Grundsatz früher gleichfalls erlaubt war, später verboten worden ist [205]). Des Zusammenhangs wegen kann hier sogleich noch das Recht der folgenden Zeit mitgenommen werden. Justinian erwähnt im allgemeinen das Recht der Magistrate und der Defensoren [206]), ohne die Curialen und den Exceptor zu nennen: wahrscheinlich nicht um diese entbehrlich zu machen, sondern indem er ihre nöthige Gegenwart stillschweigend voraussetzt. Merkwürdig ist die Bestimmung dieser Form im Edict des Ostgothischen Theoderich [207]). Zur Schenkung von Grundstücken werden erfordert „tres curiales, aut ma„gistratus, aut pro magistratu defensor civi„tatis cum tribus curialibus, aut duumviri, vel „quinquennalis." Diese Stelle ist verwirrt und sinnlos und muß wohl mit geringer Veränderung so gelesen werden: „tres curiales *et* magistratus, „aut pro magistratu defensor civitatis cum „tribus curialibus, aut *duumviri quinquenna„les,*" bey welchen letzten denn abermals die drey Curialen als stillschweigend wiederholt gedacht werden müssen. Nun stimmt die Stelle ganz mit dem

---

205) S. o. S. 42.

206) L. 2. C. de mag. munic. (1. 56). Vergl. die oben citirten Stellen, Note 203 und 204.

207) Ed. Theoderici art. 52. 53.

bisherigen Rechte überein, nur daß hier zuerst wieder der Quinquennalis bey Schenkungen zugelassen wird. Bey der Tradition ist die Form, etwas weniger streng, so bestimmt: „si magistratus, defensor, „duumviri aut quinquennalis forte defuerint „.... tres sufficiant curiales." Auch da muß emendirt werden „si magistratus, defensor *aut* „*duumviri quinquennales* forte defuerint."

Für die Form dieser Verhandlungen sind uns aus der Zeit nach Auflösung des Reichs viele Anschauungen erhalten: aus Italien in den Urkunden bey Marini, aus Gallien in den Fränkischen Formelbüchern. Stets erscheint persönlich derjenige, welcher die Verhandlung veranlaßt, und das ganze Protokoll ist ein zwischen ihm und dem vorsitzenden Magistrat oder Defensor geführtes Gespräch. Bey einer einseitigen Handlung ist nichts anderes nöthig, so bey der Verfertigung und der Eröffnung eines Testaments, eben so wenn beglaubigte Abschrift eines früheren Protokolls begehrt wird. Bey Verträgen aber wird die Genehmigung der andern Partey erfodert. Oft erscheint diese zugleich mit im Gericht, oder sie erklärt ihre Zustimmung in einem Briefe an das Gericht. Oft werden Abgeordnete des Gerichts an sie geschickt, um sie über ihre Zustimmung und die Aechtheit ihrer Unterschrift zu befragen, und diese statten dann mündlichen Bericht darüber

ab. Bey der Tradition entlegener Grundstücke muß diese Deputation oft eine Reise machen, z. B. einmal von Syracus nach den Landgütern, die Odovacar verschenkt hatte [208]). Justinian foderte zur Form der Urkunden zwey Stücke, die auch hier in Betracht kamen: die Eröffnung jeder Urkunde mit dem Regierungsjahr des Kaisers, dem Consulat, der Indiction mit Monat und Tag, dann die Gegenwart eines Notars mit fünf Zeugen, wenn der Aussteller der Urkunde des Schreibens nicht kundig war [209]).

208) Marini papiri diplom. N. 82. 83.

209) Nov. 47. C. 1. Nov. 73. C. 8. Conradi parerg. p. 451. 460.

Drittes Kapitel.

Rechtsquellen in den neu Germanischen Staaten.

Als die Gothen, Burgunder, Franken und Lombarden neue Staaten gründeten, wo die Römer nicht mehr die Herrschaft zu führen vermochten, konnten sie den überwundenen Stamm nach verschiedenem Plane behandeln. Sie konnten die Nation vertilgen, indem sie alle Freyen ausrotteten oder zu Sclaven machten. Sie konnten, um die Zahl des eigenen Volkes zu vermehren, ihre Sitte, Verfassung und Gesetzgebung den Römern aufdringen, welche dann zu Germanen umgebildet worden wären. Keines von beiden ist geschehen: denn obgleich unzählige Römer getödtet, verjagt oder zu Sclaven gemacht wurden, so traf dieses Loos dennoch nur Einzelne, niemals die Nation in Masse nach einem gleichförmigen Grundsatz. Vielmehr haben beide Nationen, zwar örtlich vermischt, aber in Sitte und Recht verschieden, zusammen gelebt, und daraus ist der Zustand des bürgerlichen Rechts hervorgegangen, welchen wir mit dem Ausdruck der persönlichen Rechte oder persönlichen Gesetze im Gegensatz der Territorialrechte bezeichnen. Wir Neueren nämlich gehen von dem Grundsatz aus, daß die Art des Rechts durch das Territorium be-

stimmt werde; wer in demselben lebt, muß nach dessen Recht sein Eigenthum und seine Verträge beurtheilen lassen, der Unterschied zwischen Staatsbürgern und Fremden ist hierin gering, und die nationale Abstammung ist ganz ohne Einfluß. Nicht so im Mittelalter, wo in demselben Lande, ja in derselben Stadt der Lombarde nach Lombardischem, der Römer nach Römischem Rechte lebte. Ja dieselbe Verschiedenheit des Rechts galt auch für die Germanen verschiedener Stämme; der Franke, Burgunder, Gothe, lebten an demselben Orte jeder nach anderem Rechte. So erklärt sich, was der Bischoff Agobardus in einem Schreiben an Ludwig den Frommen sagt [1]): „es geschieht oft, daß fünf Menschen zusammen gehen oder sitzen, von welchen jeder nach einem andern Rechte lebt."

Nur in Einem Staate findet sich dieser Grundsatz gleich Anfangs nicht, in dem Ostgothischen nämlich. Dieser allein hat einen künstlichen, absichtlichen Plan befolgt, welcher daher in die besondere Geschichte desselben, und nicht zu der gegenwärtigen gemeinsamen Betrachtung gehört. Alle übrige Staaten haben das System der persönlichen Rechte, und da es bey so verschiedenen Stämmen auf gleiche Weise Eingang gefunden hat, so ist schon vor der

1) Agobardi ep. ad Lud. P., bey Bouquet T. 6. p. 356.

Untersuchung klar, daß es nicht auf einem zufälligen Grunde, sondern auf gemeinsamen Ansichten und Bedürfnissen beruht haben muß. Dieser allgemeine Grund also ist der nächste Gegenstand unsrer Untersuchung.

Nach der herrschenden Ansicht ist das System der persönlichen Rechte von jeher bey allen Germanischen Stämmen gültig gewesen [2]), und es pflegt wohl aus der Freyheitsliebe der Germanen erklärt zu werden. Nun ist zunächst schwer einzusehen, wie es gerade aus der Liebe zur Freyheit folgen könne. Diese kann wohl, wie in ganzen Völkern, so auch in jedem Einzelnen den Wunsch erzeugen, stets und auch in einem fremden Lande nach dem angebornen Rechte zu leben; aber die Frage ist, wodurch das fremde Volk bewogen werden wird, ihm seinen Wunsch zu gewähren? was zu dieser Erlaubniß führt, kann eine menschenfreundliche, hospitale Gesinnung seyn, nur Freyheitsliebe ist es nicht. Aber eben diese Humanität gegen Fremde dürfen wir uns bey den alten Germanen wohl nicht allzu groß denken, da bey ihnen ursprünglich vielleicht jeder Fremde Wildfang oder biesterfrey war [3]). Ferner kann das Bedürfniß einer solchen Einrichtung nicht wohl ent-

---

2) Diese Meinung hat Montesquieu XXVIII. 2, und viele Deutsche.

3) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 1. §. 41.

stimmt werde; wer in demselben lebt, muß nach dessen Recht sein Eigenthum und seine Verträge beurtheilen lassen, der Unterschied zwischen Staatsbürgern und Fremden ist hierin gering, und die nationale Abstammung ist ganz ohne Einfluß. Nicht so im Mittelalter, wo in demselben Lande, ja in derselben Stadt der Lombarde nach Lombardischem, der Römer nach Römischem Rechte lebte. Ja dieselbe Verschiedenheit des Rechts galt auch für die Germanen verschiedener Stämme; der Franke, Burgunder, Gothe, lebten an demselben Orte jeder nach anderem Rechte. So erklärt sich, was der Bischoff Agobardus in einem Schreiben an Ludwig den Frommen sagt [1]): „es geschieht oft, daß fünf Menschen zusammen gehen oder sitzen, von welchen jeder nach einem andern Rechte lebt."

Nur in Einem Staate findet sich dieser Grundsatz gleich Anfangs nicht, in dem Ostgothischen nämlich. Dieser allein hat einen künstlichen, absichtlichen Plan befolgt, welcher daher in die besondere Geschichte desselben, und nicht zu der gegenwärtigen gemeinsamen Betrachtung gehört. Alle übrige Staaten haben das System der persönlichen Rechte, und da es bey so verschiedenen Stämmen auf gleiche Weise Eingang gefunden hat, so ist schon vor der

1) Agobardi ep. ad Lud. P., bey Bouquet T. 6. p. 356.

Untersuchung klar, daß es nicht auf einem zufälligen Grunde, sondern auf gemeinsamen Ansichten und Bedürfnissen beruht haben muß. Dieser allgemeine Grund also ist der nächste Gegenstand unsrer Untersuchung.

Nach der herrschenden Ansicht ist das System der persönlichen Rechte von jeher bey allen Germanischen Stämmen gültig gewesen [2]), und es pflegt wohl aus der Freyheitsliebe der Germanen erklärt zu werden. Nun ist zunächst schwer einzusehen, wie es gerade aus der Liebe zur Freyheit folgen könne. Diese kann wohl, wie in ganzen Völkern, so auch in jedem Einzelnen den Wunsch erzeugen, stets und auch in einem fremden Lande nach dem angebornen Rechte zu leben; aber die Frage ist, wodurch das fremde Volk bewogen werden wird, ihm seinen Wunsch zu gewähren? was zu dieser Erlaubniß führt, kann eine menschenfreundliche, hospitale Gesinnung seyn, nur Freyheitsliebe ist es nicht. Aber eben diese Humanität gegen Fremde dürfen wir uns bey den alten Germanen wohl nicht allzu groß denken, da bey ihnen ursprünglich vielleicht jeder Fremde Wildfang oder biesterfrey war [3]). Ferner kann das Bedürfniß einer solchen Einrichtung nicht wohl ent-

---

2) Diese Meinung hat Montesquieu XXVIII. 2, und viele Deutsche.

3) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 1. §. 41.

stehen, wo in jedem Volke nur hie und da einzelne Fremdlinge gefunden werden, wie es bey geringem Handel überall gedacht werden muß. Ja sogar die Möglichkeit der Ausführung ist in diesem Zustande nicht zu begreifen. Denn wenn nun ein einzelner Gothe im Burgundischen Reiche lebte, wer sollte ihm Gothisches Recht weisen? die Burgunder nicht, denn diese kannten es nicht, und Gothen in hinreichender Anzahl waren meist nicht zu finden.

Vielmehr konnte das Bedürfniß und die Möglichkeit dieser Einrichtung erst dann statt finden, als die Nationen in größeren Massen durch einander gemischt wurden, und nun konnte das innere Verhältniß des eigenen Staates dazu bestimmen, während vorher die bloße humane Vorsorge für einzelne Fremdlinge kein wahrscheinlicher Bestimmungsgrund gewesen wäre. Nimmt man diese Entstehung an, so mußte das System der persönlichen Rechte in allen Germanischen Staaten auf Römischem Boden gelten, jedoch nur erst für ein zweyfaches Recht, nämlich das des siegenden Stammes und das Römische: Deutsche von anderen Stämmen genossen in einem solchen Staate nicht ihr eigenes Recht. Breitete aber dieser Staat seine Eroberung aus, und unterwarf sich auch andere Deutsche Stämme, so galt dann in seinen Gränzen eben so allgemein das Germanische Recht des unterworfenen Stammes, wie

schon vorher das Römische: und eben so galt nun umgekehrt in jedem Lande, das von einem fremden Staate überwältigt wurde, jedes Recht, welches in dem siegenden Staate Gültigkeit haben mochte. Dieser Grundsatz würde folgende Resultate geben. In Nordfrankreich hätte in der ersten Zeit der Fränkischen Herrschaft bloß Fränkisches und Römisches Recht gegolten, kein drittes: unter den Carolingern aber wäre außerdem auch das Recht der Westgothen, Burgunder, Alemannen, Baiern und Sachsen im ganzen Umfang des Reichs gültig gewesen, da diese alle nicht einzeln, sondern nationenweise, zum Reiche gehörten: aber nicht auch Lombardisches Recht, da Italien niemals eine Provinz des Fränkischen Reichs geworden ist. In Italien hätte eben so unter den Lombardischen Königen bloß Lombardisches und Römisches Recht gegolten, kein drittes: seit der Fränkischen Eroberung aber hätten die siegenden Franken alle vielfachen Rechte mit herein gebracht, die in ihrem eigenen Reiche galten. Genau diese Resultate aber lassen sich historisch nachweisen, und dienen so zur factischen Bestätigung der Entstehungsgeschichte, welche ich aus inneren Gründen als wahrscheinlich angenommen habe.

Zuerst von Frankreich. Im Salischen Gesetz, dessen Redaction unverkennbar älter ist, als die der

übrigen noch vorhandenen Rechtssammlungen 4), wird das Wehrgeld der Erschlagenen zwar nach vielfachen Abstufungen, aber nach zwey Hauptclassen, bestimmt: diese zwey Hauptclassen bilden die Franken mit Einschluß aller übrigen Germanen, und die Römer. Die Stelle ist diese 5): Si quis ingenuus Francum, aut hominem barbarum occiderit, qui lege Salica vivit, VIII M. den. qui faciunt sol. CC. culp. jud ..... Si quis Romanum hominem, convivam regis, occiderit etc. Die natürlichste Erklärung der Stelle scheint mir diese: „wenn ein Freyer entweder einen Franken, oder einen andern Germanen (da diese ja auch nach Salischem Rechte leben) tödtet" 6). Allerdings findet sich in der anderen Recension des Salischen Gesetzes, welche unter dem Namen *lex Salica antiquior* oder *pactus legis Salicae* citirt wird, folgende sehr verschiedene Leseart 7): Si quis Ingenuus

---

4) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 35. 143.

5) Lex Salica emend. Tit. 43. §. 1. 6. So bey Baluze und bey Georgisch. Wörtlich eben so in der Pariser Handschrift tit. 68 bey Canciani T. 5. p. 387. und im wesentlichen eben so in der Handschrift von Wolfenbüttel tit. 40. bey Canciani (aus Eccard) T. 5. p. 401: Si quis ingenuus Franco aut barbarum, qui legem Salicam vivit, occideret etc.

6) Man könnte nämlich den barbarus auch von solchen Germanen verstehen wollen, die zufällig und einzeln nach Salischem Rechte lebten, ohne daß dieses Regel gewesen wäre: oder nach Eichhorns Vermuthung, von dem homo denarialis.

7) Pactus L. Sal. Tit. 44 bey Georgisch p. 89.

Bayerische Staatsbibliothek München

Franco, aut Barbarum, aut hominem qui Salica lege vivit, occiderit etc. Nun wäre von drey Classen schon in dieser Stelle die Rede: Franken, anderen Germanen und solchen (Römern), welche Salisches Recht erwählt hätten 8), und es läge darin gar keine Hindeutung auf den Satz, weshalb die Stelle hier angeführt ist, daß alle fremde Germanen nach Salischem Rechte lebten. Diese Erklärung, folglich auch die Leseart, welche nicht ohne sie bestehen kann, steht und fällt mit der freyen Wahl des Rechts, wovon unten gehandelt werden wird. Allein aus zwey anderen Gründen können wir schon hier die erste Leseart vorziehen; weil nämlich die Recension, wozu sie gehört, überhaupt die reinere ist 9): und weil auch in einer anderen Stelle bloß Franken und Römer unterschieden werden, keine andere Germanen 10), was zu der ersten Leseart und zu unsrer Erklärung derselben weit besser paßt, als zu andern Erklärungen oder zu der zweyten

---

8) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 46. Man könnte indessen auch hier wieder an den homo denarialis denken.

9) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes §. 19—22.

10) L. Sal. emend. T. 15. §. 2. 3. Si Romanus homo Francum expoliaverit..... Si vero Francus Romanum expoliaverit.... Hier ist der Unterschied der andern Recension (Tit. 16) nicht bedeutend: Si vero Romanus, Barbarus, Salecum Francum expoliaverit.... Si vero Francus Romanum expoliaverit....

zweyten Leseart. Damit wäre dann für Frankreich die behauptete Einfachheit der früheren Zeit bewiesen: die spätere Mannichfaltigkeit wird gar nicht in Abrede gestellt, und soll noch ausführlicher unten dargestellt werden. In diese spätere Zeit gehört denn auch das Ripuarische Gesetz, welches allerdings Salisches, Burgundisches und Alemannisches Recht ausdrücklich zuläßt [11]), dessen jüngeres Alter aber auch schon aus anderen Gründen unstreitig ist [12]). Auch nimmt ganz consequenterweise das Ripuarische Recht für Germanen fremder Stämme anderes Wehrgeld an, als für Franken [13]), was im Salischen Rechte gar nicht der Fall ist.

Völlig derselbe Uebergang findet sich in Italien. So lange die Lombardischen Könige herrschten, waren den Notarien befohlen, alle Urkunden entweder nach Lombardischem oder nach Römischem Rechte zu schreiben: wer nach irgend einem andern Recht schreibe, solle Geldbuße erlegen [14]). Alle Fremdlinge, d. h. alle nicht Lombardischen Germanen, sollten nach

---

11) L. Ripuar. Tit. 31. §. 3. 4.

12) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 38. 143.

13) L. Ripuar. Tit. 36. §. 1. 2. 4.

14) L. Liutprandi VI. 37. De scribis hoc prospeximus, ut qui chartam scripserit, sive ad legem Langobardorum, quae aptissima (al. quoniam apertissima) et pene omnibus nota est, sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur. Nam contra Langobardorum legem, aut Romanorum non scribant etc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Lombardischem Recht leben, es müßte denn Einzelnen durch besondere Gnade des Königs ihr einheimisches Recht vergönnt seyn [15]). Dazu paßt vollkommen, daß in einem Placitum dieser Zeit, nämlich aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, zwar die Parteyen Lombarden sind und nach Lombardischem Recht geurtheilt wird, die Schöffen aber wenigstens zum Theil aus Alemannen bestehen [16]): denn diese Alemannen waren Lombarden geworden, dadurch daß sie im Lombardischen Reiche lebten. So war es Anfangs in Italien: daß späterhin aber

---

15) L. Rotharis 390. Omnes gargangi (al. guargangi, warengangi), qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra meruerint etc. Die Wargengi kommen außerdem vor im Capit. III. a. 813. C. 8, und auch da sind es, wie in unsrer Stelle, Fremdlinge, nicht wie Muratori u. a. glauben, Vagabunden oder Verbannte. Aber freylich sind diese Begriffe verwandt, und so kommt es, daß Vargi, Wargi, Warengangi auch bald Verbannte, bald Vagabunden heißen. L. Sal. emend. T. 57. §. 5. L. Ripuar. T. 85. §. 2. Capit. Radelchisi §. 12. (Canciani vol. 1. p. 271.) Sidonius Apollinaris lib. 6. epist. 4. Vergl. die Note von Savaro zu dieser Stelle, worin vieles aus alten Glossarien beygebracht ist.

16) Die höchst merkwürdige Urkunde (zwischen 721 und 744) steht bey Fumagalli cod. dipl. Num. 4. p. 18. und ist an einem andern Orte von demselben trefflich erläutert (Antichità Long. Milan. vol. 1. p. 291). Lombardisches Recht ist unverkennbar, denn es wird das Edectum des Domnus Liutprand citirt. Die Unterschrift aber heißt: hec nostrum judicatum emisemus ivi mecum stante idoneis homenis Toto de Geperanzo Leonace et Placemunus Austremunus Gumipert et Alto alamanni.

Bayerische Staatsbibliothek München

auch hier die übrigen Germanischen Rechte Eingang fanden, wird weiter unten dargethan werden.

So lange jener einfachere Zustand dauerte, konnte man allerdings nur das Römische Recht im strengen Sinn ein persönliches Recht nennen, da das Germanische Recht des siegenden Stammes durch seine Herrschaft über die Ausländer die Kraft eines Territorialrechts hatte 17).

Nach dieser geschichtlichen Entwicklung ist nunmehr der spätere Zustand darzustellen, in welchem, wie oben bemerkt, viele Stämme neben einander ihr Recht als persönliches Recht behaupteten. Dabey ist überall nach dem Plan dieses Werks die fortdauernde Geltung des Römischen Rechts die Hauptsache. Von den Quellen aber werden hier nur die allgemeineren, vorzüglich Gesetze, benutzt werden können, nicht Urkunden über einzelne Rechtsfälle; denn diese, so weit sie Römisches Recht enthalten, gehören der besonderen Geschichte der einzelnen Staaten an, und für sie soll die gegenwärtige allgemeine Untersuchung als Grundlage dienen.

Für den Westgothischen Staat, so lange er in einem großen Theile von Frankreich herrschte, liegt der entscheidendste Beweis des fortdauernden Römi-

---

17) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 132. 133, welcher jedoch diesem richtigen Satze eine andere nicht ganz richtige Wendung giebt.

schen Rechts in dem Breviarium, welches ohne diese Fortdauer nicht entstanden wäre. Die spätere Geschichte der abgerissenen Französischen Provinzen fällt dem Fränkischen Reiche anheim. Im Westgothischen Reiche selbst wurde später das Römische Recht ganz aufgehoben, welche Aufhebung, da sie ohne Einfluß auf das Ganze geblieben, in der besonderen Geschichte von Spanien dargestellt werden kann.

In den Burgundischen Gesetzen ist die Gültigkeit des Römischen Rechts neben dem Burgundischen deutlich ausgesprochen 18). Daß auch die Burgunder für eine eigene Redaction des Römischen Rechts gesorgt haben, wird in ihrer besonderen Geschichte bewiesen werden. Die spätere Zeit fällt wiederum dem Fränkischen Reiche anheim, welchem das ihrige einverleibt wurde.

Aus dem Fränkischen Reiche ist die erste bestimmte Nachricht von fortdauernder Gültigkeit des Römischen Rechts die Constitution von Chlotar um das Jahr 560, worin diese Gültigkeit allgemein ausgesprochen und dann noch besonders angewendet wird 19). In größerer Ausdehnung findet sich der

---

18) L. Burgund. prolog. „Inter Romanos ... Romanis „legibus praecipimus judicari." Tit. 55. §. 2. „... jubemus .. „causam Romanis legibus terminari ..... licebit ei seu pulsa„tus fuerit, seu ipse pulsaverit, Romano jure contendere."

19) Const. Chlotarii (Baluz. T. 1. p. 7. Georgisch

Grundsatz der persönlichen Rechte bey Marculf (um 660), der in der Instruction für einen Dux, Patricius oder Comes ausdrücklich sagt, daß Franken, Römer, Burgunder und andere Nationen bey ihrem Recht erhalten werden sollen [20]). Auf gleiche Weise ist in mehreren Fränkischen Capitularien von Carl dem Großen das Römische Recht, zuweilen auch andere Rechte, als gültig anerkannt [21]): eben so in Capitularien von Ludwig dem Frommen [22]). Auch wird aus Carls Regierung in Handschriften des Breviarium eine ausdrückliche Bestätigung die-

---

p. 465) Cap. 4. „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari." Cap. 13 wird davon Anwendung auf die dreyßigjährige Verjährung für Geistliche und Provinzialen gemacht. Zuletzt: nec quicquam aliud agere aut judicare quam ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem continet . . . praesumant."

20) Marculfi form. I. 8. „et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas."

21) Capit. 6. a. 803. art. 2. (Georgisch p. 675. Baluz. I. p. 401) „lege Romanam legem, et sicut ibi inveneris, exinde facias. Si autem ad Salicam pertinet legem" etc. — Capit. 2 a. 813. (Georgisch p. 775, Baluz. I. 505) „Karolus . . . constituit ex lege Salica, Romana atque Gundobada."

22) Ludovici P. divisio imp. a. 817. art. 9. (Baluz. I. 606) „Proprium autem suum . . . secundum suam legem unusquisque absque injusta inquietudine possideat." — cf. Capit. I. a. 819. art. 4. 9. Capit. 2. a. 819. art. 8. (Georgisch p. 838. 839. 848.)

ser Compilation bemerkt [23]). Für eine ähnliche Bestätigung des Breviarium hat man die Stelle der Decretalen gehalten: „quod Theodosius statuit Imp. et Carolus innovavit" [24]); allein es ist nicht das Breviarium gemeynt, sondern eine einzelne, und zwar unächte Constitution des Theodosischen Codex, die in die Capitularien aufgenommen worden war [25]), und welche für die allgemeine Gültigkeit des Römischen Rechts keinen Beweis geben kann. Aus der Zeit von Ludwig dem Frommen ist auch noch der oben (S. 91) angeführte Brief, der die Vielheit der geltenden Rechte bezeugt. Später kommt in dem Eyde des Königs im J. 858 die Stelle vor: „unicuique competentem legem et justi-

---

23) S. u. in der besondern Rechtsgeschichte des Westgothischen Staats.

24) Cap. 13. X. de jud. (II. 1). Struv. hist. juris p. 368.

25) L. 1. C. Th. de episc. jud. aufgenommen in Capit. lib. 6. C. 366. Aber der Pabst scheint nicht einmal unmittelbar hieraus, sondern aus Gratian geschöpft zu haben, wo die Stelle excerpirt steht. c. 35. 37. C. XI. q. 1. Die angeführte Stelle der Capitularien enthält übrigens eine vollständigere Aufzählung der Volksstämme, als irgend eine andere, und erkennt ausdrücklich ihre besonderen Rechte an; allein die Aechtheit der ganzen Stelle ist mir zweifelhaft, theils weil sie bloß in der unsichern Sammlung von Benedictus Levita steht, woraus hier alle Späteren geschöpft haben, theils weil sie die Lombarden und Beneventaner mitten unter den übrigen Völkern und als Unterthanen eines und desselben Reiches aufführt. Um die Aechtheit zu retten, könnte man indessen annehmen, daß von einzelnen in Frankreich lebenden Lombarden oder Beneventanern die Rede wäre.

tiam servabo" [26]). Das merkwürdigste unter den Capitularien, worin die Fortdauer des Römischen Rechts bezeugt ist, das Edictum Pistense, kann erst am Ende dieses Kapitels benutzt werden. Auch für die Erhaltung des Gothischen Rechts finden sich in den Capitularien mehrere Zeugnisse [27]). Alle diese Beweise sind aus den Capitularien genommen: aber auch im Ripuarischen Rechte ist theils die Gültigkeit der persönlichen Rechte überhaupt, theils das Römische Recht für die Römer besonders anerkannt [28]). Mit Unrecht hat man unter die Beweise für das Römische Recht eine Stelle von Eginhard aufgenommen, welche von einem doppelten Rechte der Franken spricht: allein damit ist nicht Römisches und Fränkisches, sondern vielmehr Salisches und Ripuarisches Recht gemeynt [29]). Ganz unächt ist eine Stelle der Capitularien, worin das Römische Recht aufgehoben seyn soll [30]): dieses kann

---

26) Baluz. II. p. 100.

27) Cap. a. 844. art. 3. (Baluz. II. p. 27). Capit. a. 878, oder Synodus Tricassina (Baluz. II. p. 277).

28) L. Ripuar. Tit. 31. §. 3. 4. Tit. 58. §. 11. Tit. 66. §. 1. 2. Tit. 87.

29) Eginhardi vita Caroli M. Cap. 29 (Bouquet T. 5. p. 100) „nam Franci duas habent leges plurimis in locis valde diversas." Die richtige Erklärung steht u. a. schon in der Note von Bouquet. Auf das Römische Recht bezog die Stelle Ritter proleg. Cod. Theod. p. CCXXVII. not. e).

30) Capit. lib. 6. C. 343.

aber erst unten in der Westgothischen Rechtsgeschichte dargethan werden.

Auch im Lombardischen Reiche finden sich Gesetze von ähnlichem Inhalt. Wie Liutprand das Lombardische und Römische Recht noch als einzig gültige Rechte betrachtete, ist oben (S. 97) angegeben worden. Die Carolingische Regierung brachte die übrigen Rechte nach Italien. Auch wird in den Gesetzen von Carl selbst und von Pipin den Franken und Alemannen, so gut wie den Lombarden, ihr eigenes Recht zugestanden [31]), obgleich Lombarden und Römer der Zahl nach das große Uebergewicht behielten [32]). In anderen Gesetzen ist der Grundsatz der persönlichen Rechte allgemein ausgesprochen [33]). Am deutlichsten aber erhellt der Rechtszustand von Italien aus Urkunden, welche hier eine weit größere Mannichfaltigkeit der Stämme und Rechte als in Frankreich bezeugen.

---

31) L. Long. Caroli M. 89. Pipini 8 und 43.

32) L. Long. Caroli M. 157 (oder prolog. Capit. a. 801. Baluz. I. p. 345.) „pleraque statuta recitata ex Romana, seu Langobardica lege competenti sententia terminata sunt," welche Stelle also nicht etwa ausschließende Gültigkeit dieser beiden Rechte beweist. Eben so L. Pipini 46.

33) Capit. Pipini a. 793. art. 37. (Baluz. I. p. 542.) „Domno Regi dictum est quod multi se complangunt legem non habere conservatam, et quia omnino voluntas Domni Regis est ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam .... Et per singulos inquirant qualem habeant legem ex nomine. cf. L. Long. Lud. Pii. 1. L. Lotharii sen. 14.

Beynahe in allen angeführten Gesetzen wird dasjenige, dessen Gültigkeit anerkannt werden soll, Lex genannt: die Lex Salica, Lex Romana u. s. w. ist es, welche bestätigt wird. Desgleichen in Urkunden, welche die wirkliche Anwendung auf einzelne Rechtsfälle bezeugen. Es ist daher sehr wichtig, einen bestimmten und richtigen Begriff von dem, was hier Lex heißt, zu fassen. Zuerst bey den Germanischen, z. B. der Lex Salica, denken Manche unter den Neueren an das gedruckte Buch, was wir unter diesem Namen einzeln und in Sammlungen besitzen. Allein eine etwas gründlichere Betrachtung lehrt, daß nicht sowohl an dieses, als an das gesamte lebendige Recht eines solchen Volksstammes, hier also der Salischen Franken, gedacht werden müsse, und von diesem gesammten Volksrechte ist der geschriebene Text, den wir in Abdrücken vor uns haben, jederzeit nur ein sehr geringer Auszug, welcher die wichtigsten Gegenstände oft gar nicht berührt 34). Diese geschriebenen Rechtsbücher sind aber natürlicherweise keinesweges ausgeschlossen, wenn von der Lex eines Stammes die Rede ist, vielmehr führen auch sie diesen Namen, da sie ein Stück

---

34) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 124. 140, welcher jedoch dieser seiner richtigen Meynung einige andere Ansichten beymischt, die ich für irrig halte, und die weiter unten geprüft werden sollen.

des allgemeinen Volksrechtes in sich fassen. Demnach heißt überhaupt in solchen Stellen Lex nicht Gesetz, sondern Recht. Dieselbe Frage muß nun auch für die Bedeutung von Lex Romana beantwortet werden, und diese Untersuchung ist für unsern Zweck noch ungleich wichtiger. Bleiben wir zunächst bey der Analogie der Germanischen Leges stehen, so wird auch Lex Romana nichts anderes seyn, als Römisches Recht. Wiederum wird jeder geschriebene Text des Römischen Rechts gleichfalls eine Lex Romana heißen, und welches unter den verschiedenen Rechtsbüchern bey diesem Ausdruck gemeynt sey, ob die Justinianischen, das Breviarium, oder irgend ein anderes, wird jederzeit davon abhangen, ob der Schriftsteller, der den Ausdruck gebraucht, gerade jene oder dieses kennt. Allein ganz entscheidend kann diese Analogie allein nicht seyn, da freylich jeder Sprachgebrauch seine eigenen Launen hat. So ist denn hier sehr häufig und von den gelehrtesten Männern behauptet worden, Lex Romana heiße das Breviarium und niemals etwas anderes: Brenkmann warnt noch besonders, man solle sich wohl hüten, den Ausdruck „imprudenter" auf die Justinianischen Sammlungen auszudehnen 35).

35) Ducange v. lex Romana T. 4. p. 155. ed. Bened. Brenkmann hist. Pandect. p. 55. Ej. append. ad Relandi fastos p. 859. Ritter praefat. T. 2. Cod. Theod. p. penult.

Wie wichtig diese Meynung sey, muß jedem sogleich einleuchten: denn wenn sie wahr ist, so beweist jede Stelle, die der Lex Romana erwähnt, geradezu für Kenntniß und Gebrauch des Breviarium, wo man nach anderen Gründen vielmehr Justinianisches Recht hätte erwarten sollen, wie denn in der That damit bewiesen worden ist, daß seit Carl dem Großen in Italien bloß das Breviarium gegolten habe. Aber der Grund für diese Meynung ist unbegreiflich schwach: es ist kein anderer, als daß das Breviarium in mehreren Handschriften in der That den Titel Lex Romana führt. Nun muß jedem einleuchten, daß damit gegen die hier vertheidigte Meynung gar nichts gewonnen ist: denn ich läugne gar nicht, daß das Breviarium eine Lex Romana sey, sondern nur, daß es allein diesen Namen führe. Bey der gänzlichen Richtigkeit dieses Grundes würde meine Meynung schon der bloßen Analogie nach, und ohne positive Beweise, für wahr gehalten werden müssen: aber auch positive Beweise sind in solcher Vollständigkeit vorhanden, wie über wenige Streitfragen des ganzen Mittelalters. Ich werde hier die Stellen anführen, worin Lex Romana bestimmt etwas anderes als das Breviarium bedeutet. Die älteste dieser Stellen ist im sogenannten Papian, dessen Verfasser das Breviarium nicht vor sich gehabt, wohl aber mit diesem aus gleichen Quellen unmit-

telbar geschöpft hat: ihm heißt Lex Romana gar kein einzelnes Rechtsbuch, sondern Römisches Recht überhaupt 36). An den Verfasser des Papian mögen sich gleich die Abschreiber desselben anschließen: in der ältesten Handschrift nämlich, der Ottobonischen, steht als Titel dieses auf jeden Fall vom Breviarium sehr verschiedenen Werks dreymal Lex Romana, zweymal im Anfang und einmal am Schluß 37): auch dabey hat sich gezeigt, wie gefährlich solche vorgefaßte Meynungen sind, denn Brenkmann hat sich bloß durch diesen Titel, verbunden mit jenem Vorurtheil, verführen lassen, diese Handschrift für ein Breviarium zu halten, obgleich er sie selbst vor sich hatte, und sich durch den Augenschein besser belehren konnte 38). Ludwig der Fromme verordnet, daß die nachtheiligen Emphyteusen der Kirchen nach Vorschrift der Lex Romana aufgehoben werden sollen: diese Vorschrift aber findet sich in Justinians Novellen, nicht im Breviarium 39). Ganz ähnlich ist ein Burgundi-

---

36) Papiani respons. Tit. 2. „de pretio occisorum nihil evidenter lex Romana constituit."

37) Amaduzzi leges Nov. praef. p. LI. s. u. die Burgundische Rechtsgeschichte.

38) Brenkmann hist. Pand. p. 55. Ej. append. ad Relandi fastos p. 859.

39) L. Long. Lud. Pii 55: „ut emphyteuseos contractus unde ecclesia damnum patitur non observentur, sed secundum legem Romanam destruantur." Die Quelle ist Nov. 120. C. 8. oder wahrscheinlicher Julian. Const. 111. C. 4.

sches Capitulare von Carl dem Kahlen (865), worin der Tausch von Kirchengütern an gewisse Formen der Lex Romana gebunden wird, welche Formen wiederum aus den Novellen genommen sind 40). In dem Synodalschluß von Troyes von 878, der auch als Capitulare von Ludwig II. angeführt wird, ist ausdrücklich das Recht von Justinian mit dem Namen Leges Romanä bezeichnet 41). Gleichfalls gegen das Ende des neunten Jahrhunderts ist in Italien die merkwürdige ungedruckte Sammlung des canonischen Rechts geschrieben, welche dem Erzbischof Anselm von Mayland gewidmet ist 42): darin heißen die Novellen häufig Novella Lex Romana, oder Novella Legis Romanä, und eine ganze Reihe von Excerpten aus Institutionen und Codex ist überschrieben: Capita Legis Romanä. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts nennt Atto Bischoff von Vercelli den Codex einen Theil der Lex Romana 43). In einem Römischen Placitum von

---

40) Cap. a. 865. art. 6. (Baluz. II. p. 198.) „signatis ipsis praeceptis sicut lex Romana praecipit." Die etwas undeutlich zusammen gefaßten Quellen sind Julian. Const. 7. C. 2. und Const. 48. C. 2, wovon unten die Rede seyn wird.

41) Cap. a. 878. (Baluz. II. p. 277) „inspectis legibus Romanis... invenimus ibi a Justiniano Imp. legem .. constitutam."

42) s. u. Erhaltung des Römischen Rechts im Clerus.

43) Attonis epist. ad Azonem episc. (Dachery spicil. ed. 1. T. 8. p. 113. ed. 2. T. 1. p. 435. 436): „legitur etiam

Otto III. vom J. 999 wird die Lex Romana genannt und gleich darauf ausdrücklich das Justinianische Recht citirt 44). Gleichzeitig mit diesem Placitum sind die Lombardischen Quäſtiones ac Monita; in diesen steht die Intestaterbfolge der Novelle 118 mit der Ueberschrift: „*Supercessio* (anst. *successio*) *lege Romana*" und im Text selbst mit den Worten „*sic praecipit Lex Romana in libro qui nominatur Novella, quem egit Justinianus Imp. temporibus suis.*" Eben so heißt hier das Justinianische Recht der Schätze Lex Romana, und weiterhin finden sich diese Worte: „*dicitur in lege Romana in libro qui nominatur Instituta*" etc. 45). Auch der Titel von „*Petri exceptiones legum Romanarum,*" worin durchaus nur Justinianisches Recht vorkommt, gehört hierher 46). Selbst noch im J. 1160 wird in der Vorrede der Statuten von Pisa, worin gleichfalls nur Justinianisches Recht vorkommt, der Ausdruck Lex Romana gebraucht 47).

---

in libro Codicum, quod est Romanae legis, ita: Nihil aliud sic inducere potest" etc. Die Stelle ist L. 26 in f. C. de nupt.

44) Mabillon Annal. Benedict. T. 4. p. 129. 130: „sicut lex praecipit Romana" und nachher „quia Justinianus Imp. praecepit."

45) Muratori Script. It. T. 1. P. 2. p. 163 sq. Canciani Vol. 1. p. 221 sq. s. u. Lombardische Rechtsgeschichte.

46) S. u. Rechtsgeschichte unter den Franken.

47) Valsechi de vet. Pisanae civit. constitutis (Hoff-

Nach einigen Stellen könnte man noch weiter gehen und annehmen, daß sogar Gesetze Fränkischer und Italienischer Kaiser den Namen Lex Romana geführt haben. So heißt in einer Handschrift zu Modena eine Constitution von Lothar Lex Romana 48): und eben so stehen in einer Pariser Handschrift die Worte: „*Item ex legibus Romanis a Domno Lamberto Imp. promulgatis cap. XI.*" 49). Allein man mag nun beide Stellen auf die bloße Kaiserwürde der Gesetzgeber beziehen, oder vielmehr die erste von einem in der Stadt Rom erlassenen Gesetz deuten: die zweyte aber, da sie zur Kirchenversammlung von Ravenna (von 904) gehört, von der Römischen Kirche erklären, deren Schlüsse der Kaiser bloß promulgirt hätte, so ist dieses jederzeit nur ein einzelner, ungewöhnlicher Sprachgebrauch: die wahre und regelmäßige Bedeutung hingegen von Lex Romana ist und bleibt Römisches Recht, in welcher Form übrigens dieses auftreten und aus welcher Quelle es abgeleitet seyn möge.

Auch der Ausdruck Lex mundana soll nach Einigen das Römische Recht und zwar gerade das

---

mann hist. j. Vol. 1. P. 2. p. 193) „Pisana itaque civitas a multis retro temporibus vivendo lege Romana retentis quibusdam de lege Lomgobarda" etc.

48) Canciani Vol. 5. p. 11.

49) Baluz. capit. praef. §. 18.

Breviarium bedeuten. Allein dieser Ausdruck umfaßt vielmehr alle persönlichen oder Volksrechte im Gegensatz sowohl des gemeinsamen kirchlichen Rechts (*leges ecclesiasticae*) 50), als auch des Fränkischen Reichsrechts oder der Capitularien. Ganz in diesem Sinne unterscheidet das Edictum Pistense von Carl dem Kahlen die *leges mundanas, ecclesiasticas* und *Capitula avi vel patris nostri et nostra* 51). Allerdings also ist das Römische Recht eine Lex mundana, aber mit demselben Rechte führt auch das Westgothische diesen Namen 52) und jedes andere Volksrecht.

Das bisher gesagte wird für den Grundsatz der vielen neben einander gültigen persönlichen Rechte im allgemeinen genügen. Nunmehr ist die Anwendung dieses Grundsatzes, zunächst auf einzelne Personen, dann auf einzelne Rechtsfälle, darzustellen.

Ueber die Anwendung auf einzelne Personen, wohin auch die Professio der Lex in Urkunden gehört

---

50) Zu einseitig auf diesen Gegensatz beschränkt sich Ducange v. lex mundana T. 4. p. 154. ed. Bened., wo aber viele Stellen citirt sind.

51) Ed. Pistense art. 3. 4. 5. (Baluz. II. p. 209. 210. 211).

52) So z. B. in dem Capit. Ludov. II. a. 878. (Baluz. II. p. 277).

hört, ist der classische Schriftsteller Lupi 53); dieser hat die herrschenden Irrthümer seiner Vorgänger so gründlich widerlegt, daß ich mich großentheils auf Darstellung seiner Gründe, jedoch mit einzelnen Berichtigungen und Zusätzen, einschränken kann. Die Grundsätze selbst sind diese. In der Regel lebt jeder nach dem Recht des Volkes, von welchem er durch seinen Vater abstammt. Ausgenommen sind Ehefrauen, die nach dem Rechte ihres Mannes, Geistliche, die so wie die Kirche selbst nach Römischem Rechte leben, bey manchen Völkern auch Freygelassene. Diese Ausnahmen aber werden als Begünstigung des Ausgenommenen betrachtet, nicht als Verpflichtung, und es geschieht häufig, daß er sich ihrer nicht bedient, sondern das angeborne Recht beybehält. Diese Sätze sind nun einzeln zu entwickeln.

Für die Abstammung als ersten und allgemeinsten Grund des Rechts für jedes Individuum beweisen die zahlreichen Gesetze, in welchen von Römern, Lombarden, Franken u. s. w., was nur auf Abstammung gehen kann, die Rede ist, und dann sogleich das ihnen zukommende Recht daran geknüpft wird, als etwas, das sich von selbst verstehe; so in

53) Lupi Codex diplom. Bergom. Diss. 4. p. 213—232. Früher war fast der einzige Führer Muratori antiqu. T. 2. diss. 22. und Script. Ital. T. 1. P. 2. praef.

Burgundischen und Fränkischen Gesetzen 54) wie in Lombardischen, von welchen letzten nur Eine Stelle als Probe dieser Gewohnheit, die bloße Nation zu nennen, wo doch in der That das persönliche Recht eines Menschen gemeynt ist, dienen mag 55): Sicut consuetudo nostra est, ut Longobardus, aut Romanus, si evenerit, quod caussam inter se habeant, observamus, ut Romani successiones juxta illorum legem habeant etc. Daß der Stamm durch den Vater, nicht durch die Mutter, bestimmt wurde, ist schon an sich natürlich, und mußte um so mehr gelten, da selbst die Mutter in der Regel des Vaters Recht annahm. Bey den Lombarden ist dieser Satz in den Gesetzen ausgesprochen 56). Uneheliche Kinder wählten daher unter den Lombarden ihr Recht nach freyer Willkühr, da sie keinen Vater hatten 57): eben so vielleicht auch bey den anderen Stämmen. Uebrigens kam es auch bey dem Vater bloß auf dessen angebornes

---

54) Die wichtigsten Stellen sind oben Note 18. 19. 20. abgedruckt.

55) L. Pipini 46. Die übrigen Stellen sind: L. Long. Liutpr. IV. 1. Caroli M. 89. Pipini 8. 43. Lotharii sen. 14.

56) L. Liutprand. VI. 74.

57) Quaestiones ac monita (Canciani Vol. 1. p. 224): „Justum est, ut homo de adulterio natus vivat qualem legem voluerit." Adulterium muß hier in demselben ausgedehnteren Sinne genommen werden, wie im Römischen Recht.

Recht an: wurde also der Lombardische Vater späterhin Priester, so verwandelte er zwar sein eigenes Recht, aber nicht auch das der Kinder 58).

Nun zu den Ausnahmen dieser Regel. Erstlich lebten Ehefrauen nach dem Rechte der Männer 59): wurden sie Wittwen, so kehrten sie zu dem angebornen Rechte zurück 60). Beweisen lassen sich diese Sätze bloß unter den Lombarden, wahrscheinlich galten sie indessen auch bey anderen Stämmen. Nur bey den Westgothen konnten sie für die Ehe der Gothen mit Römern nicht vorkommen, da diese Ehe ganz verboten war, und erst zu derselben Zeit erlaubt wurde, als man das Römische Recht überhaupt aufhob 61). Daß aber Ehefrauen zu dieser Aenderung des Rechts nur berechtigt, nicht genöthigt waren, daß sie vielmehr ihr angebornes Recht beybehalten durften, wird unten bey den Professionen klar werden.

Daß die Kirchen als juristische Personen nach Römischem Recht gerichtet wurden, war natürlich, theils weil es Glaubenssache war, daß die Kirche

---

58) L. Liutprand. VI. 100.

59) L. Liutprand. VI. 74. Lothar. sen. 14.

60) L. Lothar. cit. Man könnte aus dem angeführten Gesetz von Liutprand das Gegentheil beweisen wollen, allein dieses spricht von den Rechtsverhältnissen, welche während der Dauer der Ehe begründet worden sind.

61) S. u. Rechtsgeschichte des Westgothischen Reichs.

in ihrem bisherigen Rechte (wozu aber das Römische von jeher gehört hatte) erhalten werden müsse, theils weil das Römische Recht allein auf sie paßte wegen vielfältiger Begünstigungen und wegen genauer Bestimmung vieler eigenthümlich kirchlichen Verhältnisse, wofür die Germanischen Rechte gar keine Bestimmung enthielten. Aber ähnliche Gründe traten auch bey den Geistlichen für ihre persönlichen Rechtsverhältnisse ein. Auch sie gehörten durch ihre Priesterwürde einer neuen Nation, dem Clerus, an, in welcher Nation sie auch geboren seyn mochten, und auch sie waren wegen vieler Privilegien dabey interessirt, nach Römischem Recht zu leben. So entstand überall die Regel, daß Kirchen und Geistliche als Römer zu betrachten seyen. Diese Regel galt im Fränkischen Reiche, denn schon K. Chlotar stellte im J. 560. die Kirche, die Geistlichen und die Provinzialen als nach gleichem Recht lebend zusammen [62]). Dieselbe Regel findet sich im Ripuarischen Recht und in Schriftstellern des neunten und elften Jahrhunderts in Frankreich [63]). Eben

---

62) Const. Chlotarii art. 13. (Baluz. I. p. 9. Georgisch p. 468).

63) L. Ripuar. tit. 58. §. 1. „secundum legem Romanam qua ecclesia vivit." Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. 1. P. 2. C. 2. num. 8. p. 308. Act. Sanct. Martii T. 3. „quod Salicae legis judices ecclesiasticas res sub Romana constitutas lege discernere perfecte non possent." Ivonis epist. N. 280. „instituta legum Novellarum quas commendat et servat Ro-

so unter den Lombarden: schon in Gesetzen der einheimischen Könige [64]), und eben so in Gesetzen und Schriftstellern seit der Fränkischen Herrschaft [65]). Allein von diesem Vorrecht machten Kirchen und Geistliche häufig keinen Gebrauch, sondern zogen vor, nach Lombardischem Rechte zu leben: denn nur aus dem Lombardischen Reiche sind solche Abweichungen bekannt. Von einzelnen Geistlichen kommen im neunten, zehnten und elften Jahrhundert häufige Beyspiele vor [66]); von Kirchen und Klöstern sind sie seltner, doch bekannte sich das Kloster Farfa entschieden zu Lombardischem Recht [67]).

---

mana ecclesia." Andere Stellen hat Ducange v. lex Romana T. 4. p. 155.

64) L. Liutprand. VI. 100.

65) L. Long. Ludov. Pii 55. „ut omnis ordo ecclesiarum lege Romana vivat." Attonis epist. (s. o. Note 43.) „Romani quoque principes . . . . quorum legem etiam nobis Sacerdotibus in multis convenit observare." Ganz unrichtig behauptet Lupi cod. dipl. Bergom. p. 220, das Gegentheil sey eine Zeit lang geltend gewesen wegen L. Pipini 46.

66) Fumagalli cod. dipl. Ambros. Num. 124. p. 502. a. 885. „Ego Teotpertus archipresbiter ecclesie S. Juliani qui professo sum legem vivere langubardorum." Eben so der Bischoff Atto von Bergamo im J. 1072. Ughelli T. 4. p. 447. In Bergamo war es im zehnten und elften Jahrhundert so häufig, daß man diese Ausnahme fast als Regel ansehen konnte. Lupi p. 225.

67) In einem Placitum zu Rom im J. 999 fordert das Kloster Farfa den Zweykampf „secundum suam Longobardorum legem" (Mabillon annal. Bened. T. 4. p. 129). Eben so in einem Rechtsstreit desselben Klosters vom J. 1014 „quoniam venerabilis locus ad Longobardam permanebat legem" (Mabillon l. c. p. 705).

Bey Freygelassenen ist das Recht der verschiedenen Völker weniger gleichförmig als in den bisher dargestellten Sätzen. Bey den Burgundern lebte der Freygelassene nach dem Recht des Volkes, von welchem er selbst (obgleich als Sclave) abstammte [68]), bey den Lombarden nach dem Recht des Patrons [69]). Das Ripuarische Recht kennt zweyerley Freylassungen, eine Ripuarische und eine Römische; durch jene erlangte der Freygelassene selbst Ripuarisches Recht, durch diese aber Römisches, und es stand in der Willkühr des Ripuarischen Herrn, welche von beiden er wählen wollte [70]). Die übrigen Rechtsbücher berühren diese Frage gar nicht.

Man könnte diesen Ausnahmen auch noch den Fall hinzufügen, wenn einem Römer oder andern Fremden durch des Königs Gnade verstattet wurde, nach dem Rechte des herrschenden Stammes zu leben. Innere Wahrscheinlichkeit hat dieser Fall allerdings: auch die Analogie eines alt Lombardischen Gesetzes aus der Zeit, wo noch kein anderes als Lombardisches und Römisches Recht galt, worin sich der König vorbehielt, den fremden Germanen (die eigentlich nach Lombardischem Recht leben sollten),

---

68) Papiani respons. T. 3.

69) L. Rotharis 229.

70) L. Ripuar. T. 58. §. 1. T. 57. §. 1. und T. 61. §. 2. vergl. mit T. 36. §. 3. s. u. Note 109.

ihr angebornes Recht zu gestatten 71). Unmittelbare Beweise sind jedoch nicht vorhanden.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Mannichfaltigkeit der zugleich geltenden persönlichen Rechte in keinem Lande größer gewesen ist als in Italien. Dieser Zustand mußte von selbst die Gewohnheit herbeyführen, in den Urkunden das Recht anzugeben, nach welchem die Hauptpersonen oder auch die Zeugen lebten 72). Im Anfang wurde diese Bemerkung fast nur bey Franken, Alemannen, Burgundern gemacht, kurz, bey solchen, die erst seit der Fränkischen Herrschaft in größerer Zahl nach Italien gekommen waren, nicht bey den längst einheimischen Lombarden und Römern, deren Stamm und Recht an ihrem Wohnorte gewöhnlich so bekannt war, daß es dieser Erklärung nicht bedurfte: allmählich aber wurde auch bey ihnen diese Sitte allgemein. Ferner war es in der ersten Zeit gewöhnlicher, bloß die Abstammung auszudrücken (z. B. *N. Alemannus* oder *ex genere Alemannorum*), wobey sich das Recht dieses Stammes als Folge von selbst verstand. Später hingegen wurde es üblich, den Ausdruck gleich unmittelbar auf dieses Recht, als den eigentlichen Zweck der ganzen

---

71) S. o. Note 15.

72) Muratori und Lupi (s. o. Note 53) sind auch für die Professionen die Hauptschriftsteller.

Sitte, zu richten (z. B. *legibus vivens Langobardorum*, oder noch gewöhnlicher *qui professus sum legibus vivere Langobardorum*): eine Veränderung, die bloß die Formel der Notare, durchaus nicht die Sache selbst betraf. Nur die Erwähnung von Natio und Lex neben einander hatte oft den besonderen Zweck, zwey verschiedene Verhältnisse zugleich zu bezeichnen: das Recht nämlich, wozu diese Person geboren war (Natio) und das, in welches sie später durch Ehe oder Priesterstand eingetreten war (Lex). So z. B. „qui professa sum ego ipsa Ferlinda ex natione mea legem vivere Langobardorum, sed nunc pro ipso viro meo legem vivere videor Salicam," oder: „Landulfus et Petrus clericus germani . . . qui professi sumus ex natione nostra legem vivere Langobardorum, sed ego Petrus clericus per clericalem honorem lege videor vivere Romana" 73). Eben so in mehreren Urkunden der Mathilde; diese, obgleich Salisch von Geburt, hätte durch Ehe dem Lombardischen Rechte angehören sollen, zog aber öfter das Salische Recht vor, und drückte dieses ganz richtig so aus: „qui professa sum ex natione mea" (nach Abstammung,

73) Lupi p. 223 sq. Aehnliche Fälle bey Ughelli T. 1. p. 814. 815. Muratori antiq. T. I. p. 345. 387. Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 138. 139.

nicht nach Ehe) „lege vivere Salicha" 74). Aber in vielen anderen Urkunden hat freylich der Ausdruck Natio nicht diesen bestimmten, sondern denselben allgemeinen Sinn wie Lex, so daß auch Ehefrauen das durch ihre Ehe erworbene Recht durch Natio ausdrücken.

Dieses mag zur Characteristik der Professionen hinreichen. Was die Geschichte derselben betrifft, so scheinen sie außer Italien gar nicht vorzukommen. In Frankreich werden bey Urtheilssprüchen zuweilen Fränkische, Römische, Gothische Schöffen genannt 75), aber ich weiß keinen Fall, in welchem die Nation oder das Recht von Contrahenten, Testatoren oder Zeugen ausgedrückt, oder gar der Ausdruck Professio gebraucht wäre. In Italien aber können wir die Professionen über fünf Jahrhunderte hindurch verfolgen, wie dieses aus folgenden Anwendungen erhellt. In einer oben (Note 16) angeführten Urkunde (zwischen 721 und 744) sind mehrere Personen als Alemanni bezeichnet: aber, wie es scheint, ohne andere Absicht, als die der genaueren Beschreibung ihrer Personen, indem sehr

---

74) Lupi p. 227. 228, der diese natürliche Bemerkung und die eben so natürliche Zweydeutigkeit des Wortes Natio übersieht, macht sich mit diesen Mathildischen Urkunden ganz überflüssige Mühe, und erklärt endlich ihren Ausdruck für bloßes Versehen des Notars.

75) S. u. Kap. 4. 5.

wahrscheinlich damals noch die Alemannen in Italien nach Lombardischem Rechte lebten (S. 97). Eigentliche Professionen konnten nach den oben entwickelten Gründen vor den Carolingern kaum vorkommen. Zwar existirt eine Professio in einem Testament von 742 [76]), desgleichen in einer Schenkung von 753 [77]), aber beide Urkunden sind unächt. Die frühesten sicheren Beyspiele finden sich in den Mayländischen Urkunden von Fumagalli; so im J. 807 „accepi ad te Verohacheri *ex alamannorum genere*" und noch förmlicher 839 „ego qui supra Teutpaldo . . . *legibus vivens langobarum*" [78]). Dann werden sie schon im neunten Jahrhundert in verschiedenen Ausdrücken immer häufiger [79]). Am häufigsten aber sind sie im zehenten und elften Jahrhundert, denn vom zwölften an nehmen sie wieder ab. Muratori glaubte, daß sich nach dem zwölften Jahrhundert gar keine sichere Professionen mehr fänden; aber in einem Testament

76) Mabillon annales Bened. T. 2. p. 704. Ueber die Unächtheit dieser Urkunde siehe Muratori antiq. T. 2. p. 239.

77) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. p. 19 „ego . . Ariprandus . . . qui professi sumus ex natione nostra legem vivere Langobardorum." Ueber die Unächtheit vgl. T. 1. p. 340.

78) Fumagalli N. 39. 49.

79) Beyspiele für diese und die folgende Zeit stehen theils in den angeführten allgemeinen Werken von Muratori und Lupi, theils in allen Urkundensammlungen, also bey Ughelli u. s. w., vorzüglich aber bey Fumagalli.

zu Como von 1297 wird Römisches Recht profitirt 80): im Archiv zu Crema finden sich mehrere Professionen des vierzehnten Jahrhunderts, die neueste (des Lombardischen Rechts) von 1334 81): und in Bergamo gehen sie durch den größten Theil desselben Jahrhunderts, so daß die neueste vom J. 1388 ist 82).

Die Regeln, welche hier über die Beziehung der Leges auf einzelne Personen aufgestellt worden sind, stehen in einem Hauptpunkte mit der Meynung der meisten Schriftsteller im geraden Widerspruch. Die Meisten behaupten nämlich, daß jeder ohne Rücksicht auf Abstammung das Recht, nach welchem er leben wolle, durch eigene freye Wahl habe bestimmen können. Muratori vorzüglich hat diese Meynung ausgeführt und verbreitet 83): aber sie kommt in den verschiedensten Modificationen vor. Einige scheinen die Sache so zu denken, als habe in der That jeder einzelne diese Wahl ganz regellos ausgeübt: andere mit mehr besonnenem Urtheil, nehmen zwar das Recht der Wahl allgemein an, betrachten aber die willkührliche Ausübung dessel-

---

80) (Sarti) de claris archigymnasii Bononiensis professoribus P. 2. p. 144.

81) Canciani Vol. 2. p. 462.

82) Lupi p. 230. 231.

83) Muratori Antiqu. Ital. T. 2. p. 261. antichità Estensi P. 1. C. 10 in f.

ben als selten, so daß dennoch in den meisten Fällen das Recht durch die Abstammung wirklich bestimmt worden wäre. Einige andere Modificationen werden sich bey der Prüfung der Gründe dieser ganzen Meynung deutlicher machen lassen. Lupi 84) hat das Verdienst, daß er die gänzliche Unrichtigkeit dieser Meynung von der freyen Wahl zuerst dargethan hat, allein auch in seinen Gründen ist vieles was einer Berichtigung bedarf. Das richtige also ist, daß in der Regel die Geburt das Recht bestimmte, und daß dagegen keine Willkühr gestattet war. Aber regelmäßige Ausnahmen galten, wie oben gezeigt worden ist, bey Ehefrauen, bey Geistlichen, und zum Theil bey Freygelassenen. Jedoch gegen diese Ausnahme war Willkühr erlaubt, so daß durch freye Wahl zwar Rückkehr zum angebornen Recht, aber niemals Abweichung von demselben, möglich war.

Die Gründe für diese Meynung sind folgende. Zuerst die oben (S. 113) angeführten Gesetzstellen, in welchen bloß die Nation eines Menschen genannt wird, wenn sein Recht ausgedrückt werden soll (z. B. „*Alemannus*" für „*qui lege Alemannorum vivit*"), welche Stellen also die Identität beider Verhältnisse voraussetzen, so wie bey freyer Wahl

84) S. o. Note 53.

des Rechts ihr Ausdruck sehr ungenau und unbequem seyn würde. Ferner das gleichfalls oben (Note 33) angeführte Lombardische Gesetz von Pipin, nach welchem das Recht jedes Menschen „*ex nomine*" erkannt werden soll: dieses heißt wohl nicht nach seinem persönlichen Namen, denn Römische und Germanische Namen waren damals schon von so vermischtem Gebrauch, daß die Nation daran nicht mehr erkannt werden konnte: vielmehr ist hier der Volksname zu verstehen, so daß jeder Römisches oder Lombardisches Recht haben sollte, je nachdem er *Romanus* oder *Longobardus* genannt wurde. Dahin gehört ferner die angeführte Regel einer Lombardischen Schrift (Note 57), nach welcher uneheliche Kinder ihr Recht frey wählen durften: wäre diese freye Wahl allen erlaubt gewesen, wie könnte sie als etwas besonderes bey unehelichen Kindern bemerkt worden seyn! Noch wichtiger ist der Umstand, daß diese freye Wahl in keiner einzigen Urkunde vorkommt; und doch wäre sie gerade so wichtig und so wenig von selbst erkennbar, daß sie vor allem hätte angegeben werden müssen; ja sie würde um so weniger unbemerkt geblieben seyn, da in einem ganz ähnlichen Fall, wenn Frauen oder Geistliche von ihrem Privilegium keinen Gebrauch machen, dieses in vielen Urkunden sorgfältig angedeutet wird. Ja sogar kommt kein sicherer Rechtsfall

vor, in welchem die Profession nicht aus unserm System, sondern nur aus vorausgesetzter freyer Wahl, erklärt werden könnte. Nur Ein Fall scheint dieser Art zu seyn: im J. 1104 nämlich profitirt Oddo Blanco Römisches Recht, dessen Söhne sich 1119 zu Lombardischem Recht bekennen 85): allein das erste ist augenscheinlich bloßer Schreibfehler, da die Urkunde selbst von einem Launechild spricht, also durch ihren Inhalt entschieden auf Lombardisches Recht hindeutet, und da in beiden Urkunden ausdrücklich hinzugesetzt wird „*ex natione mea lege vivere Romana*" und „*ex natione nostra lege vivere Langobardorum;*" wenigstens dieser Ausdruck würde dort oder hier nicht gebraucht worden seyn, wenn von dem Vater oder von den Söhnen das angeborne Recht durch freye Wahl eines andern Rechtes verändert worden wäre. Der letzte Grund endlich ist der verachtende Stolz, womit die siegenden deutschen Völker auf die unterworfenen Römer herabzusehen pflegten; dieser Stolz hätte schwerlich den Besiegten freyen Uebertritt zur Nation der Sieger gestattet. Am wenigsten läßt sich dieser freye Uebertritt bey den Stämmen denken, deren Gesetze die Composition der Verbrechen zu ganz verschiedenen Summen nach der Nation des Verletzten bestimmten.

85) Lupi p. 228.

Aber am anschaulichsten wird die Unrichtigkeit der Meynung von der freyen Wahl des Rechts durch die prüfende Zusammenstellung der eigenen Gründe und Veranlassungen derselben werden. Das erste, was dazu verführte, war unstreitig die mißverstandene Professio: diese nahm man fälschlich für Erklärung einer freyen Wahl, am meisten da wo von Lex die Rede war, welchen Ausdruck man auf frey erwähltes Recht, wie im Gegentheil Natio auf Abstammung bezog. Dieser Irrthum wurde dadurch unterstützt, daß allerdings bey Priestern und Ehefrauen solche willkührliche Abweichungen vorkommen: man übersah aber, daß hieraus nicht auf gleiche Willkühr in Vertauschung des angebornen Rechts geschlossen werden könne. Ein zweyter Grund lag in der oben (S. 95) angeführten falschen Lesart einer Stelle des Salischen Rechts: aus dieser Stelle sind mehrere Modificationen der unrichtigen Meynung entstanden. Man hat nämlich deshalb angenommen, wenigstens in früheren Zeiten habe zwar der Römer das Recht dieser freyen Wahl gehabt, aber nicht der Germane [86]); oder auch, was völlig verwerflich ist, man hat beide Lesearten für richtig, und für verschiedenes Recht verschiedener Zeiten erklärt. In der älteren Zeit habe der Ger-

86) Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. §. 46.

mane und nicht der Römer das Recht freyer Wahl gehabt, in der späteren, milderen Zeit beide: auf jenes gehe die Stelle der Lex emendata (d. h. die richtige Leseart), auf dieses die der Lex antiquior (sollte heißen, die falsche Leseart) 87). Ein noch wichtigerer Grund ist ein schon oben (Note 14) angeführtes Lombardisches Gesetz von Liutprand (VI. 37): De Scribis hoc prospeximus, ut qui chartam scripserit, sive ad legem Langobardorum ... sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur ..... Et si unusquisque de lege sua descendere voluerit, et pactiones atque conventiones inter se fecerint, et ambae partes consenserint, istud non reputetur contra legem, quod ambae partes voluntarie faciunt. Et illi, qui tales chartas scripserint, culpabiles non inveniantur esse. Nam quod ad hereditandum pertinet, per legem scribant etc. Wahrscheinlich durch diese Stelle ist Wiarda veranlaßt worden, alle Professio nicht von dem Recht der profitirenden Person überhaupt, sondern nur von dem Recht was für jeden einzelnen Rechtsfall gelten solle, zu verstehen, dann aber die ganze Sitte der Professio für etwas, was sich von selbst

87) Mably observ. sur l'hist. de France. T. 1. Liv. 1. Ch. 2. not. 7.

selbst verstehe zu erklären, und was sogar unserm heutigen Rechte gemäß sey 88). Selbst Lupi, der Urheber der richtigen Ansicht, hat sich durch unsre Stelle ganz irre führen lassen: er nimmt an, Liutprand habe allerdings für einzelne Fälle die Wahl frey gegeben, aber gerade dieses beweise, daß man im allgemeinen und für das ganze Leben keine freye Wahl gehabt habe 89). Die richtige Erklärung der Stelle beruht auf einer Unterscheidung, die genau eben so im Römischen Recht vorkommt, ja in jedem Rechte vorkommen muß. Nämlich es giebt Rechtssätze, wobey der Staat kein eigenes, unmittelbares Interesse hat; diese haben also nur subsidiarische Bedeutung und Gültigkeit, und man kann mit freyer Willkühr von ihnen abweichen. Dahin gehört in der Regel die Bestimmung der Obligationen durch Vertrag: doch mit Ausnahme, wie denn Paulus bey den Eheverträgen richtig unterscheidet „*pacta quae ad jus*" und „*quae ad voluntatem spectant*" 90). Andere Rechtssätze aber

88) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 140 u. f. Er beruft sich zur Bestätigung auf Form. Lindenbrog. 66. (d. h. Marculf. II. 12). Allein in dieser Stelle ist von keiner Professio die Rede, sondern von einem letzten Willen, wodurch wie gewöhnlich die Intestaterbfolge geändert werden soll, die hier der Testator für hart und unbillig erklärt.

89) Lupi p. 215. 216. 218. Er nimmt an, durch L. Pipini 46 sey die alte Strenge wiederhergestellt worden, was eben so grundlos ist, als die erste Veränderung selbst.

90) L. 12. §. 1. D. de pactis dotal.

liegen gänzlich außer der Willkühr der Verträge, und sind nicht bloß subsidiarisch gültig, indem bey ihnen vielmehr ein besonderer Staatszweck obwaltet. Diese werden ganz zum Jus oder zum Jus publicum gerechnet, und auf sie bezieht sich die Regel: „*jus publicum privatorum pactis mutari non potest,*" oder, wie Pomponius sagt: „*Nec ex praetorio, nec ex solemni jure privatorum conventione quicquam immutandum est, quamvis obligationum causae pactione possint immutari*" 91). Zu diesem Jus publicum gehört die Form feyerlicher Handlungen, z. B. der Testamente, welche daher durchaus nicht willkührlich geändert werden kann: eben so jedes Verwandtschaftsverhältniß 92). Vergleicht man damit das Gesetz von Liutprand, so sagt es nicht mehr und nicht weniger als folgendes: die Notarien sollen sich streng an das persönliche Recht der Parteyen halten, und von diesem durchaus nicht abweichen: das gehe aber nur auf die Rechtsregeln von absoluter Nothwendigkeit, also auf das Jus publicum, z. B. die Formen der Testamente (*quod*

---

91) L. 27. D. de R. J. L. 45. §. 1. eod. L. 38. D. de pactis. L. 13. C. de testamentis.

92) L. 3. D. qui test. fac. „Testamentifactio non privati sed publici juris est." L. 34. D. de pactis. Andere Beyspiele s. in L. 42. 61. D. de pactis. Paulus I. 1. §. 6. u. a. a. O.

ad hereditandum pertinet), nicht auf die subsidiären Regeln der Verträge, die natürlich überall mit Willkühr geändert werden konnten. Also steht der ganze Theil des Gesetzes von Liutprand, welcher die willkührlichen Bestimmungen der Verträge zuläßt, nicht in der geringsten Beziehung mit irgend einem besondern Grundsatz über die persönlichen Rechte: er beruht vielmehr auf einer ganz allgemeinen Unterscheidung, die genau eben so auch bey Römischen Bürgern vorkam, bey welchen doch gewiß niemand an nationale Verschiedenheit persönlicher Rechte, und an freye Wahl dieser Rechte, denken wird.

Aber der wichtigste unter allen Gründen für die freye Wahl des Rechts liegt in der berühmten Constitution Lothars I. von 824, und diese, die auch unabhängig von dieser Streitfrage sehr merkwürdig, ja einzig in ihrer Art ist, verdient eine genaue historische Erörterung. Um die angegebene Zeit nämlich waren zwischen Pabst Eugen II. und der Römischen Bürgerschaft Streitigkeiten entstanden. Um diese zu schlichten, schickte Ludwig der Fromme seinen Sohn Lothar nach Rom, damit er alles nöthige „cum novo pontifice atque Romano populo statueret atque firmaret." Lothar erfüllte seinen Auftrag, und Eginhard sagt von ihm: „statum populi Romani... pontificis be-

nevola assensione . . correxit 93). Das Gesetz, worauf sich diese Erzählung Eginhards bezieht, ist noch vorhanden, aber in zwey ganz verschiedenen Recensionen. Die erste Recension (die wir die Römische nennen können), aus neun Kapiteln bestehend, findet sich in der Collectio Canonum des Cardinals Deusdedit vom J. 1086 oder 1087 94) und ist zuerst von Holstenius herausgegeben 95). Die andere Recension (die Lombardische) steht in allen Sammlungen der Lombardischen Gesetze 96) und hat zwey Kapitel weniger als jene. Daß dieses Gesetz in der That vom J. 824 ist, also in Verbindung mit der Erzählung von Eginhard steht, ergiebt nicht nur der innere Zusammenhang mit dieser Erzählung, sondern die Jahrzahl ist auch in Handschriften ausdrücklich angegeben 97). Ein

93) Eginhardus de gestis Ludov. Pii ad a. 824. ap. Bouquet T. 6. p. 184. 185.

94) S. über diese Sammlung Ballerin. de antiquis can. collect. P. 4. C. 14. Zaccaria de duabus antiquis canonum collectionibus P. 2. im zweyten Theil der Sammlung von Galland. Die Sammlung selbst ist in der Vaticanischen Bibliothek Cod. Ms. 3833. Unser Gesetz steht darin Lib. 1. C. 242 sq.

95) Lucae Holstenii collectio Romana bipartita veterum aliquot hist. eccl. monum. Romae 1662. 8. P. 2. p. 208—211, Nachher abgedruckt bey Baluz. II. p. 317. (cf. Baluz. praef. §. 24). Bouquet T. 6. p. 410. Canciani Vol. 5. p. 24.

96) L. Long. Lotharii sen. 34—40. Eben so auch (nur zerstreut) in der systematischen Lombarda.

97) Ms. Thuan. bey Baluz. praef. Capit. §. 24. und eben so in der Ausgabe des Holstenius, ohne Zweifel nach der Vatica-

Kapitel dieses Gesetzes, das fünfte nach der Römischen, das vierte nach der Lombardischen Recension, enthält folgende Vorschrift über die persönlichen Rechte.

Römische Recension C. 5.	Lombardische Recension Georgisch p. 1224. L. Lothar. 37. (Lombarda II. 57. al. 58.)
Volumus etiam ut omnis Senatus et populus Romanus interrogetur quali vult lege vivere, ut sub ea vivat; eisque denuntietur quod procul dubio, si offenderint contra eandem, eidem legi quam profitebantur dispositione Domni Pontificis et nostra omnimodis subjacebunt.	Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, quali lege vult vivere: ut tali lege, quali vivere professi sunt, vivant. Illisque denuntietur, ut hoc unusquisque, tam judices quam duces, vel reliquus populus sciat. Quod si offensionem contra eandem legem fecerint, eidem legi, qua profitentur vivere, per dispensationem (al. dispositionem) pontificis ac nostram subjaceant.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung ist es klar, daß in dem ganzen Gesetze durchaus nur von

---

nischen Handschrift. Dadurch widerlegt sich die Vermuthung der Römischen Correctoren des Decrets (zu C. 13. Dist. 10), daß das Gesetz durch die Bitte von Leo IV. veranlaßt sey; denn diese Bitte (C. 13. Dist. 10) fällt erst um das Jahr 847. S. Baluz. l. c.

Rom, d. h. der Stadt und dem Ducat, der von da aus regiert wurde, die Rede war. Für dieses Land nun wurde allerdings freye Wahl des Rechts zugelassen: aber es läßt sich leicht aus den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Landes erklären, warum hier, und hier allein, eine solche freye Wahl zulässig und räthlich war. Nämlich in Frankreich, Spanien und Italien fanden sich überall besiegte Römer mit einem siegenden und herrschenden deutschen Stamme vermischt: die Folge davon war das System der persönlichen Rechte, zugleich die Unmöglichkeit einer freyen Wahl dieser Rechte, welche Wahl dem stolzen Selbstgefühl der Sieger gewiß nicht zugesagt hätte. Alles anders in Rom: dieses war seit den Herulern und Ostgothen nie von einem Deutschen Stamm unterworfen worden, und darum galt daselbst bis auf diese Zeit ohne Zweifel kein anderes Recht, als allein das Römische. Jetzt aber, da es zugleich mit vielen Deutschen Stämmen unter einem gemeinsamen Deutschen Oberhaupte lebte, war es natürlich, daß man das System der persönlichen Rechte einführte. Wollte man dieses, so war man fast genöthigt, zunächst jedem Einzelnen eine willkührliche Profession zu gestatten: denn gerade in Rom, wo die persönlichen Rechte bis jetzt nicht golten hatten, mußte das Andenken der Abstammung, das sich anderwärts eben durch die stete Anwendung

verschiedener persönlichen Rechte leicht erhielt, grossentheils erloschen seyn. Auch war hier, und hier allein, die freye Wahl gar nicht anstößig, da Rom zwar durch Unterwerfung Fränkische Herren, aber nicht durch Eroberung einen fremden, herrschenden Volksstamm erhalten hatte, dessen Stolz durch die freye Wahl hätte verletzt werden können. Die Art, wie ich mir diese Wahl des Rechts denke, ist folgende. Nicht das ganze Volk wählte durch einen gemeinsamen Beschluß 98); denn dieses wäre dem System der persönlichen Rechte ganz entgegen gewesen, und es läßt sich nicht einsehen, warum man hier von der überall herrschenden Ansicht hätte abweichen sollen, indem man ein allgemein geltendes Territorialrecht hätte beschließen lassen. Dieses ist sogar doppelt unwahrscheinlich, da die Entscheidung für das Römische Recht vorauszusehen war, dann aber selbst die Franken genöthigt gewesen wären, sich zu fremdem Rechte zu bequemen, was niemand glaublich finden wird. Vielmehr wurde jeder Einzelne befragt, aber seine Erklärung entschied wahrscheinlich für ihn und seine Nachkommen unabänderlich, zu welchem Volke sie gerechnet werden sollten, so daß in der Folge nie wieder eine ähnliche Frage an die Römer ergehen konnte; dieses letzte ist

98) So versteht das Gesetz Lupi p. 220. 221.

auch deshalb wahrscheinlich, weil in dem Römischen Edict von Otto I. (J. 962) ein großer Theil der Constitution von Lothar wörtlich wiederholt, die Wahl des Rechts aber ganz mit Stillschweigen übergangen wird 99). Es ist aber auch sehr möglich und wahrscheinlich, daß die große Mehrzahl Römisches Recht angenommen hat, so daß dieses auch nachher das Ansehen eines eigentlichen Territorialrechts daselbst behalten konnte. Darauf könnte die etwas zweydeutige Glosse einer Pariser Handschrift gehen: „Non est putandum populum Romanum ulterius esse interrogandum, quandoquidem Romana lege confessi sunt se vivere eo tempore" 100). Eben dahin könnte folgende Constitution von Conrad II. gedeutet werden: „Imp. Conradus A. Romanis judicibus. Audita controversia, quae hactenus inter vos et Longobardos judices versabatur, nulloque termino quiescebat, sancimus ut quaecunque admodum negotia mota fuerint, tam inter Romanae urbis moenia, quam etiam de foris in Romanis pertinentiis, actore Longobardo vel reo, a vobis duntaxat Romanis legibus terminentur, nulloque tempore re-

99) Goldast. constit. Imp. T. 2. p. 44—46. Von der Constitution des Lothar finden sich Kap. 3. 1. 4. großentheils wörtlich in der von Otto Kap. 9. 11. 12.

100) Baluz. T. 2. p. 1291.

viviscant. Diese Constitution, sage ich, könnte auf denselben möglichen Zusammenhang gedeutet werden: indessen halte ich ihre Aechtheit für sehr zweifelhaft, sowohl nach Inhalt und Ausdruck, als nach dem sehr schwankenden äußern Zeugniß für ihr Daseyn [101]). Von den meisten wird die Constitution von Lothar als Beweis für die freye Wahl des Rechts überhaupt angeführt: von einigen zwar nur bey Gelegenheit von Italien, wo insbesondere die Professionen durch sie entstanden seyn sollen [102]), von andern aber so allgemein, daß man fast glauben sollte, sie hätte für ganz Europa Gültigkeit gehabt. Nach der Geschichte ihrer Entstehung ist es unläugbar, daß sie zunächst bloß für den Ducat von Rom bestimmt war: allein man könnte annehmen, sie sey durch die Aufnahme in die Lombardischen Gesetze Lombardisches Recht geworden. Zur Unterstützung dieser Meynung könnte man die große und fast absichtliche Verschiedenheit beider Recensionen anführen, besonders den Umstand, daß das Wort Senatus, als die Stadt Rom ausschließend bezeich-

---

101) Sie steht bey Senckenberg methodus jurispr. append. 3. §. 17. p. 109, der sie „ex codice Bosiano Lipsiae" zu haben behauptet. Aber diese Bosische Handschrift, nach welcher in Leipzig vergeblich Nachfrage versucht worden ist, soll selbst nicht Original seyn, sondern nur Excerpte aus einem Römischen Ms. der Lombarda enthalten, welches Ms. nicht näher angegeben wird.

102) Muratori antiq. Ital. T. 2. p. 239. Tiraboschi Storia di Nonant. T. 1. p. 341.

nend, in der Lombardischen Recension in der That fehlt: dennoch halte ich diese Meynung für ganz grundlos. Diese Stelle, so wie die übrigen Kapitel des Gesetzes von Lothar, haben vielmehr auch in der Lombardischen Recension ihre ausschließende Beziehung auf Rom behalten, und sind nicht zu Lombardischem Rechte gemacht worden. Dieses erhellt gleich in unsrer Stelle aus der Erwähnung des Pabstes, dem gewiß in keinem Lombardischen Gesetze die geringste weltliche Macht zugeschrieben wird: eben so aus dem Ausdruck Populus Romanus, da anderwärts die Provinzialen zwar stets Romani, aber wohl nie mit jenem collectiven Ausdruck, genannt werden: endlich aus dem merkwürdigen Umstand, daß fast alle Stellen der Lombarda, die aus der Lotharischen Constitution genommen sind, und insbesondere die unsrige, nicht mit der gewöhnlichen Glosse (von Carolus de Tocco) versehen sind. Wie aber diese Stellen in die Lombardischen Gesetze kamen, auch wenn sie nicht Lombardisches Recht werden sollten, läßt sich leicht erklären: erstlich war überhaupt zwischen der Fränkischen Herrschaft in Rom und in der Lombardey keine so scharfe und feste Gränze gezogen, daß nicht beiderley Gesetze hätten von Sammlern und Abschreibern vermischt werden können, und zweytens war gerade unser Gesetz über die freye Wahl des Rechts in Rom nicht

bloß für die Richter im Römischen Ducat, sondern auch für die der angränzenden Lombardischen Gegenden von unmittelbarer Wichtigkeit.

Bisher ist von der Ausmittlung des Rechts für jede einzelne Person die Rede gewesen: die Anwendung auf einzelne Rechtsfälle hat wegen der möglichen Collision verschiedener Rechte noch besondere Schwierigkeit. Hierüber sind die Nachrichten am unvollständigsten: schwerlich hat man auch bey allen Völkern und zu allen Zeiten dieselben Regeln befolgt, und vielleicht ist niemals die Frage auf eine ganz erschöpfende Weise gedacht und beantwortet worden. Ich will es versuchen, die vorhandenen Nachrichten so viel als möglich zu einem Ganzen zu verbinden.

Die Composition der Verbrechen richtet sich nach der Person des Verletzten [103]). In anderen Rechtsstreitigkeiten scheint die Person des Beklagten in der Regel das Recht zu bestimmen [104]). Eine Anwendung dieses Satzes findet sich in einem Placitum von 797, worin der Fränkische König gegen die Abtey Prüm als Kläger auftritt, und in welchem Römische Schöffen nach Römischem Recht

---

103) L. Long. Pipini 28. 46; steht auch bey Baluz. I. 259 u. 538.

104) L. Long. Pipini 29 (Baluz. l. c.) „De statu vero ingenuitatis, aut aliis querelis, unusquisque homo secundum suam legem *se ipsum defendat.*" Von dem Recht des Beklagten erklärt die Stelle auch die alte Glosse bey Georgisch p. 1184.

richten [105]). In spätern Zeiten scheint dieses nicht genau beobachtet zu werden; daraus erklären sich wohl die häufigen gemischten Gerichte, wovon künftig Beyspiele angeführt werden sollen, und in Processen des Klosters Farfa von 999 und 1014, worin Lombarden und Römer gegen einander streiten, wird beiderley Recht nicht nur von den Parteyen angeführt, sondern einmal auch von den Schöffen untersucht und angewendet [106]). Aber auch abgesehen von dieser spätern Gewohnheit, war jener Grundsatz selbst gleich Anfangs durch folgende besondere Regeln beschränkt, deren allgemeinen Gebrauch ich jedoch nicht durchgängig behaupten will. Die Gültigkeit juristischer Handlungen richtete sich nach dem Recht des Handelnden: so bey dem Eyd, bey Contracten, wodurch man sich als Schuldner obligirte [107]) und bey Testamenten: eben so richtete sich auch alle andere Erbfolge nach der Person des Erblassers [108]). Nur bey den Burgundern war es etwas besonderes, daß jeder Burgunder die Wahl hatte, Testamente

---

105) S. u. Kap. 5.

106) „Collatis Justinianae et Langobardorum capitulis legis .... dederunt sententiam." Mabillon ann. Bened. T. 4. p. 129. 239. 704.

107) L. Long. Liutpr. VI. 37. Pipini 46. Daß in der ersten Stelle der Unterschied von Jus Publicum und Willkühr der Parteyen ausdrücklich angegeben wird, in der zweyten nicht, ist ganz zufällig, und es ist ganz unrichtig, die zweyte für eine Aenderung der ersten zu halten; s. o. S. 129 und Note 89.

108) L. Long. Liutpr. VI. 37. Pipini 46.

und Schenkungen Burgundisch oder Römisch einzurichten [109]). Eben so war es auch dem Ripuarier verstattet, nach Römischem Rechte seine Sclaven freyzulassen [110]). Die Ehe mußte nach dem Recht des Mannes geschlossen werden, welches ja von jetzt an zugleich Recht der Frau wurde (S. 115). Auch geschah es, daß Ehen, nach dem angebornen Recht der Frau geschlossen, deshalb für nichtig erklärt wurden; und selbst die Kirchenversammlung, welche diesen Gebrauch verbot, gründete ihr Verbot allein auf religiöse Gründe, nicht auf weltliches Recht [111]). Bey dem Eigenthum von Grundstücken wurde das persönliche Recht des Auctors beachtet [112]). Bey flüchtigen Sclaven sollte es auf das Recht des vindicirenden Herrn ankommen: war dieser Römer oder Lombarde, so sollte er sich Verjährung gefallen lassen, außerdem nicht [113]).

Bis jetzt habe ich die persönlichen Rechte in

---

109) L. Burgund. T. 60. §. 1. Eine ähnliche Wahl scheint auch hier für die Freylassungen verordnet T. 88. §. 2, obgleich da das Römische nicht mehr zu erkennen ist, und auf einem Mißverständniß beruhen müßte.

110) S. o. S. 118 und Note 70.

111) Concil. Triburiense a. 895. Cap. 39. (Mansi T. 18. p. 151) und sehr abweichend bey Burchard. Lib. 9. C. 76. ed. Paris. 1549 (cf. Mansi l. c. p. 162).

112) L. Burgund. T. 55. §. 2. Capit. II. a. 819. art. 8. (Baluz. I. p. 606).

113) L. Long. Caroli M. 89.

ihrer Verschiedenheit und Absonderung dargestellt: es sind nun noch die Gränzen dieser Absonderung hinzuzufügen. Zu allen Zeiten nämlich und bey allen Völkern, unter welchen die persönlichen Rechte galten, gab es auch manche Gesetze von allgemeiner Gültigkeit, alle Germanen und Römer auf gleiche Weise bindend. Dahin gehören vor allem diejenigen Gesetze des herrschenden Stammes, welche ausdrücklich das Recht anderer Stämme bestimmten. So z. B. hätte bey den Franken die Beraubung eines Franken nach Salischem Rechte, die eines Römers Römisch bestraft werden müssen, ohne Rücksicht auf die Person des Räubers 114). Allein nach Salischem Recht zahlt jeder, der einen Franken beraubt, $62\frac{1}{2}$ Solidos, der Franke dagegen, welcher einen Römer beraubt, 30 Solidos 115). Für diesen letzten Fall also war dem Römer durch das ihm fremde Salische Gesetz vorgeschrieben, welche Composition er empfangen sollte, und das Römische Recht blieb ihm mithin nur für den Fall, wenn er von einem Römer beraubt wurde. Ein ähnlicher Fall findet sich im Lombardischen Recht, wo König Aistulph die Usucapion zwischen Kirchen und Lombarden auf eine ganz neue Weise bestimmte, so daß hierin die Kirchen nicht ihr eigenes Recht, das Römische, son-

114) S. o. S. 139 und Note 103.

115) L. Sal. emend. T. 15. (pactus T. 16) §. 1. 2. 3.

dern dieses neue Lombardische hatten [116]). Es war bloß eine weitere Entwicklung dieses Verhältnisses, was wir bey Ausbreitung der Fränkischen Herrschaft als Fränkisches Reichsrecht (Capitularia) im Gegensatz der Völkergesetze (Leges) finden. Nämlich alle Gesetze der Könige, besonders in späteren Zeiten, hießen Capitularia oder Capitula. Allein der König hatte eine zwiefache Gewalt: er war Haupt jedes einzelnen Volksstammes, zugleich aber auch des ganzen Reichs. So gab es also auch zweyerley Capitularien: solche welche bloß das Recht eines einzelnen Stammes bestimmten (z. B. *Capitula addita ad legem Salicam*), und allgemeine für das ganze Reich [117]). Im Fränkischen Reich, welchem so viele verschiedene Stämme einverleibt waren, scheinen unter den Carolingern die allgemeinen Capitularien häufiger gewesen zu seyn, so daß wohl solche verstanden werden müssen, wo eine nähere Bestimmung darüber fehlt; im Lombardischen Italien dagegen, wo stets nur zwey Völker im Ganzen neben einander lebten, Lombarden und Römer, sind

---

116) L. Long. Aistulph. 9.

117) Indessen gehören diese besonderen Capitularien meist nur der Form nach dem einzelnen Volke an, der Inhalt aber ist meist aus allgemeinen Capitularien genommen. Eigentliche Verbesserungen der Völkergesetze pflegten nicht in abgesonderten Capitularien gemacht zu werden, sondern in einer Umarbeitung des Textes der Gesetze selbst. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 142. 149.

die meisten Gesetze Carls und seiner Nachfolger wahrscheinlicher für bloß Lombardisches Recht zu halten, weshalb sie auch in allen alten Sammlungen mit den alt Lombardischen Gesetzen zusammen gestellt sind, die gewiß nicht für die Römer galten. Besonders wichtig ist es aber, die Gränzen der allgemeinen Capitularien richtig zu bestimmen. Ganz unrichtig scheint es nämlich, Gesetze der Carolinger für ihre sämtlichen Unterthanen anzunehmen; vielmehr herrschten sie über drey von einander unabhängige Staaten, das Fränkische Reich, das Lombardische, und die vormals Griechischen Länder (Rom und Exarchat), und kein noch so allgemeines Capitulare konnte die Gränzen desjenigen unter diesen Staaten überschreiten, in welchem es entstanden war. Nur bey manchen Kirchengesetzen findet sich eine Ueberschreitung dieser Gränzen [118]), aber diese erklärt sich leicht aus der Einheit der gesamten Kirche, und aus den älteren gemeinsamen kirchlichen Quellen, welche ihnen zum Grunde lagen: bey weltlichen Gesetzen ist keine ähnliche Allgemeingültigkeit anzunehmen [119]). Auf dieses Verhältniß der Capitularien

---

118) So z. B. enthält ein Concilium zu Aachen Cap. 16. eine besondere Vorschrift für die Lombardischen Bischöffe. Baluz. T. 1. p. 566.

119) Diese Ansicht, welche sich schon bey Muratori Script. T. 1. P. 2. praef. p. 2. findet, hat Canciani Vol. 3. p. 129.

rien und Leges beziehen sich folgende Stellen. Zuerst ein Lombardisches Gesetz von Pipin, welches die Art der Anwendung der persönlichen Rechte auf Lombarden und Römer bestimmt, und dann mit der Vorschrift schließt: „de ceteris vero caussis communi lege vivant, quam dominus Karolus excellentissimus rex Francorum et Langobardorum in edictum adjunxit" 120). Damit ist wohl nicht gemeynt, daß alles Privatrecht außer den eben genannten besonderen Fällen aus den Capitularien genommen werden sollte, denn diese sind gerade in dem Privatrecht sehr arm: vielmehr wird das Privatrecht durch die aufgezählten Fälle als erschöpft betrachtet, und die „ceterae caussae" betreffen das Regierungsrecht, worüber die Beobachtung der Capitularien bey dieser Gelegenheit bloß eingeschärft werden sollte. Ferner gehört dahin Ludwigs des Frommen Capitulare von Thionville von 820: die vorjährigen Capitula zur Lex Salica sollten hinfort nicht mehr Capitula genannt werden „*sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur*" 121).

---

130. 134. 135 sehr gründlich durchgeführt. Eine Stelle, welche als widersprechend angesehen werden könnte (Cap. VI. 366), ist oben Note 25. untersucht worden.

120) L. Long. Pipini 46.

121) Baluz. T. 1. p. 623. Dieselbe Stelle wird aber in den Lombardischen Gesetzen Carl dem Großen zugeschrieben; L. Car. 143. Indessen scheint sie schon ihrem Inhalt nach nur

Diese Stelle darf wohl nicht mit Mehreren für eine Erhöhung der vorjährigen Capitularien genommen werden: gerade umgekehrt warnt sie, man solle sich nicht durch den Namen Capitula verleiten lassen, sie für Reichsrecht zu halten, da sie nur für die Salischen Franken bestimmt seyen. Nach einem Lombardischen Gesetz von Lothar I. sollten die von ihm gesammelten Capitula seines Vaters und Großvaters bey Allen ohne Unterschied als Leges gelten [122]). Wie Carl der Kahle in Frankreich *leges mundanas, ecclesiasticas* und *capitula* unterscheidet, ist schon oben [123]) bemerkt worden. Endlich verordnete Otto II., daß seine Capitula über den Zweykampf von allen Lombardischen Unterthanen, auch denen, die nach Ler Romana lebten, befolgt werden sollten [124]). Und auf dasselbe Verhältniß der Rechtsquellen bezieht sich auch die Stelle von Hinkmar, welcher klagt, daß sich eigennützige Menschen bald auf die Capitularien berufen, bald auf Leges, so wie sie dort oder hier ihren Vortheil zu finden glaubten [125]). Man hat auch diese Stelle von der

---

aus Irrthum unter die Lombardischen Gesetze gekommen zu seyn. Wiarda Gesch. des Sal. Gesetzes S. 123 hat die Aechtheit der ganzen Stelle verdächtig zu machen gesucht.

122) L. Long. Lotharii sen. 70.

123) S. 112 und Note 51.

124) L. Long. Ottonis II. 10.

125) Hincmari epist. 15 ad episcopos pro Carolomanno

freyen Wahl des Rechts verstanden, obgleich freylich eine Professio der Capitularien gewiß niemals vorkommt, auch gar nicht gedacht werden kann; die Stelle geht aber offenbar auf das Verhältniß des Reichsrechts zu den persönlichen Rechten, und dieses Verhältniß konnte freylich in der Anwendung nicht selten zweifelhaft seyn, und zu dem eigennützigen, willkührlichen Mißbrauch Gelegenheit geben, worüber hier Klage geführt wird.

Der Untergang dieses Systems der persönlichen Rechte gehört meist dem folgenden Theile dieses Werks an; so in Italien das Verschwinden aller Germanischen Rechte, die Allgemeinheit des Römischen und die Entstehung der örtlichen Statuten. In Frankreich hingegen finden sich schon in frühen Zeiten so deutliche Hinweisungen auf den späteren Zustand, daß gleich an dieser Stelle davon gehandelt werden muß. Es ist bekannt, daß bis zur Einführung des Code das nördliche und das südliche Frankreich verschiedenes Recht hatten, jenes *coutumes*, dieses *droit écrit*: das besondere dabey ist also, daß in jenen Ländern das Römische Recht die äußere Autorität, die es unter den Franken als

---

Cap. 15., Opp. T. 2. p. 224. ed. Paris. 1645 f. „Quando enim sperant aliquid lucrari, ad legem se convertunt: quando vero per legem non aestimant acquirere, ad Capitula confugiunt: sicque interdum fit, ut nec Capitula pleniter conserventur, sed pro nihilo habeantur, nec lex."

persönliches Recht überall gehabt hatte, ganz verlor, während es im Süden vorherrschend wurde. Von dieser Aenderung findet sich in einer Decretale von 1220 ein ganz bestimmtes Zeugniß [126]): „in Francia et nonnullis provinciis laici Romanorum imperatorum legibus non utuntur." Aber ein ganz ähnliches Zeugniß findet sich schon in dem oben erwähnten Edict Carls des Kahlen vom Jahr 864 [127]). Hier ist zunächst die Stelle merkwürdig, worin wenigstens für das Römische Recht ausdrücklich erklärt wird, daß durch Gesetze seine Gültigkeit niemals geschwächt worden sey (K. 20): „super illam legem (Romanam) vel contra ipsam legem nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt, nec nos aliquid constituimus." Aber zugleich kommt in vielen Stellen die merkwürdige Unterscheidung vor zwischen den Theilen von Frankreich, in welchen man nach Römischem Rechte lebe, und den übrigen, z. B. „in illa terra in qua judicia secundum legem Romanam terminantur, secundum ipsam legem judicetur. Et in illa terra in qua judicia secundum legem Romanam non judicantur etc. (Kap. 16. 23. 13. 20. 31). Montesquieu (XXVIII. 4.) erklärt diese ganze Erscheinung auf folgende Weise.

126) Cap. 28. X. de privilegiis (V. 33).

127) Edictum Pistense ap. Baluz. T. 2. p. 173.

Weil die Franken in ihren Gesetzen die Römer ungleich und geringschätzig behandelten, so mußten nach seiner Meynung die Römer schnell zu dem Entschluß kommen, ihrer Nation zu entsagen und Fränkisches Recht zu erwählen; die Burgunder und Gothen hingegen drückten durch ihre Gesetze die Römer nicht, darum blieben in ihren Reichen die Römer dem angebornen Rechte getreu. Diese Erklärung ist aus zwey Gründen verwerflich: erstlich weil sie die oben widerlegte freye Wahl des Rechts voraussetzt: zweytens weil sich dann nicht begreifen läßt, warum nicht seit der Fränkischen Herrschaft auch in den südlichen Ländern sämtliche Bewohner derselben, Gothen, Burgunder und Römer, das angeborne Recht gegen Fränkisches vertauschten, wozu sie ja derselbe Vortheil eines höheren Wehrgeldes anreizen konnte, der im Norden den Uebertritt der Römer bewirkt haben soll.

In der That aber ist der spätere Unterschied von Territorialrechten im Edicte Carls des Kahlen noch nicht wahrhaft vorhanden. In einigen Stellen desselben wird nämlich der oben bemerkte Gegensatz der Länder vielmehr auf die Personen gerichtet, die nach Römischem oder anderem Rechte lebten (Kap. 28. 34), und dieser abwechselnde Ausdruck scheint mir sehr bedeutend: eigentlich sind überall nur noch die verschiedenen Personen gemeynt,

weil aber in manchen Gegenden fast bloß Römer wohnten, so werden diese Gegenden genannt, anstatt ihrer Bewohner. In der That also erscheint hier das spätere System der Territorialrechte noch nicht, sondern nur ein verwandter Zustand. Uebrigens müssen die Länder, welche das Edict Carls des Kahlen den Römischen entgegen setzt, nicht nothwendig als solche gedacht werden, worin eben so fast bloß Fränkisches Recht gegolten hätte; vielmehr können darunter zum Theil auch Länder verstanden seyn, in welchen noch die persönlichen Rechte in völlig gleicher Mischung neben einander bestanden. Steigt man nun weiter aufwärts, und untersucht, wie selbst dieser Zustand unvollkommener Territorialität entstanden seyn möge, der sich in dem Edict Carls des Kahlen findet, so glaube ich die Ursache in der verschiedenen Art zu entdecken, wie die Franken ihr Reich in den verschiedenen Theilen des Landes gegründet haben. Im Norden, wo die erste Einwanderung geschah, kamen sie in größerer Anzahl und für die Einwohner, besonders die Reichen und Vornehmen, drückender und vertilgender. Als sie nachher durch Eroberung bloß die Gränzen des schon gegründeten Reichs erweiterten, war beides, Anzahl der neuen Bewohner und Härte gegen die alten Einwohner, geringer. So entstand dort für die Franken dasselbe Uebergewicht, welches hier die vo-

rigen Bewohner behaupteten. So scheint allerdings der Zustand unvollkommener, bloß factischer Territorialität, wie wir ihn im Edicte Carls des Kahlen finden, hinlänglich erklärt; aber wie hat dieser Zustand in den der wahren juristischen Territorialität übergehen können, welcher im späteren Frankreich erscheint? Dieser Uebergang scheint gerade den oben vertheidigten Ansichten zu widersprechen. Denn selbst wenn in einer Gegend nur wenige Römer wohnten, so scheint es, daß auch durch diese wenigen das Römische Recht hätte erhalten werden müssen, ohne d:r Convenienz wegen dem Fränkischen Recht aufgeopfert werden zu können, welches letzte nur diejenigen behaupten dürften, welche überhaupt eine freye Wahl des Rechts annehmen. Allein jener Uebergang zur wahren Territorialität ist selbst nur ein Theil der ganzen Veränderung des Rechtszustandes. Der andere Theil dieser Veränderung bestand in dem Untergang der Germanischen Volksrechte in ihrer alten Eigenthümlichkeit, und beides ereignete sich zu gleicher Zeit und aus denselben Gründen. Die alten Volksstämme selbst, worauf sich die persönlichen Rechte bezogen, waren untergegangen, und neue Nationen waren aus ihrer wunderbar schaffenden Mischung entstanden: darum konnten die persönlichen Rechte jener Volksstämme nicht fortbestehen. Die Art aber, wie sich die Volksrechte ver-

wandelten, war diese. Das System der Lehenabhängigkeit und Hörigkeit verwandelte die Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine Masse von Lehen- und Dienstfolgen. Wie in jenen das Volksrecht gegolten hatte, so galt in diesen Dienstrecht. Seinen Inhalt hatte dieses Dienstrecht meist aus dem Volksrecht erhalten, aber es unterschied nicht mehr nach der Volksabstammung, da nunmehr Jeder bloß zu diesem bestimmten Dienstrechte, nicht zu einem besonderen Volke, geboren wurde. Da nun in Nordfrankreich das Germanische Recht vorherrschend gewesen war, so mußte hier das Recht der Cours des Seigneurs fast bloß auf dieses gebaut werden, und das ohnehin seltene Römische Recht, das sich auch vorher nur durch die Volksabstammung Einzelner erhalten hatte, mußte ganz verschwinden. Der umgekehrte Fall trat in Südfrankreich ein, wo der Römische Volksstamm der Anzahl nach weit überwiegend war. Aus gleichem Grunde verschwand auch in Deutschland das Römische Recht, welches gewiß noch im sechsten und siebenten Jahrhundert das persönliche Recht vieler Bewohner der Rheingegenden gewesen war [128]).

Ein großer Unterschied der nördlichen und südlichen Hälfte von Frankreich liegt noch darin, daß

---

128) Ich verdanke diese Erklärung des neuen Rechtszustandes aus den Dienstrechten der Belehrung meines Freundes Eichhorn.

in jener die alten Volksrechte ihrer Form nach ganz verschwanden, so daß z. B. der Name des Salischen Rechts nicht mehr gehört wurde, und nur örtliche Rechte (coutumes) an die Stelle traten. Im südlichen Theile dagegen dauerte das Römische Recht in seiner alten Form und Einheit ununterbrochen fort, obgleich der Römische Stamm eben so gut als der Fränkische die Verwandlung in eine neue Nation erfahren hatte. Dieser Unterschied hatte zwey Ursachen. Erstlich war in der neuen Nation überhaupt, wie schon die Sprache zeigt, das Römische Element überwiegend. Zweytens waren die alt Germanischen Rechte eng volksmäßig beschränkt, und konnten in ihrer Form bey einem neuen Zustand der Nation nicht fortbestehen. Das Römische Recht hingegen hatte schon im Römischen Staate selbst die mannichfaltigsten Entwickelungen erlebt, und konnte in der Allgemeinheit und Abgeschliffenheit, die es dadurch erlangt hatte, auf die verschiedensten Zustände angewendet werden. So war es zwar seiner äußeren Geltung nach persönliches oder Volksrecht, seiner inneren Natur nach aber allgemeines Recht, wie es denn in gewissem Sinne wirklich gemeines Recht von Europa geworden ist.

Was im Lombardischen Reiche geschah, ist theils diesem ähnlich, theils davon verschieden. Hier wurden frühe die Städte mächtig, weshalb nicht so wie

in Frankreich und Deutschland durch alles ergreifende neue Genossenschaften alles schnell umgewandelt werden konnte. Die Statuten der Städte hatten nicht dieselbe auflösende Kraft, und so dauerte hier neben dem Römischen Recht auch noch Lombardisches fort, weit länger als irgend ein anderes Germanisches Volksrecht auf Römischem Boden.

Daß aber das Römische Recht nicht bloß dunkel fortbestand, sondern eine neue Blüthe erlebte, erklärt sich aus dem kräftigen Leben der neu aufblühenden Städte, welche durch inneres Bedürfniß und durch Verwandtschaft der Zustände zu diesem Recht hingezogen wurden: in den Städten und für die Städte konnte es in verjüngter Gestalt wieder aufleben. Darum war es nicht zufällig, sondern durch innere Nothwendigkeit bestimmt, daß die Erneuerung in Italien, wo zuerst die Städte mächtig wurden, anfieng, und von da bey gleichem Bedürfniß nach Frankreich und Deutschland übergieng. Diese Wiedergeburt des Römischen Rechts, deren Wirkung noch in unsrer Zeit fortdauert, soll in den folgenden Theilen dieses Werks dargestellt werden.

Viertes Kapitel.

Germanische Gerichtsverfassung.

Die Einrichtung des Gerichtswesens in den Germanischen Staaten auf Römischem Boden, welche nunmehr untersucht werden sollte, kann nicht verstanden werden, wenn nicht zuvor die ursprüngliche Germanische Gerichtsverfassung dargestellt ist: diese Darstellung ist daher unsre nächste Aufgabe.

Wenn man den Zustand der einwandernden Germanischen Stämme erwägt, wie er von manchen neueren Geschichtschreibern, z. B. von Sismondi, geschildert wird, so muß man ihn unbegreiflich, ja ohne Beyspiel in der Geschichte, finden. Es sind Räuberhorden, deren ursprünglicher Beruf die Zerstörung des Römischen Reichs zu seyn scheint, und als ihnen diese gelungen ist, richten sie sich bequem und zweckmäßig ein, wie es ihre Räubernatur fordert. Ein Vaterland können sie vorher nicht gehabt haben, sonst würden ihnen aus diesem Erinnerungen, Sitten und Einrichtungen auch in den neuen Wohnsitz gefolgt seyn, anstatt daß wir hier alles neu und mit Willkühr nach dem Bedürfniß des Augenblicks gebildet finden. Man darf diese Ansicht nur ernsthaft und unbefangen ins Auge fassen, um sie als gänzlich unhistorisch zu verwerfen.

Aber wenn gleich wir an dem nothwendigen Daseyn alter, ursprünglicher Verfassung unter den Germanischen Stämmen nicht zweifeln dürfen, so hat doch die Bestimmung derselben sehr große Schwierigkeiten, da gleichzeitige einheimische Nachrichten gänzlich fehlen, die der Römer aber unbestimmt und unsicher sind, wie alle Beschreibung ganz fremdartiger Volkszustände, am meisten bey vollkommner Unkunde der Sprache, welche mit diesen Zuständen zu einem Ganzen verwachsen ist; und wie sehr mußte diese Unsicherheit vermehrt werden durch die große Mannichfaltigkeit der Germanischen Stämme, deren Gränzen, Namen und Verwandtschaft der Ausländer unmöglich ergründen konnte. Eine Quelle aber halte ich in diesem Kreise geschichtlicher Forschung für untrüglich. Seit der Einwanderung nämlich in Römisches Land haben wir von der Verfassung urkundliche Nachrichten von bedeutendem Umfang. Wenn nun in der Verfassung dieser verschiedenen Germanischen Stämme, nachdem sie sich, jeder in anderen Ländern und unter anderen Verhältnissen, niedergelassen haben, Hauptstücke dennoch ganz übereinstimmend sind, so dürfen wir diese für alt und rein Germanische Verfassung halten, deren Daseyn in eine Zeit hinaufreichen muß, in welcher die nachher getrennten Stämme noch in engerer Nationalvereinigung lebten.

Eine Uebereinstimmung dieser Art glaube ich für die Grundzüge des Gerichtswesens nachweisen zu können, dessen Alter und Ursprünglichkeit dann außer Zweifel seyn wird. Ich will es zuerst kurz und im allgemeinen Zusammenhang darstellen, um dann die einzelnen Theile besonders begründen zu können.

Die Nation bestand aus der Gesamtheit der freyen Männer, von welchen alle Gewalt und alles Recht ausgieng. Alle politische Einrichtung beruhte auf der Eintheilung des Landes in Gauen, indem alle Freyen eines Gaues in einer engeren politischen Verbindung lebten. An der Spitze jedes Gaues stand ein Graf, welcher im Nationalkrieg die Freyen des Gaues anführte, und in den Gerichten den Vorsitz hatte; unter ihm konnten Stellvertreter sein Amt stückweise ausüben. In den Gerichten aber hatte dieser Graf oder dessen Stellvertreter nichts als den Vorsitz, keine Entscheidung. Die Entscheidung lag in den Händen aller Freyen im Gau; theils alle gemeinschaftlich, theils einige derselben willkührlich aufgeboten, fanden und wiesen das Recht, und urtheilten über den vorliegenden Fall. Dieses änderte sich um die Zeit Carls des Großen dahin, daß einzelne Freye zu Urtheilern besonders erwählt wurden, die nunmehr einen eigenen Stand bildeten; darum hörten aber die übrigen Freyen nicht auf, gleiches

Recht im Gericht zu haben: auch sie halfen gelegentlich das Recht finden wie in früherer Zeit. Ich nenne die Urtheiler überhaupt, ohne Unterschied der verschiedenen Zeit und des verschiedenen Berufs, Schöffen; demnach kann man freye Schöffen und erwählte Schöffen unterscheiden, welche letzte in den Gesetzen und Urkunden den Namen Scabini führen.

Dieses sind die wesentlichsten Stücke der Verfassung, so weit sie unsern Zweck berührt. Neben denselben sind aber noch folgende zu bemerken. Ein ursprünglicher Adel, als eigener Stand, nicht als unbestimmte Unterscheidung der Reichen und Angesehenen, ist unläugbar. Ob er ein religiöser Patricierstand war, oder aus den Geschlechtern erblicher Grafen bestand, oder welches sonst seine Entstehung seyn mag, wage ich nicht zu entscheiden. Für gewiß aber halte ich, daß er zwar persönliche Auszeichnung genoß [1]), aber kein besonderes Uebergewicht in der Verfassung und den Gerichten; hier scheinen stets die Freyen allein zu herrschen, so daß auch die Edlen nur als Freye in Betracht kamen [2]). Die königs-

---

1) So hatten in Baiern die fünf edlen Geschlechter doppeltes Wehrgeld, das Geschlecht des Herzogs vierfaches. Die Namen jener Geschlechter, nach der verschiedenen Schreibart der Handschriften, s. in Leges Bajuv. ed. Mederer III. 1. §. 1. S. 99—101. (II. 20. §. 1. bey Georgisch). Eben so hat der Adel in den Friesischen, Anglischen und Sächsischen Gesetzen eine erhöhete Composition.

2) Dieses sagt schon Tacitus Germ. C. 11. „De minoribus

liche Würde scheint in der älteren Zeit keinesweges allgemein; mit der Gründung der Reiche auf Römischem Boden freylich finden wir sie überall verknüpft. Das Amt des Herzogs war sicher in älterer Zeit keine stehende Würde, sondern ein Auftrag für die Zeit des Krieges: er führte das Heer als General, und unter ihm führten die Grafen als Obristen ihre Regimenter 3). Auch später, als man bleibende Herzöge für bestimmte Provinzen ernannte, scheint ihr Geschäft nicht geändert: und wenn wir auch bey ihnen Gerichtsbarkeit finden, so mag dieses wohl Folge der regelmäßigen Verbindung einer einzelnen Grafschaft mit dem Amte des Herzogs seyn 4). Eine besondere Bewandniß hatte es mit den Herzögen solcher Stämme, die von einem andern Volke unterworfen waren, wie der Alemannische und der Bairische Stamm im Fränkischen Reiche: diese Herzöge waren eigentlich abhängige Könige ihres Volkes.

Ich will nunmehr die wichtigsten Punkte einzeln untersuchen: zuerst die Freyen, dann die Schöf-

---

rebus Principes consultant, *de majoribus omnes:* ita tamen, ut ea quoque, quorum *penes plebem arbitrium est*, apud Principes pertractentur." Also war die höchste Gewalt in den Händen der Gemeine aller Freyen, die er plebs nennt.

3) Möser Osnabrückische Gesch. Th. 1. Abschn. 4. §. 6. Auch bey Tacitus de mor. Germ. sind die Duces (C. 7.) von den Principes (C. 12.) wohl zu unterscheiden.

4) Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. §. 24.

fen, endlich die Grafen mit ihren Stellvertretern. Ueberall aber setze ich Mösers unübertreffliche Werke, besonders die Osnabrückische Geschichte, als bekannt voraus, und werde dasjenige, was darin bereits zur Gewißheit gebracht ist, nur kurz andeuten.

I. Die Freyen.

Als Grundlage der Verfassung aller Deutschen Stämme betrachte ich den Stand der Freyen. Das Wesen dieses Standes aber besteht nicht etwa in dem, was wir unter persönlicher Freyheit zu denken gewohnt sind, nämlich Unabhängigkeit im Gegensatz der Sclaverey, als welches ein bloß negativer Begriff ist. Vielmehr ist es etwas positives, was jenen Stand begründet, die vollkommene Rechtsfähigkeit oder Rechtsgenossenschaft nämlich. Möser bezeichnet dieses durch den trefflich erwählten Ausdruck Ehre, so daß allen Freyen die gemeine Ehre zugeschrieben wird, die Ehre des Adels aber, als hohe Ehre, über der andern hervorragt 5). In der Römischen Verfassung entspricht der Ehre das Caput, dem Freyen der Civis optimo Jure: dieses nämlich in der Zeit der ausgebildeten freyen Verfassung, da gleichfalls die Patricier mehr durch al-

ter-

5) Möser Osnabrückische Geschichte, Vorrede.

terthümliche Hoheit, als durch großes Vorrecht in der Verfassung von den Plebejern unterschieden waren, der Grundbegriff des *Civis* aber beide gleichmäßig umfaßte. Wie bey den Römern das *Dominium* (*ex jure Quiritium*), so war bey den Germanen das ächte Eigenthum mit diesem Stande verbunden. Die genauere Untersuchung dieses Germanischen Standes ist mit der Untersuchung der Schöffen vielfach verschlungen, und beide bedingen sich gegenseitig; schon hier und vor aller Untersuchung kann als ausgemacht angenommen werden, daß niemand schöffenbar seyn, das heißt urtheilen oder Zeugniß geben konnte, der nicht zu diesem Stande gehörte [6]): ob aber alle Freye, oder selbst aus ihnen nur einige diese Fähigkeit hatten, wird weiter unten untersucht werden.

Ich betrachte zuerst das Volk der Lombarden. Bey diesem ist Arimann der Name, welcher diesen Stand der bloßen Freyen, im Gegensatz der Leibeigenen wie der Vasallen, aber auch im Gegensatz der obrigkeitlichen Personen, denen sie selbst Gehorsam schuldig sind, bezeichnet.

1) Arimannen sind in der That diese Freyen, nichts anderes. So heißen in den Gesetzen von Rachis (L. 2) dieselben Frauen, welche Anfangs

6) Möser a. a. O. Th. 1. Abschn. 1. §. 22. Abschn. 4. §. 10.

liberae feminae genannt werden, gegen das Ende Arimannae 7). In einer Urkunde Ludwig des Frommen wird der Ausdruck eben so und mit Beziehung auf dieses Gesetz von Rachis gebraucht. Eine andere Urkunde desselben Kaisers sagt: videlicet feminis liberis, quas Itali *Herimannas* vocant 8). In einem Placitum zu Mayland vom Jahr 901 wird gestritten, ob gewisse Personen Aldii oder Liberi seyen, und anstatt Liberi wird abwechselnd Arimanni gebraucht 9). Eben so giebt Otto I. 967 einem Kloster eine Burg „cum liberis hominibus qui vulgo *Herimanni* vocantur 10). Und ganz gleichlautend sagt 1084 Heinrich IV. in einer Urkunde von Verona: „donamus insuper ... monasterio .. liberos homines, quos vulgo *Arimannos* vocant, habitantes in castello S. Viti" 11).

Sehr merkwürdig ist endlich noch als scheinbarer Einwurf ein Diplom Carl des Großen von 808, worin er dem Bischoff von Piacenza verleiht „omnem judiciariam vel omne teloneum de

---

7) Vergl. L. Long. Rotharis 222. Liutprand. IV. 6.

8) Beyde Urkunden sind excerpirt bey Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1120. 1121.

9) Muratori ant. It. T. 1. p. 717.

10) Muratori l. c. p. 735.

11) Muratori l. c. p. 739.

curte Gusiano, *tam de Arimannis, quam et de aliis liberis hominibus* 12). Hiernach scheint es, als ob in der That nur ein Theil der Freyen diesen Namen geführt hätte. Allein Arimannen sind auch in der That nur die freyen Lombarden, Mitglieder der alten, vor dem Lehenwesen bestehenden Nationalvereinigung. Demnach können die alii liberi homines, die von den Arimannen unterschieden werden, vor allem Römer seyn, ferner fremde Germanen, z. B. Franken, endlich auch freye Vasallen, als welche in der Lehenverbindung stehen und ihrem Lehenherren dienen, nicht bloß im Heerbann unter dem Grafen.

Wenn daher in anderen Urkunden liberi homines ohne nähere Bestimmung als Character von Personen gebraucht wird 13), so hat das denselben Sinn wie wenn Arimannen gesetzt wäre: es sind gleichfalls freye Lombarden gemeynt.

2. Derselbe Name wird besonders gebraucht im Gegensatz des Judex oder Comes, d. h. der regelmäßigen Obrigkeit der alten Verfassung, und um die Abhängigkeit von diesem Judex zu bezeichnen, welche Abhängigkeit eben nur für die Freyen

12) Muratori l. c. p. 741.

13) Z. B. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 36. p. 52 (circa a. 845) „ego petrus filius quondam petronati abitator in obstilia livero homo" und ebendas. N. 41. p. 56 a. 861.

unbedingt behauptet werden konnte, da Vasallen und Leibeigene in ganz anderer Verbindung und Abhängigkeit standen.

L. Long. Guidonis 3. „Nemo Comes, neque loco ejus positus, neque Sculdasius *ab Arimannis suis* aliquid per vim exigat, praeter quod constitum legibus est."

L. Long. Guidonis 4. „Si ... Comes loci ad defensionem loci patriae *suos Arimannos* hostiliter praeparare monuerit" etc.

Eben so noch in mehreren Stellen der Lombardischen Gesetze 14). In demselben Sinne sagt ein altes Glossarium: „Arimanus, herman. Miles gregalis, qui publicum munus non habet" 15).

3. Die Arimannen kommen vor als Schöffen in Gerichten.

So in einem Placitum zu Lucca 785: „Dum in Jesu Christi nomine residentem Allonem ducem una cum ..... *Haremannos*, id est Tusso Presbiter, Alio Presbiter etc.... Et.. justum nobis paruit esse una cum suprascrip-

---

14) L. Long. Rachis 6. Liutprand. V. 15. Diese letzte Stelle spricht von flüchtigen Sclaven; der Graf, in dessen Grafschaft sie sich finden, soll ihren Aufenthalt dem Eigenthümer oder dem Grafen desselben anzeigen: im letzten Fall ist wiederum dieser Graf verpflichtet, entweder den Sclaven holen zu lassen, oder „arimanno suo" (seinem untergebenen Freyen, nämlich dem Eigenthümer des Sclaven) Nachricht zu geben.

15) Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1119.

tos sacerdotes *et Haremannos* ita judicavimus" 16).

Eben so 1126 in einem Placitum zu Mantua 17) und ganz in demselben Sinn liberi homines als Schöffen in einem Placitum zu Teramo 1056 18).

Sogar ist es wahrscheinlich, daß die Arimannen als Schöffen in sehr vielen Urkunden vorkommen, worin sie bis jetzt nicht bemerkt worden sind, nämlich unter dem Namen *Germani*. Diese Benennung wird zwar auch in Urkunden des Mittelalters häufig gebraucht, um nicht mehr und nicht weniger als leibliche Brüder zu bezeichnen, welches durch die Angabe des gemeinsamen Vaters häufig außer Zweifel gesetzt ist 19); allein dieselbe Benennung kommt in anderen Fällen so gehäuft und so mit anderen Standesnamen vermischt vor, daß man fast unvermeidlich auch hierin einen Stand sehen muß: ja es scheint, daß man eben wegen dieser Zweydeutigkeit, wie bey Brüdern den Vater, so bey

---

16) Muratori ant. It. T. 1. p. 745.

17) Muratori l. c. p. 732.

18) Ughelli T. 1. p. 352.

19) Z. B. Ughelli T. 1. p. 1436 „Hugo vicecomite et Guidone germanis, filiis bonae memoriae Guidonis et Albertae de Montegrabbo." add. ib. p. 1435. 806. Zuweilen scheint es sogar für consobrini zu stehen. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. p. 147. 152.

den Germanen als Standesgenossen den Wohnort, absichtlich beygefügt hat. Ich will die wichtigsten Stellen hierher setzen, worin die Germanen als Standesgenossen genannt zu seyn scheinen: fast überall geschieht dieses in Prozessen, denen sie als Schöffen beywohnen.

Eine lückenhafte Urkunde von Nonantola um 872 führt folgende Personen als gegenwärtig auf: „presencia bonorum hominum qui subter leguntur, id est Walde... (sic) cives regienses .... Lupicino, Dando *scavinis de solaria* ..... *scavino de sorbaria,* trasemundo, petrus, johannes *germani de sorbaria*" 20).

In einem Placitum zu Pavia 945 erscheinen als Schöffen judices regum, notarii sacri palatii, endlich „Theudaldus, Ingo, et Amelbertus, Adelbertus, Aido *germanis* de loco Castarno" 21).

Noch merkwürdiger ist ein Placitum im Mantuanischen von 898 mit einer großen Zahl von Schöffen; unter diesen „dagipertus et teccelinus *germanis,* et leo de meruda et recuino *germanis* ... totile et eribertus *germanis* .... *Lederado* filio raguerio, Warnerio filio ... Adelperto ... *germanis* ..., johanne .. adeperto *germanis de parma,* Ado et Johannes

20) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 43. p. 57.

21) Tiraboschi l. c. N. 87. p. 117.

germani de budrio, Benno et Azo *germani denandre*, ... Berno et Eberardo *germanis de remo* ... et *reliquorum bonorum hominum* circum adstantibus." In den Unterschriften kommt vor: „Sign. ma. *Lederado* de regien. *genus Arimannorum* qui ibi fuit" 22). Hier heißt derselbe Lederadus, der oben als Germanus aufgeführt scheint, wieder Arimannus, und beide Ausdrücke scheinen ganz willkührlich zu wechseln; auch an sich aber ist es gewiß höchst unwahrscheinlich, daß eine solche Menge von Brüdern als Schöffen zusammen gekommen seyn sollten, während niemals der gemeinsame Vater, dagegen meistens der Wohnort angegeben ist.

Eben so urtheilen 892 in einem Placitum zu Mayland „Ursepertus et Ragifredus *judices domni Imp.* Rotpertus Ragibertus ... *judices ipsius civitatis Mediolanensis*, Petrus et Ludelbertus *germanis de Gratis* ... Stadelbertus *judex de Curugo*, Asimundus ... *notariis* et reliqui multis" 23).

Unter den Schöffen in Parma in einem Urtheil von 906 stehen „Adelbertus ... *Scavinis*, Oberto ... *vassis*, ... Ramberto de Tuliore, Autecherio de Pezenano, Ansprando et Aldeverto *ger-*

22) Tiraboschi l. c. N. 56. p. 74. 77.

23) Fumagalli cod. dipl. S. Ambr. p. 522.

manis de Fleso, Gariverdo, Roitichildo *germanis*, Bernardo ... *notariis*, et reliquis multis" 24).

In Lucca 847 „essentque nobiscum Cuniperto *Vassu domni Imp.*, Wichelmo .... Hildiprando, Sichiprando *germanis*, Arochisi, Angalperto *germanis*; und gleichfalls in Lucca 873 mehrere vassi und viele germani als Schöffen 25). Diese Beyspiele aus Lucca aber sind um so bedeutender, da gerade aus derselben Stadt und nicht viel früher Haremanni als Schöffen bereits angeführt worden sind (S. 164).

Gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts erscheint in einem Proceß zu Mayland „Ragipert diaconus de Retzano cum Melfrit *germano et advocato suo*" 26). Allerdings könnte dieser letzte der Bruder des ersten seyn; viel wahrscheinlicher aber heißt es: „mit dem Germanus (Freyen) Melfrit, seinem Vogte:" denn gerade bey diesen Vögten der Kirchen und der Geistlichen ist es in Urkunden sehr gewöhnlich, auch noch den Stand oder das Amt auszudrücken, welche ihnen außerdem zukommen 27).

---

24) Muratori ant. It. T. 2. p. 936.

25) Muratori l. c. T. 1. p. 527. 503.

26) Fumagalli l. c. p. 222.

27) So z. B. „una cum Jordannis scavinus, avocatus ipsius Monasterii" (Fumagalli p. 375) „Ambrosius judices ipsius civitatis et advocatus ej. monast. Nec non Gariprandus scavi-

Diese Proben mögen hier genügen; ähnliche Beyspiele aber finden sich auch außer denselben in nicht geringer Anzahl, und vom achten Jahrhundert bis in das zwölfte [28]).

Allein Germanus scheint in diesen Stellen nicht etwa bloß gleiche Bedeutung mit Arimannus zu haben, sondern es scheint vielmehr nur verschiedene Schreibart und Aussprache desselben Wortes zu seyn. Nämlich auch Arimannus wird sehr verschieden in Handschriften und Urkunden geschrieben: Erimannus, Eremannus, Haremannus, Herimannus, Herman u. s. w., wie dieses zum Theil schon aus den oben angeführten Beyspielen erhellt. Nun ist aber Herman und German dasselbe; denn so heißt z. B. im Spanischen der Bruder Hermano, von Germanus. Wie selbst der Nationalname der Germanen damit in Verbindung gedacht werden könne, wird noch unten gezeigt werden.

4. Auch die Stadtbürger heißen Arimannen, da auch diese aus Freyen bestehen.

So bestellt in Lucca 819 der Bischoff einen

---

nus ... et advocatus eccl. S. Johannis" (ib. p. 522). Vergl. Muratori antich. Est. P. 1. p. 134. 151. 155. 159. 170. 172.

28) So z. B. Ughelli T. 10. p. 262. Muratori ant. Ital. T. 4. p. 9. (zwey verschiedene Urkunden) T. 5. p. 311. Muratori antich. Est. P. 1. C. 16. 18. 19. 20. 32. (p. 172. 193. 210. 215. 366.) Fumagalli p. 485. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. p. 21. 39. 61. 62.

Pfarrer „una cum consensu sacerdotum *et Aremannos hujus Lucane civitatis*" 29).

Weit häufiger aber kommen in diesem Sinn in Mantua die Arimannen im elften und zwölften Jahrhundert vor, wovon sogleich zu einem anderen Zwecke Gebrauch gemacht werden wird. Indessen ist überhaupt auch in diesem Ausdruck eine bedeutende Veränderung unverkennbar. Je älter die Erwähnung, desto gewisser ist damit nur der freye Lombarde bezeichnet: wie in der Folge die Völker sich mischten, und die Abstammung vernachlässigt wurde, mag auch in jenem Ausdruck nur noch der allgemeine Begriff voller persönlicher Freyheit übrig geblieben seyn. Wenn daher in den späteren Jahrhunderten Arimannen als Stadtbürger vorkommen, so sind schwerlich bloß Lombarden, sondern alle Mitglieder der städtischen Gemeinde zu verstehen, worunter ohne Zweifel überall nicht wenige Römer waren.

5. Arimannia heißt der Inbegriff sämtlicher Arimannen, die in einem Gaue, oder irgend einer anderen Genossenschaft vereinigt waren. So bey

---

29) Muratori ant. It. T. 1. p. 747. Gewissermaßen gehören dahin auch die oben angeführten Stellen von germanis mit beygefügtem Wohnort: und eben dahin müßte in einer Urkunde von 715 bezogen werden die Stelle: „per singulos Arimannos ipsius Senensis civitatis" (Grandi ep. de Pandectis ed. 2. p. 105), wenn nicht die ganze Urkunde unächt wäre.

Marculf (I. 18): „Fidelis noster veniens ibi in palatio nostro una cum Arimania sua 30). Dieses ist vielleicht die einzige Stelle, welche außer dem Lombardischen Reiche die Arimannen unmittelbar erwähnt.

6. Arimannia heißt aber auch Eigenthum, freyes Eigenthum, im Gegensatz von Erbpacht, Lehen u. s. w., ganz wie das Römische Eigenthum ex Jure Quiritium hieß, mit derselben Hindeutung auf den persönlichen Stand der Quiriten, welche allein dieses Rechtes in früherer Zeit fähig waren.

Die unzweydeutigste Stelle hierüber ist ein Zeugenverhör von 1182 in einem Prozeß des Pabstes mit dem Bischoff von Ferrara: „De Glazano interrogatus dicit, quia partim est *Arrimannia* et partim Empheteusis. Pro *Arrimannia* debent facere servitium domini Papae, sive sit habitator Episcopi, sive alterius; videlicet quod pro *Arrimannia* debent recipere Comitem bis in anno, et unaquaque vice dare duos pastos. Et ibi debet tenere placitum generale tribus diebus. Et si aliquis *Arrimannus* distulerit venire ad placitum usque ad horam tertiam,

30) Nach der Bemerkung von Eichhorn sind hier nicht die Freyen eines Gaues, sondern die in der Dienstfolge eines Antrustio stehenden Freyen gemeynt; denn der Antrustio, auf den sich die Formel bezieht, kommt zum König um ihm trustem et fidelitatem zu schwören, was auf die Freyen des Gaues nicht paßt.

debet solvere pro banno centum et octo Blancos. Si habitat super *Arrimanniam*, omnem districtum (die Strafgefälle) habet Comes" 31).

Aus dem elften und zwölften Jahrhundert sind mehrere Urkunden übrig, worin die Kaiser den Arimannen der Stadt Mantua (d. h. der Bürgerschaft) alle ihre Rechte und Freyheiten bestätigen 32). In der vierten unter diesen Urkunden (vom J. 1133) geschieht dieses mit den Worten: „sub hujus confirmationis sententia ... comprehendimus *Arimanniam* cum rebus communibus;" eben so in der zweyten (von 1055) „vel de *Eremania* et communibus rebus" und in der dritten (von 1091) „vel de *Hermania* et rebus communibus." Man könnte zweifeln, was diese Arimannia bedeute; allein die fünfte Urkunde (von 1159), die offenbar wieder nur die vorigen zu wiederholen bestimmt ist, sagt: „cunctos Arimannos in civitate Mantuae .... cum omni eorum *hereditate, et proprietate, paterno vel materno jure*, et cum omnibus rebus communibus." Also ist der Sinn aller dieser Freyheitsbriefe dieser: die Mantuaner

---

31) Muratori l. c. T. 1. p. 725.

32) Die fünf Urkunden von 1014, 1055, 1091, 1133 und 1159 stehen bey Muratori l. c. T. 4. p. 13. 15. 17. T. 1 p. 729. 731. — Ein ähnlicher Freybrief für Mantua von Welf und Mathilde (J. 1090) steht bey Muratori antich. Estensi P. 1. C. 29. p. 323.

sollen in allen ihren Rechten geschützt werden, und zwar sowohl für das Privateigenthum der einzelnen (Arimannia), als für die Gemeindegüter.

7. Arimannia aber hat endlich noch eine andere Bedeutung, indem es gewisse Arten von Abgaben bezeichnet. Nämlich im Heerbann mußte zwar allerdings jeder auf eigene Kosten dienen: dennoch gab es manche gemeinsame Bedürfnisse, zu welchen dem Grafen in Gelde gesteuert werden mußte, woraus allmählich eine stehende Heerbannssteuer entstand. Dazu kam ohne Zweifel der Ertrag derjenigen Geldstrafen, welche nicht als Privatstrafen dem Verletzten entrichtet wurden. Der Inbegriff aller dieser Geldzahlungen, welche von den Freyen der alten Nationalobrigkeit geleistet wurden, hieß gleichfalls Arimannia, und wurde so von den Abgaben an Leibherren oder Grundherren unterschieden. Als nun die alte Nation sich gänzlich auflöste, und alle Begriffe in Verwirrung geriethen, wurde auch diese Arimannie wie gewöhnliches Privatvermögen behandelt, verschenkt, verkauft und zu Lehen gegeben 33).

In diesem Sinne werden öfter Kirchen und Klöster frey erklärt von fodrum, arimannia u. s. w., das heißt es werden ihren Grundstücken die gemeinen

33) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 5. §. 39, der jedoch bloß von der Heerbannssteuer spricht, nicht von den Strafgefällen.

Lasten des freyen Grundeigenthums erlassen 34). In anderen Fällen wird die Arimannia zu Lehen gegeben, so z. B. im J. 1070 einem Bischoff „casale cum *Arimannia, et cum servitio, quod pertinet ad comitatum:* Odalingo cum omnibus Arimannis, et quod pertinet ad comitatum" etc. 35). Und in demselben Sinne rechnet mit Recht K. Friedrich I. die Arimannie mit zu den Regalien des Lombardischen Reichs und zwar vor allen übrigen Rechten 36). Ganz dasselbe ist im J. 901 die Belehnung mit einer „Corticella *una cum reditu liberorum hominum*" 37). Die deutlichste Beschreibung der Sache aber, nur ohne den Namen, steht in einem Lehenbriefe von 938: „Insuper concedimus eidem ... ut de villa, quae vocatur Roncho, et de omnibus Arimannis in ea morantibus, *omnemque districtionem omnemque publicam functionem et querimoniam, quam antea publicus nosterque missus facere consueverat* .... custodiant et observent" 38). In anderen Urkunden werden Ariman-

34) In Urkunden bey Muratori ant. It. T. 1. p. 733. (a. 1177). Ducange T. 3. p. 1121 (a. 1156) und Fantuzz monum. Ravennati T. 1. p. 209. 275 (a. 981. 1037).

35) Muratori l. c. T. 1. 737.

36) II. Feud. 56 „Regalia: *armandiae*, viae publicae, flumina navigabilia" etc.

37) Muratori ant. It. T. 1. p. 741.

38) Ducange T. 3. p. 1120.

nen selbst vindicirt, verschenkt oder zu Lehen gegeben 39). Darum fand eine Kirchenversammlung von 904 besonders nöthig, den Grafen dergleichen zu untersagen: „Ut nullus comitum *Arimannos* in beneficio suis hominibus tribuat" 40). Aber dieses ist nur ein figürlicher Ausdruck: denn was eigentlich verliehen wird, sind nicht diese Arimannen selbst (die ja persönlich frey waren und keiner Veräußerung unterworfen), sondern die Arimannie von denselben, d. h. die Geldgefälle, die sie dem Grafen, dem Missus oder dem König selbst, als Ueberreste der alten Verfassung, zu entrichten hatten. Wegen dieses Ausdrucks mancher Urkunden aber sind neuere Schriftsteller so weit gegangen, die Arimannen, diese alten Freyen, die wahren Herren des Landes, für eine besondere Art von Leibeigenen zu halten!

Was die Ableitung des Namens der Arimannen betrifft, so bieten sich zwey sehr schickliche Wurzeln an: Heer und Ehre 41). Nach der ersten

---

39) Fantuzzi monum. Ravennati T. 5. p. 268. 269. Vgl. die oben (S. 162) angeführten Urkunden von Otto I. und Heinrich IV.

40) Concilia ed. Mansi T. 18. p. 227.

41) Ueber die zweyte Wurzel s. (Fulda) Sammlung und Abstammung Germanischer Wurzelwörter, herausgegeben von Meusel. Halle 1776. 4. §. 152. N. 3. S. 239 und §. 210. N. II. S. 309 (u. a. „Angelsächsisch are, honor"). Ueber beide: Wiarda über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin 1800. 8.

Wurzel wären es Heermänner, d. h. die zum Nationalkrieg Verpflichteten 42), was auf die Arimannen unläugbar paßt: nach der zweyten Wurzel Ehrenmänner, was nicht gerade als eine individuelle Lobpreisung gedacht werden muß, sondern auf die Ehre im Möserschen Sinn, die Rechtsfähigkeit (Caput) bezogen werden kann, da es denn die Rechtsgenossen oder Vollbürger bezeichnen würde, womit aber allerdings auch der Nebenbegriff der Hoheit und Herrlichkeit verknüpft ist. Von diesen Ableitungen scheint mir die letzte vorzüglicher: zunächst, weil in mehreren oben angeführten Stellen (S. 162) auch Frauen Arimannä heißen, was nicht paßt, wenn die Arimannen Heermänner sind: dann auch wegen einer wichtigen Analogie in der Fränkischen Verfassung, welche bald angeführt werden wird.

In neueren Zeiten sind die Arimannen häufig verkannt worden, wovon die Hauptveranlassung bereits

---

S. 46, wo die Namen Hereman, Herman, Armin daraus abgeleitet werden. — Ob die Wurzel des Namens Arimann auch mit Fara, das Geschlecht, zusammenhange, will ich nicht entscheiden. (L. Long. Rotharis 177, Paul. Diac. II. 9. Gibbon T. 8. p. 149). Wäre dieses, so würden die Lombardischen Arimannen einerley seyn mit den Burgundischen Faramannen. L. Burgund. T. 54. §. 2. 3.

42) Nur ja nicht die Heerführer, wofür J. Müller die Arimannen hält (Schweizergesch. B. 1. K. 15. Note 30), indem er sie nicht bloß mit dem Schweizerischen Landamman, sondern auch mit dem Ataman der Kosaken zusammenstellt.

reits erklärt worden ist. Ducange läßt uns die Wahl, ob wir sie für ganz geringe Leute, oder für Vasallen halten wollen 43). Muratori erklärt sie zuerst richtig für Freye und leitet sogar ihren Namen richtig von Ehre ab; dann aber fällt er wieder in allerley Zweifel, ob es vielleicht Vasallen oder Besitzer einer eigenen Art von Bauergütern, oder gar Edelleute oder Große des Reichs gewesen, und erklärt zuletzt alles für ungewiß, nur daß er denjenigen bestimmt widerspricht, welche sie für Sclaven halten möchten 44): und mit dieser ihm übrig bleibenden Behauptung ist denn allerdings nicht viel gewagt. Auch Sismondi hat sie ganz mißverstanden, indem er sie für solche freye Landleute erklärt, die neben eigenem Land auch noch Landgüter der Großen als Pächter bauten, und indem er hinzufügt, Leute dieser Art seyen die Einzigen gewesen, die außer dem Adel bey dem Placitum des Grafen erscheinen mußten 45).

Ich wende mich nun zur Untersuchung des Standes der Freyen unter den Franken. Es ist bekannt, daß bey diesen eine Classe von Personen unter dem Namen Rachinburgen erwähnt wird.

---

43) Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1119.

44) Muratori ant. It. T. 1. Diss. 13, besonders p. 715—716. 748—750.

45) Sismondi T. 1. Ch. 2. p. 95.

Diese halte ich genau für dasselbe wie die Lombardischen Arimannen, also für die alten Freyen, die Glieder der herrschenden Volksgemeine. Gewöhnlich versteht man darunter einen besonderen Stand erwählter Schöffen oder Urtheiler; daß ein solcher Stand in der älteren Zeit überhaupt nicht vorhanden war, sondern alle Freyen ohne Unterschied das Recht fanden, werde ich weiter unten zeigen, daß die Rachinburgen kein solcher engerer Stand im Volke seyn konnten, wird schon hier bewiesen werden können. Selbst wenn man aber diese Meynung annähme, könnte man doch noch behaupten, daß die Freyen nicht überhaupt, sondern nur in der besondern Function als Urtheiler, jenen Namen geführt hätten: allein auch dieses halte ich für irrig.

Die meisten Stellen, worin sie vorkommen, lassen sich auf eine wie auf die andere Weise erklären, entscheiden also gar nichts, indem sie in der That die Rachinburgen als Urtheiler nennen. So z. B. „Siquidem Rachinburgii in mallo residentes ... legem dicere noluerint" 46) ist ganz unbestimmt; es können nach unsrer Meynung Freye

---

46) L. Salica emend. T. 60. Andere Stellen von ähnlicher Unbestimmtheit sind: L. Salica emend. T. 59. L. Ripuar. T. 55. Appendix Marculfi C. 4. Formulae Bignon. C. 26. Form. Mabillonii C. 49. Capit. a. 755. art. 29. a. 757. (Baluz. I. p. 176. 180). Chronik bey Bouquet T. 7. p. 227.

gemeynt seyn, Arimannen, die erst durch den Zusatz in mallo residentes als Urtheiler bezeichnet werden: oder es kann diese Bezeichnung schon in dem Wort Rachinburgii liegen, obgleich alle Freye urtheilen konnten: oder endlich es kann ein engerer Ausschuß des Volkes, ein besonderer Stand erwählter Schöffen, schon durch das Wort bezeichnet seyn. Andere Stellen aber führen näher zum Ziel. Zuerst, daß es kein engerer, geschlossener Stand von besonders erwählten Urtheilern war, ergiebt sich aus folgenden Stellen.

In der Behandlung eines Rechtsfalles kommt vor: „Tunc Grafio congreget secum septem Rachinburgios *idoneos*" 47); dieser Zusatz spricht für unsre Ansicht, da ein besonders erwählter Urtheiler ohnehin nicht anders als idoneus zum Urtheilen gedacht werden kann, nicht so aber jeder Freye überhaupt.

Eben dahin deuten zwey Stellen aus einer und derselben Sammlung von Formeln 48): die eine sagt: „in mallo publico ... praesentibus *quampluribus* viris venerabilibus Rachimburgis qui

---

47) L. Salica emend. bey Georgisch T. 52. §. 2, und eben so in der Pariser Handschrift T. 85. (Canciani Vol. 5. p. 389); das Beywort idoneos fehlt in der L. Salica antiquior bey Georgisch T. 53. §. 3. und in der Wolfenbüttler Handschrift T. 51. (Canciani Vol. 5. p. 404).

48) Appendix Marculfi Cap. 6 und Cap. 1.

ibidem... residebant vel adstabant," die andere: „in mallo publico ante illustri viro illo Comite vel aliis *quamplurimis* personis ibidem residentibus .... Et dum haec causa apud ipso Comite *vel ipsis Racimburgiis* diligenter fuit inventa... propterea taliter ei fuit judicatum ut de hac causa notitiam *bonorum hominum* manibus roboratam eum accipere deberet..... *His praesentibus qui subter firmaverunt.*" Der Ausdruck quampluribus der ersten Formel deutet offenbar eher auf den allgemeinen Stand der Freyen, als auf einen eng geschlossenen Stand erwählter Urtheiler; derselbe Fall aber ist in der zweyten Formel, denn die quamplurimae personae, die Racimburgii, die boni homines, und zuletzt die unterschreibenden praesentes sind stets dieselben Personen: von den boni homines wird sogleich noch mehr die Rede seyn.

Dazu kommt endlich die Urkunde über ein wirkliches Placitum zu Ausonne im Bisthum Carcassonne vom J. 918 49): „Cum in Dei nomine resideret Aridemandus (al. Ardemaldus) episcopus sedis Tolosae civitatis .... una cum abbatibus, presbyteris, *judices, scaphinos* (al. scabrinos), et *regimburgos*, tam Gotos quam

49) (Vaissette) hist. de Languedoc T. 2. preuves p. 56. Gallia christiana T. 13. Instr. p. 2.

Romanos seu etiam Salicos .... id est Donadeus monachus, Adalbertus, Jodolenus, Donatus, Rumaldus, item Donatus *judices Romanorum* ... [4 Personen] *judici Gothorum* .... [8 Personen] *judices Salicorum.* Sive et in praesentia Autario [dann noch 16 Personen], Salvardo *sagione, et aliorum plurimorum bonorum hominum* qui cum eos residebant in mallo publico" etc. Diese Urkunde ist ganz entscheidend. Sie ist aus einer Zeit, in welcher ein engerer Stand von erwählten Schöffen längst eingeführt war unter den ganz gleichbedeutenden Namen Scabini oder judices. Nun werden zuerst die Urtheiler im allgemeinen angegeben, als 1) judices (sive) scaphini 2) regimburgi, beide von den drey verschiedenen Nationen des Landes. Dann werden 18 Scabini oder judices namentlich aufgeführt, auf welche (außer dem sagio d. h. Gerichtsboten) noch 16 andere Personen, „*et alii* plurimi boni homines" folgen; offenbar sind also die regimburgi von den Scabinen oder erwählten Urtheilern verschieden, dagegen mit den theils genannten, theils nicht genannten boni homines gleichbedeutend, das heißt sie sind die bloßen Freyen, die Männer aus dem Volke.

Ist nun durch diese Stellen bewiesen, daß die Rachinburgen nicht besonders erwählte Urtheiler

waren, wie die Scabinen, sondern freye Männer aus dem Volke, so bliebe doch noch die andere Meynung möglich, nach welcher die Rachinburgen nicht Freye überhaupt und an sich (wie die Arimannen), sondern Freye in der besondern Function von Urtheilern wären. Aber auch diese Meynung halte ich für verwerflich, indem der Ausdruck in mehreren Fällen gebraucht wird, in welchen sie gerade nicht Urtheiler sind. So im Salischen Gesetz, nach welchem der Graf sieben taugliche Rachinburgen mit sich nimmt, nicht um zu urtheilen, sondern zunächst zu einer bloßen Aufforderung; so im Ripuarischen Gesetz, wo bald drey, bald sieben Rachinburgen als Eideshelfer vorkommen 50); eben so endlich in einer Fuldaischen Urkunde von 783, worin sie als Zeugen bey einer Tradition erscheinen 51).

Allein in einigen unter den angeführten Stellen liegt noch etwas, das ganz neues Licht über die Rachinburgen verbreitet: sie werden nämlich darin abwechselnd Boni Homines genannt. Die Boni Homines nun kommen sehr viel häufiger vor, als

---

50) L. Salica emend. T. 52. §. 2. L. Ripuar. T. 32. §. 2. 3.

51) Antiq. Fuldens. L. 2. trad. 40. in Pistorii script. rer. Germ. ed. Struv. T. 3. p. 562. „totum et ad integrum tradiderunt coram testibus *et regenburgis*," worauf dann viele Unterschriften ohne alle Unterscheidung verschiedener Classen von Zeugen folgen.

die Rachinburgen, jedoch ganz genau in denselben Anwendungen wie diese. Am häufigsten nämlich als Urtheiler neben dem Grafen oder wer sonst gerade Vorsitzer des Gerichts ist. So stehen sie sehr oft in den Formelsammlungen [52]): eben so aber auch in unzähligen Urkunden von wirklichen Rechtshändeln. In diesen zwar nicht selten allein, weit öfter aber (wie sich in der folgenden Untersuchung über die Schöffen ergeben wird) neben den erwählten Schöffen oder Scabinen, also von diesen eben so absichtlich unterschieden, wie dieses von den Rachinburgen so eben bemerkt worden ist. Ferner werden sie gleichfalls außer Prozessen erwähnt, als bloße Zeugen bey Traditionen, Freylassungen u. s. w. [53]),

---

52) Marculf. II. 9. Appendix Marculfi C. 22. 29. 32. 33. 34. Form. Sirmond. C. 30. 31. Form. Bignon. C. 7. 8. 13. Form. Mabillonii C. 46.

53) Als Zeugen einer Schenkung, Tradition u. s. w. Marculf I. 33. II. 38. Appendix Marculfi C. 19. 21; der Manumission, Append. Capit. III. a. 803. (Baluz. I. p. 395). L. Long. Ludov. Pii 6. Sehr merkwürdig ist noch die Vergleichung von Marculf. II. 33. mit II. 34; es ist in beiden Stellen ganz derselbe Fall, und die Zeugen, die in der einen boni homines genannt werden, heißen in der andern pagenses, d. h. Freye aus diesem Gau, welches also auch die Bedeutung der boni homines ist. Eben so steht pagenses oft in den Capitularien. Baluz. T. 1. p. 485. 486. 495. vergl. unten Note 160. — Damit soll indessen nicht geläugnet werden, daß in manchen Stellen der Ausdruck boni homines ohne alle juristische Beziehung und in buchstäblichem Sinn für gute, wohlthätige Menschen gebraucht wird, besonders wenn von Schenkungen an Kirchen und Klöster die Rede ist; so z. B. bey Bouquet T. 5. p. 722. 733. 748. T. 6. p. 478. 465.

so daß also sie aus denselben Gründen, welche bey den Rachinburgen gebraucht worden sind, für freye Männer überhaupt gehalten werden müssen. Da nun also die Rachinburgen und die Boni Homines genau dasselbe sind, nicht bloß in schriftlichen Denkmälern desselben Volkes der Franken, sondern bey demselben Schriftsteller, ja mehrmals in einer und derselben Stelle, so scheint es unzweifelhaft, daß Boni Homines die bloße Uebersetzung von Rachinburgen ist, und es erklärt sich nun gar leicht, warum der Ausdruck Rachinburgen so selten vorkommt, indem er in den ohne Ausnahme lateinisch geschriebenen Formeln und Urkunden durch die lateinische Uebersetzung verdrängt werden mußte. Nun ist aber augenscheinlich Bonus Homo auch die natürliche Uebersetzung von Arimann, und durch diese neue Uebereinstimmung gewinnt alles, was bisher über den Begriff der Rachinburgen und der Boni Homines, so wie über die Identität beider gesagt worden ist, noch größere Sicherheit. Aber eben diese neue Uebereinstimmung führt zugleich auf die etymologische Erklärung der Rachinburgen. Die Meisten leiten das Wort ab entweder von Racha, Sache, Rechtshandel, oder von Recht, so daß stets die Rachinburgen selbst als Urtheiler gedacht werden müßten, welches oben widerlegt worden ist. Viel wahrscheinlicher ist daher die von J. Müller vorge-

schlagene Ableitung von Rek, groß, herrlich, treff-
lich 54), wodurch auch die wörtliche Uebereinstim-
mung mit Bonus Homo und Arimann hergestellt
wird. Auch die Schreibart der Handschriften ist
mehr für als gegen diese Ableitung, indem sie fol-
gende Varietäten darbietet: Rathimburgii, Rachim-
burgii, Racimburgi, Racineburgi, Recyneburgi, Ra-
cimburdi, Regimburgi, Raimburgi 55). Die zweyte
Hälfte des Wortes (burgi) wird unten aus dem
Angelsächsischen Friburgi erklärt werden. Uebrigens
sind beide Benennungen, Rachinburgen und Boni
Homines, dem Fränkischen Staate eigen, und ins-
besondere der zweyte ist erst von den Franken mit
nach Italien gebracht worden, wo wir ihn unten
wieder finden werden.

Bey Lombarden und Franken also kommt der
Stand der Freyen in genau bestimmten Beziehun-

---

54) J. Müller Schweizergeschichte B. 1. Cap. 10. not. 33. wo er an das Spanische *ricos* hombres erinnert, das den Originalsinn behalten habe, so daß es achtbare Männer, Notabeln gewesen wären. Vergl. (Fulda) Sammlung und Abstammung German. Wurzelwörter §. 60. S. 119 „Rek heros ... magnus, eximius" und Wiarda über deutsche Namen S. 42.

55) Rathimb. in L. Sal. antiqu. bey Georgisch. Rachimb. in den meisten Stellen, z. B. L. Sal. emend. bey Georgisch. Racimb. Racineb. Recyneb. in anderen Handschriften der L. Salica bey Canciani Vol. 5. p. 389. 390. 404. 405. Ducange T. 5. p. 1089. und Form. Bignon. C. 26. Racimburdi Form. Mabillonii C. 49. Regimburgi in dem oben excerpirten Placitum von 918, und in der Fuldischen Urkunde. Raimburgi in der Chronik bey Bouquet T. 7. p. 227.

gen vor: dagegen ist von einem alten Adel, als einem geschlossenen Stand von ähnlicher Bestimmtheit, keine sichere Spur übrig. Bey den Franken ist dieses sehr befriedigend dadurch erklärt worden, daß der Adel schon um die Zeit der Gallischen Eroberung seine Ehre dem König zum Opfer gebracht hatte; das heißt, er war in des Königs Gefolge getreten, hatte als alter Nationalstand aufgehört, und lebte in den Antrustionen fort [56]). Ganz unrichtig haben Manche behauptet, die Franci seyen Fränkischer Adel [57]), da vielmehr dieser Ausdruck

---

56) Möser Osnabrück. Gesch. Th. 1. Abschn. 3. §. 40. Note b). Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. §. 47.

57) So z. B. (v. Schlieffen) Nachricht von dem pommerschen Geschlechte der von Sliwin oder Schlieffen 1780. 4. S. 12. 25. Man hat dafür zwey Gründe: 1) daß die Franci in der Composition den Sächsischen Edlen gleich stehen; diesen Umstand aber erklärt Möser a. a. O. sehr gut durch den geringeren Geldreichthum der Sachsen. 2) Die Compositionen des Todschlags in Capit. III. a. 813. art. 2. 3. „Qui hominem *Francum* occiderit, solidos sexcentos componat, . . . Qui hominem *ingenuum* occiderit, solidos ducentos componat." Allein art. 8 sagt „Si quis *Wargengum* (Fremdling) occiderit, solidos sexcentos . . . componat. Nun ist es doch ganz unmöglich, daß die Fremden sollten eine sehr viel höhere Composition gehabt haben als die freyen Franken; deshalb sind die auf 200 Sol. geschätzten ingenui keine anderen als die Römer, und es ist nun sehr begreiflich, daß die fremden Germanen höher als diese und den Franken gleich geschätzt sind. Auch erklärt sich nun art. 6 „Comes . . . sicut sua *nativitas* est;" dieses heißt nun nicht, wie man sehr unwahrscheinlich angenommen hat: je nachdem er freygeboren oder freygelassen ist, sondern nach der gewöhnlichen Bedeutung von nativitas: je nachdem er Franke oder Römer ist. Uebrigens scheint es, daß in der ganzen Stelle (art. 2. 3. 4. 5.), das als fredum

in allen unsern Quellen entweder der allgemeine Volksname, oder insbesondere der Name der freyen Franken ist.

In den Friesischen, Anglischen und Sächsischen Gesetzen kommen Nobiles und Liberi, Adelingi und Liberi vor 58), und ein Chronist des neunten Jahrhunderts sagt von den Sachsen: „quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos qui *Edhilingi*, sunt qui *Frilingi*, sunt qui *Lazzi* illorum lingua dicuntur: Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenuiles atque Serviles" 59). Freylich haben wir

---

oder in dominico zu erlegende Drittel nicht außer der zuerst genannten Hauptsumme gedacht werden muß, sondern in derselben schon enthalten ist; also z. B. für den lidus nicht 100 und dann noch $33\frac{1}{3}$ als fredum, sondern 100 überhaupt, und darunter $66\frac{2}{3}$ als Privatstrafe und $33\frac{1}{3}$ als fredum. Im art. 2 aber muß man überhaupt so abtheilen: solidos sexcentos componat: ad opus dominicum et (id est) pro fredo solidos ducentos componat. Nun steht der Mord des Franken dem des Wargus völlig gleich, nur wird für jenen 400 der Familie, 200 dem Fiscus bezahlt, für diesen aber, da er als Fremdling keine Familie im Lande hat, 600 dem Fiscus.

58) Nobiles und Liberi. L. Frision. T. 1. §. 1. 3. und L. Saxonum T. 17. §. 1. Adalingi und Liberi. L. Angliorum et Werin. T. 1. §. 1. 2. Vom Bairischen Adel s. o. Note 1. Vergl. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 47.

59) Nithardus Lib. 4. C. 2. ap. Bouquet T. 7. p. 29. Wegen dieser Benennung Frilingi ist denn wohl Mösers Behauptung (Osnabr. Gesch. II. 2. §. 11), daß der Name der Freyen erst nach dem Untergang des Heerbanns gewöhnlich und ehrenvoll geworden sey, nicht zuzugeben. Eben so nimmt er in einer früheren Stelle (I. 3. §. 32 Note e) an, Liberi sey erst später

von diesen Stämmen sehr dürftige Nachrichten aus alter Zeit, und wir können daher das eigentliche Verhältniß der Freyen nicht so unmittelbar nachweisen, wie bey den Lombarden und Franken: dennoch sind wir berechtigt, dasselbe Verhältniß, wie bey diesen, auch für jene anzunehmen, nicht bloß nach einer allgemeinen Analogie, sondern auch nach einzelnen Anwendungen, die noch in viel späterer Zeit vorkommen. So z. B. heißt es in einer Niedersächsischen Schenkung vom J. 1256: „Cumque secundum jura terre nostre fuisset ab *hominibus illis qui liberi vocantur*, et qui secundum suam conditionem *debent hujusmodi donationibus interesse*, diligentius perquisitum ... hujus rei testes sunt ... milites Henricus ... *alii homines liberi* Ludovicus" etc. 60).

Endlich bey den Angelsachsen war es Regel, daß jeder Freye (Freoman) nicht bloß in einer Hundrede, sondern auch noch besonders in der Verbindung der Zehenmänner leben mußte, welche letzten unter einander in einem Verhältniß gegensei-

---

gesagt worden, und Nithard brauche deshalb das Wort Ingenuiles: aber Liberi sagen ja schon die in der vorigen Note angeführten Gesetze, die doch Carl dem Großen zuzuschreiben sind. Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. §. 1-4.

60) Aus einer urkundlichen Geschichte des Geschlechts von Alvensleben, die ich nur erst in einzelnen Druckbogen gesehen habe.

tiger Rechtsverbürgung standen: der Leibeigene dagegen wurde von seinem Herrn verbürgt oder vertreten 61). Offenbar ist hier die Rechtsgenossenschaft noch durch eine eigene Form ausgedrückt und befestigt, jeder unter den Zehenmännern hat ein eigenes Caput, der Leibeigene theilt das Caput seines Herrn. Die Gesellschaft der Zehenmänner hieß in manchen Gegenden Tien Manna Tala (Zehenmännerzahl), häufiger aber Freoborges oder Friborgus (Verbürgung der Freyen), ja die Freyen selbst führten daher den Namen Friborgi 62). Dieser Name dient

---

61) LL. Cnuti (J. 1017—1035) zweyte Sammlung C. 19. 28. (ed. Wilkins p. 136. 139, die lateinische Uebersetzung allein bey Canciani Vol. 4. p. 305. 306): Volumus etiam, ut quilibet homo liber (*freoman*) in Centuriam (*hundrede*) et Decemviratum (*teodungé*) conferatur, qui excusatione vel capitis aestimatione dignus esse velit .... ut quilibet in Centuriam et ad fidejussionem (*borge*) ducatur, et fidejussionem ibi servet, et ad quodcunque jus ducat. — C. 28. Et quilibet dominus famulos suos in propria fidejussione habeat (*on his agenum borge*); et si quis eum alicujus rei accuset, respondeat in ea Centuria ad id, cujus accusatus sit."

62) LL. Edovardi (J. 1042—1066) C. 20. (Wilkins p. 201. Canciani Vol. 4. p. 338; hier ist das Original lateinisch): „De Friborgis. Praeterea est quaedam summa et maxima securitas per quam omnes statu firmissimo sustinentur, videlicet ut unusquisque stabiliat se sub fidejussionis securitate quam Angli vocant *freoborges*, soli tamen Eboracenses dicunt eandem *tien manna tala*, quod sonat Latine, decem hominum numerum. Haec securitas hoc modo fiebat, scilicet, quod de omnibus vilis totius regni sub decennali fidejussione debebant esse universi: Ita quod si unus ex decem forisfecerit, novem ad rectum eum haberent: quod si aufugeret ... inveniri non posset, quia in omni friborgo unus erat capitalis quem vocabunt *friborges*

zugleich zur Erklärung der oben abgehandelten Rachinburgen; auch diese führten den Namen von einer ähnlichen Rechtsbürgschaft oder Genossenschaft.

Zum Schluß dieser Untersuchung über die altgermanischen Freyen sind noch einige Verwandtschaften dieses Begriffs und seiner Bezeichnung zu bemerken. In einer solchen Verwandtschaft steht der Heerbann. Schon Möser hat die Bemerkung gemacht, daß mannire und bannire dem Grundbegriff nach eines seyen, nur mit einiger Modification nach der veränderten Verfassung. Daraus folgert er sehr richtig die Identität von Heermannie (Arimannie) und Heerbann [63]). Allein er leitet beides von Heer ab, so daß die Arimannen Heermänner und der Heerbann das Aufgebot des

---

heofod, ipse capitalis sumeret duos de melioribus sui friborgi, et de tribus friborgis sibi propinquioribus acciperet de unoquoque capitalem et duos de melioribus ... et ita se duodecimo existente purgaret, se et friborgum suum (si facere posset), de forisfacto et fuga supradicti malefactoris. Quod si facere non possit, ipse cum friborgo suo damnum restauraret" .... — In dieser Stelle sowohl als in C. 32. heißt friborgus nur die Genossenschaft, nicht das einzelne Mitglied derselben; allein dieses ist offenbar zufällig, und der einzelne könnte denselben Namen führen. Auch sagt Fleta lib. 1, C. 47. §. 10. „Frichborgh est laudabilis *homo*" etc.

63) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 1. §. 20. 21. Ueber mannire und bannire citirt und erklärt er eine Stelle von Hincmar (ad episc. regni pro Carolomanno §. 15. T. 2. p. 224. ed. opp. Paris. 1645 f.) Eben dahin gehört auch noch Cap. I. a. 819. art. 12 und ed. Pistense C. 6. (Baluz. I. p. 602. II. p. 176).

Heeres wäre. Da aber oben (S. 176) für die Arimannen vielmehr die Ableitung von Ehre erwiesen worden ist, so schließe ich gerade umgekehrt aus dieser Uebereinstimmung, daß auch der Heerbann vielmehr das Aufgebot der Ehren, d. h. der Freyen, ist. Und diese Annahme wird gewiß durch die verschiedene Schreibart des Wortes sehr unterstützt. Denn auch der Heerbann heißt Arribannus, Arbannum, Airbannum, Haribannum, Hairbannum 64), also ungefähr mit denselben Varietäten, welche oben (S. 169) bey den Arimannen bemerkt worden sind; und eine wichtige Bestätigung davon ist noch in dem Französischen Arriere-ban übrig geblieben, den man bloß aus Unkunde dieser Wurzel von einem zweyten oder letzten Aufgebot, einer Reserve, erklärt hat, obgleich es nichts anderes als der gewöhnliche Heerbann ist, und ein solches zweytes Aufgebot gar kein anderes Zeugniß als diese falsche Etymologie aufzuweisen hat. Sogar Halbannum und französisch Haut-ban kommt in derselben Bedeutung vor wie Heribannum, nämlich bald für die Geldleistungen der Freyen aus der alten Verfassung (wie oben Arimannia), bald für die Versammlung der Freyen,

64) Die Stellen finden sich bey Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1119 sq. Arribannus hat der appendix Marculfi C. 31. Haribannus das Capit. IV. Caroli M. incerti anni §. 13, (Baluz. I. p. 532).

insbesondere für das allgemeine Placitum, welches in jeder Grafschaft regelmäßig dreymal im Jahr gehalten wurde [65]): und da sich dieses Placitum mehr auf Gerichte und andere friedliche Geschäfte als auf den Krieg bezog, so liegt darin ein neuer Grund, unter dem Heerbann zunächst weniger das Aufgebot des Heeres, als das der Ehren oder Freyen zu denken.

Eine zweyte Verwandtschaft könnte zwischen unsern

---

65) Ducange v. Halbannum T. 3. p. 1040 und darin besonders die merkwürdige Verordnung Ludwig VII. für die Stadt Bourges vom J. 1145 (die vollständig in den Ordonnances de la troisième race Vol. 1. p. 9 steht. Praepositus autem atque vigerius, quotiescunque volebant, *halbannum submonebant*, et villanos sese redimere coercebant; de quo quoque praeceptum ab ipso est, ut illa praeceptio halbanni remaneat, et *halbannum tamen ter in anno fiat* termino competente sine ulla redemtione, rustici (leg. *ne* rustici) sua negotia amittant, et hoc consilio bonorum virorum ipsius civitatis." Bey Ducange und in den Noten der Ordonnances wird dieses halbannum für eine Frohnarbeit gehalten: ganz mit Unrecht, da es bloß das alte Placitum aller Freyen war, welches von den Obrigkeiten zu Geld-erpressungen mißbraucht wurde, indem die freyen Bauern sich loskaufen mußten, um nur nicht ihre Feldarbeit zu versäumen. Diese Erklärung wird unzweifelhaft durch das fast wörtlich gleichlautende Wormser Capitulare von Ludwig dem Frommen von 829 (Baluz. I. p. 671. Cap. 5): „De Vicariis et Centenariis qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent et exinde populum nimis affligunt, ita teneatur .... ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat." Parallelstellen sind: Capit. V. a. 819. art. 14. Capit. Lib. 4. C. 57. (Baluz. I. p. 616. 788). L. Long. Caroli M. 69.

unsern Freyen oder Arimannen und dem Volksnamen der Germanen gefunden werden. Auch diese Verwandtschaft hat schon Möser bemerkt, jedoch immer wieder mit dem Unterschied, daß er von dem Heer als Grundbegriff ausgeht [66]). Zur Unterstützung dieser Verwandtschaft dient theils das Spanische Hermano, Bruder (Germanus), theils die merkwürdige Stelle eines Schriftstellers aus dem Ende des sechsten Jahrhunderts [67]): „Anno IX. Justini Imp. ... Cosdroes Persarum Imp. ... ad vastandos Romanorum terminos promovet: cui Justinianus dux Romanae militiae .... bellum parat: et .. habens secum gentes fortissimas, quae barbaro sermone *Hermam* (leg. *Hermani*) nuncupantur ... superat." Gleichfalls aber dient zur Unterstützung dieser Verwandtschaft der merkwürdige oben (S. 169) angegebene Umstand, daß der Lombardische Stand der Arimannen in Urkunden abwechselnd Arimanni, Heremanni und Germani geschrieben zu werden pflegt. Man könnte noch weiter gehen und auch Alemanni mit Aremanni und Germani einerley und nur in Aussprache verschieden halten, da in der That l und

66) Möser Osnabrück. Gesch. Th. 1. Abschn. 3. §. 2.

67) Johannes Biclariensis in Canisii lectiones ant. ed. Basnage T. 1. (Antv. 1725 f.) p. 338. Möser a. a. O. citirt die Stelle, aber weder vollständig, noch genau richtig.

r häufig genug verwechselt werden [68]); dafür würde noch besonders die oben (S. 191) bewiesene Identität von Halbannum und Harbannum sprechen. Aber auch die Gothen (boni, boni homines) könnten ihren Namen auf denselben Begriff gründen, desgleichen die Franken (Freyen). Und so wäre derselbe Grundbegriff der ursprünglichen Verfassung in seinen verschiedenen Bezeichnungen und deren verschiedenen Umbildungen durch Aussprache und Schrift bald bey dem einzelnen Stande der Freyen geblieben, bald zum Namen ganzer Stämme oder gar der gesammten Nation erweitert worden, und Arimannen, Rachinburgen, Frilingi, Freoman, Friborgi, Germanen, Alemannen, Gothen und Franken wären ursprünglich dasselbe. Dann würde die große Ausbreitung dieses Grundbegriffs das vollgültigste Zeugniß ablegen, daß die ganze Verfassung ihn zum wahren Mittelpunkt gehabt hätte. Ich bin aber weit entfernt, diese Völkeretymologien für etwas historisch sicheres oder gar für ausschließend richtig auszugeben [69]), und ich habe darum absichtlich diese

---

68) Auch diese Uebereinstimmung bemerkt und begründet Möser a. a. O., aber ohne dabey halbannum, als den wichtigsten Grund, anzuführen.

69) Viele Wurzeln für German hat (Fulda) Sammlung und Abstamm. Germ. Wurzelwörter Einleitung S. 3, darunter auch die unsrige: „har, her, illustris, venerabilis, honorificus." Vgl. Wiarda über deutsche Vornamen S. 45. 46. Pfister Geschichte von Schwaben B. 1. S. 59. 60, welche beide die Iden-

Vermuthung von der Untersuchung über den Stand der Freyen getrennt, von welcher ich glaube, daß sie nicht in gleiches Dunkel gehüllt ist, sondern in das Gebiet der sicheren urkundlichen Geschichte gehört.

II. Die Schöffen.

Unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern finden wir, so weit ihre Herrschaft reicht, die Rechtspflege auf eine und dieselbe Weise eingerichtet: überall wird das Urtheil gesprochen von einer Anzahl Scabini oder Judices, in deren Versammlung der Graf, oder dessen Stellvertreter, oder der Missus des Königs den Vorsitz führen. Wer diese Scabinen sind, und wie sie entstehen, ist in den Capitularien deutlich gesagt: der Missus nämlich soll sie gemeinschaftlich mit dem Grafen und dem Volk erwählen, unwürdige ihres Amtes entsetzen, und andere in der angegebenen Form an ihrer Stelle ernennen 70). Diesen Gesetzen gemäß kommen nun

---

tität von German und Alman annehmen. Zu der bekannten Stelle des Tacitus (Germ. C. 2) „ob metum ... Germani vocarentur" paßt unsere Etymologie recht gut, eben so gut aber freylich die meisten übrigen.

70) Capit. I. a. 809. art. 22. (Baluz. I. p. 467) „ut... Scabinei boni et veraces et mansueti cum Comite et populo eligantur et constituantur." Capit. Wormatiense a. 829. T. 2. art. 2. l. c. p. 665). „Ut Missi nostri ubicunque malos Scabineos inveniunt, ejiciant, et totius populi consensu in loco eo-

auch in den Urkunden beständig die Scabinen nicht bloß als Urtheiler vor, sondern auch außer diesem besonderen Geschäfte wird der Name derselben als bleibender persönlicher Titel geführt, ganz wie es einem solchen geschlossenen Stande angemessen ist 71). Allein es ist nun zu untersuchen, ob diese Verfassung, wie die Neueren insgesamt voraussetzen, von jeher bestanden hat, in welchem Fall die angeführten Gesetze nur als Bestätigung derselben dienen würden: oder ob sie vielmehr durch diese Gesetze neu eingeführt worden, und an die Stelle einer anderen, älteren Verfassung getreten ist. Ich gebrauche, um alle Verwechslung zu verhüten, den Namen der Schöffen in einem allgemeineren Sinn für die Germanischen Urtheilsfinder überhaupt, wobey noch unentschieden bleibt, wer diese Schöffen gewesen sind; so daß also zu untersuchen ist, ob die Schöffen von jeher aus Carolingischen Scabinen, oder ob sie früher aus anderen Personen bestanden haben.

Nach meiner Meynung sind der alten Germanischen Verfassung diese Scabinen oder erwählte

---

rum bonos eligant." Capit. a. 873. art. 9. (Baluz. II. p. 232). „Ut, sicut in capitulis avi et patris nostri continetur, Missi nostri, ubi boni Scabinei non sunt, bonos Scabineos mittant; et ubicunque malos Scabineos inveniunt, ejiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant." Weniger bestimmt über die Art der Wahl ist Cap. II. a. 809. art. 11. (Baluz. I. p. 472).

71) Beyspiele s. o. Note 27.

Schöffen völlig fremd; alle Freyen, d. h. alle Nachinburgen oder Boni Homines des Gerichtssprengels, worin der Rechtshandel vorfiel, waren Schöffen und fanden gemeinschaftlich das Urtheil. Seit Carl dem Großen sind besonders erwählte Schöffen oder Scabinen aufgekommen; jedoch nicht so, daß diese nunmehr ausschließendes Recht auf Besetzung der Gerichte gehabt hätten. Vielmehr konnten auch nach dieser neuen Einrichtung fortwährend alle Freyen ihr Schöffenamt ausüben: der Unterschied lag nur darin, daß die Scabinen, als öffentliche Personen, die Verpflichtung hatten, als Schöffen den Gerichten beyzuwohnen, während es in der Willkühr der übrigen Freyen stand, zu erscheinen wenn sie wollten, nur mit Ausnahme der drey großen Versammlungstage im Jahr, an welchen Alle erscheinen mußten. Ich will suchen, diese geschichtliche Entwicklung der Schöffen einzeln zu erweisen.

Zuvörderst ist der Umstand, obgleich nicht entscheidend, doch sehr merkwürdig, daß der Name der Scabinen, der in den Capitularien und Urkunden stets die erwählten Schöffen bezeichnet, vor Carl dem Großen durchaus nicht vorkommt, indem die wenigen älteren Urkunden, worin er vorzukommen scheint, schon aus anderen Gründen als unächt verworfen worden sind 72). Es scheint also, daß man

72) Dahin gehört „Signum Tmusonis Scabini" in der un-

genöthigt gewesen ist, für den neuen Begriff auch einen neuen Namen einzuführen 73). Aber wichtiger als der Name ist die Sache selbst, wie sie in den Gesetzen und Formelsammlungen der früheren Zeit erscheint. Während in den späteren Urkunden, wie sogleich dargethan werden soll, meist zweyerley Schöffen vorkommen, Scabinen und bloße Freye, ist in jenen älteren Quellen immer nur von Einer Gattung von Schöffen die Rede, welche Rachinburgen oder Boni Homines heißen 74), also ganz denselben Namen führen, der in den Urkunden der

---

ächten Urkunde eines Burgundischen Herzogs Arnulph v. 706. Brequigny diplomata T. 1. N. 264. p. 379. Gallia christ. T. 13. Instr. p. 369. Desgleichen „scripta per manum Ello notarii et scavini" in einer unächten Lombardischen Urkunde von Aistulph von 752. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 4. p. 18. not. 10.

73) Die frühesten Erwähnungen, die ich finde, sind diese. Placitum aus dem südlichen Frankreich von 780 vor mehreren „Scabinos ipsius civitatis aut bonis hominibus qui cum ipsis ibidem aderant." Gallia christ. T. 1. Instrum. p. 106. — In einem Placitum Carl des Großen von 781 (Bouquet T. 5. p. 746) wird erkannt auf den Grund eines früheren Urtheils; zu diesem waren die Parteyen erschienen vor dem „Comitem et suos *Escapinios*," und es war darüber ausgefertigt worden eine „notitia *bonorum hominum* manu firmata vel ipsius Comitis." Hier scheinen also die Ausdrücke noch nicht so streng geschieden als nachher. Ferner ein Präceptum von Carl d. Gr. von 789 (Baluz. I. p. 250), worin dem Comes Trutmann aufgegeben wird „superque vicarios et *Scabinos*, quos sub se habet, diligenter inquirat." Offenbar sind diese Scabinen ganz eben so öffentliche Personen wie in den späteren Capitularien.

74) S. o. S. 178 bis 184.

spätеren Zeit den bloßen Freyen im Gegensatz der Scabinen beygelegt wird. Demnach bleibt in der That nur die Wahl zwischen diesen zwey Annahmen: entweder daß früherhin die Schöffen bloß aus Scabinen (nur unter anderen Namen) bestanden hätten, und die bloßen Freyen erst später hinzugekommen wären: oder umgekehrt, daß früher alle Schöffen bloße Freye gewesen, und daß man erst später angefangen hätte, besondere Scabinen zu erwählen. Das erste aber setzt nicht nur eine ganz willkührliche und unwahrscheinliche Aenderung des Sprachgebrauchs voraus, sondern es widerstreitet auch aller Analogie der Geschichte, indem in allen übrigen Verhältnissen die bloßen Freyen vielmehr stets zurückgetreten als hervorgezogen worden sind: demnach bleibt nur die letzte Annahme übrig, welche ich schon oben als die meinige dargestellt habe 75). Wirkliche Rechtsfälle aus dieser früheren Zeit sind überhaupt sehr selten, dennoch findet sich ein solcher, der mit unsrer Ansicht völlig übereinstimmt. Im gleichzeitigen Leben des H. Amandus, aus der ersten Hälfte des 7ten Jahrhunderts, wird erzählt: „Comes quidam ex genere Francorum, cognomine Dotto, *congregata non minima multitudine Francorum*, in urbe Tornaco, ut erat illi injunctum, *ad dirimen-*

75) Die weitere Ausführung ist schon oben a. a. O. bey Gelegenheit der Rachinburgen gegeben worden.

das resederat actiones. Tunc ... praesentatus est quidam reus, *quem omnis turba acclamabat dignum esse morte*" 76). Hier ist nicht von Scabinen die Rede, sondern von zahlreich versammelten Franken überhaupt, ganz wie in den oben angeführten Stellen der Formeln.

Für die spätere Zeit ist das Daseyn uud die Bedeutung der Scabinen allgemein anerkannt, und die angeführten Capitularien lassen darüber keinen Zweifel; daß aber nicht diese Scabinen allein, sondern außer ihnen noch eine beliebige Anzahl bloßer Freyen, in den Gerichten als Schöffen geurtheilt haben, wird gewöhnlich nicht bemerkt. Auch ist es in den Capitularien nicht vorgeschrieben, obgleich eben so wenig verboten. Dagegen ist diese Einrichtung in so vielen wirklichen Prozessen dieser Zeit beobachtet, daß an der Allgemeinheit und Regelmäßigkeit derselben nicht der geringste Zweifel übrig bleibt. Einer der merkwürdigsten Fälle dieser Art ist schon oben (S. 181) vorgekommen: außer demselben mögen hier noch einige Proben genügen.

In einem Placitum zu Narbonne (J. 783) sitzen als Schöffen 2 Vassi, 6 Judices, 14 boni homines; „cumque ibi residerent praescripti missi et judices *vel plures bonis hominibus*

---

76) Bouquet T. 3. p. 533.

in Narbona civitate *ad rectas justitias terminandas et causarum exordias dirimendas* in eorum praesentia; ibique *in supradictorum judicio*" etc. 77).

Gleichfalls zu Narbonne (J. 821) 5 judices „vel *aliorum bonorum hominum qui subter subscripturi vel signa factores sunt;*" von diesen werden fünfe namhaft gemacht 78).

Ebendaselbst (J. 862) 8 judices (hier judiciarii genannt) „sive in praesentia Haccori ..... (noch 13 Personen genannt) et aliorum *multorum bonorum hominum, qui cum ipsis ibidem residebant* in mallo publico in Narbona civitate" 79).

Auch im südlichen Frankreich (J. 873) „et *judices* qui jussi sunt causas dirimere vel legibus definire, *id sunt quinque*, Witesindo, Medemane, Uniforte, Argefredo, Eigone *judicum*, et Vulfino clerico, et Adoura saïone, *vel aliis quam plures bonis hominibus qui cum ipsis in idem aderant* (deren werden nun 17 namentlich aufgeführt) 80).

---

77) Vaissette T. 1. preuves p. 24. Gallia christ. T. 6. Instr. p. 1. Sehr abweichend, und wie es scheint am besten, bey Baluz. T. 2. p. 1394—1396.

78) Vaissette l. c. p. 55.

79) Vaissette l. c. p. 113.

80) Vaissette l. c. p. 124. Mabillon diplomat. p. 543. Gallia christ. T. 6. Instr. p. 9.

Eben so in einem Placitum vom J. 875: 10 judices, 1 Sajo und 19 „vel aliorum plurimorum bonorum hominum 81).

Und im J. 883 in dem Placitum eines Bischoffs von Carcassonne: 1 Comes, 1 Vicecomes, 2 Aebte, 4 judices, 21 andere Personen ohne Titel „vel aliorum multorum" 82).

Aehnliche Beyspiele finden sich in den Urkundensammlungen in nicht geringer Anzahl 83).

Gegen die Beweiskraft aller dieser Fälle könnte der Einwurf versucht werden, als ob dennoch nur die Scabinen wahrhaft geurtheilt hätten, die Boni Homines aber als bloße Zuschauer der Oeffentlichkeit wegen genannt wären. Allein zu dieser Behauptung ist nicht der geringste Grund vorhanden, beide Classen werden durchaus auf dieselbe Weise als gegenwärtig und handlend genannt, beiden zu-

---

81) Vaissette l. c. p. 128.

82) Gallia christ. T. 6. Instr. p. 418.

83) Beyspiele: Vaissette T. 1 preuves p. 99. 118. T. 2 preuves p. 69. Baluz. T. 2. p. 953. 1489. Mabillon diplomat. p. 541. Gallia christ. T. 1. Instr. p. 106. 107. T. 6. Instr p. 313. 423. Martene coll. ampliss. T. 1. p. 322. 334. In dieser letzten Stelle heißt es „et aliis plus bonis hominibus, *tam satellites quam pagenses.*" Satellites sind Vasallen, pagenses die Freyen der alten Verfassung; ursprünglich waren boni homines und pagenses gleichbedeutend (s. Note 53), aber um diese Zeit (J. 984) waren Begriffe und Ausdrücke schon sehr modificirt. — Vgl. auch die Stellen aus deutschen Urkunden bey Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 2. §. 258. Note b.

gleich wird das Urtheil zugeschrieben, und beide unterzeichnen die Urkunde, die darüber ausgefertigt wird. Schon aus diesen Gründen müßte der oben aufgestellte Satz zugegeben werden, daß das Recht und die Fähigkeit sämtlicher Freyen jedem Gerichte als Schöffen beyzuwohnen, durch die Einführung der Scabinen durchaus nicht vermindert worden ist. Aber völlig bewiesen wird dieser Satz dadurch, daß lange nach Einführung der Scabinen Urtheile vorkommen, welche ganz wie in der alten Zeit von bloßen Boni Homines gesprochen sind. Dahin gehört ein Placitum des Grafen Bernhard von Toulouse vom J. 870 „ante bonorum virorum quam plurimorum;" ein Placitum zu Besiers vom J. 1013: „notitia Wirpitionis ... qualiter vel quibus praesentibus bonis hominibus (sechse werden namentlich angegeben) ... et in praesentia aliorum bonorum hominum qui ibidem erant;" und zwey ganz ähnliche derselben Gegend und gleichfalls aus dem elften Jahrhundert 84). Eben so ist in dem Capitulare Saxonum von 797 nicht die Rede von Scabinen, vielmehr werden als Urtheiler genannt die vicinantes, convicini, pagenses 85):

84) Vaissette T. 1 preuves p. 122 T. 2 preuves p. 167. 222. 311. Dahin gehört auch, daß noch späterhin die Schöffen überhaupt Boni genannt werden; so in einer Verordnung Ludwigs IX. von 1254. Ducange T. 1 p. 1228.

85) Cap. Sax. art. 4 (Baluz I. p. 277).

sey es, daß damit gleichfalls das neben den Scabinen fortdauernde Recht derselben gemeynt seyn sollte, oder daß in dieser Zeit in Sachsen überhaupt noch nicht die Scabinen als allgemeine Einrichtung eingeführt waren. In jedem Fall ist auch diese Stelle gegen die Ursprünglichkeit der Scabinen als einer alt Germanischen Einrichtung entscheidend. Aber selbst in den allgemeinen Capitularien finden sich einzelne Anwendungen desselben Verhältnisses; so z. B. in der Vorschrift, daß jeder Graf zum allgemeinen vom Kaiser berufenen Placitum zwölf Scabinen mitbringen soll: seyen aber so viele jetzt nicht vorhanden, „*de melioribus hominibus illius comitatus* suppleat numerum duodenarium" 86). In einzelnen Spuren hat das Schöffenrecht sämtlicher Freyen bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert. „Es ist noch zu Schwyz um kleine Sachen ein Gassenrath, bestehend aus den ersten sieben Landmännern, welche durch die Gasse kommen, wo die Partheien zu Entscheidung ihres Haders an der Gerichtstette sitzen" 87). In Frankreich hat sich das Andenken dieser Einrichtung in dem Namen der prud-hommes erhalten, welcher nicht von prudens, sondern von probus abzuleiten, also wiederum

---

86) Cap. II. a. 819 art. 2 (Baluz I. p. 605).

87) J. Müller Schweizergeschichte B. 1. C. 15. S. 400.

die Uebersetzung von boni homines ist 88). Und auf der andern Seite lebt die Erinnerung dieser freyen Volksgerichte in den alten Gedichten des Nordens, worin öfter das Urtheilen im Gericht als gemeine Beschäftigung freyer Männer erwähnt wird 89).

Damit scheint die unmittelbare Thatsache außer Zweifel gesetzt: einige Erläuterungen werden ihr selbst noch mehr Zusammenhang und innere Wahrscheinlichkeit geben. Für die ursprüngliche Verfassung nämlich ist dargethan worden, daß alle Freyen des Gerichtssprengels nach Belieben als Schöffen in jeder Rechtssache auftreten konnten. Allein dabey versteht es sich zuerst von selbst, daß nur unbescholtene Männer zugelassen wurden. Schon das Salische Gesetz verlangte Rachinburgi *idonei* (S. 179), und die Capitularien wollen, daß der zum Tod verurtheilte aber begnadigte Verbrecher hinfort weder Scabine noch Zeuge seyn dürfe 90); schon diese Zusammenstellung der Scabinen und

88) Ducange T. 1 p. 1227. Urtheile der prudhommes kommen noch am Ende des 13. Jh. vor. Montesquieu XXVIII. 42.

89) So in mehreren Stellen der alten Edda, z. B. in Gripirs Weissagung: „Schlaf du nicht schläfst, nicht in Sachen du urtheilst, kümmerst dich um niemand, wo du nicht die Jungfrau siehst." Und im zweiten Lied von Gudrun: „Schlafen sie nicht konnten, nicht Händel schlichten, bis sie den Sigurd sterben liessen." Ich verdanke die Mittheilung dieser Stellen meinem Freunde W Grimm.

90) Capit. I. a. 809 art. 28. 30 (Baluz. I. p. 467. 468).

Zeugen beweist, daß die Unfähigkeit solcher Art nicht blos auf die Scabinen der neuen Verfassung, sondern auf jede Theilnahme an der Rechtspflege zu beziehen ist. Ja man könnte bei dieser freyen Zusammensetzung der Gerichte sogar nicht ohne Wahrscheinlichkeit behaupten, daß jede Parthey auch ohne besondere Gründe alle Schöffen verwerfen konnte, die ihr verdächtig schienen; war dieses der Fall, so hatten dann in der That beide Parteyen in die Personen der nicht verworfenen Schöffen eingewilligt, diese waren als erwählte Schiedsrichter zu betrachten, und dieses Verhältniß würde ohne Zweifel der Sinnesart der ältesten Germanen sehr entsprechend gewesen seyn. Was die Scabinen der Carolingischen Gesetzgebung betrifft, so ist besonders der Zweck dieser neuen Einrichtung zu untersuchen. Man könnte annehmen, daß die Untauglichkeit der gewöhnlichen Schöffen das Bedürfniß besonders erwählter Scabinen hervorgebracht hätte: allein dazu paßt nicht, daß auch nach dieser Zeit oft die Boni Homines neben den Scabinen, ja sogar allein, urtheilen, wie oben gezeigt worden ist. Der Zweck scheint aber vielmehr folgender. Zu einem vollständig besetzten Gericht gehörten sieben Schöffen 91). Bey der großen Gauversammlung, die regelmäßig dreymal im Jahr gehalten wurde, und wobey ohnehin

91) L. Salica emend. T. 52. §. 2. T. 60.

alle Freyen erscheinen mußten (echte Ding), machte dieses keine Schwierigkeit. Zu den kleineren Gerichten der Zwischenzeit aber, die stets besonders angesagt (geboten) wurden, scheint der Graf oder sein Stellvertreter die Schöffen, die er brauchen wollte, willkührlich ausgesucht zu haben 92). Dieses wurde mißbraucht, indem man öfter und mehr Schöffen als nöthig war aufbot, nur um von den Ausbleibenden Strafgelder einzuziehen. Auf der andern Seite aber mochten auch viele Freyen dieser Beschwerde mehr als recht war zu entgehen suchen: denn je mehr die alte Verfassung ihre Reinheit verlor, desto mehr mußte der Gemeingeist und die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten schwinden. Diesem doppelten Uebel abzuhelfen diente die Ernennung der Scabinen, welche als öffentliche Personen die bestimmte Verpflichtung hatten zu erscheinen, so daß die übrigen Freyen geschont werden konnten. Die Neuerung bestand dann blos darin, daß die Schöffen der gebotenen Gerichte, welche vormals für jeden einzelnen Fall von den Grafen oder ihren Stellvertretern willkührlich ernannt wurden, nunmehr auf eine bleibende Weise und durch Wahl des Volks bestimmt werden sollten. Zu dieser Entstehung der Scabinen paßt vollkommen die unverminderte Schöffenbarkeit

92) S. o. Note 47.

auch der übrigen Freyen: durch die Ausdrücke der Capitularien aber wird diese Entstehung außer Zweifel gesetzt. Denn stets ist die Rede davon, wer dem Placitum beyzuwohnen gezwungen sey, niemals wer ein Recht dazu habe: jenes sey außer den streitenden Parteyen selbst nur der Fall bey den Scabinen und den Vasallen der Grafen, nicht bey den übrigen Freyen 93): nur dreymal im Jahr, d. h. bey der großen, regelmäßigen Gauversammlung, sollten auch diese es nicht vermeiden können 94). Man könnte geneigt seyn, selbst darin bloß einen ungeschickten Ausdruck zu sehen, wenn nicht Eine Stelle ausdrücklich von der Lage des gequälten Volkes redete, welches von den habsüchtigen Obrigkeiten unaufhörlich zur Versammlung berufen werde, und sich von dieser Last dann loskaufen müßte 95). Die meisten Stellen sagen von den Scabinen allgemein und unbestimmt, daß sie schuldig seyen zu erscheinen: eine Stelle aber beschränkt diese Nothwendigkeit

---

93) Cap. II. a. 809 art. 5 (Baluz. I. p. 471) „Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis Scabinis et Vassis Comitum, nisi qui causam suam quaerere debet ac respondere." add. Cap. I. a. 809 art. 13 (Baluz. I. p. 466).

94) Die Stellen s. o. Note 65. In einzelnen dringenden Fällen jedoch wurden außerordentliche allgemeine Placita berufen; z. B. Cap. a. 857. 858 (Baluz. II. p. 89. 99).

95) S. Note 65.

keit auf sieben Scabinen 96). Dieses darf aber nicht so verstanden werden, als ob eben sieben Scabinen zu einem Urtheil nöthig gewesen wären, da dieses vielmehr auch von bloßen Freyen allein, oder von vermischten Freyen und Scabinen gesprochen werden konnte, wenn nur überhaupt die Zahl der sieben Urtheiler vollständig war: aber eben dieser Vollständigkeit konnte man nur dann sicher seyn, wenn man sieben Scabinen einforderte, da auf diese allein gerechnet werden konnte.

Bisher ist von den Schöffen im Fränkischen Staate die Rede gewesen, aus welchem wir freylich genauere Nachrichten von dieser Einrichtung haben, als aus andern Stämmen. Dennoch halte ich sie für allgemein. Bey den Sachsen ist sie oben (S. 203) nachgewiesen worden, zwar aus einem Capitulare Carl des Großen, aber auf eine Weise ausgedrückt, daß wir nicht zweifeln dürfen, sie für altes, einheimisches Recht zu halten. In der Vorrede der Burgundischen Gesetze finden sich außer den Grafen Judices Deputati: wenn diese, wie ich

96) Cap. III. a. 803 art. 20. Cap. a. 829. T. 3 art. 5 (Baluz. I. p, 394. 671). Montesquieu (XXX. 18) nimmt an, jeder Graf habe überhaupt sieben Scabinen gehabt, zu jedem Urtheil aber seyen zwölf Urtheiler nöthig gewesen; jenes ist ganz willkührlich angenommen und gegen alle Wahrscheinlichkeit, dieses ist aus der oben (S. 204) erwähnten Vorschrift mißverstanden, daß jeder Graf zu des Kaisers Placitum zwölf Scabinen mitbringen sollte.

glaube, Schöffen sind, so scheinen sie dennoch mehr Aehnlichkeit mit den Fränkischen Scabinen der spätern Zeit, als mit den alten freyen Schöffen zu haben. In dem Westgothischen Gesetzbuch ist es überhaupt sehr schwer die Gegenstände deutlich zu erkennen, indessen ist freylich in den Stücken, welche von der Gerichtsverfassung handeln, für unsre Schöffen nicht wohl Raum zu finden 97); allein dieses beweist nicht, daß nicht auch im Westgothischen Volke ursprünglich Schöffen gewesen sind, da gerade diese Gesetze mehr willkührlich eingerichtet und geändert haben, als die Gesetze irgend eines andern Germanischen Volkes.

Doch wie gefährlich es ist, aus dem Schweigen der geschriebenen Rechtsbücher das Daseyn einer Einrichtung zu widerlegen, läßt sich gerade in diesem Fall bey den Lombarden deutlich zeigen. Auch bey ihnen könnte man geneigt seyn, keine Schöffen anzunehmen, da in der That die Lombardischen Gesetze keine Spur davon enthalten; dennoch ist nicht zu zweifeln, daß auch bey ihnen ganz wie bey den Franken von jeher die Freyen als Schöffen geurtheilt haben, und gerade wegen dieser Uebereinstimmung halte ich das ganze Institut der Schöffen für ein allgemein Germanisches.

Schöffen finden sich in zwey Urtheilen aus der

97) L. Visigoth. Lib. 2 T. 1 C. 14—32.

Regierung von K. Liutprand von den Jahren 715 und 716 98), desgleichen in einem Urtheil von unbekanntem Jahr, aber aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts 99); vorzüglich aber in einem Placitum von 751, dessen Ausdrücke ganz dieselben sind wie in späterer Zeit: „In Dei nomine dum residerem ego domnus Lupo, gloriosus et summus dux gentis Langobardorum in Spoletis in palatio, *una cum judicibus nostris* i. e. Gademarco, Arechis diacono, Perto sculdario, Camerino gastaldo de Valva, Immo de Reate gastaldo, *vel aliis pluribus astantibus*" etc. und am Ende: „et decrevimus, deo medio, *una cum suprascriptis judicibus nostris*" etc. 100). Nur dürfen hier die Judices noch nicht wie in der Folge als ein geschlossener, von andern Schöffen verschiedener, Stand gedacht werden. Dagegen sind zwey andere Urkunden, welche dieser geschichtlichen Darstellung zu widersprechen scheinen, bereits aus andern Gründen als unächt anerkannt worden: in der einen wird das Urtheil vom Majordomus des K. Liut-

98) Muratori ant. Ital. T. 6 p. 367. T. 5 p. 913.

99) Fumagalli cod. dipl. S. Ambros. p. 18 „hec nostrum judicatum emisemus ivi mecum stante *idoneis homenis* Toto de Geperanzo Leonace" etc. s. o. S. 98 Note 16.

100) Mabillon annales ord. S. Bened. T. 2 pag. 154 (aus dem Archiv zu Farfa) und aus ihm bey Muratori Script. T. 2 P. 2 p. 341.

prand allein, ohne alle Schöffen, gesprochen [101]), in der andern dagegen kommen gerade umgekehrt schon im J. 752, also unter K. Aistulph und vor der Fränkischen Herrschaft, Scabinen vor [102]), welches eben so wenig als jenes zugegeben werden kann.

Von Carl und seinen Nachfolgern wurde in Italien dasselbe System der Scabinen eingeführt, welches oben für Frankreich dargestellt worden ist: auch hier sollten überall vom Missus in Gemeinschaft mit den Grafen und dem Volke Scabinen erwählt werden, wenigstens sieben derselben sollten bey jedem Placitum erscheinen, die übrigen Freyen aber nur dreimal im Jahr: und auch hier werden dieselben Klagen wie bey den Franken über Bedrückung der Freyen durch überhäufte Einberufung zu den Gerichten geführt [103]). Auch ist von dieser Zeit an die Praxis genau dieselbe wie im Fränkischen Reich: die Urtheile wer-

---

101) Ughelli T. 1. p. 410. Die Unächtheit ist so auffallend, daß sogar Ughelli die Urkunde aufgiebt.

102) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2 N. 4 p. 16 sq. „scripta per manum Ello notarii *et scavini;* über die Unächtheit s. Tiraboschi p. 18 not. 19. — Eben so ist eine Urkunde von 715, worin so wie in den oben angeführten ächten Urkunden Schöffen überhaupt vorkommen (Grandi ep. de Pandectis ed. 2 p. 103) für unächt zu halten.

103) L. Long. Caroli M. 49. 69. Lotharii sen. 48. 49. 60. 61. 74. vgl. über das dreymalige Placitum die oben S. 171 eingerückte Urkunde von 1182.

den gesprochen bald von Scabinen oder Judices (welcher letzte Name in Italien weit üblicher ist als der erste) bald von bloßen Freyen (Boni Homines, Arimanni), bald von einer Mischung dieser beiden Classen [104]). Und schon diese spätere Praxis allein läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß auch der frühere Zustand genau derselbe gewesen seyn muß, wie bey den Franken. Denn wollte man glauben, daß Carl der Große das Gericht der Schöffen zuerst bei den Lombarden eingeführt hätte, so ist dieses zwar in Ansehung der erwählten Scabinen nicht nur möglich, sondern fast gewiß: aber die Theilnahme aller übrigen Freyen kann ihrer Natur nach nicht auf dieselbe willkührliche Weise eingeführt worden seyn, ja es läßt sich gar kein Beweggrund dafür denken, da diese Theilnahme zu derselben Zeit selbst unter den Franken ganz herabgesunken war, und gerade durch die Scabinen entbehrlich gemacht werden sollte. Demnach bleibt nichts anderes übrig, als das Schöffenrecht sämmtlicher Freyen bey den Lombarden eben so wie bey den Franken für eine ursprüngliche Nationaleinrichtung zu halten.

---

104) Die wichtigsten Stellen sind schon oben zu anderen Zwecken angeführt S. 164 bis 169 Note 16 — 18. 20 — 25, 28. Andere Beyspiele finden sich noch bey Muratori ant. It. T. 1. p, 401. 475. T. 5. p. 1027. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2 N. 25. 28. 63. 312.

Zum Schlusse dieser Untersuchung über die Schöffen mögen hier noch einige allgemeine Bemerkungen über dieselben folgen. Es ist gleich Anfangs bemerkt und in vielen Beyspielen gezeigt worden, daß die Schöffen stets unter dem Vorsitz des Grafen oder einer andern obrigkeitlichen Person richteten. Man muß sich aber wohl hüten, sie als die bloßen Rathgeber dieser Obrigkeitzu denken, in deren Händen also die eigentliche Richtergewalt gewesen wäre: nicht einmal Theilnahme an dem Urtheilspruch kam dieser Obrigkeit zu. Ihr Amt war, die Schöffen zu berufen, und das Geschäft zu leiten, dann aber, wenn die Schöffen gesprochen hatten, die Execution. Ein Beweis dieser Ansicht liegt schon im Salischen und Ripuarischen Gesetz, nach welchen das Urtheil lediglich von den Rachinburgen gesprochen und von ihnen gefordert wird, so daß man gegen sie, und gegen sie allein, eine Klage hat, wenn kein Urtheil erlangt werden kann [105]). Auch wird im Salischen Gesetz ausdrücklich dem Grafen die Execution des Urtheils aufgetragen, welches die Rachinburgen gesprochen haben [106]). In den Capitularien wird vom Grafen und seinem Stellvertreter Rechtskenntniß gefordert, und zwar nicht damit sie selbst gerecht richten

105) L. Salica emend. T. 59. 60 L. Ripuar. T. 55.

106) L. Salica antiqu. T. 59. art. 2 (Georgisch p. 117).

können, sondern um darauf zu halten, daß vor ihnen (von den Schöffen) recht gerichtet werde 107). Eben so sagen die Capitularien, daß der Graf und sein Stellvertreter das Urtheil der Scabinen pünktlich vollziehen sollen, ohne sich eine Milderung zu erlauben 108). Die ungleiche Zahl der sieben Urtheiler (S. 206) läßt gleichfalls schließen, daß der Vorsitzer keine Stimme gehabt habe, indem sonst durch ihn Gleichheit der Stimmen möglich geworden wäre, die man bequemer durch eine andere Zahl vermieden haben würde 109). Und endlich werden in einer großen Anzahl von Formeln und wirklichen Urtheilssprüchen ausdrücklich und allein die Schöffen als richtend aufgeführt, während vom Grafen blos bemerkt wird, daß alles in seiner Gegenwart verhandelt worden sey 110). Demnach war das ganze richterliche Geschäft ungetheilt in der Hand der Schöffen: sie hatten zugleich die Thatsache zu

---

107) Appendix Cap. III. a. 803 (Baluz. I. p. 396) „Ut Comites vel Vicarii eorum legem sciant, *ut ante eos injuste quis nemini judicare possit*, nec ipsam legem mutare." add. Cap. V. a. 803 art. 19 (ib. p. 400).

108) Cap. II. a. 813 art. 13 „postquam Scabini eum (latronem) dijudicaverint, non est licentia Comitis vel Vicarii ei vitam concedere."

109) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1 Abschn. 4. §. 10.

110) Viele Beweisstellen sind zusammengetragen in: Theorie des loix politiques de France T. 8 P. 3 Liv. 4 Ch. 27, pag. 9. 77 und preuves p. 25, wo diese ganze Frage gründlich behandelt ist.

prüfen, und die Rechtsregel festzustellen und anzuwenden, wie sich denn hierauf unstreitig der Ausdruck des Salischen und Ripuarischen Gesetzes bezieht: legem Salicam s. Ripuariam dicere [111]). Hierin weicht das Gericht der Schöffen wesentlich ab von der alten Gerichtsverfassung der Römer, welche ganz auf Vertheilung des Richteramts beruhte, so daß die Rechtsregel vom Prätor bestimmt, die Thatsache aber vom Juder ausgemittelt wurde. Es ist sehr merkwürdig, daß das Geschwornengericht der Engländer, welches so natürlich aus dem allgemein Germanischen Schöffengericht entstanden zu seyn scheint, in diesem wesentlichen Stück nicht mit der Germanischen Gerichtsverfassung, sondern vielmehr mit der Römischen übereinstimmt, und ich weiß diese Uebereinstimmung nicht zu erklären [112]).

Aus dem oben (Kap. 3.) entwickelten Grund-

111) L. Salica emend. T. 60 L. Ripuar. T. 55.

112) Materialien für diese Untersuchung finden sich in einer Abhandlung sur l'origine des jugemens par pairs et par jurés, hinter (Bernardi) Institution au droit Français, Paris an VII, 8vo. Er selbst leitet die Geschworenen von den alten Eideshelfern ab, ignorirt aber unbegreiflicherweise gänzlich das ehemalige Daseyn der Schöffen; aber gerade das Verschwinden der Schöffen, oder der Uebergang derselben in die Geschwornen, ist das schwierigste in dieser Untersuchung. — Nach Eichhorns Vermuthung würde die Entstehung der Geschwornen aus dem gelehrt und unvolksmäßig gewordenen Recht zu erklären seyn, wozu die alte Einrichtung nicht mehr paßte; in Deutschland half man sich durch gelehrte Schöffen, und in England hätte man umgekehrt einen gelehrten Richter angesetzt.

satz der persönlichen Rechte ergiebt sich, daß die Schöffen von derselben Nation wie die streitenden Parteyen seyn mußten, indem sie außerdem das Recht derselben nicht finden konnten [113]): waren aber die Parteyen von verschiedenem Rechte, so mußten die Schöffen sich zu dem Rechte bekennen, welches nach den oben (S. 139) gegebenen Regeln anzuwenden war [114]). Nicht selten kommen in Urkunden Fränkische, Gothische, Lombardische, Römische Schöffen zugleich vor [115]); diese Zusammensetzung war nöthig, wenn zugleich über Parteyen verschiedener Nationen zu richten war, ohne Zweifel aber konnten dann auch alle Schöffen zugleich über jede Sache mitsprechen, indem z. B. die Fränkischen Schöffen von den gegenwärtigen Gothischen leicht belehrt werden konnten, wenn irgend eine Eigenthümlichkeit des Gothischen Rechts anzuwenden war. Alles, was hier von der Nation der Schöf-

113) Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. 1 P. 2 C. 2 num. 8, in Actis SS. Martii T. 3 p. 308 „quod Salicae legis judices ecclesiasticas res sub Romana constitutas lege discernere perfecte non possent."

114) Ein Beyspiel von Römischen Scabinen bey einem Prozeß zwischen Franken und Römern ist oben Kap. 3. S. 139 vorgekommen.

115) Ein Beyspiel s. o. S. 180. Noch größer ist die Mannichfaltigkeit in einem Kaiserlichen Placitum zu Ravenna 967. Fantuzzi monum. Rav. T. 2 p. 28 „residentibus cum eis romanorum francorum longobardorum atque saxonum (ala) manorum genus."

fen gesagt worden ist, gilt eben so von der Nation der Zeugen im Prozeß, die ja nach Germanischem Recht auch wieder als Schöffen, nur in etwas veränderter Function, betrachtet werden müssen.

Bisher sind die Schöffen bloß in Beziehung auf streitige Gerichtsbarkeit betrachtet worden: aber auch die willkührliche gehörte mit zu ihrem Berufe. Wenn daher von feyerlichen Handlungen in Gesetzen und Urkunden gesagt ist, bald daß sie vor Rachinburgen, Boni Homines, Scabinen [116]), bald bloß daß sie vor Zeugen vorgenommen werden, so ist das keinesweges als Widerspruch zu betrachten, sondern Schöffen und Zeugen sind auch hier wiederum dieselben Personen. Auch bei diesen Zeugen war es Regel, daß sie von der Nation der Parteyen seyn sollten, ohne Zweifel um bezeugen zu können, daß die nöthige Rechtsform beobachtet sey: aber diese Regel war keineswegs streng, vielmehr gestatten die Capitularien ausdrücklich auch fremde Zeugen zu nehmen, wenn keine einheimische zu haben wären [117]). Waren nun gar einheimische Zeugen zugezogen, so konnten der größeren Feyerlichkeit wegen auch noch fremde zugegen seyn, und nie-

---

116) L Long. Caroli M. 94. Viele andere Stellen s. o. S. 182. 183. Note 50. 51 und 53.

117) Capit. I. a. 819 art. 6 (Baluz. I. p. 600). Dasselbe Gesetz wurde auch Lombardisches Recht. L. Long. Lud. Pii 14.

mand dachte daran, daß durch deren Gegenwart die Gültigkeit der Handlung gestört werden könnte. Auch kommen in Urkunden mehrmals solche fremde Zeugen feyerlicher Handlungen vor [118]).

Dunkler und unsicherer als alles bisher dargestellte ist das Amt der Sachibaronen, und durch diese Dunkelheit könnte selbst die richtige Ansicht der Schöffen leiden. Man könnte nämlich glauben, daß die Sachibaronen bey manchen Stämmen das Surrogat der Schöffen gewesen wären, deren Allgemeinheit eben dadurch widerlegt wäre. Allein die Sachibaronen kommen gerade nur im Salischen Gesetz vor, welches zugleich die Rachinburgen als eigentliche Schöffen anerkennt. Nach einer andern Meynung hätten die Sachibaronen einen Theil des Schöffenamtes besorgt, nämlich die Rechtsfindung, während die übrigen Schöffen (die Rachinburgen) die Thatsache untersucht hätten [119]). Allein auch diese Meynung ist nicht zulässig, da nach den oben (S. 216) dargestellten Gründen die eigentliche Rechtsfindung der Schöffen nicht abgeleugnet wer-

---

118) So z. B. im J. 864 Zeugen ganz verschiedener Nationen in einer Urkunde der Kaiserin Engelberg (Muratori ant. Ital. T. 2 p. 241); eben so im J. 885 Lombardische, Fränkische, Römische Zeugen bey der Schenkung eines Lombarden an das (Römische) Kloster Nonantola. (Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2 p. 62).

119) Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. S. 185.

den kann [120]) und besonders auch aus dem Grunde, weil außerdem in Urkunden und Formeln die Sachibaronen neben den andern Schöffen genannt seyn müßten, was aber durchaus nicht der Fall ist. Wenn wir die sehr wenigen Stellen, worin die Sachibaronen vorkommen, mit einander vergleichen, so ergeben sich folgende Resultate. Erstlich, das Wort bezeichnet nicht ein vorübergehendes Geschäft, sondern einen bleibenden Stand, denn sie haben eine höhere, in der Regel dem Grafen gleiche Composition [121]), und in Urkunden wird von einem Theil der Zeugen dieser Titel dem Namen beygefügt [122]). Zweitens dieser Stand gründet sich auf irgend ein richterliches Geschäft. Nach einer Lesart des Salischen Gesetzes sprechen sie selbst das

---

120) Vgl. Eichhorn a. a. O. Th. 2. S. 583.

121) L. Salica emend. T. 56 C. 2. 3. (antiqu. T. 57 C. 2. 3). Eben dahin gehört L. Angl. Inae 6. „Si quis in ecclesia pugnet, 120 sol. emendet. Si in domo Aldermanni *vel alterius Sagibaronis* pugnet 60. sol. emendet et alios 60. pro wita." So liest Ducange T. 6 p. 46 nach Spelmann. Aber die Uebersetzung von Wilkins (Canciani vol. 4 p. 236) liest. „si quis in Senatoris domo pugnet, vel in alterius *illustris sapientis*, sexaginta sol. mulctetur und auch der Angelsächsische Text bey Wilkins p. 16 hat nicht jenes Wort, sondern gedungenes witan."

122) In einer Urkunde von 648 „actum Ascio" (al. Sithiu) bey Brequigny diplomata N. 122 p. 203 stehen unter vielen Zeugen: „S. Chuneberti *graphionis* . . . Mauriliani *Sacebaronis* . . . S. Radbaldi *Sacebaronis*. Asilendi *Sac.* Signum Isberti *Sac*, ... S. Anschiddi *Sacebaronis*."

Urtheil, sind also darin den Schöffen ähnlich 123); allein nach der anderen und besseren Redaction wird vielmehr vor ihnen das Urtheil gesprochen, ganz wie in anderen Fällen vor dem Grafen: eine solche vor ihnen beendigte Sache soll nicht wieder vor den Grafen gebracht werden 124). Vielleicht ist die wahre Bedeutung diese. Die Grafen scheinen in der älteren Zeit vom Volk gewählt worden zu seyn. Nun mag in der Folge der König angefangen haben, Sachibaronen, d. h. Obrigkeiten von ähnlicher Gewalt wie die Grafen, nur ohne bestimmten Gerichtssprengel, zu ernennen. Diese sollten also eine Gerichtsbarkeit haben, nicht etwa höher als die der Grafen, sondern mit dieser concurrirend, so daß die vor ihnen abgemachte Sache für immer beendigt seyn und nicht wieder vor den Grafen gebracht werden sollte. Aus dieser Hypothese würde sich auch das Verschwinden der Sachibaronen leicht erklären: sie wären von selbst weggefallen, sobald ohnehin alle Grafen vom König ernannt wurden, und das wäre

---

123) L. Salica antiqua T. 57. C. 4. (Georgisch p. 113) „Sachibarones vero in singulis Mallebergiis plus quam tres esse non debent, et si de causa illi *aliquid sanum dixerint*, penitus Gravio nullam habeat licentiam removendi."

124) L. Salica emend. T. 56. C. 4. (Georgisch p. 114) „Sagibarones in singulis mallobergiis, id est plebs quae ad unum mallum convenire solet, plus quam tres esse non debent: et si causa aliqua *ante illos* secundum legem fuerit definita, *ante grafionem removere eam non licet*."

zugleich der Grund, warum sie im Ripuarischen Gesetz nicht erwähnt sind, an dessen neuerer Abfassung ohnehin nicht zu zweifeln ist. Nach der Meynung der Meisten sind die Sachibaronen gleichbedeutend mit den Rachinburgen, welcher Meynung aber die angeführten Stellen geradezu widersprechen: nach Anderen sollen sie Appellationsrichter gewesen seyn [125]), aber auch dazu ist in diesen Stellen durchaus keine Veranlassung, ja wir haben keinen Grund anzunehmen, daß in der alt Germanischen Gerichtsverfassung überhaupt Instanzen gewesen wären.

In den Bairischen Gesetzen kommt neben dem Grafen ein einzelner Judex vor, eine besonders erwählte Person, in deren Händen dasselbe Richteramt liegt, wie es oben für die Schöffen bey andern Stämmen nachgewiesen worden ist [126]). Mit den Sachibaronen hat dieser keine Aehnlichkeit, wohl aber mit den Scabinen, und es scheint daß die oben dargestellte neuere Einrichtung der Scabinen in Baiern dahin modificirt worden ist, daß jederzeit nur ein Einzelner das eigentliche Richteramt ausüben sollte.

III. Der Graf und dessen Stellvertreter.

Zuletzt sind noch die obrigkeitlichen Personen zu untersuchen, welche, wie oben gezeigt worden, im

125) Wiarda Geschichte des salischen Gesetzes S. 191.

126) L. Bajuvar. T. 2. C. 15. §. 2. C. 16—19.

Gericht der Schöffen den Vorsitz führten, ohne selbst zu urtheilen. Auch hierin finde ich eine große Uebereinstimmung der verschiedensten Stämme. Ueberall findet sich nämlich eine solche Obrigkeit, welche in einem bestimmten Sprengel regelmäßig dieses Amt verwaltet und zugleich kraft ihres Amtes die Freyen dieses Sprengels im Kriege anführt: ich nenne diese höchste Localobrigkeit mit dem doppelten Berufe der Rechtspflege und der Anführung im Kriege, den Grafen, bloß um diesen bestimmten Begriff festzuhalten, und ohne über den Namen, welcher wirklich gebraucht worden ist, vor der Untersuchung etwas behaupten zu wollen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Graf ursprünglich überall vom Volke gewählt worden ist [127]), wenn nicht in man-

---

127) Tacitus de mor. Germ. C. 12. „Eliguntur in iisdem conciliis et *Principes, qui jura per pagos vicosque reddant.*" In den folgenden Worten: „centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt" haben mehrere Kritiker das Wort centeni als Glossem mit großer Wahrscheinlichkeit verworfen. Dann könnte man diese comites für die Schöffen halten. Allein in der Folge werden dieselben comites sehr ausführlich als das Gefolge beschrieben. Es ist indessen sehr möglich, daß in den Nachrichten, die Tacitus benutzt hat, beide durchaus verschiedene Einrichtungen (Schöffen und Gefolge) verwirrt worden sind. Ueber die Wahl der Gerichtsobrigkeit vgl. auch Möser Osnabr. Gesch. Th. 1, Abschn. 1. §. 22. Abschn. 3. §. 32. Derselbe aber (Abschn. 5. §. 36) behauptet auch, daß jährlich neue Obrigkeiten gewählt worden seyen, wovon jedoch Tacitus nichts sagt, und wogegen bey den Sachsen ein altes Zeugniß streitet (s. u Note 144). Die Stelle des Otto von Freysingen, welche Möser citirt (hist. Frid. I. L. 2. C. 13.) redet gar nicht von

chen Gegenden das Recht desselben erblich war, ja es mag leicht diese Würde älter und allgemeiner seyn als die königliche [128]); seitdem aber die königliche Gewalt, hauptsächlich durch Eroberung Römischer Länder, mehr befestigt war, erscheinen auch die Grafen als Beamte des Königs, vom König ernannt, und von dieser Zeit an sind sie die höchsten localen Civilbeamten des Königs, unter welchem sie unmittelbar stehen. Unter den Grafen aber, als Gehülfen und Stellvertreter derselben, erscheinen Unterbeamte verschiedener Art, einige selbst wieder auf bestimmte, kleinere Sprengel angewiesen, andere für den ganzen Sprengel des Grafen. Vom Verhältniß des Herzogs zu dem Grafen ist schon oben (S. 159) gehandelt worden.

Bey den Franken hat das Daseyn des hier beschriebenen Grafen unter dem Namen Grafio (Gravio, Graphio) keinen Zweifel, da er im Salischen Gesetz sehr oft und ausschließend in diesem Beruf erwähnt wird: wie er auch im Ripuarischen Gesetz vorkommt, wird sogleich bemerkt werden. Aber nach der Eroberung von Gallien kommt schon

---

Grafen, sondern von den Consuln der freyen Lombardischen Städte im zwölften Jahrhundert.

128) Darauf könnte bey Tacitus l. c. C. 10. die Alternative „rex *vel* princeps" bezogen werden, eben so C. 11. Vergl. auch die Stelle von Beda, unten Note 144.

schon sehr frühe ein Comes, abwechselnd mit dem Grafio vor, und es ist also vor allem das Verhältniß beider Benennungen zu untersuchen. Die Meisten haben angenommen, der Comes und der Grafio seyen ursprünglich verschiedene Personen gewesen: ich halte sie von Anfang an für Eine Person, so daß Comes nur die lateinische Uebersetzung von Grafio seyn sollte. Nimmt man nämlich an, was gewiß an und für sich das wahrscheinlichste ist, daß die Franken auch in dem neu eroberten Lande ihre alte Nationalobrigkeit beybehalten und einführen wollten, so war bey der großen Anzahl Römischer Unterthanen nichts natürlicher, als unter den vorigen Römischen Titeln denjenigen zu wählen, der diesem Amte am meisten entsprach, und so als Uebersetzung des Fränkischen Titels gebraucht werden konnte. Man hätte nun die Titel Römischer Civilstatthalter (Consularis, Corrector, Präses) wählen können, aber diese hätten gerade die wichtigste Hälfte des Grafenamtes, die militärische nämlich, gar nicht bezeichnet. Dagegen fanden die Franken an der ganzen östlichen Gränze des Reichs, die sie noch vor der Eroberung als Nachbaren kennen lernten, Comites, d. h. Duces mit regelmäßig verliehener Comitiv (S. 74), und diese Magistratur, die sie unter allen am ersten kennen lernten, entsprach noch am meisten ihren Grafen: denn in

dem Militärcommando eines bestimmten Districts kamen beide Würden überein, und Gerichtsbarkeit, als die zweyte Hälfte des Grafenamtes, konnte dem Comes wenigstens nicht ganz abgesprochen werden (S. 75), obgleich er sie nur auf sehr beschränkte Weise ausüben konnte. Daß aber in der That dieses die Meynung war, so daß es nicht zwey Aemter, sondern zwey gleichbedeutende Namen desselben Amtes sind, scheint mir aus folgenden Gründen unwidersprechlich. Da, wo das Salische Gesetz von der Ermordung des Grafio spricht, führt auch das Ripuarische die Ueberschrift: „De eo qui *Grafionem* interfecerit" [129]). Aber der Text selbst lautet nun so: „Si quis judicem fiscalem, *quem Comitem vocant*, interfecerit" etc. Ferner kommen bey Gregorius von Tours sehr häufig Comites vor, aber niemals ein Grafio [130]): dieses ist leicht erklärlich, wenn man beide für gleichbedeutend hält, außerdem aber wäre es fast undenkbar, daß jener Schriftsteller niemals Gelegenheit finden sollte, die alte Nationalobrigkeit der Franken zu erwähnen. Auf gleiche Weise finden sich mehrere königliche Placita und Bekanntmachungen, worin es

---

129) L. Salica emend. T. 56. L. Ripuar. T. 53.

130) Ich berufe mich auf die Register bey Bouquet und in den opp. Gregorii; auch Ducange citirt aus ihm keine Stelle. Dagegen hat Fredegar C. 42. 74. Grafionen.

auffällt, daß unter den vielerley genannten Personen gerade nur kein Comes, oder nur kein Grafio vorkommt, welches sich nun auf dieselbe Art erklärt [131]). Eben so wird von der Schenkung Carl des Großen an den Pabst erzählt, daß sie zu größerer Feyerlichkeit unterschrieben worden sey von allen Bischöffen, Aebten, Herzögen und Grafionen: Comites werden nicht erwähnt [132]). Endlich spricht dafür die bestimmteste Analogie der übrigen Germanischen Staaten auf Römischem Boden, eine Analogie sowohl in der Sache selbst, als im Sprachgebrauch: in der Sache, indem auch die Burgunder, Westgothen und Lombarden nur Eine Magistratur dieser

---

131) Ein Placitum von 692 (Bouquet T. 4. p. 671. Brequigny diplom. N. 227) ist besetzt mit 4 Bischöffen, 3 Optimaten, 2 Gravionen, 2 Seneschallen und keinem Comes (denn der comes palatii ist kein solcher): ein Placitum von 697 (Bouquet T. 4. p. 676. Brequigny dipl. N. 238) mit 7 Bischöffen, 4 Optimaten, 3 Comites, 3 Domestici, 2 Seneschallen und keinem Grafio. Eben so ist ein Præceptum von 629 (Bouquet T. 4. p. 627. Brequigny dipl. N. 69) überschrieben: „Dagobertus ... *Comitibus* et omnibus agentibus nostris, Vicariis, Centenariis" etc.: ein Præceptum von 721: „Theodericus ... viris illustribus *Gravionibus* seu et omnibus Agentibus" etc., eben so ein Præceptum von 743 (Bouquet T. 4. p. 697. 710. Brequigny dipl. N. 306. 344); also fehlen dort die Grafionen, hier die Comites auf eine unerklärliche Weise, wenn es wirklich verschiedene Personen sind.

132) Anastasii biblioth. vita P. Hadriani T. 1. ed. Rom. 1718 f. p. 251 „universos Episcopos, Abbates, Duces etiam *et Graphones* in ea adscribi fecit." Kurz vorher p. 248 werden die Großen im Heere erwähnt „duces nempe et graphiones."

Art haben, nicht zwey verschiedene: im Sprachgebrauch, indem bey den Burgundern und Westgothen diese Eine Magistratur, die gewiß die alte volksmäßige war, den Namen Comes führt, wie unten gezeigt werden wird. Besonders wichtig ist noch das Verfahren der Ostgothen, die im allgemeinen nicht zu dieser Vergleichung gehören, weil sie unter allen Germanen allein die Römische Staatsform beybehalten wollten: allein für die Streitigkeiten der Gothen mit Gothen behielten sie eine nationale Obrigkeit bey, und diese nannten sie Comes Gothorum. Mit dieser Identität beider Benennungen ist es indessen nicht so gemeynt, als ob in der That in jedem einzelnen Fall beide Namen willkührlich abwechselnd gebraucht worden wären: ich glaube vielmehr, daß die meisten Individuen den einen oder den andern Titel ausschließend führten, was sich oft darnach richten konnte, ob sie selbst Römer oder Franken, und besonders, ob in ihrer Grafschaft überwiegend Römer oder Franken lebten; ja aus diesem letzten Grunde ist es wohl möglich, daß mit einzelnen Grafschaften der eine oder andere Titel ausschließend verbunden wurde. Nimmt man auf diesen wahrscheinlichen Hergang Rücksicht, so erklären sich leicht alle Stellen, in welchen in der That Comes und Grafio als etwas verschiedenes neben einander genannt werden. Diese

Unterscheidung findet sich erstlich in vielen Präceptis, worin die Obrigkeiten im allgemeinen genannt werden, denen der Befehl ertheilt wird [133]): besonders aber in einem königlichen Placitum, worin unter des Königs Schöffen einzelne Individuen den einen oder den andern Titel führen [134]). Mit dieser Meynung aber, daß der Grafio oder Comes ganz die alte Nationalobrigkeit war, besteht sehr wohl die natürliche Modification dieses Amtes im Verhältniß zu untergebenen Römern. So wie nämlich der König selbst gegen die Römer ganz andere und viel größere Rechte hatte, als gegen die Franken, so mußte auch sein Beamter, der Grafio, von selbst eine andere Stellung annehmen, je nachdem in sei-

---

133) Präceptum von 496 oder 497 (Bouquet T. 4. p. 615. Brequigny dipl. N. 2, wo die Aechtheit vertheidigt wird): „Quapropter notum sit omnibus Episcopis .... Ducibus, *Comitibus*, Domesticis, Vicariis, *Grafionibus*, Centenariis" etc. Aehnliche Stellen des sechsten, achten und neunten Jahrhunderts s. bey Bouquet T. 4 p. 616. 716. T. 5. p. 699. 733. 747. 763. T. 6. p. 506 T. 8. p. 473. 474; überall steht der Grafio hinter dem Comes, bald unmittelbar, bald noch hinter dem Domesticus. Das neueste Präceptum mit Grafionen, das ich kenne, ist von 878 (Bouquet T. 9. p. 405): „Ducibus, Abbatibus, Domesticis, *Comitibus*, *Grafionibus*" etc.

134) Placitum von 693 (Bouquet T. 4. p. 672. Brequigny dipl. N. 229 und proleg. p. CX). Die Schöffen sind 12 Bischöffe, 12 „Optematis," 8 „Comitebus," 8 „Grafionebus," 4 Domestici, 4 Referendarien, 2 Seneschallen; außerdem wie gewöhnlich der Pfalzgraf. Alle sind namentlich angeführt. Ein Comes heißt Jonatan, Ein Grafio Aurilianus, alle übrige Namen beider Aemter sind deutsch.

ner Grafschaft mehr Franken oder mehr Römer wohnten, obgleich das Amt selbst stets als ein und dasselbe gedacht war. Nach der Meynung Einiger ist der Grafio von dem Comes verschieden, und etwas geringer als dieser [135]), welches ganz undenkbar ist und schon durch das Salische Gesetz allein widerlegt wird, in welchem Grafio die höchste bürgerliche Obrigkeit unmittelbar unter dem König bezeichnet. Weit mehr Schein hat eine andere Meynung, daß nämlich Grafio ursprünglich die Obrigkeit der Franken, Comes die der Römer, aus der Römischen Verfassung beybehalten, gewesen sey, bis sich allmählich beides verschmolzen habe [136]): aber auch diese Ansicht scheint mir unhaltbar, theils aus den angegebenen Gründen für die Identität, theils weil sich in Amt und Namen eine wirkliche und vollständige Beybehaltung Römischer Formen in der That nicht findet. Hätte man dieses gewollt, so würde der Römische Präses ꝛc. überall für die Römer beybehalten worden seyn, und man würde in Ansehung derselben fortwährend die bürgerliche Gewalt von der militärischen getrennt haben: beides aber ist nicht geschehen.

---

135) Z. B. Brequigny diplom. proleg. p. CCIV.

136) Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. S. 62 u. f. Auch Schöpflin (Alsatia illustr. T. 1. p. 774) nimmt an, der Comes sey ein beybehaltenes Stück der Römischen Verfassung.

Als Stellvertreter des Grafio, demselben untergeordnet, erscheint im Salischen Gesetz ein Beamter, welcher Tunginus, oder mit einem schon von den Römern gebrauchten Ausdruck Centenarius genannt wurde [137]), dessen Amt sich wahrscheinlich auf einen bestimmten Theil der Grafschaft bezog, so daß jeder Graf mehrere Centenarien unter sich hatte. Diese machten aber nicht eine untere Instanz aus, von welcher an den Grafen appellirt worden wäre, sondern der Graf hatte Gerichtsbarkeit in allen Sachen, sie aber nur mit Ausnahme der größeren Verbrechen, der Freyheit, und des Eigenthums an Grundstücken oder Leibeigenen [138]). Außer diesen regelmäßigen Stellvertretern aber kommen noch andere von unbestimmterer Art vor, welche,

---

137) Der Tunginus oder Tunzinus, gleichbedeutend mit Centenarius, und eben so Tunginium für Mallus, steht in L. Sal. emend. T. 46. 48. 63. (ant. T. 47. 49. 63.) und in L. Sal. ant. T. 53. §. 2, wofür L. Sal. emend. T. 52. §. 2. liest judex. In Urkunden kommt Tunginus nicht vor, wohl aber Centenarius, und dieser zwar vom 5ten Jahrhundert an (Note 133) durch alle folgende Jahrhunderte. Mit Unrecht unterscheidet beide Benennungen, als ob sie verschiedene Aemter bezeichneten, Wiarda Gesch. des sal. Gesetzes S. 186. — Für den Namen Centenarius ist der Römische Sprachgebrauch zu Ende des vierten Jahrhunderts merkwürdig. Vegetius de re milit. II. 8. „Erant enim centuriones, qui singulas centurias curabant: *qui nunc centenarii nominantur.* Erant decani, denis militibus praepositi: qui nunc caput contubernii vocantur."

138) Cap. III. a. 812. art. 4. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 74.

wie es scheint, theils auch bestimmte Sprengel gehabt haben [139]), theils aber in der ganzen Grafschaft gebraucht worden sind, deren Gerichtsbarkeit aber gleichfalls auf die angegebene Weise beschränkt war [140]). Der gewöhnlichste Name in Frankreich ist Vicarius, und mit diesem Namen kommen sie stets in den königlichen Diplomen neben den Herzogen, Grafen u. s. w. vor. Auch Vicecomes kommt vor, gewiß in derselben Bedeutung, aber weit seltener, und gewöhnlich nicht als stehender Titel in den königlichen Diplomen [141]). Advocatus war wieder dasselbe und zwar, wie es scheint, in den Sächsischen Ländern gewöhnlicher [142]). Alle diese Stellvertreter aber wurden zu Carl des Großen Zeit, und um so mehr auch früher, weder vom König noch vom Grafen ernannt, sondern vom Volke unter Aufsicht des Missus und des Grafen

---

139) So z. B. „in pago Parisiaco in vicaria Buciaxinse." Urkunde von 855 bey Baluz. II. p. 1464.

140) Ich kenne dafür kein Fränkisches Capitulare, sondern nur L. Longob. Caroli M. 69, aber ohne Zweifel war es auch schon Fränkisches Recht, was Carl nur in Italien einführte.

141) Beyspiele s. o. Note 131. 133. Es ist merkwürdig, daß viele Urkunden des sechsten und siebenten Jahrhunderts, worin der Titel vorkommt, entschieden unächt sind. Brequigny dipl. N. 7. 8. 12. 18. 19. 54. 75. Vom neunten Jahrhundert an erscheint er allmählich, am meisten in den mittäglichen Provinzen. Bouquet T. 8. p. 473. 474. Ed. Pistense C. 14. Brequigny Table T. 1. p. 460. 465. 468. 486 u. s. w.

142) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 4. §. 7.

erwählt, während den Grafen zu bestellen dem König allein vorbehalten blieb [143]). In welchem Sinne auch dem Herzog im Fränkischen Reiche eine Gerichtsbarkeit zugeschrieben werde, ist schon oben (S. 159) angegeben worden.

Bey den Sachsen gab es vor der Vereinigung mit dem Fränkischen Reiche gleichfalls Grafen mit regelmäßigem, bleibendem Amte, deren Titel jedoch nicht bekannt ist: außerdem Heerführer nur für die Dauer jedes Krieges [144]). Auch bey den Baiern kommen Gravionen gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts vor [145]), wahrscheinlich als

---

143) Cap. II. a. 805. art. 12. Cap. III. a. 805. art. 14. Cap. I. a. 809. art. 22. Cap. II. a. 809. art. 11. (Baluz. I. p. 426. 432. 467. 472). Dagegen sagt freylich unter Ludwig dem Frommen Agobardus ad Matfredum vom Comes Bertmund „quippe qui bene satis habeat ordinatum de justitiis Comitatum suum; eo quod talem virum *pro se constituerit* ad haec peragenda, qui . . . id strenue gerat." (Bibl. Patr. Lugd. T. 14. p. 283). Damals scheint sich also dieses geändert zu haben.

144) Beda in eccles. hist. gentis Anglorum lib. 5. C. 11. „Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed *satrapas* plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur et huic obtemperant: peracto autem bello, *rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae.*" Offenbar ist hier dem vorübergehenden Amte des Herzogs (wie es auch von anderen deutschen Stämmen bekannt ist) das bleibende der Grafen entgegen gesetzt, so daß die Grafen entweder als erblich, oder wenigstens als auf Lebenszeit erwählt gedacht werden müssen.

145) Paul. Diaconus hist. Long. L. 5. C. 36. (unter der Regierung von K. Cunibert, † 700) „Hic . . . cum Comite Bajoariorum, *quem illi Gravionem dicunt* . . . conflixit."

alte einheimische Einrichtung. Vom Burgundischen Reiche wissen wir wenigstens dieses bestimmt, daß auch bey ihnen der locale Comes die höchste regelmäßige Würde in den einzelnen Theilen des Landes, unmittelbar unter dem Könige, war, und daß dieses Amt Römer und Burgunder auf gleiche Weise umfaßte; denn der Prolog ihres Gesetzbuchs nennt als höchste Obrigkeiten für die Rechtspflege „tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum *comites*," und 32 Comites haben diesen Prolog unterschrieben. Auch bey den Westgothen ist der Comes die höchste regelmäßige Localobrigkeit für Gothen und Römer zugleich [146]). Unter ihm erscheint eine große Abstufung anderer Aemter, worin aber, wie überhaupt im Westgothischen Reiche, manches nicht ursprüngliche, sondern neue und künstliche Einrichtung seyn mag [147]). Das aber gehört zur gemeinsamen Germanischen Verfassung, daß alle diese Obrigkeiten zugleich die Ge-

146) So wird in einem folgenden Kapitel vorkommen, daß das Breviarium, also das Rechtsbuch der Römer, vom König an einzelne Comites zur Ausführung gesandt worden ist.

147) L. Visigoth. Lib. 2. Tit. 1. L. 26. „.. Dux, Comes, Vicarius, pacis assertor, tyuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius .... judicis nomine censeantur ex lege." Allerdings kommt hier auch der dux vor, da aber in den Stellen der folgenden Note stets der Comes als höchste Localobrigkeit erscheint, so muß die Gerichtsbarkeit des dux wohl auf ähnliche Weise wie bey den Franken erklärt werden.

richtsbarkeit und die Anführung im Kriege haben [148]).

Von den Angelsachsen haben wir, freylich erst aus dem elften Jahrhundert, folgende Nachrichten. Je zehen Männer machten eine kleine Gemeine aus, welche Friborgus hieß, und worin Einer aus diesen Zehen, als Friborges Heofod, den Vorsitz führte [149]). Zehen Friborgi, also Hundert Mann, standen unter einem Decanus oder Tienheofod (Zehenhaupt): Hundert Friborgi (1000 Mann) machten ein Hundredum oder Wapentachium aus, welches unter einem Centurio oder Centenarius stand: der Decanus hatte die Gerichtsbarkeit in geringeren Sachen, der Centenarius in allen, auch den höheren [150]), so daß sie zu einander

148) Dahin gehören, außer der Stelle in der vorigen Note, noch folgende: L. Visigoth. Lib. 2. Tit. 1. L. 14. 17. Lib. 7. Tit. 4. L. 2. Lib. 9. Tit. 2. L. 1. 3. 4. 5.

149) S. o. S. 188 und die Stellen in Note 61 und 62.

150) LL. Eduardi 32. 33. bey Canciani Vol. 4. p. 340. — L. 32. „... statuerunt justitiarios super quosque decem friborgos, quos decanos possumus appellare, Anglice vero *tienheofod* dicti sunt, i. e. caput de decem. Isti inter villas et vicinos causas tractabant" etc., und nachher „.. quos supradicti sapientes super eos constituerant, scilicet super decem decanos, quos possumus dicere centuriones, vel centenarios, eo quod super centum friborgos judicabant." Gewöhnlich versteht man diesen Decanus und Centenarius als den Richter für 10 und 100 Personen, so Wilkins glossarium v. Centuria bey Canciani Vol. 4. p. 428 und Ducange T. 2. p. 1325. 1331. Allein die Stelle selbst bezieht diese Richter gar nicht auf einzelne Personen, sondern auf eben so viele Friborgos, jeder Friborgus aber ist eine

in demselben Verhältniß standen, wie bey den Franken der Centenarius zum Grafen. Ueber beiden standen Comites und Vicecomites [151]), deren Verhältniß zu jenen nicht ganz klar ist. Diese Einrichtung wird allgemein K. Alfred zugeschrieben, aber wenn er auch in Zahl und Eintheilung manches neu gebildet haben mag, so ist doch nicht zu zweifeln, daß die Grundzüge der Verfassung national waren. Auch hier ist der Herzog ein bloß vorübergehendes Amt für die Dauer eines Krieges [152]).

Genossenschaft von zehen Männern s. o. Note 61 und 62. Auch wäre die Zahl der Richter ungeheuer, wenn auf je zehen Männer Einer gerechnet würde. — Ueber die Namen Centenarius und Decanus s. o. Note 137 die Stelle des Vegetius. Auffallend ist die Uebereinstimmung des Caput Contubernii bey Vegetius entweder mit dem Friborges Heofod oder mit dem Tien Heofod der Angelsachsen. Dürfte man annehmen, daß jeder Friborgus Einen Mann zum Heer bey gewöhnlichem Aufgebot gestellt hätte, so könnte der Decanus und eben so der Centenarius daher den Namen führen, was dann dem Römischen Sprachgebrauch völlig gemäß wäre. Dann wäre der Tien Heofod das Caput contubernii.

151) LL. Eduardi C. 12. 13. 21. 35 in f., l. c. p. 336. 339. 342. Merkwürdig ist auch die Stelle C. 35. init. p. 341. „Greve quoque nomen est potestatis, Latinorum lingua nihil expressius sonat quam praefectura, quoniam hoc vocabulum adeo multipliciter distenditur quod de Scyra, de Wapentachiis . . de hundredis, de burgis, etiam de villis Greve vocetur. In quo idem sonare videtur et significare quod dominus." Gerade so hat sich in manchen Gegenden Deutschlands der Name Greve oder Grebe für den Dorfvorsteher bis auf die neuesten Zeiten erhalten. Es ist dasselbe Wort wie das Fränkische Grafio, nur mit zufällig verschiedener Ausdehnung gebraucht.

152) LL. Eduardi C. 35. §. de heretochiis l. c. p. 342.

Endlich sind noch die Lombarden zu betrachten übrig, deren System der Obrigkeiten nach der gewöhnlichen Ansicht höchst verworren zu seyn scheint. Sie sollen nämlich folgende Localobrigkeiten gehabt haben: Duces majores, Duces minores, Comites, Judices, alle in keiner bestimmten Unterordnung neben einander, und die niederen Obrigkeiten immer noch ungerechnet: diese Meynung, die schon im voraus jeder für unwahrscheinlich erkennen wird, ist dadurch entstanden, daß man die Sache selbst untersuchen zu können glaubte, ohne vorher den Sprachgebrauch zu bestimmen [153]). Wir erwägen zuerst die Lombardischen Gesetze, die alten nämlich aus der Zeit der einheimischen Könige. Beynahe in allen Vorreden dieser Gesetze ist nur Eine Art von Obrigkeiten angeredet: Judices. Dieses könnte also in der That die höchste Obrigkeit seyn, es könnte aber auch als generischer Ausdruck alle richterliche Gewalten zugleich umfassen. Aber einige Stellen der Gesetze selbst lassen keinen Zweifel übrig: Juder ist die höchste Localobrigkeit, unmittelbar dem König

153) Muratori T. 1. ant. It. diss. 5. 8. 10. hat wie gewöhnlich treffliche Materialien, oft auch helle Ansichten, die aber durch stetes Schwanken fruchtlos bleiben. Lupi cod. dipl. Bergom. p. 131. 453. 561. verwirrt alles, indem er sich in beständigem Kreise zwischen Namen und Sachen bewegt, wovon auch Muratori nicht ganz frey ist. Die richtigste Einsicht unter allen hat Canciani Vol. 4. p. 218 sq. in der Vorrede zu den Angelsächsischen Gesetzen.

unterworfen, Richter und Anführer seiner Untergebenen im Krieg; unter ihm bestimmte andere Localbeamte von ähnlicher zwiefacher Gewalt; außer ihnen allen ein Dux, weder bleibend, noch an einen bestimmten District gebunden, sondern Heerführer, für jeden Krieg besonders ernannt, und nur mit außerordentlicher Gerichtsbarkeit über das Heer, das er gerade befehligt; Comes endlich gar nicht genannt [154]). Dagegen kommt in Geschichtschreibern und in Urkunden nicht selten ein Comes vor, dann aber neben ihm nicht wieder der Juder [155]).

---

154) Beweisstellen: 1) Dux bloß im Heere und ohne Beziehung auf einen bestimmten District; Judex neben ihm, gleichfalls im Heere, aber mit dem Befehl über die Freyen eines Districts. L. Long. Rotharis 25: „Si quis res suas ab alio *in exercitu* requisierit, et noluerit ille reddere, tunc ambulet ad ducem; et si *dux* ille, aut *Judex qui in loco ordinatus est a rege* veritatem aut justitiam non conservaverit, componat" etc. cf. L. Long. Rotharis 6. 20. 21. 23. 24. L. Long Liutprand. VI. 29. — 2) Im Frieden der Judex höchster Richter in einer bestimmten Judiciaria, unmittelbar unter dem König, unter ihm mehrere Schultheißen ꝛc. so daß ein Dux oder Comes dabey weder erwähnt ist, noch auch Raum finden könnte. L. Liutprand. IV. 7. 8. 9. 10. V. 15. VI. 31.

155) Diplom von Aistulph von 755 „et nullus dux, *comes*, gastaldus" etc. (Lupi cod. dipl. Berg. p. 437. 438). Eben so in einem anderen Diplom desselben Königs von 753 oder 754 (Tiraboschi Storia di Nonant. T. 2. p. 15). Urkunde von 752 „in *comitatu* Motinensi vel bononiensi" (Tiraboschi l. c. p. 19). Urkunde um 753 „infra hac civitate cremona quamque et foris *per totum ipsum comitatum*" (Tiraboschi l. c. p. 20). Paulus Diaconus III. 9. Comes Ragilo von Lagara und IV. 53. V, 16 Comes von Capua. Mehrere andere Stellen s. bey Muratori ant. It. T. 1. p. 402.

Endlich erzählt Paulus Diaconus, nach dem Tod des Königs Cleph (J. 575) habe man zehen Jahre lang keinen König erwählt, sondern der Dux jedes Stadtgebietes, deren damals 35 im Reiche gewesen, habe sein Gebiet unabhängig beherrscht 156). Daß nun alle diese Obrigkeiten als eben so viele verschiedene Localämter neben einander bestanden haben sollten, ist nicht etwa bloß unwahrscheinlich, sondern schlechthin unmöglich, vorzüglich weil in den Gesetzen neben und über dem Juder durchaus kein Raum für einen solchen Comes oder Dux ist. Also verhält sich die Sache vielmehr so. Die Lombarden hatten ihre Grafen so gut als alle übrigen Stämme. Dieser hatte nun zuverlässig einen Lombardischen Namen, den wir aber nicht kennen: Grafio hieß er nicht, da ihr Geschichtschreiber den Titel der Grafionen als etwas besonderes bey den Baiern bemerkt 157). Nun sollte er aber lateinisch

---

156) Paulus Diaconus Lib. 2. C. 32. „Post cujus mortem Longobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum *suam civita em obtinebat.* Zaban Ticinum, Uvaillari Bergamum: Alachis Brixiam: Euin Tridentum: Gisulfus Forum Julii. *Sed et alii extra hos in suis urbibus triginta duces fuerunt.*" Zusammen also 35 Duces, wovon jene fünfe nur Beyspielweise genannt werden. Gewöhnlich betrachtet man dieses als eine revolutionäre Usurpation: es darf aber vielmehr als eine vorübergehende Rückkehr zur ältesten Verfassung der Nation betrachtet werden, s. o. S. 224 und Note 128. 144.

157) S. o. Note 145.

übersetzt werden, und so sind Judex, Comes, Dux bloß verschiedene Uebersetzungen desselben unbekannten Lombardischen Titels. Judex war für die Civilgewalt des Grafen sehr schicklich gewählt, denn Judex oder Judex ordinarius hieß ja auch zur Römischen Zeit der Statthalter des Kaisers 158). Comes war hier auf ähnliche Weise entstanden wie bey den Franken oben (S. 235) gezeigt worden ist. Dux aber konnte eben so gewählt werden wie Comes, da es im Grunde eine und dieselbe Würde war: ja in Italien konnte die Nähe des Exarchats noch eine besondere Veranlassung seyn, indem daselbst jetzt Duces waren, die wie die Germanischen Grafen wenigstens eine Art von Gerichtsbarkeit neben der militärischen Gewalt hatten. Aber diese Uebersezzung mag nicht bloß bey verschiedenen Schriftstellern willkührlich verschieden seyn, sondern es ist wahrscheinlich, daß die Grafen selbst bald diesen bald jenen Titel vorziehen mochten, ja daß auch in verschiedenen Zeiten der eine oder andere gewöhnlicher wurde. Ganz verschieden davon aber sind die sogenannten Duces Majores. Zwey Länder nämlich standen nur in einer losen Verbindung mit dem Reiche, und waren von besondern Unterköni-

gen

158) S. o. N. 2 S. 73.

gen regiert, die man gleichfalls Duces nannte: Benevent und Spoleto [159]). Diese Duces, die in einem ähnlichen Verhältniß standen, wie im Fränkischen Reiche der Bairische und der Alemannische, sind bloße Anomalien und gehören nicht zur regelmäßigen Verfassung, die sich vielmehr bloß auf das eigentliche Königreich bezog, und in welcher allein alte Nationaleinrichtung gesucht werden kann, während jene aus besonderem Localbedürfniß entstanden sind: wie denn auch die Gesetze der Könige bloß auf das eigentliche Königreich giengen, und Benevent besonders seine eigene Gesetzgebung hatte. Diese Duces Majores also sind von den 35 Duces in der Erzählung des Paulus Diaconus eben so sehr verschieden, als die bloßen Heerführer, welche in den Lombardischen Gesetzen denselben Titel führen. Der Sprengel des Grafen hieß Judiciaria, und seine Untergebene, so wie bey den Franken, Pagenses [160]). In Italien freylich, das von jeher aus städtischen Gebieten bestand, mochten diese Judiciariae größtentheils mit solchen Stadtgebieten zusammen fallen, und daher geschah es, daß man häufig die Grafen

---

159) Erst unter den Franken kam auch Friaul hinzu. Muratori ant. It. T. 1. p. 167.

160) Judiciaria. L. Long. Liutprand. V. 15. Pipini 8. cf. Canciani Vol. 4 p. 223 — Pagenses. L. Long. Caroli M. 67. Pipini 8. Lotharii sen. 56. Eben so bey den Franken, s. o. Note 53.

selbst auf einzelne Städte bezog [161]): dennoch war jenes Zusammentreffen ganz zufällig, und es würde sehr irrig seyn, den Lombardischen Grafen gegen den Geist der alt Germanischen Verfassungen für eine städtische Obrigkeit zu halten.

Unter dem Grafen standen regelmäßig mehrere Sculdais oder Sculdascii, und unter diesen Decani, deren jeder seine bestimmte Sculdasia und Decania hatte, beide gleich den Grafen für den Krieg und die Rechtspflegen zugleich bestimmt [162]). In den größeren königlichen Domänen konnten die Gastaldii oder Gastaldiones, d. h. die Beam-

---

161) So in der Stelle des Paulus Diaconus Note 156. Auf diese factische Zweydeutigkeit beziehe ich auch im prologus L. Burgund. die „ civitatum aut pagorum comites;" nicht als ob die Burgunder in der That zweyerley Grafen gehabt hätten, für Stadt und Land.

162) Ueber den Sculdasius und Decanus s. L. Long. Liutprandi V. 15. VI. 29. 31. Pipini 10. Ueber Sculdasia und Decania s. Canciani Vol. 4 p. 219. 221. — Muratori ant It. T. 1. p. 522. hat richtig bemerkt, daß der Schultheiß dem Fränkischen Centenarius entspricht. Dagegen ist es nicht richtig, wenn derselbe p. 506 u. f. behauptet, daß, wie die Schultheißen auf dem Lande, so die Scabinen in den Städten eine eigene Gerichtsbarkeit gehabt hätten. Scabinen saßen seit der Fränkischen Herrschaft in allen Gerichten, neben dem Schultheiß, wie neben dem Grafen, konnten aber niemals die obrigkeitliche Person entbehrlich machen: wenn daher in einigen von M. angeführten Stellen Scabinen an der Spitze des Gerichts zu stehen scheinen, so sind sie zuverlässig Vicarien oder Missi eines Grafen. Ganz unglücklich ist die Bemerkung von Sismondi T. 1 p. 90. 397, was die Franken Scabini genannt, habe bey den Lombarden Sculdaesi geheißen.

ten der Kammer, zugleich das Grafenamt über die Freyen, die daselbst wohnten, mit verwalten. Eben so kommen an der Stelle der Decani auch Saltarii vor, die ohne Zweifel neben ihrer Aufsicht auf die Forsten des Königs, diese untere Aufsicht auf die Freyen führten 163).

Die Fränkischen Könige führten neben den

---

163) Ueber den Saltarius, als eine mit dem Decanus abwechslende Obrigkeit, s. die Gesetze in der vorigen Note. Ganz ohne Noth macht sich Canciani Vol. 4 p. 219 Gedanken darüber, daß ein bloßer Holzgraf zugleich Obrigkeit gewesen seyn sollte, und leitet, um diesen vermeintlichen Uebelstand zu vermeiden, das Wort von dem Deutschen schalten ab, so daß er diesen Schalter mit dem Westgothischen compulsor exercitus vergleicht. Die lehrreichste Stelle über den Saltarius findet sich in einem Zeugenverhör von 1218 bey Tiraboschi Storia di Nonantola N. 420. p. 356. In dem Prozeß selbst (p. 355) war entschieden worden, daß die Stadt Crevalcore in ein bestimmtes Stück Wald „neque *silvanos* neque *saltarios vel gualdumannos*" schicken solle. Das Zeugenverhör sagt: „Rolandus Rubeus ... interrogatus quid appellatur *gualdemannia*, respondet quod illud quod datur *Silvanis* vel *Saltuariis* ab incidentibus publice ligna, scilicet eo tempore, quando datur licentia omnibus incidendi, et ipsi statuunt quantum quis debeat dare pro carro lignorum. Oriolus de Crevalcore etc. Interrogatus, si est differentia inter *gualdemannos* et *silvanos* et *saltuarios*, respondit, quod sic est, quia illos appellant *Silvanos* et *gualdimannos*, qui stant in nemore, et vendunt lignamina, et accipiunt certum quid de colibet carro, *saltuarios* appellant illos, qui custodiunt blavas et nemus pro communi eorum terre, et nemus est banditum pro communi sue terre" etc. Auf ähnliche Weise waren wenigstens noch im 13ten Jahrhundert in Ravenna für die umliegende Gegend Saltarii angeordnet, deren Amt in den Statuten genau bestimmt ist. Fantuzzi monum. Rav. T. 4 p. 53. Freylich der obrigkeitliche Theil des alten Amtes war damals mit der ganzen Verfassung größtentheils verschwunden.

Lombardischen Titeln auch noch die Fränkischen ein, so daß nun die Namen der Obrigkeiten bunt genug durch einander laufen: zwar für den Grafen ist jetzt Comes der bleibende Name, aber unter ihm werden außer den bisherigen Schultheißen und Decanen nun auch Vicarii, Advocati, Centenarii genannt; die Grundsätze sind dieselben wie im Fränkischen Reiche, so z. B. ist auch hier die Gerichtsbarkeit des Vicarius (und gewiß eben so der übrigen niederen Würden) auf dieselben kleineren Sachen beschränkt: auch gilt dieselbe Art der Ernennung wie bey den Franken[164]). Dux wird nun immer mehr auch eine bleibende locale Würde, von größerem Ansehen als der Comes, aber stets als bloßes Militäramt, ohne Gerichtsbarkeit; wird daher dennoch

---

164) L. Long. Caroli M. 69. 22. 55. Judex heißt von jetzt an am häufigsten so viel als Scabinus, wie dieses oben gezeigt worden ist, zuweilen Obrigkeit überhaupt, oft auch eine solche niedere Obrigkeit, unter dem Grafen, z. B. L. Long. Caroli M. 9. 99. 147 u. s. w. Dieselben Personen heißen auch Juniores Comitum. L. Long. Caroli M. 121. Pipini 17. 22. Manche dieser in den Gesetzen genannten Würden scheinen aber in der That in Italien nie, oder nur auf kurze Zeit, wirklich eingeführt worden zu seyn. Daß jemals der Centenarius ein Unterbeamter des Schultheißen gewesen sey, wie Spittler behauptet (Staatengesch. Th. 2 S. 47) ist ganz unerweislich, ja sehr unwahrscheinlich: vollends in der alt Lombardischen Zeit, wofür Spittler dieses Verhältniß behauptet, wird niemals ein Centenarius erwähnt. Anstatt Vicarius war in Italien der Titel Vicecomes gewöhnlich, welcher lezte in den Diplomen bey Ughelli a. u. ganz regelmäßig vorkommt, während jener selten oder nie gefunden wird.

manchem Dux Gerichtsbarkeit zugeschrieben, so muß dieses aus einer mit dem Ducat persönlich vereinigten Comitiv erklärt werden, wie denn auch der vereinigte Titel Comes et Dux nicht selten vorkommt [165]).

Daß diese Untersuchungen über die Obrigkeiten der alt Germanischen Verfassungen bey der Dürftigkeit sicherer Quellen nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen dürfen, versteht sich auch vor der Prüfung von selbst: es giebt aber auch genug unmittelbare Spuren von Lücken, die wir schwerlich auszufüllen vermögen. Um nur ein Beyspiel anzuführen, so schien die Würde des Schultheißen den Lombarden ganz eigenthümlich, ja es schien in den übrigen Verfassungen kein Raum dafür übrig zu seyn. Dennoch können wir schon aus der bis auf die neuesten Zeiten dauernden Allgemeinheit dieser Würde in deutschen Städten, ja selbst auf dem platten Lande vieler Gegenden, auf alte Herkunft derselben auch in Germanischen Staaten außer dem Lombardischen schließen. Auch kommt in der That in einer Osnabrückischen Urkunde von 804 Sculletus als eine gewöhnliche Würde dieser Gegend vor [166]). Desgleichen braucht mehr-

165) Muratori ant. It. T. 1. p. 409.

166) Dux, Comes, vel vicecomes, *vel scultetus.*" Möser Osnabrückische Geschichte Th. 1. Urkunden Nr. 1. Damit könnte indessen die Bemerkung verbunden werden, daß gerade auch in den Sächsischen Ländern keine Centenarien vorkommen. Möser a. a. O. Abschn. 4. §. 7.

mals Otfried das Wort Sculdheizo, um einen militärischen Hauptmann zu bezeichnen, was auf Gebrauch des Namens in Ländern des Fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert schließen läßt [167]). Dasselbe Amt endlich wird in Burgundischen und Rhätischen Urkunden des zehnten Jahrhunderts erwähnt [168]).

---

167) Otfried Lib. 3 C. 3 Lib. 4 C. 34. in Schilter thesaur. T. 1 p. 160. 308. Canciani hat die Stellen citirt.

168) Scultatia in einer Rhätischen Urkunde von 976 und Sculdascii in einer Urkunde des K. Rudolph III. von Burgund vom J. 997. Müller Schweizergesch. B. 1 S. 12 Note 336 und 44.

Fünftes Kapitel.

Von der Gerichtsverfassung der Römer seit der Germanischen Herrschaft.

Wie bey den Römern vor Zerstörung des westlichen Reichs, und wie von alter Zeit her bey den Germanen das Gerichtswesen geordnet war, ist bereits dargestellt worden (K. 2. 4), und es ist nun noch die Untersuchung übrig, wie diese ursprünglichen Einrichtungen beider Völker in den neuen aus beiden gemischten Staaten modificirt worden sind.

Als Regel kann man annehmen, daß in den Staaten von großem Umfang und langer Dauer die Römische Verfassung, was die oberen Gewalten betrifft, auf welchen der Zusammenhang des Ganzen beruhte, zerstört worden ist. Daß es in dem kurzen Reiche der Ostgothen, zum Theil auch in einzelnen Ländern des Fränkischen Reichs anders war, wird bey diesen Staaten als Ausnahme bemerkt werden. Außer denselben aber, und namentlich im übrigen Fränkischen Reiche, so wie im Lombardischen, verschwinden die Römischen Provinzen mit ihren Rectoren, von der Zeit der Eroberung an gänzlich: Germanische Grafen treten an die Stelle mit bürgerlicher und militärischer Gewalt über die Germanen wie über die Römer. Das

aber ist die Frage, ob diese Zerstörung Römischer Einrichtungen noch weiter herunter gieng, und ob sie auch die städtischen Gemeinden mit ihren Senaten, ihren Duumvirn oder Defensoren, und ihrer Gerichtsbarkeit traf. Ueber diese wichtige Frage sind die Stimmen, was Frankreich betrifft, getheilt: für Italien wird allgemein die Zerstörung auch dieses Theils der alten Verfassung angenommen. Ich glaube aber vielmehr überall die Fortdauer desselben darthun zu können. Die eigentliche Beweisführung, die auf einzelnen Thatsachen beruht, wird für jeden Staat besonders unternommen werden: aber einige allgemeine Bemerkungen können schon hier ihre rechte Stelle finden.

Wären die erobernden Germanen auf Ausrottung oder Germanisirung der Römer ausgegangen, so würde die Vernichtung aller Verfassung keinen Zweifel haben. Daß aber beides nicht in ihrem Plane lag, ist schon oben (S. 90) bemerkt worden. In dieser Rücksicht ist auch für unsre Frage das Verfahren mit dem Landeigenthum sehr wichtig: denn wenn den Römern, wie manche Neuere behaupten, alles Landeigenthum genommen wurde, so läßt sich wiederum Fortdauer einer eigenen Verfassung nicht denken, so daß auch die Bestreitung der Irrthümer über diesen Punct zu unsrer Aufgabe gehört. Wie wenig aber die Vertilgung der alten

Volkseigenthümlichkeit gesucht und bewirkt worden ist, ergiebt sich auch erstlich daraus, daß in den neueren Sprachen der allmählich gemischten Völker der Römische Antheil sogar ein entschiedenes Uebergewicht erhalten hat: zweitens aus der Fortdauer des alten bürgerlichen Rechts für die Römer (K. 3.) Ja dieses lezte läßt nicht bloß durch Analogie auf die Fortdauer einiger Verfassung schließen, sondern es setzt dieselbe fast nothwendig voraus, indem nicht zu begreifen ist, wie Römisches Recht unter den Römern in Uebung erhalten werden konnte, wenn nicht wenigstens ein Theil der alten Gerichtsverfassung mit erhalten wurde.

Auch konnte die städtische Gerichtsbarkeit der Römer sehr leicht und einfach der Germanischen Verfassung eingefügt werden. In dieser letzten nämlich stand unter dem Grafen, als der höchsten Localobrigkeit, ein Centenarius oder Schultheiß u. s. w. mit beschränkter Gerichtsbarkeit (S. 231. 242.). Aber eine ähnlich beschränkte Gerichtsbarkeit hatten im Römischen Reiche die Duumvirn und Defensoren gehabt (S. 32 und 65). Also brauchten diese nur unter den Grafen gestellt zu werden, anstatt daß sie vorher unter dem Präses gestanden hatten. Der Graf war dann die gemeinschaftliche Obrigkeit für Germanen und Römer, und unter ihm stand für die Germanen der Centenarius oder

Schultheiß mit seinen Untergebenen, für die Römer der Duumvir oder der Defensor. Hatten in der That schon im Römischen Reiche die Decurionen als Beysitzer den Gerichten beygewohnt (S. 80), so konnten dieselben jetzt theils mit den alten Germanischen Schöffen (den Rachinburgen oder Arimannen) verglichen werden, theils mit den erwählten Scabinen der Carolinischen Verfassung: mit jenen, weil auch sie in der That die einzigen Vollbürger unter den Römern waren (S. 22); mit diesen, weil auch sie als ein bloßer Ausschuß sämtlicher Freyen betrachtet werden konnten. Ja es ist möglich, daß dieser Römische Decurionat mit dazu beygetragen hat, daß unter den Franken die erwählten Scabinen als bleibender Stand eingeführt wurden. Auch ist kaum zu zweifeln, daß jetzt der Stand der Decurionen im Verhältniß zu den übrigen Römern annehmlicher und geehrter war als vorher unter den Kaisern. Daß das Verhältniß des Grafen zu den Germanen seiner Grafschaft ein anderes war, als zu den Römern, ist schon oben (S. 229) bemerkt worden. Vielleicht gieng nunmehr auch die Appellation vom städtischen Gericht an ihn, die in der alten Verfassung an den Statthalter des Kaisers gegangen war (S. 39. 76); obgleich es auch möglich ist, daß in manchen Staaten alle Appellation auch für die Römer wegfiel,

so wie überhaupt den Germanen diese Anstalt ursprünglich fremd war.

Die Germanen selbst aber blieben diesen städtischen Gemeinden gewiß lange Zeit fremd, da von jeher die Städte ihnen nicht etwa bloß unbekannt, sondern wo sie dieselben fanden, verhaßt waren 1). Wohnten sie also gleich in den Städten, so gehörten sie dennoch nicht zu denselben, sondern zu ihren Gaugemeinden, deren verschiedene Abstufungen bey den Lombarden oben (S. 241) bemerkt worden sind. Vielleicht hängt damit der Umstand zusammen, daß in sehr vielen Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts bey Germanischen Einwohnern einer Stadt der Zusatz Habitator, oder ein anderer ähnlicher Zusatz vorkommt 2): was dann die Absicht haben würde, diese bloß zufälligen Bewohner von den Römern, als den Bürgern der Stadt 3), zu

---

1) Tacitus de mor. Germ. C. 16. „ne pati quidem inter se junctas sedes." Ej. hist. Lib. 4. C. 64.

2) Tiraboschi Storia di Nonant. T. 2. N. 7. p. 19. „ego .. Ariprandus *habitator* de hac civitate Cremona ... qui professi sumus ex natione nostra lege vivere *Langobardorum*." Fumagalli cod. dipl. S. Ambros. p. 201. „Signum manus Aribaldi de ex genere *Francorum avitator* civitatis Mediolani." ib. p. 233. „Halcario de ex genere *alamannorum abitator* vico Samoriaco." Aehnliche Stellen s. bey Fumagalli l. c. p. 235. 263. 267. 282. 301. 323. 522. Lupi p. 675. 781. Ughelli T. 4. p. 339. Muratori ant. It. T. 1. p. 1011. antich. Estensi P. 1. p. 117.

3) *Cives* regienses und *de civitate* cremona, *de civitate* pla-

unterscheiden. Doch kann auch von diesem Sprachgebrauch keine strenge Consequenz erwartet werden. Allmählich aber mögen auch die Germanen jeder Stadt unter sich eine besondere, nähere Verbindung, der Römischen Gemeinde ähnlich, gehabt haben, wozu dann nach der neuen Germanischen Form nothwendig eine Anzahl erwählter Scabinen gehörte. Endlich vereinigten sich wohl sämmtliche Bewohner der Stadt, ohne Unterschied der Abstammung, zu einer neuen, umfassenderen Gemeinde, welcher dann sowohl das Germanische Scabinencollegium, als der Römische Ordo, gemeinschaftlich angehörte. Die Römischen Scabini oder Judices, die neben Germanischen in Prozessen vorkommen, sind ursprünglich gewiß nichts anderes als Decurionen der Römischen Städte: in den späteren Urkunden sind sie auf die neue aus beiden Nationen bestehende Gemeinde zu beziehen, in welcher doch noch das Andenken der verschiedenen Abstammung eine Zeit lang fortdauern konnte, das sich ja sogar bis in die Lehenverfassung erhalten hat. Auch diese Römischen Scabinen also gehören unter die entscheidenden Beweise einer fortdauernden Gemeindeverfassung. Bey der neuen Belebung der Italischen Städte im elften und zwölften Jahrhundert sonderte sich das Collegium der

---

centia. Tiraboschi storia di Nonantola T. 2. Num. 43. 46. 47. Urkunden des neunten Jahrhunderts.

Scabinen, als unlebendig gewordenes Stück der Verfassung, überall ab, und dauerte für sich bestehend und unverändert bis auf die neuesten Zeiten unter dem Namen collegio de' giudici, ganz wie in Deutschland manche Schöppenstühle, fort 4). Der Ordo dagegen, oder der eigentliche Stadtsenat, wurde von dem neuen Leben der städtischen Verfassungen unmittelbar ergriffen, und durchlief nun in kurzer Zeit die willkührlichsten und künstlichsten Formen, so daß hierin bald keine Spur alter Einrichtung mehr übrig war. Ist diese Ansicht richtig, so ist damit für das öffentliche Leben und die Verfassung der Punkt bestimmt, auf welchem die höchst merkwürdige Verschmelzung der Germanen und Römer zu neuen Nationen vor sich gieng.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht wende ich mich zur Betrachtung der einzelnen Staaten auf den Trümmern des Weströmischen Reichs: und obgleich diese Untersuchung ihrem Ziele nach nur auf die Germanischen Staaten in diesen Ländern gerich-

---

4) So hatte Bologna bis auf die neuesten Zeiten drey verschiedene juristische Corporationen, nämlich zwey Collegia Doctorum oder Promotionsfacultäten (für Römisches und Canonisches Recht) und das Collegium Judicum et Advocatorum, in welchem nur die Erwähnung der Advocaten neu zu seyn scheint, d. h. neuer als die Regeneration der Lombardischen Städte: die judices dagegen sind ohne Zweifel die Scabinen der Carolinischen Gerichtsverfassung. Aehnliche Collegien hatten sich in sehr vielen Städten erhalten.

tet ist, so darf von derselben dennoch auch die Griechische Herrschaft in Italien, von welcher die Germanische theils kürzere, theils längere Zeit unterbrochen wurde, nicht ausgeschlossen werden.

I. Burgundisches Reich.

Bey den Burgundern galt für das Landeigenthum der Römer folgende Regel. Gleich bey der Eroberung war das Land zwischen den Burgundern und Römern getheilt worden. Von Hof und Garten erhielt der Burgunder die Hälfte 5), vom angebauten Lande zwey Drittheile, desgleichen ein Drittheil der Sclaven 6): Wälder blieben gemeinschaftlich 7). Die freyen Burgunder, welche später nachkamen, empfingen nur die Hälfte der Aecker ohne Sclaven 8): freygelassene Burgunder bekamen ein Drittheil 9). Hieraus erhellt, daß von völlig abgetheiltem Lande die Rede war: desgleichen, daß die erste Theilung nicht erschöpfend seyn konnte, indem sonst für die hinzukommenden Freyen und für die Freygelassenen kein Land zur Vertheilung übrig ge-

---

5) L. Burg. T. 54. §. 3.

6) L. Burg. T. 54. §. 1.

7) L. Burg. T. 13, 54. §. 2, 67.

8) L. Burg. addit. II. L. 11.

9) L. Burg. T. 57. „Burgundionis libertus, qui .... nec tertiam a Romanis consecutus est" ... d. h. der noch nicht seinen gehörigen Antheil wirklich erhalten hat.

wesen wäre. Dieses letzte erklärt sich aus der ganzen Art der Theilung. Es wurden nämlich nicht jene Theile von sämtlichem Grundeigenthum ausgeschieden, und dann unter alle vorhandene Burgunder rein ausgetheilt; vielmehr wurde jedem Burgunder ein bestimmtes Landgut angewiesen, dessen Römischer Besitzer auf diese Weise mit ihm theilen mußte 10). Demnach mußte in demselben Maaße Land übrig bleiben, als die Zahl der Römischen Landgüter (wahrscheinlich von gewisser Größe) die der freyen Burgunder überstieg. Sowohl der Römer hieß nun des Burgunders Hospes, als umgekehrt 11). Das Land selbst, das so durch Theilung erworben war, hieß Sors und das Recht darauf Hospitalitas 12). Noch war zweyerley besonders verordnet. Erstlich, daß jeder Burgunder, der schon vom König Land erhalten hatte, seinem Hospes dasjenige lassen sollte, was dieser ihm hätte abgeben

---

10) L. Burg. T. 54. §. 1. „.. duas terrarum partes *ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata.*" War nun zwischen zwey Römischen Gränznachbaren, die mit Burgundern getheilt hatten, die Gränze streitig, so wurde der Prozeß lediglich von den Römern geführt, und das Urtheil galt dann zugleich für und wider den Burgunder, dessen Hospes den Prozeß gewonnen oder verloren hatte. L. Burg. T, 55. §. 1.

11) Der Römer heißt Hospes. L. Burg. T. 54. §. 1, 55. §, 1. 2, 84. §. 2. 3, 13. Der Burgunder T. 55. §. 1. T. 13.

12) *Sors.* L. Burg. T. 14. §. 5. T. 84. §. 1. — *Hospitalitas.* L. Burg. T. 54. §. 1. T. 55. §. 1.

müssen [13]). Zweytens, daß kein Burgunder, der nicht anderwärts Grundeigenthum hatte, sein Loos verkaufen durfte, und daß selbst dann sein Römischer Hospes den Vorkauf haben sollte [14]).

Von der Verfassung erhellt aus den Gesetzen wenig, und Urkunden sind aus der Zeit des bestehenden Burgundischen Reichs gar nicht übrig. In der Vorrede der Gesetze werden Römische und Burgundische Comites erwähnt, und 32 Comites haben diese Vorrede unterschrieben, so daß es scheint, die Germanische Grafenwürde sey allgemein und auch für die Römer, mit Abschaffung der Präsides u. s. w., eingeführt worden. Von städtischer Verfassung finde ich in den Gesetzen keine Spur, und ihre Annahme beruht daher, außer den oben dargestellten allgemeinen Gründen, nur noch auf einer merkwürdigen Stelle des H. Avitus, Erzbischoffs von Vienne († 525). Dieser erzählt eine Begebenheit aus der Zeit seines Vorgängers, und bemerkt, daß damals die Curie in Vienne aus vielen edlen Männern bestanden habe [15]).

II. West-

---

13) L. Burg. T. 54. §. 1.

14) L. Burg. T. 84. §. 1. 2. 3.

15) S. Aviti homilia de rogatione p. 152. opp. Paris. 1643. 8. „Putabatur a quibusdam Viennensis senatus, cujus tunc numerosis illustribus curia florebat" rel. Senatus heißt hier der Adel, und dessen zahlreiche Mitglieder hatten damals die Curie (den Ordo) besetzt.

II. Westgothisches Reich.

Von der Landestheiluug bey den Westgothen sind die Nachrichten in den Gesetzen weit dürftiger als bey den Burgundern; wahrscheinlich deshalb, weil die Abfassung des Gesetzbuchs sehr viel neuer ist als die des Burgundischen, also aus einer Zeit, worin die erste Theilung durch spätere Veräußerung und Vererbung ihr Interesse großentheils verloren hatte. Darin aber kommen die Westgothen mit den Burgundern überein, daß die Römer zwey Drittheile des Landes abgeben mußten, und daß dieses nicht bloß als Abgabe eines Theiles der Früchte, sondern als wahre Vertheilung des Bodens selbst zu verstehen war [16]). Sowohl der Gothische als der Römische Theil, der durch diese Theilung entstand, hieß Sors [17]).

Von der Verfassung haben wir aus diesem Staate weit vollständigere Nachrichten durch das Breviarium, welches im Jahr 506, also ungefähr Hundert Jahre nach der Gründung des Staates, das Römische Recht für die alten Einwohner in eine Art von Gesetzbuch brachte [18]). Bekanntlich

---

16) L. Visigoth. Lib. 10. T. 1. L. 8. 16.

17) L. Visigoth. Lib. 10. T. 2. L. 1. T. 1. L. 14.

18) Von dem Breviarium selbst wird unten, bey der Geschichte des R. R. unter den Westgothen, ausführlich die Rede seyn. Ich citire die Stellen des Theodosischen Codex nach der

besteht dasselbe dem größten Theile nach aus zweyerley Stücken: nämlich aus ächten Stellen des Römischen Rechts selbst, und aus einer besonders dazu verfertigten Interpretation. Auf die excerpirten Stellen des Römischen Rechts selbst kann kein groſses Gewicht gelegt werden, wenn so wie hier von dem wirklichen Zustand zur Zeit der Abfassung die Rede ist: denn da einmal ältere Quellen excerpirt werden sollten, so war es fast unvermeidlich, daß auch Ausdrücke und ganze Sätze mit aufgenommen wurden, die sich auf untergegangene Stücke des alten Zustandes bezogen, ja es war eben die Interpretation mit dazu bestimmt, dieses Mißverhältniß auszugleichen. Dagegen hat die für das Breviarium verfaßte Interpretation die höchste Glaubwürdigkeit, am meisten wo sie von dem Text in Sinn und Ausdruck abweicht, indem dann an ein sinnloses Abschreiben nicht mehr gedacht werden kann, und vorzüglich im öffentlichen Recht. Denn das Privatrecht forderte allerdings eine genauere technische Kenntniß, als in dieser Zeit vorhanden war, und darin kann vieles, was der Interpretation eigenthümlich scheint, bloß auf der Unwissenheit der Verfasser beruhen, ohne für das damals geltende Recht

---

Ritterschen Ausgabe, als der bekanntesten, obgleich sie sich nicht ausschließend auf das Breviarium bezieht: die Stellen des Paulus aber nach Schulting.

zu beweisen. Ganz anders im öffentlichen Recht, indem es ganz undenkbar ist, daß Anstalten und Einrichtungen, die vor aller Augen lagen und von jedem begriffen werden konnten, völlig gedankenlos erwähnt und beschrieben seyn sollten. Bisher zwar war es sehr allgemein gewöhnlich, jede Abweichung der Interpretation vom Texte als Unwissenheit oder Unverstand kurz abzufertigen, aber eine gesunde Kritik kann diese Ansicht nicht billigen, die offenbar nur aus der einseitigen und ausschließenden Richtung auf das alte und reine Römische Recht entstanden ist, durch welche Richtung jedes andere Zeitalter als verächtlich und einer eigenthümlichen Betrachtung unwerth erschien. Was nun in dieser Interpretation über die Verfassung vorkommt, stimmt völlig mit dem überein, was oben aus allgemeinen Gründen wahrscheinlich gemacht worden ist. Der Römische Präses verschwindet völlig, die städtische Gemeinde aber mit ihrer besonderen Gerichtsbarkeit, und ihren Decurionen, die an der Rechtspflege Antheil nehmen, ist völlig erhalten, ja sie erscheint unabhängiger und selbstständiger als unter den Kaisern. Am zweifelhaftesten ist der Ausdruck Judex, der im Theodosischen Codex selbst regelmäßig den Statthalter der Provinz bezeichnet. Auch in der Interpretation ist zuweilen die Beziehung auf eine Provinz hinzugefügt, dann halte ich ihn für den Gothi-

schen Grafen [19]): in andern Stellen wird er eben so ausdrücklich auf eine Stadt bezogen, dann ist es der Duumvir oder Defensor [20]): wo aber beide Hinweisungen fehlen, da ist für keine von beiden Erklärungen mit Sicherheit zu entscheiden. Ich will nun die wichtigsten Stellen der Interpretation angeben, welche von der Verfassung handeln.

Die allgemeine Lehre von den Defensoren, ihrer Wahl und Bestimmung, ist so wie im Text des Theodosischen Codex auch in der Interpretation dargestellt [21]). Nach dem Text sollte der Rector der Provinz mit geringen Verbrechen nicht behelligt werden, wer aber darüber urtheilen sollte, war nicht gesagt: die Interpretation nennt ausdrücklich den Defensor [22]). Die Einleitung des Civilprozesses konnte nach dem Text geschehen entweder vor dem Rector oder vor denen, die sonst noch das Recht hatten Acta zu machen: die Interpretation setzt noch

19) Int. Cod. Th. I. 12. 3. „Omnes Judices ... in *provinciam sibi commissam* ..." und nachher „postquam fuerit Judex ille remotus ... sub alio Judice *de provincia* non discedat," was nicht zu einer städtischen Obrigkeit paßt.

20) Int. Paul. I. 7. §. 2. „Hoc enim, quod per Praetorem antea fiebat, modo *per judices civitatum* agendum est." Vergl. Note 20.

21) Cod. Th. I. 11.

22) Int. C. Th. II. 1. 8. „.. ad mediocres Judices .. id est, aut *defensores* aut assertores pacis .." Der pacis assertor kommt auch in den Westgothischen Gesetzen vor. L. Visigoth. Lib. 2. T. 1. L. 26.

besonders den Defensor hinzu, der auch dort schon mit gemeynt war [23]). Paulus hatte gesagt, in welchen Fällen der Prätor Restitution ertheile: die Interpretation fügt hinzu, daß alles, was ehemals dem Prätor zukam, wie die Ertheilung der Restitution, jetzt von den städtischen Judices gethan werde [24]); und darin liegt ein unverkennbarer Beweis, daß die städtische Gerichtsbarkeit jetzt freyer war als unter den Kaisern, durch den Gothischen Grafen weniger beschränkt als vormals durch den Rector. Der Text des Codex hatte verordnet, daß kein Decurio sollte Curator, d. h. Quinquennalis, werden können, der nicht vorher alle niedere Aemter der Stadt bekleidet habe (S. 42): die Interpretation wiederholt dieses, setzt jedoch ausdrücklich den Defensor in diesem Verbote dem Curator gleich [25]), so daß damals das Amt des Defensors als eine Senatorische Magistratur betrachtet werden mußte, anstatt daß in früherer Zeit die Decurionen davon gänzlich ausgeschlossen waren (S. 64). Die Regel des Textes, daß die Acta vor einem Magistrat, drey Decurionen und dem Exceptor gemacht werden sollten (S. 85), ist in das Breviarium aufgenommen, und nur von

---

23) Int. C. Th. II. 4. 2.

24) S. 9. Note 20.

25) Int. C. Th. XII. 1. 20. „ . . nullum Curialem . . aut Curatoris, *aut Defensoris* officium debere suscipere . ."

der auch sonst sehr gewöhnlichen Bemerkung begleitet, daß es hier keiner Interpretation bedürfe [26]). Endlich findet der oben (S. 250) im allgemeinen erregte Zweifel, ob in den Germanischen Staaten die Appellationen der Römer fortgedauert haben möchten, bey den Westgothen nicht statt, indem viele Stellen von Appellationen in das Breviarium aufgenommen sind [27]); zwar ist der höhere Richter nicht genannt, aber es läßt sich kaum zweifeln, daß es der Graf gewesen ist, der ja auch in anderen Stükken mit dem Römischen Rector Aehnlichkeit hatte.

Andere Stellen betreffen die Curie, die Decurionen, oder auch die Bürger überhaupt. So ist im allgemeinen die Lehre von den Decurionen in das Breviarium mit geringen Abänderungen, und nur sehr abgekürzt, aufgenommen [28]). Bey einer Stelle des Textes, welche bloß im Vorübergehen die Adoption erwähnt, fügt die Interpretation als Erklärung hinzu, dieses sey Annahme an Kindesstatt in Gegenwart der Curie [29]). Auf dieselbe Weise

---

26) Int. C. Th. XII. 1. 151. „Haec lex interpretatione non indiget."

27) Z. B. Int. C. Th. II. 1. 6. „... nisi forsitan contra sententiam ... crediderit appellandum." Int. C. Th. XI. 36. 1. „In civilibus causis, vel levioribus criminibus ... appellationi constituta legibus dilatio praestanda est." Dieses letzte steht nicht einmal im Text.

28) Cod. Theod. XII. 1.

29) Int. C. Th. V. 1. 2. „adoptivum, *id est gestis ante Curiam adfiliatum.*"

sagt der Westgothische Gajus, daß die Emancipation ehemals vor dem Präses geschehen sey, jetzt aber vor der Curie geschehe [30]). Der Text bestimmt die Art, wie in Constantinopel Tutoren ernannt werden sollen, nämlich vom Stadtpräfecten, zehen Senatoren, und dem Prätor, der die Pupillengeschäfte besorge: die Interpretation setzt an die Stelle den Judex mit den Ersten der Stadt [31]). Der Text erwähnt an einer Stelle die Nothwendigkeit eines Decrets, wenn das Eigenthum eines Minderjährigen veräußert werden soll: die Interpretation fügt hinzu, dieses Decret sey von dem Judex oder der Curie einzuholen [32]). Der Text verordnet, daß in Constantinopel die Testamente bey derselben Behörde (dem Officium censuale), bey welcher sie niedergelegt werden, auch nachher eröffnet werden sollen: die Interpretation setzt die Curie an die Stelle [33]).

---

30) Cajus I. 6. „Quae tamen emancipatio solebat ante Praesidem fieri, *modo ante Curiam facienda est.*"

31) Int. C. Th. III. 17. 3. „primi patriae cum Judice."

32) Int. C. Th. III. 1. 3. „auctoritate Judicis aut consensu Curiae muniatur." Hier wird unter dem Judex der Graf verstanden, so daß man zwischen diesem und der Curie die Wahl hat: diese Erklärung wird bestätigt durch die Analogie der Stelle in Note 34.

33) Int. C. Th. IV. 4. 4. „Testamenta omnia, vel reliquas scripturas, apud Censuales in urbe Roma voluit publicari, hoc est, ut in reliquis regionibus *apud Curiae viros* testamenta, vel quaecunque scripturae actis firmari solent, gestorum allegatione muniantur.

Schenkungen sollen nach dem Text entweder vor dem Judex (d. h. dem Statthalter der Provinz) insinuirt werden, oder vor dem (städtischen) Magistratus: anstatt des letzten nennt die Interpretation die Curie 34), zwar ohne unmittelbare Aenderung des Sinnes, aber so, daß aus diesem Ausdruck, wie aus einigen schon angeführten, die Aenderung des ganzen Gesichtspunctes sichtbar wird; früherhin nämlich wurde die höchste städtische Gewalt, und besonders die Gerichtsbarkeit, auf alt Römische Weise als persönliches Recht des Magistrats gedacht, jetzt ward es weniger persönlich auf den Defensor als collegialisch auf die Curie bezogen. Zu dieser veränderten Ansicht gehört auch, daß dasjenige was Paulus vom Album des Prätors sagt, in der Interpretation auf das Album der Curie (und nicht des städtischen Magistrats) bezogen wird 35). Unter den Kaisern

---

34) Cod. Th. VIII. 12. 1. „apud Judicem *vel Magistratus.*" Interpr. l. c. „aut apud Judicem, *aut apud Curiam.*" Vergl. Note 32.

35) Paulus I. 13 A. §. 3. „Is, qui album raserit, corruperit . . . *extra ordinem* punietur. Interpr. l. c. „In eum, qui *album curiae* raserit . . . capitaliter *non expectata ordinis sententia* vindicatur." In den letzten Worten scheint eine unmittelbare Bestätigung für die Gerichtsbarkeit des städtischen Ordo zu liegen: allein ich halte dieses nicht für ein geschichtlich gültiges Zeugniß, sondern nur für ein grobes Misverstehen des alten von Paulus selbst gebrauchten Kunstausdrucks, um so mehr, da dieselben Worte auch noch in anderen Stellen als Erklärung des alten extra ordinem vorkommen. Interpr. Pauli I. 5. §. 2. I. 15. §. 2.

hatten die Honorati, d. h. die vormals eine höhere Würde bekleidet hatten, einen Ehrensitz bey dem Rector der Provinz, wenn dieser zu Gericht saß; nur sollten sie davon keinen Gebrauch machen, während ihre eigenen Prozesse verhandelt würden. Die Interpretation bezieht dieses auf die Curialen [36]), und dieses ist in doppelter Beziehung wichtig; erstlich, weil darin die Curialen als sehr geachtet erscheinen, zweytens weil bey ihnen wohl nicht von einem bloßen Ehrensitze, sondern von wirklicher Theilnahme an der Gerichtsbarkeit des städtischen Judex, d. h. des Duumvirs oder Defensors die Rede ist (S. 80), auf welche Theilnahme dann in dieser Stelle eine Hinweisung liegt. Der Text des Codex verordnet ferner, daß zur Entscheidung der Criminalanklage eines Senators in Rom fünf Senatoren durch das Loos erwählt werden sollten: die Interpretation macht dieses allgemein, und fordert fünf der vornehmsten von gleichem Stande mit dem Angeklagten, d. h. wohl Decurionen oder Plebejer, nach dem Stande des Angeklagten selbst [37]). End-

---

36) Cod. Th. I. 8. un. „Honorati, qui lites habere noscuntur, his horis, quibus causarum merita vel facta panduntur, residendi cum Judice non habeant facultatem." Interpr. l. c. „Honorati provinciarum (*id est, ex Curiae corpore*) si et ipsi in lite sunt constituti . . . cum Judice non resideant." Ueber den Begriff der Honorati s. o. Kap. 2. Note 127.

37) Int. C. Th. II. 1. 12. „Cum pro objecto crimine aliquis audiendus est, quinque nobilissimi viri judices *de reliquis*

lich hatte der Text bestimmt, daß jedem Judex sein Domesticus oder Cancellarius durch die Wahl der Vornehmsten in seiner Canzley bestimmt werden sollte: die Interpretation behält die ganze Verordnung bey, und setzt nur sämtliche Bürger an die Stelle der Canzleypersonen [38]).

In späteren Zeiten faßten die Westgothischen Könige den Plan, die Römer mit den Gothen gänzlich zu verschmelzen, weshalb auch aller Gebrauch des Römischen Rechts im Westgothischen Gesetzbuch verboten ist. Aber selbst damals sind nicht zugleich alle Eigenheiten der Verfassung zerstört worden, indem in demselben Gesetzbuch unter den vielen Obrigkeiten, auf welche der allgemeine Name Judex zu beziehen sey, auch noch der Defensor genannt wird [39]). Um so weniger kann es auffallen, daß Isidor, der einige Zeit vor jener versuchten Verschmelzung lebte, die Defensoren als eine gegenwärtig vorhandene Würde erwähnt [40]).

---

sibi similibus missis sortibus eligantur." Man könnte dabey den Einfluß der Germanischen Schöffeneinrichtung vermuthen.

38) Cod. Th. I. 12. 3. „. . periculo enim *Primatum Officii* Cancellarios . . . electos Judicibus applicari jubemus" . . . Interpr. l. c. „nisi qui ei publice fuerit *civium electione* deputatus." Diese Stelle kann auf keinen Andern als den Grafen bezogen werden (Note 19), was aber freylich in wirklicher Ausübung nicht ohne Schwierigkeit gedacht werden kann.

39) L. Visigoth. Lib. 2. T. 1. L. 26. s. o. Kap. 4. Note 147.

40) Isidori origines Lib. 9. C. 4. „. . defensores dicti, eo

III. Fränkisches Reich.

Im Fränkischen Reiche ist, so weit geschichtliche Nachrichten reichen, niemals eine regelmäßige Landestheilung vorgenommen worden, so daß wir von dem Schicksal des Landeigenthums keine unmittelbare Kenntniß haben. Dagegen finden sich hier die unläugbarsten Spuren städtischer Verfassungen, die sich unter den neuen Herrschern in ununterbrochener Fortdauer erhalten haben. Ich werde zuerst die Zeugnisse für bestimmte Zeiten und einzelne Thatsachen anführen, und darauf allgemeinere Beweise folgen lassen.

In einer Urkunde von 543, wodurch in Vienne zwey Ehegatten, Ansemund und Ansleubana, ein Kloster stiften, wird bemerkt, daß der Senat der Stadt diese Stiftung genehmigt habe 41).

---

quod sibi plebem commissam contra insolentiam improborum defendant. At contra *nunc quidam eversores non defensores existunt.*"

41) „Non habetur incognitum, qualiter *fratres* (leg. *sciente*) *Senatu nobilis Viennens s* (leg. *nobili Viennensi*) res nostras Deo tibique tradidimus." Die Urkunde steht an vielen Orten, u. a. bey Baluz. capit. T. 2. p. 1433; am besten bey Brequigny diplom. N. 24. p. 49 (proleg. p. CCXLV), welcher theils das Jahr bestimmt, theils die hier angegebenen Emendationen hinzugefügt hat. — Auch aus Vienne ist das Testament des Ephibius von 606, worin der Senat, eine große Zahl einzelner Senatoren, und sogar ein Quästor Simplicius vorkommen. Dachery Spicil. T. 3. p. 318. Brequigny diplom. N. 237.

Im Jahr 573 ward zu Lyon das Testament des H. Nicetius ganz nach Vorschrift des Römischen Rechts, also auch von der städtischen Magistratur, deren Geschäft dieses war, eröffnet und bekannt gemacht 42).

Gleichfalls im sechsten Jahrhundert kommen in Tours Rechtsfälle vor, worin städtische Gerichtsbarkeit deutlich erwähnt wird 43). Und die Senatoren und Senatorischen Geschlechter, die bey Gregorius von Tours oft und in vielen Gegenden des Burgundischen und des Fränkischen Reichs genannt werden 44), gehören wenigstens mittelbar hierher, indem von ihrer Verbindung mit den städtischen Verfassungen oben (S. 55) gehandelt worden ist, und bey gänzlichem Untergang dieser Verfassungen gewiß auch von dem Adel der Provinzialen keine Spur übrig geblieben wäre.

---

p. 346. (proleg. p. CXXIX). Allein Brequigny hat die Unächtheit dieser Urkunde erwiesen.

42) Gregor. Turon. vitae Patrum C. 8. §. 5. „Post dies autem quos lex Romana sancivit, ut defuncti cujuspiam voluntas publice relegatur, hujus antistitis testamentum in foro delatum, turbis circumstantibus, a judice reseratum recitatumque est." Vergl. Paulus Lib. 4. Tit. 6. §. 2. — Ueber das Todesjahr 573 s. Gallia christ. T. 4. p. 35.

43) Gregor. Turon. VII. 47. „Dehinc cum *in judicio civium* convenissent;" der Judex, der nachher mehrmals erwähnt wird, ist ohne Zweifel der städtische Magistrat. — Id. V. 49. (vom Comes Leudastes zu Tours im J. 580) „Jam si in judicio *cum senioribus* vel laicis vel clericis resedisset" rel.

44) Z. B. Gregor. Turon. II. 33. III. 9. 15. X. 31.

Von dem Abt Widrad von Flavigny sind zwey Testamente übrig. Das erste derselben, vom J. 721, ist in Semür verfertigt [45]). In diesem wird nach der hergebrachten Formel die künftige feyerliche Eröffnung vor der Curie vorgeschrieben [46]), welches schon die Erhaltung derselben beweist. Von den drey unterschriebenen Zeugen ist der erste der Defensor Gerefredus. Ja aus dieser kleinen, selbst zu einem Codicill unzulänglichen Zahl von unterschriebenen Zeugen, während die Gegenwart vieler Anderen im allgemeinen bemerkt wird, läßt sich mit Sicherheit schließen, daß dieses Testament gleich Anfangs gar nicht als Privattestament, sondern als öffentliches Testament, durch Ueberreichung an die Curie, Gültigkeit erhalten hat. Die städtische Verfassung aber, die hieraus von allen Seiten als fortdauernd erscheint, ist um so merkwürdiger, da hier nicht von einer der Gallischen Hauptstädte, sondern vielmehr von einem bloßen Castrum die Rede ist.

Das Testament des Bischoffs Tello von Chur (in Rhätien) vom J. 766 ist von 12 Zeugen un-

45) „Actum Sinemuro castro;" es ist Semur en Auxois, ganz nahe bey Flavigny. Das Testament steht in Mabillon act. Sanct. ord. S. Bened. Sec. 3. P. 1. p. 683 und in Brequigny diplom. N. 305, cf. proleg. p. CL. CCXLII. Von der merkwürdigen Uebereinstimmung mit den Formeln wird unten Note 58 die Rede seyn.

46) „ut . . . gestis reipublicae municipalibus titulis . . . muniatur . ."

terschrieben; unter diesen sind fünf Curialen, worunter einer aus Chur selbst, und drey aus anderen kleineren Orten 47).

Aber vollständiger als in allen bisher angeführten Fällen erscheint die erhaltene Verfassung gerade in dem spätesten Zeugniß von bestimmtem Jahre. Nämlich im J. 804 schenkte Harvich aus Angers mehrere Grundstücke an die Abtey Prüm, und über diese Schenkung existiren vier zusammenhängende Urkunden, sämtlich in Angers verfaßt 48). Die erste ist der Schenkungsbrief selbst, worin ausdrücklich die Insinuation vor der Curie angekündigt wird 49). Darauf folgt unter demselben Tage eine besondere Urkunde über die Tradition der Grundstücke (durch Constitutum possessorium), mit Anführung der Stelle des Römischen Rechts, welche bey Schenkungen die Tradition als nothwendig vor-

---

47) „† Signum Praesentis *curialis* testis. † Signum Lobucionis *de Amede curialis* testis. † Signum Constanti *de Senegaune curialis* testis .... † Signum Claudii *de Curia curialis* testis. Signum Urseceni *de Scanavico curialis* testis." Der Testator nennt öfter seinen Vater „patris mei Victoris *vel illustris Praesidis.*" Das Original ist im Archiv zu Einsiedeln, abgedruckt bey Mabillon annales ord. S. Bened. T. 2. p. 710.

48) Die vier Urkunden stehen bey Martene ampliss. collectio T. 1. p. 54. 56. 57. 58, die zweyte und vierte ohne die übrigen auch bey Hontheim hist. Trevir. diplom. p. 154. 155.

49) Martene p. 54 sq. „Praesente vero donatione .... *gestis municipalibus alegarie curavi* et omnino decrevi."

schreibe 50). Darauf drittens ein Mandat an Aganbertus, die Insinuation zu besorgen. Endlich viertens die Urkunde über die Insinuation selbst. Diese letzte stimmt genau überein sowohl mit den in den Formeln vorkommenden Insinuationen, als mit den Protokollen von Ravenna bey Marini. Auch hier wird das ganze Geschäft als Dialog des Defensors mit dem Mandatar behandelt und zuletzt Abschrift des Protokolls mit Unterschrift der Curialen verfügt. Unter den 12 Unterschriften steht zuerst der Comes Nononus, dann der Curator Risclenus, ferner der Defensor Wifredus, der aber hier in

---

50) Martene p. 56. „Cum in *libris Theodosiani et Hermogeniani seu Papiani*, per quem lex continet, scriptum est quod donatione traditio subsequatur. Igitur ego ... quantum in ipsa donatione continet ei ad die praesente trado, dulgo (sic), atque transcribo"... In den Anfangsworten ist nur das Breviarium (das ja in der That aus allen diesen Werken Stücke enthält) unbehülflich beschrieben, was besonders durch die wörtliche Uebereinstimmung von Interpr. C. Th. VIII. 12. 1. „.., et hanc ipsam donationem ... traditio subsequatur".. unwidersprechlich wird. Mit dieser sehr guten Bemerkung hat Biener de orig. leg. Germ. P. 1. p. 291. 292 diejenigen widerlegt, welche in unsrer Stelle eine Hinweisung zugleich auf den Theodosischen Codex und die Responsa Papiani finden wollten, eine Verbindung, die freylich schon an sich höchst unwahrscheinlich wäre, und gar nicht durch eine wörtlich zutreffende Stelle des so genannten Papian unterstützt wird. — Bey dem deutlichen Zweck und Inhalt der zwey ersten Urkunden ist es ganz unbegreiflich, daß Martene und Hontheim sie für bloße Duplicate gehalten haben, wovon das eine in der Curie geblieben, das andere nach Prüm geschickt worden sey. Die Curie hatte alles nöthige in ihren Protokollen, wovon stets nur Abschrift gegeben wurde.

der Unterschrift Vicedomus genannt wird; endlich auch zwey Centenarien; der Schreiber heist Amanuensis, nicht Exeptor 51). Dabey ist zuerst der wechslende Titel des Defensors merkwürdig, dann auch die Erscheinung der Fränkischen Obrigkeiten in der Curie, die aber nicht nothwendig als anfangende Vermischung mit der Römischen Gemeinde gedeutet werden muß; vielmehr sind jene bloß als fremde Personen zugegen, und, ungeachtet der Gegenwart des viel vornehmeren Grafen, der auch vor allen anderen genannt wird, ist es dennoch nur der Defensor, welcher befiehlt und die ganze Handlung leitet. Man könnte mit dieser höchst merkwürdigen Nachricht erhaltener Römischer Verfassung in Angers auch noch die gedruckte Chronik der Consuln von Angers in Verbindung setzen wollen 52); allein

---

51) Martene p. 58. 59 „Adstante vir laudabile Wlfredo (leg. Wifredo) *defensore, vel cuncta curia Andec. civitate* adsistantium Aganbertus dixit" ... und am Schluß: „*Defensor dixit*: gesta cum fuerit scripta, *a nobis vel a curialibus subscripta*, tibi edita ex more tradatur. Edita vero accepit. Signum † *Nonono comite.* Signum † *Riscle no curatore.* Signum † *Wifredo vicedomo* ... Sig. † *Letbaudus centenario* ... Signum † *Stabulo centenario.*" Die hier weggelassenen sieben Zeugen, die keinen Titel führen, sind also die angekündigten Curialen.

52) Gesta Consulum Andegavensium in ununterbrochener Reihe von der Carolingischen Zeit an. Dachery Spicil. T. 3 p. 234 seq.

allein diese Chronik versteht unter dem Consul nicht eine städtische Obrigkeit, sondern den eigentlichen Grafen, wie sie denn auch die Ausdrücke Consul und Comes abwechselnd gebraucht, und dieser Sprachgebrauch ist in Schriftstellern des Mittelalters nicht selten 53).

Reich an Beweisen für die Erhaltung Römischer Verfassungen sind die verschiedenen Formelsammlungen. Sie enthalten für verschiedene Geschäfte, besonders Testamente und Schenkungen, die Insinuation bey der städtischen Curie, und geben dabey zugleich ein Bild von dem Geschäftsgang, der ganz der alt Römische ist, stets mit Reden und Gegenreden, am Schluß mit Danksagung und erbetener Abschrift des Protokolls, wie in dem so eben aus Angers angeführten wirklichen Rechtsfall. Eine solche Insinuation einer Schenkung um das J. 578, durch einen Mandatar vollzogen, enthalten die Formeln von Mabillon 54), welche zugleich Angers als Local ausdrücklich angeben. In der Curie dieser Stadt wird erst der Defensor, Curator und Magister Militum, nachher der Defensor und der Principalis genannt, welche Würden wahrscheinlich beyspielsweise angegeben sind, um von

53) Ducange v. Consul.

54) Form. Mabillonii C. 1 (Canciani Vol. 3 p. 469).

dem Notar nach Umständen eingerückt zu werden. Ein Diaconus ist Amanuensis der Curie. — Marculf (um 660 in der Gegend von Paris) hat gleichfalls Formeln für die Insinuation von Schenkungen und zugleich von Testamenten 55); desgleichen für Testamente der Anhang von Marculf 56). In beiden erscheint der Defensor an der Spitze der Curialen. — In den Formeln von Sirmond wird vor dem Defensor, der Curie und dem Amanuensis zu Tours eine Schenkung insinuirt, und die Decurionen heißen bald Curia oder Ordo, bald Principales, ganz wie im Theodosischen Codex 57). — Ein Testament in den Formeln von Baluze verordnet im voraus die künftige Eröffnung vor der Curie, nach Vorschrift des Römischen Rechts 58). — Endlich enthalten noch

55) Marculf. Lib. 2 C. 37. 38 (Caciani Vol. 2 p. 241).

56) Appendix Marculfi. C. 53. 54. 55 (Canciani Vol. 2 p. 267). Sonderbar ist C. 53 „illo defensore *et illo professore*, vel curia publica ipsius civitatis" und wörtlich eben so in C. 54. Nachher aber ist bloß von dem Defensor und der Curie die Rede. Wahrscheinlich ist professore bloß auf Rechnung der Abschreiber zu setzen.

57) Form. Sirmondi. C. 2. 3 (Canciani Vol. 3 p. 435). Vergl. o. S. 85.

58) Form. Baluzii C. 28 (Canciani Vol. 3 p. 457). Merkwürdig ist bey dieser Formel die ganz wörtliche Uebereinstimmung mit dem oben (Note 45) angeführten Testament von Widrad, nur daß in diesem letzten die Namen der Personen und Orte ausgefüllt und die Unterschriften hinzugefügt sind.

die Formeln von Lindenbrog eine Adoption vor dem Defensor und der Curie 59). Aus allen diesen Urkunden also erhellt, daß unter den Franken die Verfassung der Gallischen Städte im ganzen auf dieselbe Weise fortgedauert hat, wie sie vor der Auflösung des Reichs beschaffen war, indem oben (S. 56. 80) dargethan worden ist, daß auch in jener früheren Zeit an der Spitze der Gallischen Städte keine eigentlichen Magistrate, sondern Defensoren standen.

In mehreren Städten von Frankreich ist eine Tradition von ununterbrochener Fortdauer Römischer Verfassung bis auf neuere Zeiten gekommen. In Rheims wurden auf diese Tradition schon im zwölften Jahrhundert Ansprüche der Bürgerschaft gegründet 60), und als im sechzehnten Jahrhundert das Edict von Moulins die städtischen Gerichte aufhob, erhielt Rheims wegen dieses hohen Alters seiner Rechte eine Ausnahme von dem Edict 61).

---

59) Form. Lindenbrogii C. 59. (Canciani Vol. 3 p. 488).

60) Joannis Sarisberiensis († 1180) epist. 214 domino Pictaviensi (Bibl. max. Patrum Lugd. T. 23 p. 495) „. . . in urbe Remensi orta seditio . . . Et primo quidem ei (archiep.) omnem humilitatem exhibuerant parati duo millia librarum, sicut multi testantur, conferre in aerarium ejus, dum modo eos jure tractaret et *legibus* vivere pateretur, *quibus civitas continue usa est a tempore S. Remigii Francorum apostoli.*"

61) Dubos etabl. de la mon. Franc. VI. 11 T. 2 p. 533. 534 citirt von Bergier einen discours sur l'antiquité de l'echevinage de la ville de Reims etc. „ La Cour, dit Bergier,

Dieselbe Tradition fand sich in mehreren Städten, wie in Toulouse, Lyon, Boulogne, Angouleme, aber ohne daß sie so glücklich waren, gleich Rheims eine Bestätigung ihrer alten Rechte darauf zu gründen [62]).

In welchem Sinne Römische Scabinen in Gerichten als Beweise der erhaltenen Gemeindeverfassung gelten können, ist oben (S. 252) bemerkt worden. Auch davon finden sich im Fränkischen Reiche mehrere Beyspiele. In einer Achener Urkunde Carl des Großen von 797 wird ein Streit des Königs mit dem Abt von Prüm über einige Grundstücke erwähnt: diese Grundstücke wurden dem Abte nach Römischem Recht und von seinen (also Römischen) Scabinen abgesprochen [63]). —

---

ordonna par son Arrêt du 25. Mai 1568. que les dits Echevins jouiroient de leur jurisdiction non obstant l'edit de Moulins, ainsi qu'ils avoient fait ci-devant, parce qu'il fut reconnu qu'il ne se devoit etendre sur les villes de cette qualité, *qui en jouissoient avant que la France fut en Royaume.*" Bergier fügt hinzu, der Schöffenrath (echevinage) dieser Stadt sey nichts anders als ihr schon vor der Römischen Herrschaft bestehender Senat, der unter den Römern und Franken unverändert fortgedauert und unter den lezten nur einen neuen Namen angenommen habe.

62) Dubos l. c. p. 535.

63) „Qui in conspectu nostro ac plurimorum procerumque nostrorum stans in judicio, *secundum quod lex Romana edocet, et sui Scabinii ei judicaverunt,* praedictas villas ... reddidit." Martene coll. ampliss. T. 1 p. 51. Hontheim hist. Trevir. dipl. T. 1 p. 144. — Vergl. oben S. 139. 217.

Im südlichen Frankreich kommen in einem Placitum von 844 Römische und Salische Scabinen vor 64). — Ferner 918 zu Ausonne Gothische, Römische und Salische Scabinen und Regimburgen 65). — Eben so Gothische, Römische und Salische Judices im J. 933 zu Narbonne 66). — Sogar wird zu Arles im J. 968 in einem Placitum des Grafen Wilhelm von Provence, worin Vasallen als Urtheiler auftreten, noch die Römische und Salische Abstammung derselben bemerkt 67).

Für das oben (S. 249) dargestellte Verhältniß der städtischen Gerichte als den Grafen untergeordnet, doch so daß nur die wichtigsten Sachen unmittelbar an diese gebracht werden konnten, läßt sich eine merkwürdige Analogie anführen. Es geschah nämlich unter den Carolingern bey verschiedenen Gelegenheiten, daß eine Anzahl Gothischer Unterthanen über die Gränze kamen, und bey den

---

64) Placitum in Cadarosco villa „ante Rothbertum vicarium ... et tam *Scavinis, tam Romanis quam Salicis* ... vel quampluribus aliis qui cum ipsis aderant." *Gallia Christ.* T. 1 Instr. p. 107 N. 4.

65) S. o. Kap. 4 S. 180.

66) „judices .. *tam Gotos quam Romanos vel etiam Salicos,*" Vaissette T. 2 preuves p. 69. Gallia Christ. T. 6 Instr. p. 423.

67) „... ante domino Willelmo inlustrissimo comite, *et ante vassos dominicos, tam Romanos, quam Salicos,* una cum plurimarum personarum *diversis legibus viventibus.*" Martene coll. ampliss. T. 1 p. 322.

Franken Schutz suchten; dann pflegte ihnen der König Schutzbriefe zu gewähren, von welchen die Capitularien mehrere Beyspiele enthalten. Ein solcher Schutzbrief vom J. 844 befreyte sie vom Gericht des Grafen mit Ausnahme dreyer Verbrechen, Mord, Entführung und Brandstiftung: alle andere Rechtssachen, sie möchten sie selbst, welchen der Freybrief ertheilt ward, oder ihre hörigen Leute betreffen, sollten sie nach ihrem Recht, und durch ihre eigenen Gerichte entscheiden dürfen [68]).

Höher hinauf als zu den Gemeindeverfassungen erstreckte sich die Erhaltung des Römischen bey den Franken nicht; die Römischen Statthalter der Provinzen also mußten den Fränkischen Grafen weichen. Ausnahmen finden sich in Rhätien, welches von den Ostgothen an die Franken gekommen war, und worin mehrere Jahrhunderte lang ein Präses regierte [69]); ferner in Burgundischen Ländern, worin Patricii als Statthalter lange Zeit vorkommen [70]). Nach einer Stelle der Capitularien sollte

---

68) Baluz. capit. T. 2 p. 25 sq. — §. 3 (p. 27) „... liceat ipsis secundum eorum legem de aliis hominibus judicia terminare; et praeter haec tria et de eorum hominibus secundum propriam legem omnia mutuo definire.“

69) Müller Schweizergesch. B. 1 C. 9. 10 S. 128. 161. 183 — 185. vgl. oben Note 47.

70) Gregor. Turon. Lib. 6 C. 11. Lib. 8 C. 43. Vgl. Ruinart zu diesen Stellen, und Müller a. a. O. B. 1 C. 9 S. 128. 141.

man Präsides für eine sehr gewöhnliche, und zwar einzelnen Städten vorgesetzte Obrigkeit halten: allein die Sammlung von Benedictus Levita, worin sich diese Stelle findet, verdient für sich nicht den geringsten Glauben, und gerade diese Stelle ist aus Julian abgeschrieben, jedoch von den Abschreibern bis zur Unkenntlichkeit entstellt 71). Eben so unglaubwürdig ist eine andere Stelle der Capitularien, worin Römische Präfecten, Prätores Populi und Präsides erwähnt werden 72).

Zum Schlusse mögen hier noch einige literarische Notizen über diese Verfassung der Städte im Fränkischen Reiche stehen 73). Dübos, dessen

---

71) Capit. Lib. 5 C. 387. „In civitatibus, in quibus praesides *praeunt*, ipsi audiant causas, seu et defensores. Qui autem episcopos vel sacerdotes aut clericos judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri *non permittimus.*“ Julian. Const. 69 C. 7. „In civitatibus, in quibus praesides *praesto non sunt*, adeant litigatores defensorem civitatis, et ille audiat causas. Si autem episcopum judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri *jubemus.*“ Daß hier nicht von absichtlichen Aenderungen des Originals die Rede ist, zeigt besonders die Vergleichung des Schlusses mit einer anderen, geradezu widersprechenden Stelle, Lib. 6 C. 366. Von dieser Sammlung der Capitularien überhaupt wird in einem der folgenden Kapitel ausführlich die Rede seyn.

72) Capit. Addit. III. C. 59.

73) Ich habe vergeblich gesucht Droz essai sur l'hist. des Bourgeoisies du Roi. Besançon 1760. 8 (Camus N. 423). Eben so kenne ich nicht, was in den Vorreden mehrerer Bände der Ordonnances, besonders des elften Bandes stehen soll (Camus T. 2. p. 17. Hist. de l'ac. des Inscr. T. 38 p. 196). Ganz unbedeutend ist das Memoire von Dupuy in hist. de l'ac. des Inscr. T. 38. p. 196 — 215. ed. 1777. 4.

kühne Hypothesen außerdem bekannt und verrufen genug sind, hat diesen Gegenstand unter allen am besten behandelt und die Fortdauer der Stadtgemeinden behauptet, wozu ihn jedoch nur theils sein allgemeines, völlig unhaltbares System von der Gründung der Fränkischen Herrschaft in Gallien, theils die Tradition mancher Städte veranlaßt hat, ohne specielle geschichtliche Beweise 74). Die Nachfolger dieser Meynung haben sie durch leere und zum Theil abgeschmackte Hypothesen und Uebertreibungen entstellt und außer Credit gebracht. So der Graf Buat, der besonders in Erfindung einer sehr verwickelten und völlig unmöglichen Einrichtung der alt Römischen Provinzialverwaltung stark ist 75); eben so Moreau, der noch das eigene hat, daß er ganz gegen die Geschichte die Römischen Städte als Grundlage der ganzen Fränkischen Verfassung betrachtet und auch die Franken ihnen unterwirft, wie er denn überhaupt Römisches und Fränkisches in der Verfassung stets durcheinander mengt 76). Mably hat sich entschieden gegen die Fortdauer der Städte erklärt, und zwar aus einem Grunde, der allerdings eine ernste Prüfung ver-

---

74) Dubos etabliss. de la mon. Françoise Liv. 6 Ch. 11.

75) Les Origines T. 2 Liv. 5 Ch. 27 — 34.

76) Moreau principes de morale etc. T. 2 p. 70. 73. 115. 116. T. 4 p. 151. 167.

dient 77); in einer großen Anzahl von Urkunden und Capitularien werden nämlich die richterlichen Gewalten im Reiche aufgezählt, und nie ist dabey von den Städten, ihren Senaten und Obrigkeiten die Rede. Allein erstlich läßt sich bey den meisten dieser Gesetze und Urkunden zeigen, daß sie hauptsächlich für Franken gegeben sind, die Römer also mehr außer ihrem Wege liegen; dann aber könnten die städtischen Gewalten oft uns unbemerkt mit genannt seyn, indem ohne Zweifel ihre alten Titel im Laufe der Zeit in andere übergegangen sind. Ein solcher Fall ist oben in einer Urkunde vorgekommen, worin der Defensor sich selbst bey der Unterschrift Vicedomus nennt (S. 272). Endlich ist auch das neueste Werk über die Geschichte der Fränkischen Verfassung ganz gegen die Fortdauer der Städte 78); die Widerlegung aber ist hauptsächlich gegen die allerdings grundlose Ansicht von Moreau gerichtet und das Wesen der Römischen Einrichtung selbst ist misverstanden. Die Verfasserin hat die Stellen der Formeln mit dem Defensor und den Curialen nicht übersehen; um diesen Grund wegzuräumen wird hier behauptet, das Rö-

---

77) Mably observ. sur l'hist. de France Liv. 1 Ch. 2 not. 5 (T. 1 p. 442 — 444 der Kehler Ausgabe).

78) Théorie des loix politiques etc. T. 7 Sommaire des preuves p. 176 — 180.

mische Recht habe für viele Geschäfte die Theilnahme der Curie absolut gefordert: um diesen Buchstaben zu beobachten, habe man nach dem Untergang der Gemeinden bloß für diese Geschäfte Leute erwählt, die man figürlich Defensor und Curialen genannt habe, um so eine Repräsentation der alten wirklichen Curie hervorzubringen. Wie gezwungen diese Ansicht ist, wird jeder fühlen: ihre Grundlosigkeit aber wird dadurch vollendet, daß jene absolute Vorschrift der Theilnahme der Curie im Römischen Recht gar nicht existirt. Denn Testamente konnten ja stets auch vor sieben Zeugen gemacht werden, und Schenkungen konnte man nicht bloß vor der Curie, sondern auch vor dem Rector der Provinz insinuiren, in dessen Stelle jetzt unläugbar und auch in anderen Beziehungen der Fränkische Graf eingetreten war. Es fehlte also sogar an einer Veranlassung, dieses umständliche und unerfreuliche Schauspiel aufzuführen.

IV. Italien unter Odovacar.

Die Revolution, wodurch das westliche Reich ausdrücklich und förmlich vernichtet wurde, war bekanntlich durch das Verlangen der Germanischen Miethsoldaten nach einem Drittheil des Italischen Bodens veranlaßt worden. Als dieses Verlangen unerfüllt blieb, zerstörten sie die längst entkräftete

Regierung, nahmen das Land, nach welchem sie getrachtet hatten, und fortan regierte ihr Anführer als König von Italien.

Diese Herrschaft dauerte zu kurz, als daß sie sich in besonderen Formen entwickeln konnte (476—493). Im Ganzen blieb die alte Verfassung selbst in ihren höheren Theilen unberührt, wie sich besonders durch die noch spätere Fortdauer unter den Ostgothen darthun läßt, von deren Herrschaft wir weit genauere Nachrichten übrig haben. Um so mehr ist schon im voraus anzunehmen, daß auch die städtischen Verfassungen unverändert fortdauerten: glücklicherweise ist davon ein urkundlicher Beweis aus dieser Zeit übrig, von welchem unten Gebrauch gemacht werden wird.

V. Ostgothisches Reich.

Das Ostgothische Reich in Italien gehört ungeachtet seiner kurzen Dauer zu den merkwürdigsten Erscheinungen des Mittelalters, und der Name des großen Theoderich ist gleich dem des großen Carl auf zwiefache Weise unsterblich geworden, in der Dichtung und in urkundlicher Geschichte.

In der Landestheilung begnügten sich die Gothen mit dem Drittheil, welches schon ihren nächsten

Vorgängern zugefallen war 79), und welches darum als hinreichend gedacht werden kann, weil bey den Herulern, wie bey andern Stämmen, (S. 255) wohl nicht der ganze ausgesprochene Antheil wirklich hingenommen wurde, die meisten Anfangs zugetheilten Loose aber durch den unglücklichen Krieg mit den Gothen wieder erledigt worden seyn müssen. Tertiae hieß bey den Westgothen, welche den Einwohnern zwey Drittheile wegnahmen (S. 257) das übrig gebliebene Land 80): es war also ganz consequent, daß die Ostgothen denselben Namen umgekehrt für den weggenommenen Theil gebrauchten. Genau so braucht Cassiodor diesen Ausdruck, jedoch mit einer Verschiedenheit, wodurch wieder alles wankend zu werden scheint. In einer Stelle nämlich spricht er ausdrücklich von wirklicher stückweiser Vertheilung des Landes, die durch die weisen Maaßregeln des Liberius die Gemüther der Gothen und Römer vielmehr vereinigt als entzweyt habe, und diese Vertheilung nennt er Tertiarum Deputatio 81). In andern Stellen da-

79) Procop. de bello Gothico Lib. 1 C. 1. — Vgl. Lupi cod. Bergom. C. 3. p. 78.

80) L. Visigoth. Lib. 10 T. 1 L. 8 und L. 16 „Judices . . . *tertias Romanorum* ab illis qui occupatas tenent auferant."

81) Cassiodori Var. II. 16 „Juvat nos referre, quemadmodum in *Tertiarum deputatione* Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos . . . . gratia dominorum *de cos-*

gegen erwähnt er der Tertiae wie einer Geldzahlung 82). Allein es ist in der That kein Widerspruch. Es war Grundsatz daß jeder Römer nöthigenfalls schuldig sey, ein Drittheil seines Grundeigenthums abzugeben: aber dieser Grundsatz konnte nach Verschiedenheit der Fälle auf verschiedene Weise zur Anwendung kommen, bald durch wirkliche Aeckervertheilung, bald durch Abgabe eines Theiles der Früchte, wie wir es unten bey den Lombarden wieder finden werden. Der Name Tertiä paßte auf beide Fälle, deren Verschiedenheit überhaupt nur zufällig war. Der Grund dieser Verschiedenheit scheint mir folgender. Höchst wahrscheinlich war bey aller Ländertheilung der Germanischen Eroberer im allgemeinen bestimmt, wie viel jeder Germane nach seinem Rang erhalten sollte; dann wurde von dem den Römern im allgemeinen abgesprochenen Theil so viel genommen, als zu Befriedigung jener Ansprüche nöthig war. So konnte

---

pitis divisione conjuncta est: amicitiae populis per damna crevere, et *ex parte agri* defensor acquisitus est, ut substantiae securitas integra servaretur. Necesse est enim, ut inter eos suavis crescat affectus, qui servant jugiter *terminos constitutos.*'' Eben so deutlich von Anweisung bestimmter Grundstücke spricht derselbe I. 18.

82) Cassiodori Var. I. 14. II. 17. Eben darauf geht die Urkunde bey Marini papiri N. 138 lin. 26, worin ein Pittacium de titulis Tertiarum über eine Summe Geldes angeführt wird.

und mußte es kommen, daß den Römern vieles blieb, was ihnen dem Grundsatz nach hätte genommen werden können, wie dieses oben (S. 255) bey den Burgundern nachgewiesen worden ist. Die Ostgothen nun scheinen darin ein gründlicheres und erschöpfenderes Verfahren angewendet zu haben, daß sie von allem Lande, was nicht zu wirklicher Vertheilung in Anspruch genommen war, den dritten Theil der Früchte als Abgabe an den König einforderten, so daß unter dieser Voraussetzung alle Grundstücke der Römer zur Theilung wirklich angezogen wurden und kein einzelnes zufällig frey bleiben konnte. Die Abgabe aber wurde wohl bald von den einzelnen Eigenthümern, bald von den ganzen Gemeinden getragen, wenn in denselben gar kein Land genommen war, und dann ist es sehr möglich daß sie in runder Summe zu Geld angeschlagen wurde 83). Diese Ansicht hat zunächst den

---

83) In diesem Sinne, aber auch nur in diesem, sind die Tertiä als Steuer zu betrachten. Die Meisten nehmen sie für eine gewöhnliche Steuer, und wohl gar für die von dem Gothischen Drittheil an den Staat zu leistende Grundsteuer. Dieses hängt wieder damit zusammen, daß man sie mit den Bina und Terna verwechselt, wahren Steuern, ohne Zweifel aus der alten Verfassung, womit aber die Tertiä gar nichts gemein haben. Die Bina und Terna mit ausdrücklicher Hinweisung auf alte Verfassung, („quos exigi prisca decrevit auctoritas") stehen bey Cassiodor III. 8. VII. 20. 21. 22. II. 25. Jene Verwechselungen finden sich u. a. bey Sartorius über die Ostgothen S. 200. 207. 342. 347. 348 und bey Marini papiri p. 375 not. 23.

inneren Zusammenhang und die sonst unerklärliche zwiefache Bedeutung der Tertiä bey Cassiodor für sich: dann auch einzelne Stellen bey Cassiodor selbst. In einer dieser Stellen wird den Einwohnern einer Stadt erlaubt, was sie bisher als Tertiä bezahlt haben, nicht mehr unter diesem verhaßten Namen und als besondere Abgaben, sondern zugleich und in Einer Summe mit den übrigen Steuern zu entrichten: denn der Name sey gleichgültig, wenn nur die Summe unvermindert bleibe 84). In einer anderen Stelle wird erzählt, daß der König im Gebiet von Trient einem Gothen sein Loos (Sors) angewiesen habe, wahrscheinlich aus confiscirten Gütern; nun solle die von der Stadt als Tertiä zu entrichtende Summe nach Verhältniß des Werths jenes verschenkten Gutes vermindert werden 85). Dieses erklärt sich daraus, daß die Gothen von ihrem Lande nicht wieder Tertiä abgeben konnten, in Trient aber die ganze Summe der Tertiä auf das gesammte Stadtgebiet berechnet war, von welchem jetzt ein Stück in Ansehung dieser Abgabe steuerfrey wurde. Derselbe Doppelsinn, welcher bey den Tertiä nachgewiesen worden ist, findet sich auch bey dem Ausdruck Sors. Dieser Ausdruck wurde auch

---

84) Cassiodori Var. I. 14.

85) Cassiodori Var. II. 17.

bey andern Stämmen (S.255 und 257) gebraucht, um die Resultate der Landestheilung zu bezeichnen. So ist eben eine Stelle von Cassiodor angeführt worden, in welcher Sors für das einem Gothen wirklich zugetheilte Land gebraucht ist. Aber in einem kurz vor dem Ende des Ostgothischen Reichs geschriebenen Kaufbriefe wird den verkauften Grundstücken die Freiheit von der Sors Barbarica zugeschrieben [86]); das heist, diese Güter zahlten nicht die Abgabe der Tertiä, ohne Zweifel weil von ihnen früherhin ein wirkliches Drittheil als Eigenthum abgerissen worden war. Eine nicht undeutliche Hinweisung auf die Tertiä als Abgabe findet sich endlich in der Constitution, wodurch Justinian das eroberte Italien neu constituirte; hier ist die Rede von Erpressungen, die sich Einzelne unter dem Vorwand von Steuern oder von anderen Lasten erlaubt haben möchten [87]): diese andere Lasten sind die

86) Marini papiri N. 115. lin. 6. „liberas autem inlibatas portiones duorum fundorum ab omni nexu fisci deviti populi pribative et ab here alieno litibus causis controversihisque omnibus *nec non et a sorte barbari.*" In der Note läßt Marini (p. 337. not. 5) den Ausdruck unerklärt, sagt aber, das Original lese eigentlich barbarici oder barbarica; das letzte ist wohl das richtige nach Analogie der sortes *Gothicae* in L. Visigoth. X. 2. 1. Doch kann auch stehen barbarici, so wie bey Marini Num. 86. p. 133. „a tempore hoc *barbarici.*" Der Sinn bleibt derselbe.

87) Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii (a. 554) C. 14.

die hier beschriebenen Tertiä, die mit der Gothischen Herrschaft ohne Zweifel ganz aufhörten, und deren früherer Misbrauch zur Erpressung eben so wie ähnlicher Misbrauch der gewöhnlichen Steuern hier gerügt wird.

Die Verfassung des Ostgothischen Staates ist von den Verfassungen der übrigen Germanischen Staaten wesentlich verschieden. Die Gothische Nation bildete ausschließend das Heer und das Haupt dieser Nation war König des Landes. Aber außerdem dauerte die Römische Verfassung fort, der Senat, die Hofämter, die Statthalter der Provinzen wurden beybehalten und in der Regel aus Römern besetzt [88]). Daß auch die Verfassung der Städte unverändert fortgedauert habe, läßt sich schon daraus mit der größten Wahrscheinlichkeit schließen. Allein sie ist außerdem in mehreren Stellen des Cassiodor, obgleich unvollständig, erwähnt: Curialen nennt er häufig, auch hat er Formeln für die Ernennung eines Defensor und eines Curator (89), d. h. Quinquennalis (S. 45), aber nicht zugleich für die eines Duumvir: dieses

---

Si qui etiam collatorum per occasionem tributorum exactionis *vel cujuslibet oneris praetextu* . . . laesi esse noscuntur" rel.

88) Mascov Gesch. der Teutschen Th. 2. B. 11. §. 42. 43 und Anmerkung XIV. Sartorius Versuch über die Regierung der Ostgothen. Hamburg 1811. 8.

89) Cassiodor. VII. 11. 12.

scheint jedoch nicht zufällig, sondern der Grund liegt wohl darin, daß nur bey jenen beiden Würden, und nicht bey den Duumvirn, die Bestätigung des Regenten nachgesucht werden mußte, für welche Bestätigung allein diese Formeln ja dienen sollten. Stellen des Edicts von Theoderich über die städtische Verfassung, mit Duumvirn und Quinquennalen, sind schon oben (S. 87) erklärt worden: am anschaulichsten aber wird die reine Erhaltung derselben aus den Urkunden bey Marini, welche weiter unten angeführt werden sollen.

Ueber die Gerichtsbarkeit insbesondere ist eine Stelle des Cassiodor ganz entscheidend. Für die Prozesse der Römer mit Römern nämlich blieb es ganz bey der alten Gerichtsverfassung: zwischen Gothen und Gothen richtete der Comes Gothorum: zwischen Gothen und Römern (ohne Unterschied, welcher der Kläger war) derselbe, jedoch nur mit Zuziehung eines Römischen Juristen, also in einer Art von gemischtem Gericht, jedoch mit einem sehr natürlichen Uebergewicht des Gothischen Theils (90).

---

90) Cassiodori Var. VII. 3. — Sartorius a. a. O. S. 105. 298 bezieht ganz gegen Cassiodors Worte das gemischte Gericht bloß auf den Fall, wenn der Römer gegen den Gothen klagte: die Klagen des Gothen gegen den Römer sollen vor das Römische Gericht gehört haben. Er hat sich täuschen lassen durch eine mißverstandene Stelle des Edicts von Theoderich art. 139. „Auctor venditionis, etiamsi privilegium habeat sui judicis, tamen defensurus venditionem suam, forum sequatur emtoris.

V. Griechische Herrschaft in Italien.

In der Mitte des sechsten Jahrhunderts gieng die Herrschaft von Italien von den Ostgothen an das Griechische Reich über [91]). Aber diese Unterbrechung der Germanischen Herrschaft dauerte für den größten Theil des Landes nur kurze Zeit. Vom J. 568 an gründeten hier die Lombarden ein neues Reich, welches sich in wenig Jahren weit ausbreitete. Den Griechen blieb Ravenna mit dem Exarchat und Pentapolis, Rom mit seinem Ducat, und einige Stücke von Unteritalien: von der zweyten

---

Der Sinn ist aber dieser: wenn bey einer Vindication der Beklagte eine Litisdenuntiation an denjenigen, von dem er die Sache gekauft hat, vornimmt, so könnte man versucht seyn, bey Ausmittlung des competenten Gerichts den Litisdenuntiaten als den wahren Beklagten anzusehen, und nach seiner Nation das Gericht zu bestimmen; das Gesetz aber will, daß dieses nicht geschehe, sondern vielmehr allein auf die Person des ursprünglich Beklagten, also des gegenwärtigen Besitzers, gesehen werde, so daß lediglich aus dieses Beklagten und des Klägers Nation das Gericht zu bestimmen ist, ohne Rücksicht auf den Denuntiaten.

91) Es ist ziemlich willkührlich, von welchem Jahre an man die Vollendung der Griechischen Eroberung rechnen will. Mit dem Tode des Tejas (553) war die Macht der Gothen gebrochen: 554 ergieng Justinians Sanctio pragmatica über die Einrichtung von Italien: aber ruhig wurde die Herrschaft erst 555, nachdem die lezten Haufen der Gothen bezwungen waren, und die große Verheerung des Landes durch die Franken aufgehört hatte. Muratori annali d'Italia T. 3 ad a. 555. — Die Sanctio pragmatica ist zuerst edirt hinter dem Julian von Miräus (Lugd. 1561 f.) und steht seitdem hinter den meisten Ausgaben des Corpus Juris.

Hälfte des achten Jahrhunderts an wurde auch Ravenna und Rom verloren. Was in dem gegenwärtigen Abschnitt über die Verfassung unter der Herrschaft der Griechischen Kaiser gesagt werden wird, betrifft für die wenigen ersten Jahre ganz Italien, für die folgenden zwey Jahrhunderte Ravenna und Rom allein 92).

Daß die innere Einrichtung von Italien auch jetzt unverändert fortbestehen sollte, erhellt daraus, daß einer ihrer Hauptgrundsätze, die Trennung der Civilgewalt von der militärischen, beybehalten wurde: genau so, wie es für manche Zeiten vor Auflösung des westlichen Reichs vorgeschrieben, und von Justinian im Codex aufgenommen worden war, wurde auch jetzt verordnet, daß der Judex militaris (d. h. ohne Zweifel der Dux und der Magister Militum) keine Gerichtsbarkeit haben sollte, wenn entweder beide Parteyen oder doch der Beklagte zum Bürgerstande gehörte: in diesem Fall sollte nur der Judex civilis richten dürfen 93), in dem entgegenge-

---

92) Was in Unteritalien noch später unter Griechischer Hoheit blieb, wird hier übergangen, da die Erhaltung der Römischen Verfassungen und des Römischen Rechts für die spätere Zeit sich hier nicht anknüpfen läßt.

93) Sanctio pragmatica pro pet. Vigilii C. 23. „Lites etiam inter duos procedentes Romanos, vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles judices exercere jubemus, cum talibus negotiis vel causis judices militares immiscere se ordo non pa-

setzten Fall also ohne Zweifel auch nur der Judex militaris. Merkwürdig ist dabey der Sprachgebrauch: die Personen vom Bürgerstande, die in den Constitutionen des Codex Privati hießen (im Gegesatz der Milites), werden hier Romani genannt (Eingeborne, Landeseinwohner): und man könnte daraus vermuthen, daß den Gegensatz derselben nicht bloß die Soldaten, sondern alle die aus dem östlichen Reiche herüberkamen, gebildet hätten. Dann wäre hier aus ähnlichen Verhältnissen derselbe doppelte Gerichtsstand entstanden, wie unter den Germanischen Eroberern. Für diese Ansicht ließe sich auch noch der Grund anführen, daß im achten und neunten Jahrhundert bey feyerlichen Aufzügen in Rom die Germanischen Fremden als besondere Corporationen erscheinen: ganz eben so aber auch die Griechen; diese letzten jedoch auch schon im J. 572 in Ravenna 94). In demselben Sinne werden

---

titur." Vgl. oben S. 75. Die ähnlichste Stelle des früheren Rechts ist L. 6. C. de jurisd. (III. 13).

94) Urkunde von 572 aus Ravenna bey Marini N. 120 p. 185. „Filius Leonti Medici *ab Schola greca*." Marini p. 351 not. 24 führt dabey eine Römische Inschrift bey Gruter. p. 632 n. 4 an, worin eine Schola *Medicorum* vorkommt, und glaubt deshalb, die Griechischen Aerzte hätten in Ravenna ein eigenes Collegium gebildet, von dem der einheimischen verschieden. Allein nach der folgenden Stelle scheint es mir viel natürlicher, auch die gegenwärtige auf eine Innung der in Ravenna wohnenden Griechen überhaupt zu beziehen, wozu der Arzt Leontius gehörte. — Von Rom spricht Anastasius vita Leo-

Duces und andere Judices in Sicilien erwähnt in der Novelle, wodurch Justinian die Appellationen aus Sicilien an den Quästor Palatii in Constantinopel verweist 95). Ein wesentliches Stück der so beybehaltenen Verfassung waren die städtischen Gemeinden mit ihrer Gerichtsbarkeit, und auch deren

---

nis III. ad a. 799 (Muratori III. 1. p. 198): „Optimates et Senatus, cunctaque militia . . . . simul etiam et cunctae *Scholae peregrinorum, videlicet Francorum, Frisonum, Saxonum atque Longobardorum.*" — Annales Fuldenses a. 895 bey Freher, Scr. rer. Germ. T. 1. ed. Arg. 1717 p. 66." Omnis namque Senatus Romanorum nec non *Graecorum Schola* cum vexillis et crucibus ad pontem Milvium venientes Regem . . . ad urbem perduxerunt." — Römische Urkunde von 955 bey Marini p. 41 „aquimolum molentem unum in integrum in Fluvium Tyberis *justa Scola Saxonum* posit." (hier heißt Scola das von den Sachsen bewohnte Stadtviertel, der *vicus Saxonum*. Anastas. ap. Murator. III. 1 p. 233). — Dieselben Innungen der Fremden finden sich seit dem zwölften Jahrhundert auch in Lombardischen Städten, wovon in der Fortsetzung dieses Werks die Rede seyn wird. — Von jenen Scholae der Fremden sind aber die Scholae *militiae* wohl zu unterscheiden; z. B. Anastas. ap. Murat. III. 1 p. 185 „dixerit universas *Scholas militiae.*" — Wie zahlreich die Griechen in dem neu unterworfenen Italien bald wurden, läßt sich unter andern aus den vielen Unterschriften von Urkunden sehen, die zwar in lateinischer Sprache, aber mit griechischen Buchstaben aus Unkunde der lateinischen geschrieben sind. Marini papiri p. 253. not. 47.

95) Nov. 104 de praetore Siciliae von unbekanntem Jahr (nach dem vollständigen Original einer Wiener Handschrift): „tribuniano questori sacri palatii . . . . volumus ut si quando appellatum fuerit a praetore vel *a duce vel ab aliquo judice* ejusdem insulae appellationes omnes ad tuum fastigium tuamque sedem remittantur , . . . neque ad anteriorem romam neque ad alium judicem hujus regiae civitatis eatur" rel. Aehnlich, nur mit Auslassungen, ist der Auszug bey Julian const. 68.

Erhaltung könnte selbst schon aus jenem Grundsatz mit großer Wahrscheinlichkeit gefolgert werden. Für sie aber haben wir die wichtigsten unmittelbaren Beweise in Urkunden übrig. Es ist nämlich eine Anzahl von Originalurkunden auf Papyrus vorhanden, von der Zeit Odovacars an, durch die der Ostgothen hindurch bis weit in die Griechische Herrschaft, welche in vieler Rücksicht lehreich sind, vorzüglich aber wegen der Verfassung die daraus erhellt. Ich fasse diese Urkunden hier zusammen, indem ich auch die früheren aus zwey Gründen bis auf diesen Punkt verspart habe: erstlich weil bey manchen derselben die genaue Zeitbestimmung unmöglich ist, zweytens weil die in ihnen ausgedrückte Verfassung durch die verschiedenen Regierungen hindurch so vollkommen gleich bleibt. Eben darum ist die Zusammenstellung derselben so lehrreich, indem sie durch unmittelbare Anschauung widerlegt, was man so leicht zu glauben geneigt ist, daß hier bey veränderter Regierung alle öffentlichen Verhältnisse aufs vollständigste umgebildet worden seyn müßten.

Diese für die städtischen Verfassungen wichtigen Urkunden sind zum Theil schon früher bekannt gewesen, zum Theil erst durch Marini herausgegeben worden, welcher aber auch für die schon bekannten so vielfache Verdienste hat, daß sie erst durch seine Sammlung und Bearbeitung recht nuz-

bar geworden sind. Ich werde sie der Reihe nach durchgehen:

1) Die erste dieser Urkunden fällt in das J. 489 [96]). König Odovacar hatte an Pierius große Schenkungen gemacht, unter andern von Grundstücken in Sicilien. Der Schenkungsbrief war unterschrieben von dem Magister Officiorum Andromachus. Zuerst erscheinen Bevollmächtigte des Pierius vor der Curie zu Ravenna und bitten, diese Schenkung gerichtlich einzutragen. Die Urkunde wird verlesen, ihrem ganzen Inhalt nach in das Protokoll eingetragen und dann durch eine Deputation der Curie dem Königlichen Notarius Marcianus, als dem Schreiber der Urkunde, vorgelegt um die Aechtheit zu recognosciren. Die Deputation kommt zurück, versichert die Aechtheit, auch dieses wird zu Protokoll genommen und von dem ganzen Protokoll den Bevollmächtigten Abschrift gegeben. Nun reisen die Bevollmächtigten mit dieser Abschrift und in Gesellschaft eines Bevollmächtigten des Königs nach Syracus, und lassen das abschrift-

---

96) Marini papiri N. 82. 83. Das zweyte bisher unvollständig edirte Stück ist in Wien, das erste vorher gar nicht bekannte in Neapel. Marini hat den Zusammenhang derselben entdeckt, so daß zwischen ihnen nichts fehlt. Anfang und Ende unvollständig. Die Jahrzahl ist nur bey dem Schenkungsbrief angegeben, doch ist wahrscheinlich Insinuation und Tradition nicht lange verschoben worden.

liche Protokoll dort wieder zu Protokoll nehmen, d. h. wörtlich eintragen, worauf ein Decemprimus deputirt wird, der Tradition der Grundstücke beyzuwohnen. Am folgenden Tage erscheinen Alle wieder vor der Curie, erzählen die Tradition, diese wird dem Protokoll hinzugefügt und endlich den Bevollmächtigten des Pierius Abschrift dieses Protokolls gegeben. Unsere Urkunde nun ist diese officielle Abschrift des Protokolls von Syracus mit den Originalunterschriften, in welches aber nach dem hier beschriebenen Hergang das Protokoll von Ravenna, und in dieses wiederum der Schenkungsbrief eingeschaltet ist. Aus dieser Urkunde erhellt für die Verfassung der Städte zuerst die Beybehaltung der ganzen Geschäftsform, welche sich denn auch genau eben so in den folgenden Urkunden findet: ferner in Ravenna das Daseyn eines Magistratus (d. h. Duumvir), der hier allein, ohne seinen Collegen, handelt: in Syracus zwey Magistratus, vor denen die Verhandlung vorgeht: endlich in Ravenna Principales; in Syracus Decemprimi.

(2) Protokoll aus Ravenna über Insinuation einer Schenkung; die Schenkung selbst, und wahrscheinlich auch die Insinuation, ist vom J. 491, also aus der Zeit, als Odovacar in Ravenna von den Gothen belagert wurde 97). An der Spitze

97) Marini papiri N. 84. Der Anfang fehlt.

der Curie erscheint Flavius Projectus, der in der Urkunde selbst nur Quinquennalis, in der Unterschrift aber Quinquennalis und Magistratus heist, der folglich diese beiden Würden zugleich bekleidet haben muß.

3) Protokoll aus Ravenna, enthaltend die Insinuation eines Kaufbriefs von 504, also aus der Gothischen Zeit 98). Darin wird Firmilianus Ursus als Magistratus genannt, und mehrere Principales.

4) Protokoll aus Ravenna mit der Insinuation zweyer Verhandlungen zugleich: erstens eines Kaufbriefs über Grundstücke im Faventinischen, zweytens eines Schreibens des Verkäufers vom 3. Jan. 540. an die Curie zu Faventia („Defensori Mag. Ql. cunctoque Ordini Curiae Civ. Faventine") mit der Bitte, die Tradition, auf alle Weise zu befördern („epistula traditionis"). Darauf wird eine Deputation an den Verkäufer geschickt, diesen um die Aechtheit der Urkunden zu befragen, nach deren Rückkehr das Protokoll geschlossen und beglaubigte Abschrift gegeben wird 99). Hieraus erhellt, daß damals in Faventia ein Defensor, wenigstens Ein Magistratus und ein Quinquennalis an der Spitze des Ordo stan-

98) Marini papiri N. 113. Anfang und Ende fehlt.

99) Marini papiri N. 115. Anfang fehlt.

den. In Ravenna selbst tritt Pompulius Plautus als Magistratus auf, außer ihm vier Principales und ein Exceptor.

5) Das Original einer „epistula traditionis" vom 21. März 540 gleichfalls von Ravenna an den Defensor u. s. w. von Faventia gerichtet, ganz ähnlich derjenigen, deren Abschrift in der vorigen Nummer erwähnt worden ist [100]). Beide Urkunden sind also um die Zeit geschrieben, worin die Herrschaft von Ravenna von den Gothen an die Griechen übergieng. Gewöhnlich setzt man die Eroberung in den Anfang von 540. Da aber diese Briefe nach Faventia einen freyen Verkehr voraussetzen, also zu dem Zustand einer belagerten Stadt nicht passen, so haben deshalb Mehrere die Eroberung in das J. 539 gesetzt [101]). Allein Marini hat mit überwiegenden Gründen gezeigt, daß gerade umgekehrt die Belagerung erst nach diesen Briefen (also nach dem 21 März 540) angefangen haben kann [102]). Vielleicht liegt einige Unterstützung dieser Gründe in dem oben (S. 288) angeführten Umstand, daß in der ersten dieser Urkunden die Sors Barbarica, d. h. die Gothische Ab-

---

100) Marini papiri N. 116. Scheint vollständig.

101) Muratori annali d'Italia T. 3 p. 392. Gibbon chap. 41 (T. 7. p. 256).

102) Marini papiri p. 336.

gabe eines Drittheils vom Ertrage, bemerkt ist. Diese Abgabe hörte mit der Gothischen Herrschaft auf (S. 289), würde also schwerlich noch in späteren Instrumenten erwähnt worden seyn. Entscheidend indessen ist dieser Grund deshalb nicht, weil das Datum nur bey dem Brief nach Faventia, nicht bey dem Kaufbrief bemerkt ist, bey diesem also eine beträchtlich frühere Zeit, wenn gleich nicht wahrscheinlich, doch möglich ist.

6) Original eines Schenkungsbriefs aus Ravenna von 553, worin dem Beschenkten erlaubt wird, auch einseitig Gesta über diese Schenkung aufnehmen zu lassen, welches die schenkende Frau den Curialen der Stadt auch schon mündlich erklärt zu haben versichert. 103). Hier wird also auch von den Senatoren in Ravenna, die sonst in diesen Urkunden Principalen zu heißen pflegen, der Name Curialen gebraucht.

7) Beglaubigte Abschrift eines Municipalprotokolls von Reate vom J. 557, die Bestellung eines Vormundes enthaltend 104). Unterschrieben sind Sechs Curiales, kein Magistratus oder Denfensor.

8) Das berühmte Instrumentum plena-

---

103) Marini papiri N. 86 lin. 43 — 49 „ . . . quemadmodum et in praesenti *Curialibus hujusce Urbis* sum professa.“

104) Marini papiri N. 79.

ria Securitatis [105]). Im J. 564 war in Ravenna über Ablieferung eines Erbtheils Quittung ausgestellt worden. Der Empfänger dieser Quittung bringt sie in die Curie, läßt sie zu Protokoll nehmen, eine Deputation befragt den Aussteller um die Aechtheit, dann wird Abschrift des Protokolls gegeben. Die Urkunde ist diese beglaubigte Abschrift. Ein Agens Magistratum leitet das Geschäft.

9) Beglaubigte Abschrift des Protokolls über Insinuation einer Schenkung vom J. 572 vor der Curie von Ravenna [106]). Dabey erscheinen Melminius Laurentius als Magistratus, mehrere Principales und der Exceptor Gunderit.

10) Originaltestament des Mannanes, in Ravenna 575 gemacht, und in demselben Jahre nach dem Tode des Testators eröffnet [107]). Der Magistratus Melminius Cassianus bezeugt hinter den Unterschriften, daß das Testament vor ihm (eröffnet und) verlesen worden sey.

---

105) Marini papiri N. 80. Anfang und Ende defect. Schon von Cujacius (obss. IX. 26) war die Urkunde angeführt worden und von Brissonius (de form. lib. 6) herausgegeben. Eine Zeitlang hatte man sie für das Testament des Julius Cäsar gehalten. Conradi (parerga p. 194. 427. 439) hat um Ergänzung und Erklärung sehr großes Verdienst.

106) Marini papiri N. 88 u. 88 A. Anfang defect, Ende vollständig.

107) Marini papiri N. 75. Anfang defect, Ende vollständig.

11) Die reichhaltigste unter diesen Urkunden ist abermals ein Municipalprotokoll von Ravenna. Die Kirche zu Ravenna bittet um beglaubigte Auszüge aus mehreren früheren Protokollen über Eröffnung von Testamenten, worin die Kirche Erbschaften und Legate erhalten hatte. Die Protokolle werden nach einander aufgeschlagen, jedesmal die Anfangsworte vorgelesen, in das gegenwärtige Protokoll eingetragen, endlich dieses Protokoll geschlossen und Abschrift zu ertheilen befohlen [108]). Die erhaltene Urkunde ist wahrscheinlich diese Abschrift. Wie viele Protokolle extrahirt waren, ist nicht zu bestimmen, weil der Anfang fehlt: jetzt sind noch fünfe übrig, das erste von unbestimmter Zeit, die übrigen von den Jahren 480. 474. 521. 552, bey allen sind theils Magistratus allein thätig, theils Defensores und Quinquennales zugleich mit ihnen, außerdem auch Principales. Das gegenwärtige Protokoll, welches zwischen 552 und 575 fällt, ist von zwey Magistratus unterschrieben.

12 und 13) Zwey Kaufbriefe aus Ravenna, der erste vom J. 591, der zweyte um das J. 616. In beiden wird dem Käufer erlaubt, über diesen Kauf auch ohne Zuthun des Verkäufers gesta municipalia verfertigen zu lassen, welches auf Erhal-

108) Marini papiri N. 74 u. 74 A. Anfang defect, Ende vollständig.

tung der vorigen städtischen Verfassung deutlich hinweist 109).

14) Protokoll aus Ravenna über eine Schenkung vom J. 625. Zwar ist diese Urkunde sehr verstümmelt, aber die Erhaltung der Stadtverfassung, wie sie aus den früheren angeführten Urkunden erhellt, ist hier unverkennbar. Es ist ganz der sonst gewöhnliche Dialog, und glücklicherweise hat sich eine Zeile erhalten, in welcher ausdrücklich Magistrate, und zwar in der mehreren Zahl genannt sind, von diesen wird die ganze Handlung geleitet, und sie sind es welche nachher reden und Befehle geben 110).

Gemeinschaftlich für alle diese Urkunden gilt die Bemerkung, daß der Titel der Duumvirn völlig verschwunden ist, und daß für diese höchste regelmäßige Stadtobrigkeit nunmehr der Titel Magistratus gebraucht wird, nicht etwa nur zuweilen und als eine allgemeine Bezeichnung, sondern ohne Ausnahme, actenmäßig, und als eigenthümlicher Titel gerade dieses besonderen Amtes. Von diesem Sprachgebrauch ist schon oben (S. 29) die Rede gewesen. Daß in diesen Urkunden die Excepto-

---

109) Marini papiri N. 122 lin. 67. N. 123. lin. 41.

110) Marini papiri N. 94. lin. 6 „quaeso laūū (laudabilitatem vestram) *optimi Māg* uti eadem a me suscepi relegi actisque indi praesentibus jubeatis,"

ren im alten Sinne vorkommen, ist schon bey den einzelnen bemerkt worden. Auch die Bedeutung von Notarius läßt sich leicht an die frühere Zeit anknüpfen: so wie nämlich der Ausdruck früher der Kaiserlichen Canzley eigen war (S. 48), so findet er sich hier bey der Canzley der Hauptkirche von Ravenna [111]). Tabellio hat ganz seine alte Bedeutung behalten, aber abwechslend mit dieser Benennung wird für dasselbe Geschäft Forensis gebraucht, und es verdient bemerkt zu werden, daß die Tabellionen in Ravenna (und vielleicht auch in anderen Städten) schon damals in einer Zunft (Schola) vereinigt waren und Zunftverfassung hatten [112]).

Eine andere Spur der erhaltenen Städteverfassungen noch aus Justinians Zeit, findet sich in der schon oben (S. 294) angeführten Novelle über Sicilien. Hier ist verordnet, daß alles, was einer höhe-

---

111) Marini papiri N. 74 Col. 8. lin. 1 (gegen das J. 575.) „Domesticus Primicerius *Notariorum* et Thomas Secundociriu idem *Notariorum* una cum Cypriano et Thomate defensoribus *Ecclesiae sanctae catholicae Ravennatis.*"

112) Marini papiri N. 74 p. 112. testamentum feci idque scribendum dictavi Domitio Johanni For." p. 114. „Deusdedit For. Civ. Classis Rav." — Marini l. c. N. 110. lin. 38 „Prim Scolx Forx Civ Rav seo Classx d. h. *Primicerius Scholae Forensium* Civitatis Ravennatis seu Classensis. Vgl. Marini p. 326 not. 9. 10.

höheren Bestätigung bedarf, wie die Wahl eines Defensor oder eines Pater Civitatis, nicht nach Italien, sondern an den Quästor Palatii in Constantinopel einberichtet, und von daher die Bestätigung erwartet werden soll [113]). Daß hier die alten Magistratus nicht genannt sind, beweist nicht gegen ihr Daseyn zu dieser Zeit: ihr Amt, als aus der Zeit der alten Freyheit stammend, konnte an keine Bestätigung gebunden seyn. Höchst merkwürdig ist die genaue Uebereinstimmung dieser Vorschrift der Novelle mit Cassiodor. Auch dieser hat keine Formel für Bestätigung der Magistratus (d. h. Duumvirn), die doch zu seiner Zeit unläugbar existirten, sondern nur für Defensoren und Curatoren (d. h. Quinquennalen) (S. 45). Eben so übergeht Justinian, indem er die Art der Bestätigung vorschreibt, die Duumvirn, nennt aber den Defensor und den Pater Civitatis. Aus dieser Vergleichung ergiebt sich zugleich mit der höchsten Wahrscheinlichkeit, daß der Pater Civitatis nichts anders ist als der alte Curator oder Quin-

113) Nov. 104 nach der Wiener Handschrift (s. o. Note 95) „non solum hec tuam jurisdictionem respicere decernimus set etiam si quid aliquid (l. aliud) civile ornatur (l. oriatur) quod confirmatione indigeat *i. pro defensoribus vel patribus civitatum decretum* nam id quoque ad tuam sedem remitti.“ Julian. const. 97 nennt es „defensorum in civitatibus creandorum vel patrum decreta.“

quennalis, wozu auch der Name sehr gut paßt, und welches zugleich durch die leichte Anknüpfung an die frühere Verfassung hohe Wahrscheinlichkeit hat.

Reich an Zeugnissen für die erhaltenen Stadtverfassungen unter den Griechen sind endlich auch noch die Briefe Gregor des Großen, welcher von 590 bis 604 auf dem Päbstlichen Stuhle saß 114). Viele dieser Briefe, welche an Städte Griechischer Herrschaft gerichtet sind, führen die Ueberschrift „*ordini et plebi,*" beweisen also unmittelbar die Fortdauer des Senats dieser Städte 115): andere Briefe, gerade an dieselben Städte, gebrauchen den Ausdruck „*Nobilibus et plebi,*" welcher also

---

114) Ich citire die Briefe nach der Benedictinerausgabe im zweyten Bande der Werke, Paris 1705 fol. Jedes der vierzehen Bücher enthält die Briefe eines Jahres, das erste Buch die vom J. 591 (Indictio IX), das letzte die von 604 (Indictio VII). Darnach sind die übrigen leicht zu bestimmen. Da übrigens bey manchen Städten des festen Landes Griechische Herrschaft gerade in diesen Jahren mit Lombardischer abgewechselt hat, oder wenigstens bezweifelt werden könnte, so führe ich wegen dieses Umstandes den classischen Schriftsteller über die Italienische Geographie des Mittelalters an, nämlich die diss. chorographica (von Beretta) aus Muratori script. Tom. 10.

115) Die Städte sind diese: Rimini. Epist. Lib. 1 ep. 58. — Neapel. Epist. II. 6. 9. — Crotona. Epp. II. 39. (Beretta p. CCCXI.) — Albanum. Epp. III. 11. Beretta p. CCXXVII. — Terracina. Epp. III. 14. (Beretta p. CCCII.) — Ravenna. Epp. V. 26. — Aurimum. Epp. IX. 90. (Beretta p. CLXXX.) — Taurianum, Thurium und Consentia. Epp. X. 16. (Beretta p. CCCVII. CCCX.) — Panormus in Sicilien. Epp. XIII. 14.

offenbar mit jenem gleichbedeutend seyn soll [116]). Ferner giebt Gregor dem Bischoff von Rimini, und eben so dem von Tyndaris in Sicilien Auftrag zum Empfang von Schenkungen, und in beiden vergißt er nicht auf die Nothwendigkeit der Gesta municipalia aufmerksam zu machen [117]). In anderen Briefen an die Bischöffe von Squillacium und von Caralis in Sardinien (welche Insel gleichfalls seit Justinian den Griechen gehörte) redet er von der Priesterweihe: diese solle keinem zur Curie Verpflichteten gegeben werden [118]). Mehrere Briefe sind an Theodor, Curator von Ravenna, gerichtet, fünf verschiedene Jahre hindurch [119]); woraus theils die Erhaltung dieses Amtes, theils seine verlängerte, vielleicht sogar lebenslängliche, Dauer folgt. Eben so ist in einem Schreiben nach Neapel von

---

116) So in Briefen nach Ravenna und Neapel. Epp. VI. 31. II. 6. X. 62. — Eben so „*nobilibus ac possessoribus* in Sardinia insula consistentibus.“ Epp. IV. 25, gerade wie sonst häufig Curiales und Possessores neben einander gestellt werden.

117) Epist. II. 12. IX. 84.

118) Squillacium (Scyllacium). Epp. II. 37 „Nec bigamum . . . *vel curiae* vel cuilibet conditioni obnoxium ad sacros ordines permittas accedere.“ Die Worte *vel curiae* fehlen in manchen Handschriften, sind aber mit Unrecht von den Herausgebern verworfen worden. Ueber Scyllacium s. Beretta p. CCCXI. Caralis. Epp. IV. 26 „Quaerendum quoque est ne forte fuerit bigamus . . . aut *ne obnoxius curiae* compellatur post sacrum ordinem *ad actionem publicam redire*.“

119) Epist. IX. 98. X. 6. XII. 6. XIII. 47.

dem Patronus Civitatis die Rede [120]), der nach den so eben für den Pater Civitatis angegebenen Gründen gleichfalls kein anderer als ein Curator seyn kann.

So war also bis weit in das siebente Jahrhundert unter Griechischer Herrschaft in Italien die vorige Verfassung der Städte unberührt geblieben, und dieser Zustand dauerte noch fort, nachdem schon seit vielen Jahren der größte Theil des Landes an die Lombarden verloren worden war [121]). Wie er in der Folge wahrscheinlich verändert worden ist, kann erst weiter unten zur Sprache kommen.

Die Nachrichten, welche insbesondere über die Verfassung der Stadt Rom aus dieser Zeit übrig sind, werden gleichfalls in bequemerer Uebersicht im folgenden Abschnitt mit aufgeführt werden können,

---

120) Epist. IX. 69.

121) Maffei Verona illustr. P. I ed. Verona 1732. 8. p. 494 behauptet, die Griechen hätten gleich im ersten Augenblick der Unterwerfung alle Municipalverfassung gänzlich zerstört. Diese Meynung, die durch die angeführten Beweise hinlänglich widerlegt wird, ist auch für das Lombardische Italien sehr wichtig, indem in diesem die einmal zerstörten Verfassungen der Städte gewiß nicht wiederhergestellt worden wären, wohl aber, wenn sie nicht schon zerstört waren, fortdauern konnten, und auch in der That fortgedauert haben. Der Hauptbeweis von Maffei liegt darin, daß Duces angeordnet worden seyen: wie diese mit der städtischen Verfassung zu vereinigen sind, wird in der Folge untersucht werden.

und ebendaselbst wird auch noch die Militärverfassung der gegenwärtigen Zeit näher zu bestimmen seyn.

VII. Ravenna und Rom unter Pabst und Kaiser [122]).

Um die Mitte des achten Jahrhunderts schien es, daß im mittleren Italien die Griechen auch den übrigen Theil ihrer Herrschaft an die Lombarden verlieren sollten: auch verloren sie ihn in der That, aber an eine andere Macht, die erst jetzt als weltliche Macht ihr Daseyn erhielt, und für die Lombarden endigte diese Bewegung mit der Unterwerfung unter einen fremden Königsstamm.

Als nämlich K. Aistulf im J. 751 oder

---

122) Hauptquellen für die Verfassung, welche hier entstand: 1) der Codex Carolinus, d. h. eine gleichzeitige Sammlung von 99 Briefen der Päbste an Carl Martell, Pipin und Carl den Großen in der Wiener Bibliothek, öfters abgedruckt. Ich citire nach der Ausgabe in Muratori Script. rer. It. T. 3 P. 2 p. 73 sq. als der gewöhnlichsten und nach den Numern, die sich auf die Ordnung der Handschrift beziehen. Die neueste und seltnere Ausgabe (im ersten Band von Cenni Monumenta dominationis pontificiae, 2 Vol. Rom. 1760. 1761. 4), deren Verbesserungen wenig erheblich sind, werde ich nur bey den wichtigsten Stellen anführen. 2) Die Urkundensammlung von Fantuzzi, Monumenti Ravennati, Venezia 1801 — 1804, 6 B. in 4to. — Für das Einzelne der Geschichte ist der vierte Band von Muratori annali d'Italia sehr brauchbar.

752 123) Ravenna erobert hatte und Rom bedrohte, wandte sich der Pabst um Hülfe an den Fränkischen Pipin. Damals wurde Pipin zum Patricius von Rom erklärt, dem Pabst aber Ravenna und das Exarchat (mit Einschluß von Pentapolis) sobald es Pipin erobert haben würde, geschenkt 124). Aistulf, besiegt, versprach alles eroberte zurück zu geben: er hielt nicht Wort, bedrängte Rom von neuem, und wurde abermals besiegt. Jetzt kam es zur Erfüllung jenes Versprechens, und der Pabst wurde in Besitz des geschenkten Landes gesetzt 125). Doch dauerte es noch etwa dreyßig Jahre, bis die-

---

123) Nämlich nach Anastasius 752. Aber eine Urkunde von Aistulf im Archiv von Farfa ist schon den 4. Jul. 751 im Pallast von Ravenna ausgefertigt. Angeführt hat diese Urkunde Muratori antiqu. It. T. 5 p. 689, benuzt Murat. annali T. 4 p. 304, abgedruckt Fantuzzi T. 5 p. 203, vergl. pref. p. XIII.

124) Im J. 754 Muratori annali d'It. T. 4 p. 310. — Ueber diese erste Schenkung existirt keine Urkunde, obgleich sie keinen Zweifel hat. Zwar hat Fantuzzi aus dem Venetianischen Codex Trevisanus eine solche Urkunde herausgegeben (T. 6 p. 264 vgl. pref. p. XV). Allein an der Unächtheit derselben ist wohl nicht zu zweifeln, schon deshalb, weil darin nichts geringeres als fast ganz Italien verschenkt wird. Mit dieser Ausdehnung stimmen zum Theil wohl die Angaben späterer Geschichtschreiber überein, aber der wirkliche Erfolg und der ganze Codex Carolinus lassen keinen Zweifel, daß lediglich von Ravenna und dem Exarchat die Rede war, nicht einmal von Rom, noch weniger von alt Lombardischen Ländern. Muratori annali T. 4 p. 319. 330. 359.

125) Der erste Krieg fällt in das J. 754, der zweyte 755. Vgl. Muratori annali T. 4 p. 311. 312. 314.

ser Besitz ganz ruhig wurde. Gleich Anfangs scheinen die Lombarden das versprochene nicht ganz vollständig herausgegeben zu haben: späterhin nahmen sie sogar vieles von neuem hinweg oder plünderten und verwüsteten das aufgegebene Land 126). In der Stadt Ravenna aber rissen mehrmals die Erzbischöffe, dann auch mächtige Privatleute alle Gewalt an sich und verdrängten so auf kurze Zeit die päbstliche Herrschaft, oft auch in vielen umliegenden Städten 127). Allein alle diese Streitigkeiten erscheinen als etwas Zufälliges: unversöhnlich ist nur die Feindschaft mit den Griechen, den alten Herrschern des Landes, denen es durch die Befreyung von den Lombarden wiedergegeben scheinen konnte. Als diese einmal Ravenna bedrohten, wird mit den Lombarden der Streit schnell ausgeglichen, und ein Bündniß geschlossen 128). Einige Zeit nachdem Carl der Große den Lombardischen Thron

---

126) Codex Carolinus N. 8. 15. 17. 21. — Muratori annali d'Italia T. 4 p. 317. 319. 322. 327. 341 — 347. 354.

127) Codex Carolinus N. 51. 52. 54. 75 (ed. Muratori p. 199. 203. 205. 235). — Muratori annali T. 4 p. 347. 371.

128) Codex Carolinus N. 28. 30. 33. 34 (p. 151. 153. 158. 159). — Muratori annali T. 4 p. 329. 330. — Freylich einige Jahre nachher (770) hieß es wieder perfida ac foetentissima Langobardorum gens, quae in numero gentium nequaquam computatur, de cujus natione et leprosorum genus oriri certum est. Cod. Carol. N. 45 (ed. Muratori p. 179 ed. Cenni p. 283).

bestiegen hatte, wurde die neue Herrschaft des Pabstes nicht mehr erschüttert.

Mehrere haben geglaubt, die Schenkung von Pipin habe nur Güter zum Gegenstand gehabt, nicht die Regierung des Landes: wenigstens nicht gleich im Anfang [129]). Allein die wirkliche Ausübung regierender Gewalt von Seiten des Pabstes hat keinen Zweifel: er sandte Richter und andere Beamte in die geschenkten Städte, und klagte diejenigen, welche seiner Gerichtsbarkeit widerstanden, als Aufrührer an [130]). Selbst der Gesichtspunct, aus welchem man diese Herrschaft betrachtete, ist ziemlich bestimmt bezeichnet. Die Schenkung selbst geschah an die Kirche und an die Römische Republik [131]), der Pabst aber wurde Patricius des Landes, d. h. Statthalter mit sehr freyer Ge-

---

129) Spittler Staatengeschichte Th. 2. S. 86. — Sismondi T. 1 p. 149. 150. 168 nimmt an, die Schenkung habe zwar auch Landeshoheit gemeynt, sey aber dafür niemals, sondern nur für Güter und Einkünfte in Erfüllung gebracht worden. Aber in den Quellen wird diese Unterscheidung niemals gemacht, und es ist ganz undenkbar, daß die Lombarden oder die Erzbischöffe von Ravenna nur Hoheitsrechte und nicht Einkünfte dem Pabst vorenthalten haben sollten.

130) Codex Carol. N. 54 p. 206 (p. 322 ed. Cenni) „Nam *et judices ad faciendas justitias* . . . in eadem Ravennatium urbe residentes, ab hac Romana urbe direxit, Philippum . . . presbyterum, simulque et Eustachium quondam ducem.“ Vgl. N. 51. 75. p. 201. 235.

131) Z. B. Codex Carol. N. 8. p. 109 „ecclesiae suae, *Reipublicae Romanorum* ... restituere“ eben so N. 45 p. 181 und in mehreren Stellen. Muratori annali T. 4 p. 314. 315. 319.

walt, wie sie bisher der Exarch ausgeübt hatte, und mit dem höchsten Rang nach dem Kaiser 132). Jene Römische Republik aber, als deren Statthalter der Pabst auftrat, war nicht die Stadt Rom, noch weniger das Griechische Reich, gegen welches ja die Feindschaft laut ausgesprochen ward: es war vielmehr das alte westliche Reich, welches mit diesem kleinen Anfang, obgleich noch ohne sichtbares Oberhaupt, wieder hergestellt wurde, vielleicht schon mit dem Gedanken an die bald nachher erfolgte förmliche Herstellung. So gedacht erscheint das ganze Unternehmen gar nicht als eine Empörung gegen den rechtmäßigen Herrscher, den Griechischen Kaiser, welcher vielmehr selbst diese Länder nur als eine Usurpation besaß: denn es ist wohl

---

132) God. Carol. N. 85 p. 251 (p. 521 ed. Cenni) „quia, ut fati estis, honor Patriciatus vestri a nobis irrefragabiliter conservatur . . . simili modo ipse *Patriciatus B. Petri* fautoris vestri, tam a sanctae recordationis Domno Pipino magno rege, genitore vestro, in scriptis in integro concessus, et a vobis amplius confirmatus, irrefragabili jure permaneat." Carls Patriciat gieng auf Rom, der des Pabstes auf das Exarchat. Muratori annali T. 4 p. 405 — 409. 429. 435. Sehr merkwürdig ist die Erklärung jener Stelle bey Cenni p. 294: der H. Petrus als Bewohner des Himmels könne doch gewiß nicht im Besitz einer weltlichen Gewalt gedacht werden, sondern nur als Beschützer und Vertheidiger; folglich sey auch der Patriciat von Carl, der mit jenem verglichen werde, ein bloßer Schutz. Der Pabst nämlich, der in Rom schon viel früher als im Exarchat im Besitz weltlicher Herrschaft gewesen sey, habe für Rom den Fränkischen König zum Patricius, d. h. zu seinem (des Pabstes) Schirmvogt ernannt.

zu bemerken, daß die Griechen nicht darauf ausgiengen, in dem eroberten Italien die verlorene Hälfte des alten Reichs wiederherzustellen, sondern daß sie es als fremdes erobertes Land willkührlich behandelten, ohne ihm seine vorige Würde und Verfassung wieder zu geben. Mit dieser Ansicht ist eine Oberhoheit des Fränkischen Königs nicht vereinbar, die auch in der That nicht behauptet werden kann[133]). Der Pabst selbst vielmehr stellt sein Recht als ganz unabhängig dar[134]), und als im J. 784 Carl der Große Säulen und andere Zierrathen aus dem Pallast zu Ravenna zu erhalten wünschte, gewährte diese der Pabst auf des Königs Bitte, wie es gegen einen Oberherrn schwerlich ausgedrückt worden wäre[135]). Dieses allerdings änderte sich durch die Herstellung des Kaiserlichen Namens und von dieser Zeit an war die Abhängigkeit des Pabstes nicht zu bezweifeln[136]).

Jedoch alles dieses betrifft nur Ravenna nebst dem Exarchat, und es wird nirgends gesagt, daß

---

133) Freylich war aber der Fränkische König als einzige weltliche Stütze dem Pabst unentbehrlich, und aus dieser Unentbehrlichkeit mag manches erklärt werden, was fälschlich für ein Zeichen der Oberherrschaft genommen worden ist. Muratori annali T. 4 p. 385.

134) s. die Stelle in Note 132.

135) Cod. Carol. N. 67 p. 223.

136) So erscheint im J. 808 Carl d. Gr. im Exarchat als Richter über den Pabst. Muratori annali T. 4 p. 469.

auch Rom in der Schenkung begriffen gewesen wäre: vielmehr erscheint hier bloß der Patriciat des Fränkischen Königs, und keine weltliche Gewalt des Pabstes [137]). Aber als im J. 800 Carl zum Kaiser ausgerufen wurde, hat er sehr wahrscheinlich den bisher geführten Patriciat dem Pabste übertragen [138]): wenigstens spricht dafür die folgende Geschichte. Denn bald nachher erscheinen in der That beide, Kaiser und Pabst, als Regenten von Rom, welche Gemeinschaft nur aus dieser Art abhängiger Herrschaft des Pabstes erklärt werden kann [139]). Und als im J. 962 Otto I. die

---

137) s. die Stelle in Note 132. Ausführlich handelt von diesem Gegenstand Muratori annali T. 4 p. 315. 323. 329. 332. 353. 375.

138) Muratori annali T. 4 p. 440. — Zwar Spittler Staatengesch. Th. 2. S. 86 läugnet des Pabstes Herrschaft in Rom auch für die folgende Zeit, was aber nach den sogleich anzuführenden Stellen auf keine Weise gerechtfertigt werden kann.

139) Constitution von K. Lothar I. von 824 s. o. S. 131. Sie enthält für die Regierung des Römischen Gebiets folgendes. Kap. 1. Der Kaiser und der Pabst können Schutz verleihen. Jedermann ist dem Pabst, so wie seinen Duces oder Judices Gehorsam schuldig. (wiederholt in Kap. 9). — Kap. 4. Der Kaiser und der Pabst ernennen Missi. Schuldige Duces und Judices kann der Pabst entweder selbst strafen, oder dem Kaiser zur Bestrafung anzeigen. — Kap. 5. Die richterliche Gewalt ausgeübt im Namen des Kaisers und des Pabstes. — Kap. 8. Bey des Kaisers Anwesenheit in Rom sollen alle Duces und Judices vor ihm erscheinen, damit er ihre Anzahl und ihre Namen erfahre und ihnen ihre Pflicht einschärfen könne. — Auch Geschichtschreiber erwähnen in derselben Zeit, daß der Kaiser Judices nach Rom sandte. Muratori annali T. 4 p. 527.

Kaiserwürde mit der Deutschen Krone vereinigte, wurde genau und großentheils wörtlich dasselbe Verhältniß des Römischen Gebiets wiederhergestellt 140).

Nach dieser Vorbereitung wird es möglich seyn, die Verfassung mehr im einzelnen zu bestimmen. Bey Ravenna insbesondere würde es irrig seyn, Lombardische Einrichtungen vorauszusetzen: dazu war die Lombardische Herrschaft von zu kurzer Dauer, und es findet sich davon keine Spur. Vielmehr haben alle von den Griechen beherrschten Länder und Städte Italiens im ganzen gleiche Verfassung gehabt und behalten, wie die übereinstimmenden Namen der Aemter und Würden beweisen; wie in Ravenna, so in Rom, und so auch in Neapel. Es sind aber folgende Titel, welche in einiger Beziehung auf unsern Zweck vorkommen: Tabellio, Notarius, Curialis, Exceptor, Consul, Dativus, Judex, Pater Civitatis, Dux, Magister Militum, Tribunus. Die Untersuchung selbst wird übrigens meist auf Ravenna und die umliegenden Städte beschränkt bleiben müssen, weil uns nur für diese Gegend eine reichhaltige Ur-

---

140) Goldast constit. Imp. T. 2 p. 44 — 46 s. v. Kap. 3 Note 99. Dieselben Bestimmungen finden sich nachher in einer Constitution von K. Heinrich II. (Goldast const. Imp. T. 1. p. 227), deren Aechtheit aber sehr zweifelhaft ist.

kundensammlung zu Gebote steht: aber es wird erlaubt seyn, was für die Bedeutung dieser Benennungen in Ravenna erwiesen werden kann, ohne weiteren Beweis auch auf Rom anzuwenden. Alle jene Benennungen lassen sich auf drey Classen zurückführen: schreibende Personen, bürgerliche und militärische Würden.

1. Schreibende Personen. — Tabellio ist in seiner alten Bedeutung geblieben (S. 48), so

daß es noch jetzt vielmehr ein Gewerbe, und eine Kunst, als ein öffentliches Amt bezeichnet. Ihre alte Zunftverfassung dauert ununterbrochen fort, 141) und der Prototabellio, welcher gelegentlich erwähnt wird, ist der Vorsteher dieser Zunft, also dieselbe Person, welche früher Primicerius heist (S. 304) und im dreyzehenten Jahrhundert Major genannt wurde 142). — Notarius war noch jetzt wie in früheren Jahrhunderten (S. 304) den Canzleypersonen der Kirche zu Ravenna eigen, die aber zugleich Tabellionen seyn konnten 143). All-

141) Der Eyd der Tabellionen vom J. 1200 steht bey Fantuzzi V. 300. — Im J. 1227 wollten einige Tabellionen ihr Geschäft außer der Zunft treiben, ein Ausspruch des Erzbischoffs schützte die Einheit der Zunft, welche unter einem Major stand und ferner stehen sollte. Fantuzzi IV. 347.

142) „Apollenaris in Dei nomine *Proto Tabellio* hujus Civitatis Ravenne“ J. 977. Fantuzzi I. 195.

143) „Ego Ubaldus *Ravenne Tabellio*, et *Notarius Sancte Ravennatis Ecclesie* scripsi.“ 1176. Fant. II. 146. So in vie-

mählich verlor sich diese Unterscheidung, und Notarius wurde dann, wie bey den Lombarden, der allgemeine Name 144). — Endlich, was für unsren Zweck das wichtigste ist, findet sich auch noch der alte Exceptor der Curie, bald unter diesem, bald unter ähnlichen Namen, am häufigsten unter dem Namen Curialis; auch dieser ist meistens zugleich Tabellio 145).

---

len anderen Urkunden. Derselbe Sprachgebrauch galt auch in Rom an der päbstlichen Canzley.

144) In Forlimpopolo kommt schon 1043 ein Notarius im Lombardischen Sinne (d. h. für Tabellio) vor, in Rimini 1148. Fantuzzi IV. 209. II. 130. 131. In Ravenna ist noch im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert Tabellio sehr gewöhnlich, und in den Statuten dieser Zeit werden beide Ausdrücke abwechselnd gebraucht. Fantuzzi IV. 16. 65.

145) In Ravenna um die Mitte des neunten Jahrhunderts „Moyse Tabellionem *et Exceptorem Curiae* hujus Civ. Rav. scribend. rogavi." Marini papiri N. 98 lin. 47 und p. 314. — Ebendaselbst führt der Tabellio Dominicus folgende abwechselnde Titel: 903 „Dominicum Tabellionem *Extractorem Curie publice ujus Civ. Rav.* (Fant. I. 103 zweymal auf derselben Seite); 908 „*Exscriptor Curia* . . Civ. Rav." Marini papiri p. 318 not. 27 (welcher ohne Noth emendirt *exceptor*) 909 und eben so 910 „Dominicus tabellione, et *Curiale hujus Civitatis Ravenne*" (Fant. I. 106. 107); 930 in einer lückenhaften Urkunde „Dominicus Superna illustrationem *Prototabellionem* . . . *Curiae et exceptorem hujus Civitatis Ravenne*" (Fant. VI. 9). —. Gleichfalls in Ravenna erscheint Petrus als „Tabellio *et Curialis* hujus Civ. Rav. 939. 947. 953. 955. (Fant. II. 18. I. 125. 135. III. 2) — Ebendaselbst 955 „Leo in Dei nomine ab Urbe Ravenne Tabellione *et Curialis* Provinciis Romanorum" (Fant. II. 20). — In Neapel 1065 „Scripta vero per manus Johannis *Curialis et Scriniarii*" (Mu-

2. Bürgerliche Würden. Dabey ist vor allem die ununterbrochene Fortdauer der alten Curie in der Stadt Ravenna selbst von Wichtigkeit. Diese Fortdauer aber erhellt unwidersprechlich aus den angeführten Stellen, worin der Exceptor dieser Curie ausdrücklich erwähnt wird: dann auch aus der Anführung eines Gebäudes, unter dem Namen Curia, welches ganz im alt Römischen Sinn für den Versammlungsort des Senats genommen werden muß 146). In der Stadt Rom zwar könnte man am ersten die Fortdauer des Senats bezweifeln, da derselbe im J. 553 von Tejas vertilgt, im J. 1142 aber wiederhergestellt worden ist, so daß er in diesen sechs Jahrhunderten nicht existirt zu haben scheint 147). Allein jene Ausrottung muß nicht vollständig gewesen seyn, und diese Wiederher-

---

ratori antiq. It. I. 198). — In Rimini im zwölften Jahrhundert zweymal ein „*Scriba publicus.*" (Fant. V. 292. 299).

146) 978 „in regione quae dicitur Caput porticis *non longe a curia.*" Fantuzzi I. 202.

147) Schriftsteller für die Geschichte des Römischen Senats: Curtius de Senatu Romano, Halae 1768. 8. — Ant. Vendettini del Senato Romano, Rom. 1782. 4. — Fr. Ant. Vitale Storia diplomatica de' Senatori di Roma, Rom. 1791. 4, 2 B. — Der erste geht von August bis auf die neuesten Zeiten, der zweyte handelt blos vom Mittelalter, der dritte giebt eine urkundliche Geschichte des neueren Senatore di Roma, wobey die frühere Zeit nur in einer kurzen Einleitung vorausgeschickt wird. — Ueber die erwähnte Ausrottung und Wiederherstellung s. Curtius l. c. §. 115. 166. 168. Vendettini l. c. p. 15. 118.

stellung ist auf vorher vermindertes Recht und verlorene Würde, nicht auf gänzliche Vernichtung zu deuten, denn es finden sich in allen Jahrhunderten unläugbare Spuren wirklicher Fortdauer des Römischen Senats [148]). — Die persönlichen Würden oder Titel, welche in Beziehung auf bürgerliche Verfassung genannt werden, sind: Consul, Pater Civitatis, Judex, Dativus. — Die Consules kommen in den Jahrhunderten, von welchen hier die Rede ist, im ganzen Exarchat, im Römischen Gebiet, und eben so in Neapel [149]) so sehr häufig vor [150]), daß schon deshalb an eine besonders vornehme Würde, die an die alten Reichsconsuln erinnern könnte, gar nicht gedacht werden darf: noch weniger aber ist dieser Gedanke zulässig, da sehr oft dieselbe Person mit dem Titel Consul noch

148) Der Senat kommt vor gleich im J. 554. Justiniani pragmatica Sanctio C. 19. 27. — Dann in den Briefen Gregor des Großen. — Dann bey Anastasius an vielen Stellen, und im Codex Carolinus. — In der Constitution von Lothar 824 (s. o. S. 133). — Mehrmals noch im elften und zwölften Jahrhundert, z. B. 1013 „Henricus . . . a *Senatoribus duodecim* vallatus," Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. I. p. 400. — Viele einzelne Stellen sind gesammelt bey Curtius l. c. §. 116. 144. 149. 160. Vendettini l. c. p. 17 — 20. 34. 105 — 107.

149) Muratori antiqu. It. T. I. p. 194 sq.

150) 1138 in Ravenna „debent eligere communiter *tot Consules*" rel. Fant. IV. 260. — Und 1165 kommen in Einer Urkunde in Rimini Neunzehen Consules vor. Fant. V. 292.

noch andere Benennungen verbindet, die neben einer sehr hohen Würde gewiß nicht genannt werden würden, wie Negotiator [151]) und Tabellio, von welcher letzten Verbindung noch unten die Rede seyn wird. Dazu kommt endlich noch, daß in den Urkunden, worin viele Zeugen vorkommen, die Consuln vielmehr unter den letzten als unter den ersten Personen genannt zu werden pflegen, was gleichfalls mit einem hohen Rang derselben unvereinbar ist. Zu diesem räthselhaften Daseyn der Consuln kommt nun ein anderer merkwürdiger Umstand hinzu. Die alte Curie nämlich war, wie gezeigt worden ist, noch vorhanden; dennoch werden in der großen Zahl gedruckter Urkunden aus Ravenna und anderen Orten dieser Gebiete keine Principalen erwähnt, welchen Titel die Senatoren von Ravenna im sechsten Jahrhundert gewöhnlich geführt hatten (S. 297 u. f.): eben so wenig Decurionen [152]), und Curialen im alten Sinne, da der Titel Curialis gegenwärtig entschieden den Exceptor der Curie bezeichnet, nicht wie im Theodosischen Codex den Sena-

151) „Petrus filio quondam Severus *Consul et neg.*" 949. Fantuzzi I. 127.

152) Allerdings stehen Decurionen in einem Römischen Edict von Otto I. von 966 bey Goldast coll. constit. Imperial. T. 1. (Frf. 1615 f.) p, 225 „Qui Magistratus *aut decuriones* potestate sua publica nimis libidinose utuntur .... restibus jugulentur." Allein die urkundliche Aechtheit dieses Edicts ist höchst verdächtig, wie bey so vielen Stücke derselben Sammlung.

tor. Dieses zusammen genommen macht schon für sich sehr wahrscheinlich, daß jene Consules nichts anderes sind als Decurionen, indem durch diese Annahme zugleich für den Titel Consul eine Bedeutung und für die Decurionen dieser Zeit eine sehr häufige urkundliche Erwähnung gewonnen wird, anstatt daß sie außerdem in so vielen Urkunden gar nicht genannt wären. Und diese Erklärung der Consuln wird durch folgende Gründe unwidersprechlich. So werden in Ravenna die Consuln als Mitglieder einer Rathsversammlung (Consilium) genannt, worin sie berathschlagen und Beschlüsse fassen [153]); in Rom werden im Eingang eines Senatsschreibens die Consuln, dann aber nicht noch besonders die Senatoren genannt [154]); gleichfalls in Rom ist von Senatoren und Consuln vermischt, und als von denselben Personen, die Rede [155]); endlich ist in den Deutschen Städten des

---

153) „Audito etiam *consilio omnium Consulum* quod omnino fuit varium et contrarium" 1181. Fant. III. 56. Und ganz eben so „potestas cum consilio et voluntate *totius Consilii*" 1198. Fant. III. 64, in welchen Stellen *Consules* und *Consilium* offenbar dasselbe bedeuten.

154) Baronius ad a. 1130. Tom. 12. (Rom. 1607) p. 195 „Domino Lothario ... Hugo praefectus urbis et frater ejus Leo Frajapanae .... et reliqui romanae urbis potentes, sacrique palatii judices, *et nostri Consules*, et plebs omnis romana salutem."

155) Muratori Script. rer. It. T. 3 P. 1 p. 381 „Multi Romani, *de Senatoribus ac Consulibus* aliqui."

Mittelalters Consul der gewöhnliche Titel für den Senator oder den Rathmann [156]), was sich durch Nachahmung dieser Italischen Städte einfach und natürlich erklärt, anstatt daß ohne diese Vorausseżzung schwer zu begreifen wäre, wie man in nichtlateinischen Ländern zur Uebersetzung von Rathmann einen Ausdruck gewählt haben sollte, der in keinem lateinischen Lande diese Bedeutung jemals gehabt hätte. Durch diese Erklärung der Consuln ist denn zugleich die an sich unwahrscheinliche Meynung von Muratori widerlegt, nach welcher Consul, Dux, Patricius stets dasselbe, nämlich einen Herrn oder Obern, bezeichnet hätte [157]). Die erste Erwähnung dieser Consuln finde ich um die Mitte des achten Jahrhunderts [158]), von welcher Zeit an sie bis in das zwölfte ununterbrochen fortdauern. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts verschwinden sie auch in Ravenna, und nun heist hier Consul dasselbe, was es in den Lombardischen Städten heist: die höchste Stadtobrigkeit, aus den eigenen Bürgern gewählt, im Gegensatz des

---

156) Ev. Otto diss. de consulibus qui extra Romam C. 2 §. 11. in der Sammlung der Diss. S. 487.

157) Muratori annali d'Italia T. 4 p. 407.

158) „Petivit Paulus *eminentissimus Consul* a Sergio Archiepiscopo." Fantuzzi I. 15. Der Erzbischoff Sergius aber bekleidete diese Würde von 748 bis 769. ibid. p. 407.

fremden Potestas [159]), also eine ähnliche Würde wie die der alten Duumvirn. — Pater Civitatis findet sich in Ravennatischen Urkunden des 10ten, 11ten und 12ten Jahrhunderts nicht selten, obgleich ungleich weniger häufig als Consul [160]). Die Bedeutung des Ausdrucks erhellt aus den Urkunden gar nicht: es ist aber nicht zu zweifeln, daß es dieselbe Würde geblieben ist, welche es ehemals war [161]), nämlich ein selbstgewählte Obrigkeit und zwar dieselbe, welche ehemals Curator oder Quinquennalis hieß, ohne alle Gerichtsbarkeit. — Das wichtigste unter den bürgerlichen Aemtern endlich ist das des Judex oder Dativus, welches sich in Rom und im ganzen Exarchat findet [162]). Zuerst

---

159) Diplom von Heinrich VI. von 1186. „Inde est quod nos *Potestati* Rav. tam praesenti quam omnibus futuris, *sive Consulibus qui ibi pro tempore fuerint* ... praecipimus." Fantuzzi II. 155. Vgl. für die folgende Zeit Fantuzzi V. 295. IV. 330 und IV. 15. 16 (in den Statuten des 13. und 14. Jahrhunderts).

160) Die Stellen sind in den Registern bey Fantuzzi leicht zu finden. Im dreyzehenten Jahrhundert sind daraus Namen und Zunamen entstanden, z. B. 1292 „*Parcitade de Parcitadis.*" Fant. III. 155.

161) S. o. S. 305 und Note 113. 119. 120.

162) Außer Ravenna finden sich Dativi *Sinogallienses*, *Faventini*, de *Carpineo*, *Ferrarienses*, *Ariminenses*, *Imolenses*. Fantuzzi I. 39. 253. 254. II. 14. 27. III. 18. V. 264. 268. Alle diese Stellen sprechen namentlich von Dativis und stets in Städten des Exarchats. Der Ausdruck Judex ist vieldeutig und heist bey den Lombarden etwas ganz anderes: im Exarchat

ist zu bemerken, daß in diesen Gegenden beide Ausdrücke ganz dieselbe Würde bezeichnen, indem sie oft bey derselben Person bald verbunden, bald abwechselnd gebraucht werden [163]). Was die Bedeutung dieser gleichgeltenden Ausdrücke betrifft, so ist zuvörderst sicher, daß die gewöhnliche, ordentliche Gerichtsbarkeit damit bezeichnet wird: dieses wird schon aus dem Titel Judex höchst wahrscheinlich, gewiß aber durch mehrere Urkunden, worin die Dativi das Richteramt wirklich ausüben [164]). Zwar

---

freylich ist er bestimmt gleichbedeutend mit Dativus. Außer dem Exarchat und Rom werden Dativi genannt nur 996 in einem Placitum zu Ravenna: „Antoninus *Dativus de Papia*" und „Berardus *Dativus de Milla*" (wahrscheinlich ein Ort an dem Fluß gleiches Namens, in der Gegend von Bergamo): beide also aus völlig Lombardischer Gegend. Muratori ant. Estensi P. 1. p. 215. Fantuzzi V. 263. Allein die Urkunde ist geschrieben in Ravenna und von einem Tabellio dieser Stadt, welchem also Dativus und Judex ganz gleichgeltende Ausdrücke waren; bey diesem kann es nicht befremden, wenn er den Titel für solche Personen gebrauchte, die in ihrer Heimath ihn nicht führten, auch in der That etwas anderes waren, als die wirklichen Dativi, die dennoch nur in den vormals Griechischen Gegenden zu Hause sind.

163) Z. B. 983 in Rom „taliter ab omnibus *Judicibus Dativis* sancitum .... Benedictus *Datibus Judex.*" Muratori antiqu. It. T. 1. p. 381. 382. — Beyspiele des abwechslenden Gebrauchs: 996 steht im Text Andreas *Dativus*, in den Unterschriften Andreas *Judice.* 967 im Text Stefanus *dat.*, in den Unterschriften Stefanus *judex.* 990 Paulus *dativus*, und bald nachher Paulus filius *jam dicti Pauli judicis.* 1005 im Text Vitalis *Dativo* Imolensis in der Unterschrift Vitalis Consul *et Judex.* Fantuzzi V. 263. 264. 268. 269. II. 27. 30. I. 218.

164) Im J. 950 richtet der Dativus Andreas über mehrere

könnte man annehmen, daß nur ein vorübergehendes, commissarisches Richteramt darunter verstanden würde [165]), allein diese Annahme widerlegt sich dadurch, daß Dativus als bleibender Titel der Person auch da sehr häufig vorkommt, wo diese Person gerade nicht als Richter, sondern in andern Eigenschaften, z. B. als Zeuge, auftritt. Und diese Ansicht wird denn auch durch die Stelle, an welcher die Dativi unter mehreren Zeugen oder Schöffen genannt werden, vollkommen bestätigt. Ihre Namen stehen nämlich stets weit voran, oft unmittelbar hinter dem Kaiserlichen Missus oder den Bischöffen, so daß häufig sogar alle gegenwärtige Duces, immer aber die Consuln und Tabellionen erst nach ihnen genannt werden [166]), welches Verhältniß sich nur aus dem Rang erklären läßt, den ihnen eine bedeutende obrigkeitliche Würde geben mußte. Waren nun die Dativi die ordentliche Richterobrigkeit jeder Stadt, so ist ferner die Art ihrer Er-

---

Grafen, und in einem Gericht von 1005 erscheint der Dativus Vitalis von Imola allein als handlende und richtende Person, unterschreibt auch allein die Urkunde. Fantuzzi IV. 176. V. 268.

165) So erklären die Dativi Ducange v. Judex Dativus T. 3 p. 1571 und Muratori antiqu. It. I. 492. 493, ohne anderen Grund, als die mögliche Deutung des Namens auf ein solches Verhältniß.

166) Beyspiele: Fantuzzi I. 218. 251. 253. II. 5. 27. 67. 70. III. 12. 17. IV. 198.

nennung zu untersuchen. Schon aus dem Namen Dativus ist zu vermuthen, daß sie nicht von der Stadt selbst erwählt, sondern von oben her ernannt wurden. Diese Vermuthung wird bestärkt durch den Namen Präfectus, der mit Dativus gleichbedeutend gebraucht wurde [167]): zur Gewißheit erhoben aber dadurch, daß gerade in diesen Gegenden die höhere Ernennung der Judices (deren Identität mit den Dativis ich oben dargethan habe) nach bestimmten Zeugnissen gewiß ist. Der Pabst Hadrian I. nämlich erzählt in einem Schreiben von 777, als etwas gewöhnliches, der höchsten Gewalt eigenes, daß er und sein Vorgänger für die Stadt Ravenna Judices ernannt habe [168]), desgleichen im J. 783, daß einige Aufrührer in Ravenna der Justiz des Pabstes Widerstand leisten [169]). Desgleichen werden im Römischen Gebiet in den Edicten von Lothar I. und Otto I. (J. 824 und 962)

---

167) Im J. 838 erscheint bey einem Gericht in Ravenna Deusdedit, welcher im Text der Urkunde Dativus, in der Unterschrift Deusdedit in Dei nomine *Prefectus*" heist. Fantuzzi II. 5. Im sechsten und siebenten Jahrhundert heist noch der Exarch zuweilen Präfectus; aber späterhin kommt ein Präfect von Amalphi vor, der so wie unser Ravennatischer ein Dativus gewesen seyn muß. Marini papiri p. 364 not. 13. 14. — Auf ähnliche Weise, nämlich auch von einer höheren Ernennung, ist zu erklären „Benedictus Domini nutu *Dativus Judex Sacri Palatii.*" Marini papiri N. 102.

168) Codex Carolinus N. 54 p. 206. s. o. Note 130.

169) Codex Carolinus N. 75. p. 235.

die Judices als richterliche Obrigkeit und zugleich als Beamte des Kaisers und Pabstes erwähnt [170]). Der Gerichtssprengel eines Dativus scheint sich auf eine Stadt und ihr Gebiet bezogen zu haben, wor= auf der gewöhnliche Zusatz der Stadt deutet [171]). Größere Städte hatten mehrere Dativi zugleich, wie denn in Ravenna häufig mehrere neben einan= der vorkommen: in Rom hatten sie eine Art von collegialischer Verfassung, wie die Tabellionen [172]), woraus aber eben so wenig als bey diesen eine col= legialische Ausübung ihres Amtes folgt. — Faßt man diese Erklärung der Dativi mit dem Umstand zusammen, daß in der großen Zahl gedruckter Ur= kunden aus diesen Gegenden die alten Magistra= tus und Defensores gar nicht mehr vorkom= men [173]), so ist folgendes das sehr wichtige Resul= tat. Man hatte das freye in den städtischen Ver= fassungen, nämlich die selbstgewählten Obrigkeiten

170) s. o. Note 139. 140.

171) s. o. Note 162.

172) Unter den Zeugen einer Römischen Schenkung von 961 steht „Georgius Dei providentia *Secundicerii Judicum.*" Marini papiri N. 102.

173) Zwar spricht im zwölften Jahrhundert, unter Lothar II, die Chronik von Monte Cassino von einem *Dictator Tusculanen sium* (Murat. Script. IV. 598): allein damals existirten schon längst Grafen von Tusculum, und dieses Dictator ist blos eine gelehrte Bezeichnung dieser Grafen, gerade so wie die Grafen von Anjou Consules genannt werden, s. o. S. 273. und Note 53.

eingehen lassen, und an deren Stelle andere von oben her ernannt, ohne Zweifel für die höhere Leitung der städtischen Geschäfte überhaupt, vorzüglich aber für die Rechtspflege, so daß nunmehr die Städte ihre eigene Gerichtsbarkeit verloren. Nur der Pater Civitatis war von den erwählten Obrigkeiten übrig geblieben, aber dieser war ja ohne Gerichtsbarkeit, und bedurfte ohnehin schon längst einer höheren Bestätigung (S. 305). Die neu eingeführte Obrigkeit war gleichsam zusammengesetzt aus dem alten Rector der Provinz und aus den Magistraten der Stadt: jenem ähnlich durch die höhere Ernennung, diesen durch den gleichen Gerichtssprengel. Durch diese Neuerung waren demnach die Städte insgesammt in die Lage der alten Präfecturen aus der Zeit der freyen Republik gekommen, welche gleichfalls die richterliche Obrigkeit nicht selbst wählten, im übrigen aber städtische Verfassung genossen (S. 39). Die Zeit der Einführung dieser neuen Ordnung ist ungewiß. Den Titel Dativus finde ich zuerst in einer Urkunde von 838 [174]: theils aber mag dieses sehr zufällig seyn, theils kann die Einrichtung selbst lange vor diesem Titel bestanden haben. Die erweisliche Ernennung der Judices durch die Päbste fällt in

---

174) Fantuzzi II. 5.

die zweyte Hälfte des achten Jahrhunderts. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß die Päbste in diesem neuen höchst unsichern Besitze große Reformen vorgenommen haben sollten: vielmehr ist es wahrscheinlich, daß diese neue Ordnung von den Exarchen herrührt, so daß auch von diesen die Dativi ernannt worden seyn müssen. Da nun noch im J. 625 Magistrate im alten Sinne existirten (S. 303), so müßte die Aufhebung der Magistrate und der Anfang der Dativi zwischen dieses Jahr und das J. 751, als das Ende des Exarchats, fallen. Das Ende der Dativi ist nicht überall gleich. In einer Römischen Urkunde finde ich sie noch im dreizehnten Jahrhundert [175]). Die Städte des Exarchats aber wurden insgesammt schon im zwölften Jahrhundert von der erneuerten Freyheit der Lombardischen mit belebt und erhielten wieder Obrigkeiten eigener Wahl, wodurch das Daseyn des Dativus nothwendig ausgeschlossen werden mußte. So hatte Ravenna schon im J. 1181 einen Potestas [176]) und im J. 1186 werden daselbst, ganz wie in Lombardischen Städten, Potestas und Consuln mit willkührlicher Abwechselung erwähnt [177]).

---

175) im J. 1217. Muratori antiqu. It. I. 493.

176) Fantuzzi T. 3 pref. p. XV.

177) s. o. Note 159.

3 Militärische Würden. Zuerst die Duces. Diese sind in Urkunden häufiger als alle andere öffentliche Personen. Nach der gewöhnlichen Meynung sind sie die Statthalter der Städte mit der höchsten bürgerlichen und militärischen Gewalt bekleidet [178]). Daß sie Militärgewalt haben, folgt nicht nur aus der alten Bedeutung ihres Titels, sondern auch daraus, daß sie wirklich noch in späterer Zeit als Befehlshaber genannt werden [179]). Auch eine örtliche Beziehung ist nicht zu bezweifeln, da sehr oft ein Dux der Stade Ravenna, Rimini u. s. w. ausdrücklich erwähnt wird. Allein die bürgerliche Gewalt ist nicht vereinbar mit dem oben erklärten Amte des Dativus: und selbst eine sehr hohe militärische Gewalt paßt nicht zu der großen Anzahl, worin sie überall vorkommen. Auch werden sie als Befehlshaber nicht bloß bey Städten, sondern eben so bey anderen kleineren Landstrichen genannt [180]). Allein auf

---

178) Muratori's Meynung s. o. S. 323 und Note 157. An einer andern Stelle erklärt er wieder diese Duces für ganz ungewiß. Antiqu. Ital. I. 162. 167. Völlig bodenlos ist die Meynung von Vendettini del Senato Romano p. 48, der sie für Senatoren hält.

179) A. 1115 „Petrus Dux Imperator Ravennatum exercitus instauraturus bellum adversus Ferrarienses" rel. Fantuzzi II. 123.

180) Urkunde von 896 „Faventino *territorio et ducatu*" dann „*territorio* Liviense . . . *ducati Traversarie*," endlich „Comitatu Comiaclo et *in territorio et ducatu ejus.*" Muratori ant. It. I. 153 und verbessert bey Fantuzzi I. 96. Muratori

der anderen Seite ist wiederum eine Gerichtsbarkeit der Duces ganz unzweifelhaft. Im Römischen Gebiet nennen die Edicte von Lothar I. und Otto I. die Duces neben den Judices als regelmäßige richterliche Obrigkeiten [181]), und gerade, daß sie hier neben den Judices genannt werden, macht eine Verwechselung beider Aemter unmöglich, und vielmehr die Annahme einer zwiefachen Gerichtsbarkeit nothwendig. Diese besondere Gerichtsbarkeit der Duces aber läßt sich aus dem, was für die frühere Verfassung oben dargethan worden ist, mit großer Wahrscheinlichkeit erklären. Es ist nämlich keine andere, als die Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen, welche schon im alten Reiche abgesondert gewesen, von Justinian aber als solche nicht nur bestätigt, sondern wahrscheinlich auf alle Griechen, auch die nicht im Kriegsdienst standen, mit erstreckt worden war (S. 293). Man darf gegen diese Ansicht nicht anführen, daß das kleine Land einer so großen Zahl von Duces, wie sie in den Urkunden erscheinen, nicht bedurft hätte: allerdings war kein inneres Bedürfniß vorhanden, nur die Titelsucht einer so thatenleeren Zeit, vielleicht auch der Wunsch der Regierung, diese militärische Gewalt durch Theilung zu schwächen, kann dieses Uebermaaß

l. c. p. 157 bemerkt, daß Traversaria niemals eine Stadt, sondern nur eine Villa im Stadtgebiet von Ferrara gewesen sey.

181) s. o. Note 139.

erklären und es ist kein Zweifel, daß die meisten Duces sehr unbeschäftigt gelebt haben mögen. Allein die ursprüngliche Bestimmung der Würde scheint allerdings keine andere als die angegebene zu seyn, indem sich nur so ihre Entstehung und ihr Misbrauch aus der vorigen Verfassung leicht und einfach entwikkelt. Eine Bestätigung dieser Ansicht liegt in der Art, wie die Duces in der früheren Zeit der Griechischen Herrschaft erwähnt werden, obgleich gerade aus dem Misverständniß dieser Erwähnungen die gangbaren Irrthümer der Neueren entsprungen sind. Gregor der Große (J. 590 — 604) nennt Duces in mäßiger Anzahl und noch in bedeutendem Wirkungskreis: nämlich als Befehlshaber ganzer Landschaften, wie Sardinien, Campanien, oder doch größerer Stadtgebiete, z. B. Neapel, Rimini [182]). Sein Schreiben an diese letzte Stadt führt die Ueberschrift: Gregorius Arsicino *Duci*, clero, *ordini*, *et plebi* Ariminensis civitatis." Hier scheint allerdings der Dux an der Spitze aller Stadtgeschäfte zu stehen, allein dieses ist nur scheinbar. In dieser Zeit hatten alle Griechische Städte noch selbstgewählte Magistratus für die ganze bürgerliche Verwaltung (S. 303), diese sind mithin in dem Ordo mitbegriffen, und der Dux wird nur

182) Gregorii M. epistolae Lib. I. ep. 68, IV. 24. X. 11. XII. 18. XIV. 10.

deshalb als die erste Person der Stadt genannt, weil er in der That der einzige Kaiserliche Beamte in derselben war, so daß diese seine Stellung nur auf Rang, nicht auf Amt und Geschäft zu deuten ist. Eben so muß auch der Ducat von Rom gedacht werden. Gewöhnlich versteht man darunter die ganze Griechisch gebliebene Landschaft, wovon die Stadt der Mittelpunkt war. Dieses ist auch ganz richtig, denn noch zur Zeit des Pabst Zacharias (J. 742 — 752.) gehörten dazu u. a. die Städte Ameria, Horta, Polimartium und Blera, und zugleich ist von einem Heere und von einem Friedensschluß des Römischen Ducats die Rede [183]). Allein dieser richtigen Meynung wird die unrichtige beygemischt, daß an der Spitze dieses Landes ein Dux gestanden habe, zwar dem Exarchen untergeordnet, aber mit ähnlicher Verbindung bürgerlicher und militärischer Gewalt, wie sie der Exarch unläugbar hatte [184]). Offenbar ist diese

183) Anastasii vita Zachariae P. ap. Murator. Script. III. 1. p. 161. 162. „ab eodem Rege ablatae sunt *a Romano ducatu* civitates quatuor, id est Ameria, Hortas, Polimartium, et Blera.“

184) Dieses ist die herrschende Meynung. Beretta in Murator. Script. T. 10. p. CCXVI. Spittler Staatengeschichte Th. 2 S. 84. — Indessen fühlt Beretta selbst den Einwurf, der aus dem stets fortdauernden Präfectus Urbi jedem einleuchten muß, und beschränkt daher diese gewöhnliche Meynung dahin: der Dux habe nur politische Gewalt gehabt, keine Civilgewalt, d. h. keine Gerichtsbarkeit.

Meynung durch die täuschende Aehnlichkeit der Germanischen Grafen veranlaßt worden, die sich unter den verschiedensten Namen, aber stets mit dieser Vereinigung beider Gewalten, überall finden. Allein im Exarchat ist eine solche Vereinigung nach dem ganzen Zusammenhang der Verfassung völlig unmöglich. Wenn man daher von einem Römischen Ducat spricht, so ist dieses nur unter zwey Einschränkungen zulässig: indem man erstens dem Dux keine bürgerliche Gewalt zuschreibt, zweytens den Römischen Ducat in dieser Ausdehnung nicht allzu lange dauern läßt. Daß derselbe um die Mitte des achten Jahrhunderts noch so vorhanden war, ist so eben bemerkt worden; da aber späterhin gerade auch in dieser Gegend Duces in so großer Anzahl vorkommen, so ist daraus zu schließen, daß man (etwa vom neunten Jahrhundert an) den vormaligen Einen Ducat in viele Ducate zerschlagen hat, wie es der ganz ähnlichen Verfassung im eigentlichen Exarchat und in Pentapolis gemäß ist. — Magister Militum und Tribunus bezeichnet jedes ein Kriegsamt, aber zunächst keine örtliche Befehlshaberstelle, sondern vielmehr Stelle und Rang im Heere, und zwar so, daß das erste den höheren Rang bezeichnet [185]). Daß aber dennoch ein Ma-

185) Danduli Chron. Venet. ad a. 737 (Muratori Script. T. 12. p. 136) „ Dominicus Leo Magister Militum praesidere

giſter Militum beſtimmter Städte, namentlich in Rom, Neapel, Ravenna, Rimini und Sinigaglia vorkommt [186]), desgleichen in Angers in Gallien (S. 273) erklärt ſich auf folgende Weiſe. Der Dux einer ſolchen Stadt konnte außerdem im Heere die Stelle und den Rang eines Magiſter Militum haben, und er wurde dann nach dieſer Würde allein benannt, ſelbſt da, wo eigentlich von ſeinem Ducat die Rede ſeyn ſollte. Zu dieſer Erklärung paßt vollkommen, daß in einer und derſelben Stadt bald ein Magiſter Militum, bald ein Dux erwähnt wird, auch daß jener Titel überhaupt weit ſeltener iſt als dieſer. Aber die Richtigkeit dieſer Erklärung läßt ſich auch unmittelbar aus einem Briefe Gregor des Großen erweiſen, worin zwey Magiſtri Militum genannt werden, deren jeder zugleich Dux von Sardinien war [187]). Das Verhältniß zwiſchen Dux und

coepit a. dom. 737 quia Veneti .... annualem Rectorem sibi praeesse statuerunt, quem *Magistrum Militum* appellaverunt. Quae quidem dignitas *secundum Graecorum usum Tribunatu major*, super eos et cunctum Populum potestatem praebet."

186) In Rom unter Ludwig dem Frommen, nach der Chronik von Farfa. Muratori Script. II. 1 p. 643. — In Neapel. Muratori ant. Ital. T. 1. p. 194. — In Ravenna und Rimini öfters in Urkunden bey Fantuzzi. — In Sinigaglia um die Mitte des achten Jahrhunderts. Fantuzzi I. 35.

187) Gregorii M. epist. Lib. 1 ep. 49. „Theodorum gloriosum Magistrum Militum, qui ducatum Sardiniae insulae susceпisse dignoscitur" und nachher: „Edaacium Magistrum Militum, jam per Indictionem septimam tunc ducem Sardiniae."

und Magister Militum war demnach dasselbe, wie in früherer Zeit das zwischen Dux und Comes (S. 74), und es ist sehr merkwürdig, daß der im alten Reiche so gewöhnliche Titel Comes unter dieser neuen Herrschaft der Griechen in Italien nicht mehr vorkommt. Ohne Zweifel weil dieser Titel bey den gering geschätzten Barbarischen Vorgängern und Nachbaren, den Ostgothen, Franken u. s. w. einheimisch geworden war, enthielt man sich desselben absichtlich. Magistri Militum finden sich außer den oben (Note 186) angeführten Stellen auch in den Briefen Gregor des Großen sehr häufig [188]; ferner in Ravennatischen Urkunden vielleicht schon im sechsten Jahrhundert, gewiß im siebenten [189], und von da herunter bis in die zweyte Hälfte des elften Jahrhunderts [190]. — Auch die Tribunen, die in unsern Urkunden noch häufiger als die Magistri Militum vorkommen, sind blos militärisch; ihr Titel bezeichnet gleichfalls eine Stelle im Heer, dem Magister Militum untergeordnet. So kommen sie in der Notitia Dignitatum vor, eben so bey

188) Z. B. Epist. I. 76. II. 3. 29. 30. VIII. 17. 19. IX. 69. 73. 93. X. 27. XII. 19. 20. 26.

189) Marini papiri Num. 90. Num. 94. lin. 11. — Bey Fantuzzi zuerst um das J. 700 unter Erzbischoff Damianus (I. 11. vergl. I. 407.

190) 1055 „Andreas Magister Militum." Fantuzzi I. 285. — 1067. „Signum ma † nus Divito rog. cumque scribere nesis Magister Militum." In der notitia testium hinter dieser Urkunde: „Divito Ariminensis." Fant. I. 296.

Dandolo (Note 185) und sowohl bey Gregor dem Großen und in Kaiserlichen Constitutionen 191), als in Urkunden des achten Jahrhunderts 192) werden sie als Militärpersonen erwähnt. Auch sie finden sich häufig in Beziehung auf eine besondere Stadt genannt, was auf dieselbe Weise wie bey dem Magister Militum erklärt werden muß 193). In Urkunden kommen sie nach dem zehenten Jahrhundert nicht mehr vor.

Das wesentliche dieser Verfassung, welches hier im einzelnen untersucht worden ist, kann nunmehr kurz zusammengestellt werden. Von der städtischen Verfassung war noch übrig der Senat, und eine

---

191) Gregorii M. epist. Lib. 2 ep. 31. Nov. Theodosii Tit. 14 Const. 3 „Tribuni militares" „Tribuni qui numeros agunt." Denselben Titel führten nämlich noch manche andere Personen in öffentlichem Amt.

192) 767 unterschreibt sich in Ravenna „Constantinus *tribunus numerum Lenon.*" Muratori ant. It. III. 889. Fantuzzi II. 4. Anstatt Lenon. emendiren mehrere Veron (Marini papiri p. 325 not. 1. Fantuzzi II. 486). Allein einfacher scheint die Verbesserung durch Leon., denn nach der Notitia Dignitatum (p. 72 ed. Labbe) standen in früherer Zeit die Leones juniores in Italien, und dieses könnte als alte Gewohnheit leicht beybehalten worden seyn. — Marini papiri Num. 111. (cf. p. 327 not. 3) „Petrus ex Trib. Num. jun." — Mehrere Stellen über die Militärverfassung dieser Zeit s. bey Marini l. c. p. 297 not. 10. p. 325. not. 1.

193) Gregorii M. epist. Lib. 2 ep. 31. Fantuzzi I. 6. 7. 8. 9. 10. 13. Marini Num. 127 lin. 44. Vielleicht bezieht sich darauf auch eine Stelle des Cod. Carol. N. 51. p. 201. „Nam et de aliis civitatibus Emiliae, id est Faventia .... et Bobio, *seu Tribunatu decimo.*"

einzelne selbstgewählte Obrigkeit, der Pater Civitatis: die Defensoren und Magistratus waren verschwunden. Die eigentlichen Beamten wurden vom Exarchen, nachher vom Pabst, ernannt, für bürgerliche und militärische Verwaltung jede besonders 193a). Auch die Rechtspflege richtete sich nach dieser Unterscheidung, so daß eine zwiefache Gerichtsbarkeit, der Duces, und der Dativi oder Judices, gleichzeitig ausgeübt wurde. Merkwürdig sind bey diesen verschiedenen Classen auch die Verbindungen mehrerer Aemter oder Geschäfte in Einer Person. Am häufigsten ist Consul et Dux, und Consul et Tabellio; seltener heist der Consul zugleich Dativus oder Judex oder Pater Civitatis oder Tribunus; eben so Dux Dativus (dem also beide Arten von Gerichtsbarkeit zugleich verliehen waren) 194), Tabellio et Dativus, Tribunus et Dativus. Merkwürdig ist gleichfalls, daß mehrere dieser Würden

193a) Dieser Behauptung widerspricht nicht, daß in späteren Jahrhunderten, lange nach Zerstörung des Exarchats, das Volk von Neapel seinen Dux oder Magister Militum selbst wählte. Sismondi T. 1. Chap. 4 p. 244. u. f. Denn dieses fällt in eine Zeit, wo die wenigen übrigen Städte des untern Italiens durch die Schwäche des Griechischen Reichs wieder eine Art von Unabhängigkeit erlangt hatten. Am wenigsten aber kann diese Thatsache angeführt werden, um die oben dargestellte Aufhebung der selbstgewählten Magistrate zu widerlegen: das Amt des Dux gieng, wie ich gezeigt habe, nicht auf bürgerliche Gewalt, und hatte also mit den alten Magistraten keine Berührung.

194) Fantuzzi I. 101. 116. 117.

gewissermaßen erblich zu seyn scheinen. So wird bey vielen Personen bemerkt, daß sie aus einem Geschlechte von Consuln abstammen, desgleichen von Duces oder Magistri Militum [195]): dagegen niemals von einem Dativus, Pater Civitatis, oder Tribunus. Selbst jene Bemerkung könnte an sich wohl von bloß zufälliger Abstammung, ohne Erblichkeit, verstanden werden; dennoch ist die Beziehung auf Erblichkeit wahrscheinlicher, theils weil sich hieraus erklärt, warum bey den andern (also nicht erblichen) Würden nichts ähnliches vorkommt, während zufällige Abstammung wohl auch bey diesen hätte bemerkt werden müssen: theils weil die Consuln nichts anderes sind, als die alten Decurionen, bey welchen ja die Erblichkeit von jeher entschieden war (S. 26). Nur muß freylich die Erblichkeit auf das Geschlecht im ganzen bezogen werden, ohne daß eben jede einzelne Person desselben die Würde wirklich bekleidet. Sogar scheint es, daß die Würde des Dux mit Grundeigenthum habe verbunden seyn können: wenigstens kommt im J. 1197 ein Rechts-

---

195) Z. B. 983 „Paulus . . diaconus *ex genere ducum*.... Johannes et Amelricus, seu Randongus *genere ducibus*, Rodaldus et Andreas *gener magistri militibus* . . . . Johannes paterius, et Johannes *genere consulibus.*" Fantuzzi I. 213. — 877 „Farualdus filius Paulus *ex genere Duci Atque Ducx.*" Fant. I. 197. — 973 „Andreas *ex genere Magistri Militum.*" Fant. I. 185. — 1291 „Uxor Joannis *Ducis de Domo Ducum.*" Fant. II. 237.

streit über das Eigenthum eines Ducatus vor, welcher als ein gewöhnliches Landgut beschrieben wird 196). — Der Anfang der ganzen hier entwickelten Verfassung fällt, wie oben gezeigt worden, in die Zeit der griechischen Herrschaft, und es ist nur deßhalb erst an dieser späteren Stelle davon gehandelt worden, weil die urkundlichen Beweise fast durchaus dieser späteren Zeit angehören. Der Untergang dieser eigenthümlichen Verfassung fällt in die Zeit der Blüthe und Kraft der Lombardischen Städte, deren Verfassungen auch in diesen nicht Lombardischen Ländern nachgeahmt wurden.

Zum Beschluß ist noch das Verhältniß der Germanen zu erwähnen, die sich in diesen Gegenden niedergelassen hatten. Diese waren und blieben Fremdlinge, und bey ihrer geringeren Anzahl mag wohl eine vollständige Mischung später als in manchen Lombardischen Städten eingetreten seyn. Allein seit der Oberherrschaft der neuen Kaiser aus Germanischem Stamm genossen auch jene Germa-

---

196) Fantuzzi T. 3 p. 61 — 64 (aus Muratori antiqu. It. diss. V.). Daß nicht etwa Gut und Amt zugleich zu Lehen gegeben waren, erhellt daraus, daß eben darüber gestritten wird, ob es freyes Eigenthum, Lehen oder Emphyteuse sey, während Parteyen und Zeugen einstimmig von dem Ducatus reden, z. B. *Duces* habere et tenere *Ducatum*." Daß es nicht ein Land, sondern ein einzelnes Grundstück war, zeigt theils die Gränzbestimmung, theils die Zeugenaussage „quod *Ducatus* est *de plebe Sancti Viti*;" also Stück eines Kirchspiels.

nische Fremdlinge ihr angebornes Recht. In Ravenna finden sich im neunten, zehnten und elften Jahrhundert Professionen des Fränkischen und Lombardischen Rechts, obgleich nicht in großer Anzahl [197]: und in Rom wurde im J. 824 verordnet, daß das ganze Volk aufgefordert werden sollte zu erklären, nach welchem Rechte es leben wollte (S. 133). Wenn also hie und da in Ravenna Scabinen erwähnt werden [198], so sind auch diese durchaus bloß von solchen fremden Einwohnern zu verstehen, ohne daß dabei an eine Lombardische oder Fränkische Umbildung der eigenen Verfassung der Stadt gedacht werden darf. In Rom selbst kommen vielmehr am Ende des achten Jahrhunderts, so wie in Ravenna schon im sechsten, Scholä der Fremden vor, so daß sie unter sich eine abgesonderte Zunftverfassung hatten [199].

VIII. Lombardisches Reich.

Wenn von der bürgerlichen Verfassung der Römer unter Lombardischer Herrschaft die Rede ist,

---

197) Fantuzzi T. I p. 38. 59. 101. 105. 277. In Sinigaglia kommen 1155 zwey Professionen des Römischen Rechts vor (Fant. II. 270. 271): ein Beweis, daß sich daselbst viele Lombarden angesiedelt hatten.

198) 896 „tibi Gumberto Scavino. Fantuzzi I. 98. Eben so in einer Urkunde von ungewisser Zeit ein Scavino und ein Castaldio in Ravenna. Marini papiri N. 126.

199) s. o. Note 94.

so muß zuvor, so wie in den andern Germanischen Staaten, das persönliche Schicksal der Besiegten und ihres Landeigenthums bey der Eroberung untersucht werden. Sind sie nämlich fast ganz ausgerottet, oder in Knechtschaft gebracht, oder nur alles Landeigenthums beraubt worden, so ist Erhaltung bürgerlicher Verfassung unter ihnen undenkbar; haben aber die Römer ihr Leben, ihre persönliche Freyheit und ihr Eigenthum großentheils gerettet, so ist dann von dieser Seite auch jene Verfassung fortdauernd zu denken möglich, obgleich sie selbst in diesem Fall eben sowohl untergegangen seyn könnte.

Ueber die Fortdauer des Volks selbst haben zwey Schriftsteller die entgegen gesetztesten Meynungen mit großem Eifer und Scharfsinn verfochten. Maffei behauptet, es seyen überhaupt nur wenige Lombarden ins Land gekommen, und der alte Stamm, größtentheils rein erhalten, sey noch in der gegenwärtigen Bevölkerung des Landes zu sehen [200]). Nach Lupi dagegen ist die alte Nation bis auf weniges geringe und arme Volk ausgerottet worden, und die heutigen Italiener sind Lombarden, mit einer mäßigen Römischen Beymischung [201]).

---

200) Maffei Verona illustrata (ed. Verona 1732. 8) P. 1. lib. 11. p. 584. sq.

201) Lupi Codex diplom. Bergom. Diss. 2.

Beides scheint übertrieben. Maffei übersieht die unläugbar große Veränderung im ganzen Zustand der Nation und des Landes; zugleich auch daß die Lombarden, wenn sie gleich bei der Einwanderung im Verhältniß zum besetzten Land wenig zahlreich gewesen seyn mögen, in ihrem neuen bequemen Zustand sich schnell vermehren mußten. Lupi aber hat zu einseitig die Gegend seiner Vaterstadt Bergamo beobachtet, wo er in Urkunden fast nur Lombardische und keine Römischen Einrichtungen gefunden hat. Aber es ist begreiflich, daß Zerstörung und Untergang zufällig eine Stadt mehr als die andere treffen mußte, daß aber im Ganzen gerade für diese Gegenden, die dem Eintritt der Lombarden in Italien näher lagen, die Gefahr am größten war. Maffei ist wohl ohne Zweifel der Wahrheit näher geblieben als sein Gegner, denn was für die Erhaltung eines sehr bedeutenden Theils der alten Nation entscheidet, ist das große Uebergewicht des Römischen Antheils in der Italienischen Sprache[202]). Das Wahre an Lupis Ansicht scheint aber ferner dieses, daß allerdings der Untergang die Großen und Reichen unter den Römern vorzugsweise vor dem geringen Volke getroffen haben mag.

Was das Schicksal des Landeigenthums be-

202) Maffei l. c. p. 589 sq. Gibbon. Chap. 45. (VIII. 148 ed. Lond. 1802. 8).

trifft, so muß zuerst an die vorhergehenden Ereignisse erinnert werden. Odovacar hatte ein Drittel des Landes genommen, und die Ostgothen waren in die Stelle der Heruler getreten, jedoch so, daß sie ihren Vortheil gründlicher benutzten, und da wo sie das Land selbst nicht gebrauchten, den dritten Theil des Ertrages forderten (S. 286). Unter Justinian hatte dieses alles aufgehört (S. 289). So fanden es die Lombarden; ihr Bedürfniß war dasselbe wie das der Gothen, und die Gothische Einrichtung, gewiß besser geordnet als was die Lombarden hätten einrichten können, war nur wenige Jahre unterbrochen gewesen, und überall noch in frischem Andenken. Was war natürlicher, als eine so erwünschte Anstalt geradezu wieder herzustellen? Ueber das, was sie wirklich gethan haben, sprechen zwey Stellen ihres einheimischen Geschichtschreibers, beide aus den ersten zwanzig Jahren nach der Eroberung. Die erste sagt von der Zeit nach dem Tode des K. Cleph: „his diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, *reliqui vero per hospites* (al. hostes) *divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur*" 203). Es ist schon oben gezeigt worden, daß

---

203) Paulus Diaconus Lib. 2 C. 32.

Hospes der eigenthümliche Ausdruck für das durch die Landestheilung erzeugte Verhältniß war (S. 255) ferner, daß auch bey andern Germanischen Stämmen die Römer einzeln an einzelne Germanen angewiesen wurden, um mit ihnen zu theilen (S. 255). Daraus ist alles klar. Jeder Römer sollte vom Ertrag seines Landes ein Drittel abgeben, und wurde damit an einen bestimmten Lombarden als seinen Hospes, angewiesen, so daß sämtliche Römer unter die Lombarden vertheilt waren, aber nicht als ihre Sclaven, sondern für die Entrichtung jener Abgabe. Die zweyte Stelle spricht von Autharis, der zum König erwählt wurde, nachdem einige Jahre hindurch kein König gewesen war. Ihm gaben, zu seiner und seines Gefolges Erhaltung, sämmtliche Duces die Hälfte ihrer Habe, ohne Zweifel weil sie auch unter sich getheilt hatten, was vorher K. Cleph besaß.„ *Populi tamen aggravati per Langobardos hospites partiuntur.* Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum: nulla erat violentia: nullae struebantur insidiae: nemo aliquem injuste angariabat: nemo spoliabat: non erant furta: non latrocinia: unusquisque quo libebat, securus sine timore pergebat" 204). Hier ist der Sinn die-

204) Paulus Diaconus Lib. 3 C. 16. (al. 15).

ser. Der König wurde von den Großen ausgestattet. Die Römer waren fortwährend unter die einzelnen Lombarden als ihre Hospites vertheilt, und dieses darf durchaus nicht als etwas neues, sondern nur als die Fortdauer des vorher erklärten Zustandes gedacht werden, wie schon der völlig gleiche Ausdruck beweist. Daß nachher der Zustand des Landes als gerecht und friedlich beschrieben wird, steht damit nicht im Widerspruch, denn die Abgabe der Römer war nicht willkührliche Bedrükkung einzelner übermüthiger Lombarden, sondern Anwendung eines allgemeinen, gleichförmigen Grundsatzes, an welchen die Römer schon seit langer Zeit, von Herulern und Gothen her, gewöhnt waren. Nimmt man die Stellen des Geschichtschreibers in diesem einfachen, natürlichen Sinn, so sind darin enthalten die Gothischen Tertiä, jedoch mit einem zwiefachen Unterschied, der sich aus den Verhältnissen beider Völker leicht erklärt. Erstlich war bey den Gothen das Drittel theils in Landeigenthum, theils in Früchten genommen worden (S. 286), hier bloß in Früchten, welche einfachere und müheloſere Behandlung dem viel roheren Zustande des Lombardischen Volkes und Staates angemessen seyn mußte. Zweitens waren die Gothischen Tertiä, soweit sie nicht zur Versorgung der Gothen nöthig waren, Staatseinnahme: bey den

Lombarden werden sie ausdrücklich bloß auf die Einzelnen bezogen, und der Versorgung des Königs absichtlich entgegengesetzt. Dieses ist noch weit weniger auffallend, da überhaupt die Macht und Hoheit der Lombardischen Wahlkönige gegen die des Theoderich sehr gering erscheint, so wie der ganze Staat der Lombarden eine viel losere Verbindung hattte als der Ostgothische. Ist nun diese Erklärung richtig, so mögen bey der Eroberung zwar wohl viele einzelne Römer ihr Vermögen verloren haben, aber wer den ersten Sturm überstanden hatte, behielt sein Eigenthum, und wurde nur auf die angegebene Weise steuerpflichtig. Schlimmer als unter den Gothen wurde daher ihr Zustand nicht, ja es ist sehr wahrscheinlich, daß er sich verbesserte. Die Gothen nämlich hatten die ganze bürgerliche Verwaltung des Römischen Reichs beybehalten, und so ohne Zweifel auch die alte Besteurung noch neben dem Gothischen Drittel. Auch war es kaum anders möglich, die Kosten einer so verwickelten Verwaltung zu bestreiten, und die Ansprüche der Gothischen und Römischen Großen zugleich zu befriedigen, welche beide fortwährend zu gewinnen die Absicht war. Unter den Lombarden war alles anders. Die Römischen Großen hatte schon der Krieg der Gothen mit den Griechen meist weggerafft, und auf sie sehen wir nirgends Rück-

sicht genommen. Auch findet sich von der Römischen oberen Verwaltung keine Spur mehr, die Kosten derselben fielen hinweg, und die eigentlichen Staatsausgaben müssen sehr gering gewesen seyn. Auch die Ansprüche der einzelnen Lombarden waren gewiß durch das herrenlos gewordene Römische Land und durch die Abgabe des Drittels reichlich befriedigt, so daß sich für die Fortdauer der alten Römischen Steuern kaum noch ein Zweck denken läßt. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, in den Gesetzen von K. Rotharis, ist von der Abgabe des Drittels durchaus nicht die Rede: daraus schließt Gibbon, daß es in der Zwischenzeit außer Gebrauch gekommen seyn müsse, entweder indem den Römern alles Land vollends genommen worden sey, oder indem man sich verglichen habe, etwa auf wirkliche Landestheilung nach Art der Gothischen [205]). Das erste ist ganz undenkbar in der Zeit des ruhigen Besitzes, da es selbst bey der ersten Eroberung nicht geschehen war: das zweyte aber ließe sich allerdings denken, und könnte durch allmähliche Gewöhnung der Lombarden an feste Wohnsitze und ruhige Lebensweise veranlaßt worden seyn. Nur kann es keinesweges aus dem angegebenen Grunde als entschieden angenommen werden,

205) Gibbon l. c. p. 150.

daß wirklich die Abgabe außer Gebrauch gekommen war, indem gerade bey den Germanischen Gesetzen jeder Schluß aus dem bloßen Stillschweigen stets sehr unsicher ist.

Diese Meynung über das Landeigenthum der Römer unter Lombardischer Herrschaft ist nicht die gewöhnliche. Lupi und Fumagalli nehmen an, die Römer hätten schlechthin alles Eigenthum verloren, selbst das Eigenthum ihrer Wohnungen; theils um sie unterzubringen, theils um sie zu trennen und zu beobachten, habe man sie unter die Lombarden vertheilt und bey diesen einquartiert. Diese höchst seltsame Meynung gründen sie auf die buchstäbliche Erklärung der ersten unter den zwey oben angeführten Stellen (*per hospites divisi*) 206), ohne zu bedenken, daß Hospes nach den Gesetzen der übrigen Germanischen Stämme einen ganz andern Sinn hat, und unmittelbar auf die in demselben Satz genannte Abgabe des Drittels bezogen werden muß. Spittler nimmt gewissermaßen eine doppelte Landestheilung an; zuerst eine eigentliche, auf Landeigenthum gerichtete, nur ohne bestimmte Regel, völlig willkührlich ausgeübt, und

206) Lupi l. c. p. 123 — 125. 175. (Fumagalli) antichità Longobardico-Milanesi T. 1 p. 13. 106. Die zweyte Stelle des Paulus Diac. erklärt Lupi von Aufhebung jener Einquartierung, Fumagalli von Vertheilung der Abgaben auch auf die Lombarden: alles gleich gezwungen und willkührlich.

darum gewiß um so drückender: dann noch Abgabe eines Drittels vom Ertrag des übrig gebliebenen Landes 207). Dabey scheint dasjenige, was in der Unordnung der ersten Jahre einzelne Römer, an manchen Orten auch wohl viele, betroffen haben mag, zu allgemein und als Anstalt zur Versorgung der Lombardischen Nation gedacht, wofür doch gewiß nur die Abgabe des Drittels gelten kann. Sismondi endlich übertrifft noch seine Vorgänger an Einfachheit der Ansicht. Die Römer, sagt er, hätten alles Landeigenthum verloren, ihr Zustand sey eine Art von Sclaverey geworden, und man habe diese verächtlichen Sclavenheerden eben so wie das Land unter sich getheilt; das ganze vergleicht er mit der Eroberung von Peru und Mexico 208).

Nachdem so die Erhaltung einer freyen, mit Landeigenthum versehenen, Römischen Nation im Lombardischen Reiche nachgewiesen worden ist, kann nunmehr untersucht werden, was außerdem gar nicht in Frage stehen könnte, ob diese persönlich freyen Römer auch einen Theil ihrer vorigen Ver-

---

207) Spittler Staatengeschichte Th. 2 S. 47.

208) Sismondi T. 1 p. 76. 77. 79. Was ihn verführt, ist offenbar das misverstandene per hospites divisi, was er auf Eigenthum an den Personen beziehen zu müssen glaubt. Es ist zu verwundern, daß man das *divisi* und das *partiuntur* des Paulus Diaconus nicht aus der bekannten Stelle der zwölf Tafeln erklärt hat: partes secanto, si plus minusve secuerunt se fraude esto. In Mexico ist wohl noch ärgeres vorgefallen.

fassung, und insbesondere eigene Gerichtsbarkeit, erhalten haben. Daß die oberen Römischen Gewalten gänzlich aufhörten, ist schon bemerkt worden und es kann demnach diese Fortdauer bloß die inneren städtischen Verfassungen betreffen, die zur Zeit der Lombardischen Eroberung ganz unversehrt waren (S. 308). Aber diese Frage ist von der nach der Entstehung der glänzenden Republiken des zwölften Jahrhunderts gar nicht zu trennen möglich. Wer also bey der Lombardischen Eroberung alle Römische Verfassung untergegangen glaubt, der muß zugleich die spätere Freyheit als eine neue Erfindung, nicht als Fortdauer und Entwicklung eines bestehenden Zustandes betrachten, und umgekehrt. Eben jenes aber ist die allgemeine Meynung in und außer Italien. Sigonius sezt stillschweigend den gänzlichen Untergang städtischer Freiheit voraus, und giebt für den Anfang der Republiken die Regierung von Otto I. an, welches noch ganz in den Zeitraum unsrer gegenwärtigen Untersuchung fallen würde; dann fügt er hinzu, daß andere in die Regierung von Heinrich IV. diese Begebenheit versezten, und auch diese möchten vielleicht Recht haben, niemand könne es wissen [209]). Maffei glaubt,

209) Sigonius in hist. Bonon. lib. 2. init. et ad a. 1076, opp. Tom: 3. p. 62. 73.

glaubt, daß sogar schon die Griechen alle städtische Verfassung vernichtet hätten (S 308), in welchem Fall diese freylich von den Lombarden schwerlich wiederhergestellt worden wäre. Muratori nimmt Zerstörung der Stadtverfassungen durch die Lombarden, und ersten Anfang einer ganz neuen Freyheit um das J. 1000 an, und hierin sind ihm die meisten Neueren gefolgt: aber nach seiner Weise, das was er selbst behauptet, durch entgegengesetzte Ansichten und Gründe wieder wankend zu machen, führt er auch hier Gegengründe an, und läßt am Ende alles unentschieden 210). Seine erheblichsten Gegengründe sind diese. Erstens die Wahl der Scabinen durch das Volk nach den Lombardischen Gesetzen von Lothar. Allein diese gehört zur Germanischen Gauverfassung, woran ohnehin niemand zweifeln kann, nicht in die Römische Stadt; und wenn in spätern Zeiten Scabinen der Städte vorkommen, so ist das eine Folge der allmählichen Verschmelzung von Gau und Stadt, von Lombarden und Römern. Zweytens die Theilnahme des Volks an den Wahlen der Bischöffe; allein von der kirchlichen Gemeindeverfassung gilt gewiß kein Schluß auf die bürgerliche, und das Römische Volk könnte unbeschadet dieses Wahlrechts lediglich von Lombar-

210) Muratori antiqu. Ital. T. 1. Diss. 18, besonders p. 983. 984. 1007 sq., und T. 4 Diss. 45. p. 5.

dischen Obrigkeiten regiert worden seyn. Drittens daß unter den Lombarden ein Ordo der Städte erwähnt wird; von diesem Grunde, auf welchen Muratori selbst nicht genug Gewicht zu legen scheint 211), soll weiter unten Gebrauch gemacht werden. Nach Lupi haben die Lombarden alle Stadtverfassung gänzlich zerstört: nach langer Zeit haben die Lombardischen Einwohner der Städte angefangen, Gemeinden mit aristokratischen Senaten zu bilden, und daraus sollen die späteren Republiken entstanden seyn 212). Fumagalli hält es gleichfalls für wahrscheinlich, daß unter Lombardischer Herrschaft keine städtischen Gemeinden bestehen konnten, läßt es aber unentschieden, ob nicht die Obrigkeiten der Städte auch aus Römern genommen worden seyen 213). Sismondi behauptet zuerst den gänzlichen Untergang der Verfassung, dann aber die Wiederherstellung unter Otto I., so daß im zehenten Jahrhundert in Pisa und anderen

---

211) Er ist nämlich ganz ohne Grund zweifelhaft über die Bedeutung von Ordo (l. c. p. 1009) und nimmt an, daß Gregor der Große blos in Briefen an Griechische Städte, nicht auch an Lombardische, den Ausdruck gebrauche (ibid.) wovon unten Note 221. das Gegentheil gezeigt werden wird.

212) Lupi codex dipl. Bergom. p. 133. 134. 563.

213) (Fumagalli) antichità Longob. Milanesi Vol. 1 p. 105. Für diese lezte Meynung führt er an Gius. Rovelli Storia di Como P. 1 Diss. prelim. p. 136, welches Buch ich nicht kenne.

Städten nicht etwa ein Anfang von Freyheit, sondern die volle Freyheit mit allen Formen des zwölften Jahrhunderts gewesen wäre: Consuln, andere erwählte Magistrate, künstlich vertheilte Gewalt, und sogar eigene Gesetzgebung! 214) Eben so behauptet Spittler die gänzliche Zerstörung der Municipalfreyheit durch die Lombarden 215).

Allein für irgend eine große Veränderung unter Otto I. oder seinen nächsten Nachfolgern ist durchaus kein Beweis vorhanden, und die neue, ausgebildete Form der Verfassung findet sich erst am Ende des elften Jahrhunderts, ja auch hier noch meist in unsicherem Anfang. Wir haben also keinen Grund, vom Anfang der Lombardischen Herrschaft an bis gegen das J. 1100 einen wechslenden Zustand anzunehmen, vielmehr hat eine und dieselbe Freyheit oder Unfreyheit diesen ganzen Zeitraum hindurch gedauert. Allerdings aber glaube ich, daß es Freyheit war, die in dieser Zwischenzeit bestanden hat: dunkel freylich und ruhmlos, und weniger

---

214) Sismondi T. 1 p. 113. 117. 118. 332. 351. Der Hauptbeweis ist die Behauptung von Sigonius: aber Sigonius ist keine Quelle, und daß derselbe selbst diese Ansicht blos als möglich hinstellt, ohne fest darauf zu bauen, ist oben (S. 352) gezeigt worden.

215) Spittler Staatengeschichte Th. 2 S. 46. 47. „Die Municipalverfassung der Städte, die sich bisher unter Gothischem und meist selbst Griechischem Regiment erhalten hatte, wurde überall sogleich aufgehoben.“

die Zeitgenossen beglückend, als ein nachfolgendes kräftigeres Geschlecht. Die Gründe für diese Fortdauer Römischer Municipalfreyheit unter den Lombarden sollen nunmehr zusammengestellt werden.

Dafür beweist erstlich die Analogie der Ereignisse bey Gründung anderer Germanischen Reiche in Römischen Ländern, des Burgundischen, Westgothischen, Fränkischen. Da in diesen, wie oben gezeigt ist, die Verfassung der Städte unberührt blieb, so muß gewiß dasselbe von den Lombarden erwartet werden, in deren Landeseinrichtung keine Spur absichtlicher Hinwirkung auf einen bestimmten vorausgedachten öffentlichen Zustand zu sehen ist. Findet man es bey dieser Einfachheit natürlich, daß sie soviel möglich das frische Beyspiel ihrer nächsten Germanischen Vorgänger, der Ostgothen, befolgt haben werden, so wird jene Vermuthung noch verstärkt, da die Ostgothen sogar mehr als irgend ein anderer Germanischer Stamm von Römischer Verfassung aufrecht erhalten haben.

Ein zweyter Grund liegt in den schon erwähnten freyen Verfassungen des zwölften Jahrhunderts. Daß diese, den Römischen Municipien so ähnlich, völlig neu erdacht seyn sollten, ist schwer zu glauben, schwerer noch wenn man alle Umstände erwägt. Zwischen den alten Municipien und diesen neuen Republiken müßten volle fünf Jahrhunderte ohne

alle Stadtverfassung angenommen werden. Tradition könnte über diesen Zeitraum nicht hinausgereicht haben, am wenigsten bis zu allgemeiner, lebendiger Wirkung auf das Volk. Noch weniger darf der alten Literatur ein solcher Einfluß auf jenes Zeitalter zugeschrieben werden. Am ersten noch könnte man auf das Beyspiel des benachbarten Exarchats denken, welches von den Lombarden durch Einführung städtischer Verfassungen wäre nachgeahmt worden. Allein gerade im Exarchat war ein Haupttheil städtischer Freyheit, nämlich eigene Gerichte unter selbstgewählten Obrigkeiten, seit Jahrhunderten gänzlich verschwunden (S. 330), so daß auch diese Nachahmung die Entstehung der neuen Republiken nicht erklären kann. Aber alles ist deutlich, wenn man annimmt, daß die Römischen Municipien nie aufgehört hatten, und daß das zwölfte Jahrhundert lediglich die Wiederbelebung alter, nie unterbrochner, Formen herbeyführte. Nimmt man dieses an, so ist auch jede Tradition von uralten Zeiten her begreiflich: in den Senaten der Städte, so tief sie versinken mochten, war eine solche Tradition möglich, die bey ganz aufgelöster Verfassung nirgends einen festen Punkt gefunden hätte, auf welchem sie hätte ruhen mögen. Dabey ist höchst merkwürdig ein Zeugniß aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, welches die Lombardischen Re-

publiken ausdrücklich mit der alt Römischen Städteverfassung zusammen stellt [216]): unter welcher Zusammenstellung nach den angegebenen Gründen nicht eine bloße Vergleichung mit einem längst untergegangenen, nur aus Büchern bekannten Zustande, sondern vielmehr Erhaltung und Entwicklung dieses Zustandes selbst verstanden werden muß.

Ein dritter Grund, fortdauernde Verfassung anzunehmen, liegt in der ohnehin anerkannten Fortdauer des Römischen Rechts, die sich bey ganz zerstörter Gerichtsverfassung der Römer kaum denken ließe (S. 249). In dieser Rücksicht dienen als Beweise für meine Behauptung auch alle Placita, in welchen unter den Schöffen Römische Judices, oder (was gleichbedeutend ist) Judices Civitatis vorkommen: ein Ausdruck, der früherhin allein auf die Decurionen der Römischen Stadt, später auf die allmählich verschmolzene Römisch-Lombardische Stadt bezogen werden muß [217]), in welchem letzten Fall besonders der Name Scabinus auch in Italischen Städten gebraucht wird, obgleich nicht selten auch hier Judex und Scabinus als gleichbe-

---

216) Otto Frisingensis Lib. 2 C. 13. „In civitatum quoque dispositione, ac reipublicae conservatione, *antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam.*"

217) Davon und von dem späterhin übrig gebliebenen collegio de' giudici s. o. S. 252. 253.

deutende Ausdrücke vorkommen [218]). Solche Judices Civitatis oder Romanorum nun finden sich in Lombardischen Urkunden sehr häufig, theils ohne weiteren Zusatz, theils, was besonders entscheidend ist, neben andern Arten von Judices und mit absichtlicher Unterscheidung von denselben [219]). Jedoch darf diese Bedeutung dem Ausdruck nur in

---

218) Placitum zu Cremona von 842, darin Ambrosius et Rumaldus *Pergomatus judices*; in den Unterschriften aber: Ego Romaldo *Scavino* interfui. † Signum manus Ambrosii *Scavino Bergomatis* in his actis interfui." — Scabini bestimmter Städte sind häufig, z. B. Muratori ant. It. T. 3 p. 167. 1033. T. 1 p. 461. 463. 481. 495. 497. 502. 529. Ughelli T. 10 p. 313. Mabillon de re dipl. p. 544. Fumagalli cod. dipl. N. 52. Zu dieser Verschmelzung in den Stadtgemeinden gehören auch die Arimannen der Städte, s. o. S. 169.

219) So z. B. am Ende des neunten Jahrhunderts Placitum zu Mailand bey Fumagalli cod. dipl. N. 131 (eigentlich 130). „. . . Ursepertus et Ragifredus *judices domni imperato is* Rotpertus Ragibertus Aginaldus Hilderatus *judices ipsius civitatis Mediolanensis.*" Dieses deutet offenbar auf Stadtverfassung, welcher diese Judices eben so angehören und gewissermaßen diesen, wie jene ersten dem Kaiser. Aehnliche Ausdrücke sind äußerst häufig, z. B. Fumagalli l. c. N. 102. 106. 120. 121. 133. Muratori ant. Est. P. 1. p. 179. 193. *Ej.* ant. Ital. T. 1. p. 359. 717. T. 2 p. 933. T. 6 p. 367. Ughelli T. 1 p. 799. T. 5 p. 287. — Es darf indessen nicht verschwiegen werden, daß in allen Urkunden des Lombardischen Reichs die Römischen oder städtischen Judices stets von Einer Seite ungewiß bleiben. Nämlich die hier gegebene Erklärung ist zwar im allgemeinen sicher: aber eben so gewiß ist es, daß auch die erwählten Magistrate der Städte Judices hießen (s. u. Note 244. 245. u. f.) Welche von beiden an sich gewissen Bedeutungen nun in jedem einzelnen Fall die richtige sey, darüber wird oft gar nicht entschieden werden können.

wirklich Lombardischen Städten beygelegt werden: denn im Exarchat sind unter den Judices Romanorum oder Civitatis vielmehr Dativi zu verstehen [220]).

Ich gehe nunmehr zu den unmittelbaren Zeugnissen für fortdauernde Städteverfassung über. Die ältesten Zeugnisse dieser Art finden sich in den Briefen von Gregor dem Großen, also aus den Jahren 590 bis 604, welche oben schon zu ähnlichem Zweck bey den Städten Griechischer Herrschaft angeführt worden sind (S. 306). Nämlich auch die Briefe an mehrere damals Lombardische Städte sind überschrieben „*ordini et plebi*," woraus die Erhaltung des Ordo, d. h. des Senats, also der Grundlage Römischer Municipalverfassung, unmittelbar folgt. Dieses ist der Fall mit Perusia, Mevania (Vivania,) Nepet, Ortona, Messana und Tadina [221]). Desgleichen trägt er dem Bischoff von

220) Dieses ist der Fall bey den Judices der Städte Ravenna, Ancona u. s. w. in dem Placitum von Otto III. zu Ravenna a. 996. Muratori ant. Est. P. 1 p. 215 (s. oben 162. 163.) Ferner bey den Judices Romani in zwey das Kloster Farfa betreffenden Placitis zu Rom a. 1014. Mabillon annales ord. S. Bened. T. 4 p. 239. 704. Endlich auch in einem Placitum zu Ferrara 1015, worin sechs Römische und zwey Lombardische Judices namentlich aufgeführt werden. Muratori Script. rer. Ital. T. 1 P. 2 praef. p. 11.

221) Perusia Epp. Lib. 1 Ep. 60 (a. 591); damals war die Stadt Lombardisch, später wieder auf kurze Zeit Griechisch

Firmum auf, von einem Einwohner des Stadtgebiets eine Schenkung zu empfangen, diese jedoch durch Gesta municipalia bestätigen zu lassen [222]: solche Gesta also mußten in Firmum möglich seyn, d. h. die Stadt mußte ihre alte Verfassung erhalten haben. Es ist merkwürdig, daß Gregor, der seine Briefe an die Griechischen Städte abwechslend bald Ordini bald Nobilibus überschreibt, diesen letzten Ausdruck niemals bey einer Lombardischen Stadt gebraucht: ohne Zweifel weil da der Lombardische Adel allein als Adel betrachtet wurde.

Eine Placentinische Urkunde vom J. 721 ist geschrieben vom Exceptor der Stadt Placentia [223]: der Exceptor aber ist der Schreiber der Curie, deren Daseyn durch ihn außer Zweifel ge-

---

(Beretta ap. Murator. Script. T. 10 p. CCXIV). — Mevania. Epp. I. 81. (a. 591.) (Beretta p. CCLVII). — Nepet. Epp. II. 11 (a. 592) damals noch Lombardisch. (Beretta p. CCXX). — Ortona. Epp. IV. 41 (a. 594). (Beretta p. CCLXXVII). — Messana. Epp. IX. 76 (a. 599). (Beretta p. CCXCIX). — Tadina. Epp. IX. 88 (a. 599). (Beretta p. CCLVII.)

222) Epist. Lib. 12 Ep. 11 „gestisque municipalibus alligata.“ Firmum gehörte zum Herzogthum Spoleto. Beretta p. CCLXIII.

223) Fumagalli cod. dipl. N. 1. „scripsi ego Vitalis ur subdiaconus *exceptor civitatis placentinae.*“ Placentia aber war stets Lombardisch. Beretta p. CXXI. CLXI. — Dieselbe Urkunde hatte Fumagalli schon früher herausgegeben (Antich. Long. Milan. Vol. I p. 257), jedoch ohne damals die Worte exc. civ. Plac. lesen zu können, deren Stelle nur durch Punkte bezeichnet ist: dadurch wird indessen seine spätere Entzifferung dieser Worte nicht im geringsten verdächtig.

setzt ist [224]). An dieselbe Stadt Placentia ist ein Päbstliches Schreiben um das J. 890 gerichtet, worin sie sehr deutlich als eigentliche Gemeinde bezeichnet wird [225]).

Ein Schreiben des Pabstes Johann VIII. († 882) an die Lombardische Stadt Valva ist gleichfalls überschrieben „*ordini et plebi*" [226]), und eben so auch ein Schreiben des Erzbischoffs von Benevent an die Lombardische Stadt Alifa vom J. 988. [227]).

Man könnte unter diese einzelnen Zeugnisse auch noch die häufigen Stellen rechnen wollen, worin geradezu die Respublica erwähnt wird: allein dieser Ausdruck bezeichnet allgemein den Königlichen Fiscus, und hat auf die städtischen Gemeinden keine Beziehung [228]).

---

224) s. o. S. 48 und 318 Weit weniger entscheidend sind die öfter vorkommenden *Notarii* civitatis Mediolanensis etc., z. B. Fumagalli cod. dipl. N. 48. 121. 128. Muratori antiqu. Ital. T. 2 p. 973. Notarius nämlich ist hier gleichbedeutend mit Tabellio, mithin ein Gewerbe, kein öffentliches Amt. Mit einiger Wahrscheinlichkeit indessen läßt sich doch auch schon aus ihnen auf das Daseyn einer Gemeinde schließen.

225) „Stephanus . . . sacerdotibus atque omnibus judicibus Clero et populo *seu universae generalitati* Placentiae commorantibus." Fantuzzi monum. Ravenn. T. 6 p. 2.

226) Johannis VIII. ep. 4. Muratori ant. It. T. 1 p. 1010. — Ueber die Stadt Valva s. Beretta p. CCLIV.

227) Muratori ant. Ital. T. 1 p. 1014. Ueber Alifa s. Beretta p. CCLXXXIII.

228) Sehr gründlich handelt davon Muratori antiqu. Ital.

Allein sicherere und vollständigere Nachricht von dem Zustand der Lombardischen Römer als alle bisher genannten Quellen giebt der Codex Utinensis. Diese Handschrift, die ehemals im Domarchiv zu Aquileja war, und von da in das Domarchiv zu Udine kam, ist aus diesem von Canciani im 4ten Band seiner Sammlung (1789) unter dem Titel Lex Romana herausgegeben worden. Voran steht Julians Epitome der Novellen, darauf folgt unser Werk [229]). Dieses ist Auszug und gänzliche Umarbeitung des Westgothischen Breviarium, meist aus der Interpretation, oft aber auch aus dem Texte genommen; es bricht ab mit B. 2. Tit. 17 (nach Schulting 19) des Paulus, so daß die letzte Hälfte des Paulus, der Gregorianische und Hermogenianische Codex, und die Stelle aus Papinian, fehlen. Zuvörderst ist nun das Vaterland

---

T. 1 p. 384 sq. Vgl. L. Long. Caroli M. 121. 123. 157. Lotharii sen. 22.

229) Nachricht von der Handschrift giebt Canciani Vol. 4 p. 463. Es scheint, daß das ganze Werk keinen eigentlichen Titel hat, und daß der Titel Lex Romana blos von Canciani herrührt. Das Breviarium fängt an: „In nomine Sanctae Trinitatis incipiunt Capitula libri primi Legis.“ Nachher „Incipit Theudosiani Legis liber primus.“ Julian und dieses Breviarium scheinen nicht etwa blos zufällig zusammen geschrieben, sondern als ein Ganzes betrachtet worden zu seyn. Es wäre zu wünschen, daß Canciani nicht blos das Breviarium, sondern auch den Julian herausgegeben hätte, da dieser ohne Zweifel gleichfalls umgearbeitet ist.

und das Zeitalter dieser Umarbeitung zu bestimmen. Daß sie in Italien gemacht ist, wird schon dadurch wahrscheinlich, daß die Handschrift in Italien gefunden wurde, und zwar gerade in einem Archiv, nicht in einer Bibliothek, für welche wohl eher auch in entfernten Ländern gesammelt seyn möchte. Völlig außer Zweifel gesetzt aber wird dieses Vaterland unsres Werkes durch eine Anzahl ganz Italienischer Wortformen [230]). Unter dieser Voraussetzung läßt sich auch das Zeitalter ziemlich genau bestimmen. Dazu dienen zunächst einige Kunst-

230) *con* für cum. Cod. Theod. I. 3. p. 469. — *da* für de. C. Th. II. 25. II. 27, III. 1. 4. III. 10. p. 474. 475. 476. 478. — *essere* Cod. Th. IV. 20. p. 484. — *cosi* für quodsi. Cajus tit. 8. p. 505. — *scusare*. Paul. I. 12. p. 507. — *stimatione* Cod. Th. I. 2. 4. p. 469. — *patronem*. Cod. Th. IV. 10. p. 482. — in conjugio *prese* für uxorem ducebat. Cod. Th. IV. 8. 3. p. 482. — per suam *tema* (Furcht). Nov. Valent. 9. p. 502. — male *favellant*. Cod. Th. X. 4. 1. p. 495. — Einige andere Ausdrücke, wie Strata, Casa u. s. w. beweisen nichts, weil sie in allen Ländern vorkommen. — Aufmerksamkeit verdienen noch folgende Worte, die ich jedoch nicht als Beweise für irgend ein Vaterland zu benutzen weiß: *Ornongus* für Spurius. Cod. Th. IV. 6. p. 481. — *Ato* (*Atus*) *Ata*, für Avus, Avia. Cod. Th. V. 1. 4. V. 1. 5. VIII. 10. p. 485. 489. — *Traballio Treballio*, Folter Cod. Th. IX. 1. 4. IX. 10. Cajus tit. 3. Paulus I. 13. 3. p. 490. 491. 504. 507. (cf. trabale judicium bey Ducange VI. 1207). — *samardecare* für sollicitare. Cod. Th. V. 9. 2. p. 486. — *Robustura*, *Rebustura*, Schatz. Cod. Th. X. 9. X. 10. p. 491. Auf jene Spuren Italienischer Sprache in unsrer Handschrift hat auch schon Canciani p. 464. 467. aufmerksam gemacht, jedoch höchst unvollständig, und ohne die Stellen anzugeben.

ausdrücke, die hier sehr häufig vorkommen, nämlich admallare (ammallare) und fretum [231]). Beide sind unläugbar Fränkisch, und kommen bey den Lombarden seit Carl dem Großen häufig vor, früher gewiß niemals. Dadurch ist entschieden, daß das Werk nicht aus der Zeit der einheimischen Könige der Lombarden, wohin es Canciani versezt [232]), sondern nur aus der späteren Zeit herrühren kann. Nun kommt aber Mallus mit den davon abgeleiteten Worten selbst in Frankreich nur noch im neunten Jahrhundert häufig vor, im zehenten fängt es an sich zu verlieren: um so mehr ist in Italien, wo der Ausdruck fremd und neu war, aus dem sehr häufigen Gebrauche desselben zu schließen, daß der Schriftsteller im achten oder neunten Jahrhundert, höchstens im Anfang des zehenten, gelebt haben müsse. Sieht man nun zugleich auf den Inhalt, und zwar auf die Verfassung im Großen, die hier vorausgesetzt ist, so wird nicht nur jene Vermuthung vollkommen bestätigt, sondern sogar das Zeitalter noch weit näher bestimmt. Nämlich der Theodosische Codex spricht sehr häufig von dem Kaiser, der dann entweder in erster Person spricht (Nos),

---

231) Admallare sehr häufig, z. B. Cod. Theod. II. 1. 2. II. 5. 4. IX. 1. 4 u. s. w. Fretum z. B. Cod. Th. IV. 15. 2. IV. 19. II. 18. 2.

232) Canciani l. c. p. 467.

oder princeps genannt wird. Die alte Interpretation sezt dafür princeps, und bezieht es, wie gar nicht zu zweifeln ist, stets auf den Westgothischen König. In unsrem Werke aber wird sowohl in den meisten Stellen dieser Art, als auch in vielen anderen Stellen worin der alte Text gar keine Veranlassung dazu giebt, Princeps oder Principes gesezt, und theils aus dieser mehreren Zahl, theils aus anderen Umständen, ist es gewiß, daß darunter nicht ein einzelner König oder Kaiser, sondern mehrere sehr unabhängige Vasallen, große Herzöge und Markgrafen, gedacht werden müssen [233]). Da-

---

233) Cod. Th. II. 1. 7 (bey Gothofred II. 1. 9) p. 471 „milites qui in obsequio *Principum* sunt." — Cod. Th. II. 1. 9 (II. 1. 11) p. 471 „*In domos Principum* si Judex provincialis qualecumque malefactorem ibidem invenire potuerit. . ." — Cod. Th. II. 1. 6 (II. 1. 8) p. 471. „majores vero causas ... ante *seniores Principes* definiantur." — Cod. Th. I. 9. 2 (I. 10. 2) p. 470. „licentiam habeant, si voluerint, ubi *sui Principes* fuerint, ambulare, et ipsorum causatores *ante ipsos Principes* cum eos ambulare faciant." — Am deutlichsten ist Cod. Th. II. 23. p. 474. „Quod si *quiscumque Princeps* vel Judex ... tollere voluerit ... XX *libras auri componat.*" (Nach dem Text und der alten Interpretation sollte hier derjenige bestraft werden, welcher bey dem Princeps eine ungerechte Verleihung erschleichen würde). In der dritten unter den hier angeführten Stellen (C. Th. II. 1. 6) haben die Principes dasjenige Recht, welches der Text und die alte Interpretation dem Rector der Provinz beylegte, treten also in dessen Stelle: eben so Cod. Th. X. 4. 1. (X. 10. 2) p. 495. Dagegen in der vierten unter jenen Stellen (I. 9. 2) erhalten sie das Recht des Kaisers: eben so in XI. 8 (XI. 36) p. 496, X. 4. 2 (X. 10. 15) p. 495 und I. 2. 4 (I. 2. 5) p. 469.

mit aber hieran gar nicht gezweifelt werden könne, setzen dafür einige Stellen Rex, was also von Princeps absichtlich unterschieden wird 234). Daraus ist der öffentliche Zustand, welchen der Verfasser vor Augen hatte, klar: es gab, wenigstens der Theorie nach, einen König, neben ihm aber große Herzöge, und die Rechte welche im Theodosischen Coder dem Kaiser beygelegt werden, sind hier zuweilen dem König, weit öfter aber den Herzögen gegeben, während diese außerdem auch noch viele andere Rechte haben, die im alten Reiche nicht vom Kaiser, sondern von Beamten, z. B. den Statthaltern, ausgeübt wurden. Dieses deutet unwidersprechlich auf einen Zustand sehr gesunkener Königlichen Macht, folglich (verbunden mit jenem Grunde und dem häufigen Gebrauch von Mallus) nicht auf die Zeit Carls und seiner nächsten Nachfolger, sondern auf die Zeit von dem Verfall der Carolinger bis zu den Ottonen, oder von der Mitte des neunten bis

---

234) Cod. Th. X. 6 (bey Gothofred X. 15) p. 495 „qui fiscum *Regis* exigunt." (Der Text sagt: „Fisci advocatus," die alte Interpretation „qui fisci nostri commoda tuentur"). Andere Stellen mit Rex sind: Cod. Th. VIII. 4. 1 (VIII. 11. 5. p. 487. Cod .Th. X. 1. 1. (X. 1. 2) p. 494. Cod. Th. X. 5. 1.) X. 14. 1) p. 495. Paulus I. 7 (bey Schulting I. 4) p. 506. In allen diesen Stellen übrigens ist das Wort Rex zuerst in unsrem Werke gebraucht, nicht in der alten Interpretation, in welcher vielmehr der König (so wie im Theodosischen Text selbst der Kaiser) durch „Nos" zu reden pflegt.

zur Mitte des zehenten Jahrhunderts. Zugleich ist durch diese Erwähnung von Rex und Principes gewiß, daß das Werk nicht im Exarchat [235]), sondern gerade im Lombardischen Italien geschrieben ist. Bestätigungen dieser Ansicht über Zeitalter und Vaterland unsres Werkes sind noch folgende. Erstlich für das Zeitalter der Name Cancellarius für Notarius [236]), welcher schwerlich noch in späterer Zeit diese Bedeutung hat. Zweytens für das Vaterland eine Form des bürgerlichen Rechts, die ich für entschieden Lombardisch halte. Nämlich an vier Stellen wird die Auflösung der väterlichen Gewalt gleichförmig so bestimmt: sie ereigne sich erstlich durch Ehe des Sohnes, zweytens durch Commendation an den König oder einen andern Patron [237]). Die Auflösung durch Ehe weiß ich an keinen sonst bekannten Rechtssatz anzuknüpfen: allein die Auflösung durch Commendation scheint eine ganz Lombar-

disch

---

235) Darauf zwar könnte man deuten wollen Cod. Th. IV. 4. 4 p. 481 „Omnis testamenta et alias cartas *in urbem Rome* apud curiales viros volumus presentare;" allein dieses ist aus der alten Interpretation beybehalten, und nur sinnlos entstellt.

236) Cod. Theod. I. 11. 2 (I. 12. 3) p. 470.

237) Paulus I. 7. 1. und I. 7. 2 (I. 4) p. 506. Paulus II. 8 (II. 9) p. 509. Cajus I. 6. p. 505. Die erste Stelle lautet so: „De filios familie, hoc est si filius sine uxorem fuerit, aut si ad Rege, vel ad alterum patronum commendatum non fuerit. . . ."

dische Form zu seyn. Nämlich nicht als ob die Lombarden gerade auch die väterliche Gewalt in dieser Form aufgelöst hätten, da sie vielmehr eine väterliche Gewalt, wie sie das Römische Recht kennt, gar nicht hatten [238]): sondern indem die Form der Sclavenfreylassung durch die vierte Hand, die nur in den Lombardischen Gesetzen vorkommt [239]), auf die Entlassung der Kinder angewendet wurde, gerade so wie auch schon bey den Römern die Emancipation ihre Form von der Manumission der Sclaven entlehnt hatte. Fragt man nun weiter nach der wahrscheinlichen Veranlassung unsres Werkes, so ist die Antwort nicht schwer. Ohne Zweifel hatte ein Fränkischer Graf oder Geistlicher das Breviarium mit nach Italien gebracht, welches dann um so leichter in Anwendung kommen konnte, da es an Handschriften des Römischen Rechts gewiß überall fehlte. Unmittelbare Anwendung aber war für das ächte Breviarium nicht wohl möglich, und so mußte erst diese Verarbeitung nach dem Bedürfniß des dort geltenden Zustandes ins Mittel treten. — Fas-

---

238) Carolus de Tocco ad Lombardam II. 35. 7. Ex hoc nota quod filius non est in potestate patris *isto jure*" (d. h. nach Lombardischem Recht). Andr. de Barulo Comm. in Leges Long. Tit. 8 „De jure autem Long. filius non est in potestate patris."

239) L. Long. Rotharis 225. Liutprand. II. 3. V. 22. Aistulph. 2.

sen wir diese Gründe zusammen, so ergiebt sich für die Bestimmung und den Inhalt unsres Werkes dieses: es enthält

Staatsrecht und Privatrecht der Römer des Lombardischen Reichs zu Ende des neunten oder zu Anfang des zehenten Jahrhunderts.

Insoferne das Werk Privatrecht enthält, wird es unten in der besonderen Rechtsgeschichte des Lombardischen Italiens seine Stelle finden: hier soll es für die Verfassung benuzt werden. Was die Glaubwürdigkeit betrifft, so ist hier alles das zu wiederholen, was oben (S. 258) über die alte Interpretation bemerkt worden ist. Auch hier also würde die wörtliche Aufnahme des alten Textes oder selbst der alten Interpretation wenig beweisen, da ein völlig sinnloses Abschreiben so sehr begreiflich ist; ganz anders bey den äußerst häufigen offenbaren Abweichungen des Sinnes, ja blos des Ausdrucks, welche ohne Bewußtseyn und Ueberlegung gar nicht gedacht werden können, folglich für den damals wirklich vorhandenen Zustand als ein achtungswerthes Zeugniß betrachtet werden müssen. Zwey Umstände jedoch, welche diesem Werk ganz eigenthümlich sind, müssen noch besonders erwogen werden. Erstlich die Barbarey und Unwissenheit des Verfassers, die in der That ungeheuer ist, und woge-

gen die alte Interpretation als ein völlig classisches Werk erscheint 240). Canciani bedauert sehr diese unläugbare Gestalt des Werkes, sucht aber den Verfasser vollkommen zu rechtfertigen; diese Sprache sey damals in Gerichten gewöhnlich und beliebt gewesen, es sey also Klugheit, ja Weisheit zu nennen, was den Verfasser vermocht habe, lieber so als classisch zu schreiben 241): eine Vertheidigung, welche gewiß der Verfasser selbst niemals im Stande gewesen wäre zu begreifen. Allein, wie schon oben bey der alten Interpretation bemerkt worden ist, diese Barbarey könnte jedes noch so grobe Misverständniß wissenschaftlicher Begriffe und Sätze, also des bürgerlichen Rechts, begreiflich machen: anders bey einfachen, vor aller Augen liegenden Stücken der Verfassung, die auch der Roheste leicht begreifen konnte, und wobey es undenkbar ist, daß etwas ganz falsches, ja sinnloses, hätte neu hingeschrieben werden sollen, während es doch immer bequemer war, in einem solchen Fall den alten Text entweder bloß abzuschreiben, oder ganz wegzulassen. Das zweite,

240) Unten bey der Darstellung des Privatrechts werden mehrere Beyspiele vorkommen, hier mag ein einziges genügen. Paulus II. 13. 4 (II. 17. 10) p. 510. „Mutus homo et emere et vindere potest; nam furiosus hoc est furiosus, qui multum senex est, qui ille qui in nimiam etatem est, jam nec emere nec vendere non potest.“

241) Canciani l. c. p. 464. 467.

was hier vorzugsweise erwogen werden muß, ist daß wir die Geschichte der Entstehung, die bey dem alten Breviarium ganz bekannt ist, bey unserem Werke gar nicht wissen; darum könnte man hier glauben, was dort unmöglich ist, daß das eigenthümliche und neue in unserem Werke ganz erdichtet und nicht aus der Anschauung eines bestehenden wirklichen Zustandes geschöpft seyn möchte. Allein gegen diesen Verdacht schüzt den Verfasser die unglaubliche Geistlosigkeit und Stumpfheit, die aus seinem Werke überall hervor leuchtet, und die sichtbare Mühe die er hat, irgend einen Gedanken auszudrücken: ein Schriftsteller dieser Art fühlt sich gewiß sehr glücklich, wenn er das nächste äußere Bedürfniß nothdürftig besorgt hat, und denkt nicht darauf seine Leser arglistig zu berücken. Aus diesen Gründen halte ich die Glaubwürdigkeit unsres Werkes, insofern es von der Verfassung handelt, für entschieden, und wende mich nunmehr zu der Darstellung dieses Inhaltes selbst.

A. Die Städte haben eigene Gerichtsbarkeit, und Geldstrafen für verletzte Gerichtsbarkeit werden an die Städte bezahlt [242]).

242) Cod. Th. II. 18. 2 p. 474 „quinque partes facultatis suae de illas res, que sub illo Judicem habet, *ad illam civitatem* det, in cujus finibus res, de quo agitur, fuerit constituta.“ Auch der Text und die alte Interpretation geben der Stadt das

B. Die Städte haben Decurionen (Boni Homines 243), welche einen Judex (oder mehrere) zur Ausübung jener Gerichtsbarkeit wählen 244). Dieser heißt bald Judex schlechthin, bald Judex Provinciarum oder provincialis 245), und ist ganz der alte Magistrat, ja seine Rechte scheinen noch ausgedehnter. Er hat außer der Rechtspflege

---

Strafgeld, allein der Text fordert nur $\frac{1}{5}$ des streitigen Objects, die Interpretation $\frac{1}{5}$ des Vermögens, hier scheinen fünf Theile, d. h. $\frac{5}{6}$, des Vermögens gefordert.

243) Daß gerade die Decurionen unter diesem Ausdruck zu verstehen sind, kann erst am Schlusse dieser Darstellung bewiesen werden.

244) Cod. Th. I. 10. 1. (I. 11. 1) p. 470 „Quicumque *Judex*, qui in patria constituitur, per consensu eorum qui in ipsa patria sunt ipsa judiciaria recipere debent; quod sub se Judex illa Judiciaria *sine consensu bonorum hominum de ipsa patria* per sua cupiditate prendere presumpserit, secundum legem V. libras auri fisco solvere cogatur." Der Text und die alte Interpretation sprachen von Defensoren. Der hier an die Stelle gesezte Ausdruck Judex beweist nicht nur überhaupt als Abweichung für die Unabhängigkeit unsrer Stelle von ihren Quellen, sondern es liegt darin auch noch ein neues Zeugniß für den Italienischen und gegen den Gallischen Ursprung unsres Werkes; denn in Gallien waren die Defensoren Regel, und ihr Name erhielt sich bis auf sehr neue Zeiten herunter (S. 269 und 271); in Italien aber waren überall Magistrate, und sie waren da die Hauptpersonen, wichtiger als die Defensoren, deren Amt eben deshalb daselbst wieder eingegangen seyn kann. Nur in Italien also konnte eine Veranlassung seyn, dem Namen Defensor in unsrer Stelle einen anderen Namen zu substituiren.

245) Diese Benennungen kommen öfters vor, z. B. I. 6. 4 (I. 7. 5) I. 6. 5 (I. 7. 7) p. 470. Dem bloßen Ausdruck nach könnte man zweifelhaft bleiben, ob auch wirklich ein solcher untergeordneter, einer einzelnen Stadt angehöriger Magistrat, und

auch die Aufsicht auf Vermögen und Einkünfte der Stadt, und ernennt zu dessen Verwaltung Beamte; diese haben dieselben Pflichten wie die Verwalter des Staatsvermögens, d. h. des Königlichen Fiscus, und sie werden für ihre Vergehen vom Juder und den Bürgern der Stadt bestraft 246). Es scheint, daß noch jezt, so wie im alten Reiche, mehrere (wahrscheinlich zwey) Judices neben einander in jeder Stadt regierten 247). Die Zeit der Amtsführung ist ungewiß 248).

---

nicht vielmehr eine höhere Gewalt, gemeynt seyn möchte; allein aller Zweifel wird durch folgende Stellen entfernt: Cod. Th. II. 1. 9 (s. o. Note 233), worin der Judex provincialis den Principes entgegen gesezt wird, und Cod. Th. 1. 6. p. 470: „Judex provinciarum hoc scire debent . . . ut nullum hominem per suam potentiam *et pro gratia de suo seniore* pauperes opprimere non presumant." Wie es scheint, steht bey diesem Titel provinciarum für provincialium; es war also die Obrigkeit der Provinzialen, d. h. der Römer.

246) Cod. Th. I. 6. 4 (I. 7. 5) p. 470 „Judices provinciarum opera dare debent, ut *per singulos agros et loca* tales ordinet *actores* ut *sicut de puplica causa* cura habeant . . . Si hoc facere neglexerint, poenas *Judicis et civium* in se noverint esse vindicandum." (Actor heist jeder Kameralbeamte. Ducange v. actor. T. 1 p. 110). Diese Stelle ist unsrem Werke ganz eigenthümlich, denn der Text und die alte Interpretation sprechen hier von etwas ganz anderem: nämlich von der Pflicht des Rectors der Provinz, den Ungerechtigkeiten der Steuereinnehmer nachzuforschen, gar nicht von der Ernennung oder den Pflichten dieser Personen selbst.

247) Cod. Th. III. 11. p. 478 „ad alios Judices, si *in ipsa civitatem et loca sunt.*" Für die Allgemeinheit dieser Einrichtung beweist indessen die Stelle nicht.

248) Nach einigen Stellen könnte man glauben, daß die Amts-

C. Der Juder übt jedoch sein Richteramt nicht allein aus, sondern in Gemeinschaft mit Decurionen, die ihm als Beysitzer oder Schöffen dienen [249]: dieselben Decurionen versehen auch das Schöffenamt, wenn höhere Richter über Römer urtheilen [250].

D. Die Gerichtsbarkeit wird in der Regel durch die Person des Beklagten bestimmt. So geschieht es, wenn die Parteyen beide Römer sind, aber aus verschiedenen Städten [251]. Eben so wenn der eine Römer, der Andere ein Germane ist [252].

E. Allein diese städtische Gerichtsbarkeit ist nur eine untergeordnete und beschränkte. Es giebt näm-

---

führung gar nicht auf bestimmte Zeit, sondern, wenn keine andere Wahl geschah, auf immer verliehen worden wäre. Cod. Th. I. 11. 2 (I. 12. 3). III. 11. Allein gerade diese Stellen schließen sich wörtlich an dasjenige an, was in Text und Interpretation für die Rectoren der Provinz verordnet ist, und sind darum weniger zuverlässig.

249) Cod. Th. I. 6. 2 (I. 7. 2) p. 470 „neque solus judicium donet, sed *cum bonis hominibus.*" (Dieser Theil der Stelle ist wiederum ganz neu, ohne Veranlassung aus den ältern Quellen). Cod. Th. IV. 8. 1 p. 482 „per pactionem Judices *et bonorum hominum* . . . revertatur."

250) Cod. Th. XI. 8 (XI. 36) s. u. S. 381.

251) Cod. Th. II. 1. 4 p. 471. Nov. Marciani 1. p. 503.

252) Cod. Th. II. 1. 2 p. 471. „Si inter patrianum privatum, et militem qui cotidie in servitium principes adstat, si inter eos de qualecumque rem causam advenerit, si ille milex illum privatum patrianum ammallaverit, judex de ipsa patria

lich überhaupt zweyerley Judices: publici oder fiscales, und privati oder mediocres. Publicum heist alles, was zur Verfassung des herrschenden Germanischen Volkes gehört, und diesem wird als Privatum alles einer besonderen Genossenschaft angehörige entgegen gesetzt. So heist mithin Judex publicus derjenige Richter, der unter die alt Germanischen Obrigkeiten gehört (Judiciaria Potestas), also der Graf und die Stellvertreter des Grafen, welche zugleich insgesamt Königliche Beamte sind, wenigstens so weit geschriebene Gesetze und Urkunden hinauf reichen [253]). So lange die alte Verfassung noch die Oberhand hatte, war auch die Lehenverbindung nur erst eine besondere Genossenschaft und dem Publicum entgegen gesezt [254]); als aber das Lehenwesen ganz an

---

exinde inter eos justitiam faciat; et si forsitan ille privatus homo illum militem accusaverit, ille, cui militat, ipse de eo justitiam faciat." Der Text und die alte Interpretation machen diesen Unterschied blos bey Criminalsachen, und überlassen alle Civilsachen dem bürgerlichen Richter ohne Rücksicht auf den Stand der Parteyen. In unsrer Stelle nun heist Miles offenbar jeder, der nicht Römer, nicht Mitglied der städtischen Gemeinde (privatus, patrianus) ist, also jeder Germane, und auch dieser Ausdruck deutet auf die Zeit, wo das Lehensystem schon sehr entwickelt war und die ganze Nation durchdrungen hatte. Eben so sagt eine andere Stelle: „milites, qui in obsequio Principum sunt." (s. u. Note 259.)

253) Ducange v. Judex publicus T. 3 p. 1571.

254) Urkunde von 844. Gallia christ. T. 6. Instrum. p. 6 „ut nullus *judex publicus* neque quislibet ex judiciaria po-

die Stelle der alten Verfassung getreten war, machten ihre Anstalten das Publicum aus, und so sind in unsrem Werke Judices publici die großen Herzöge (Principes) und die Vasallen derselben, welche von ihnen die Richtergewalt empfangen haben. Sehr hoher Rang gehört also nicht zum allgemeinen Character des Juder publicus: sogar eigentliche Gerichtsbarkeit gehört dazu nicht, denn Juder überhaupt bezeichnet in einem weiteren Sinne jeden, auch blos wirthschaftlichen, Beamten; das einzige ganz allgemeine also, was dem Juder publicus zugeschrieben werden kann, ist die Art und der Entstehungsgrund seiner Gewalt. Juder fiscalis ist genau dasselbe wie Juder publicus, nämlich ein Königlicher Beamter. Nach Ducange zwar soll darunter nur der Verwalter einer Königlichen Domäne verstanden werden, der daselbst Gerichtsbarkeit ausübt [255]): allerdings kann auch dieser so genannt werden, aber er führt diesen Namen weder ausschließend noch hauptsächlich, sondern der erste und allgemeinste Juder fiscalis ist wiederum der Graf [256]). — Nun ist die Gränze der Gerichtsbarkeit

---

testate, *aut ullus ex fidelibus nostris.*" (Aehnlich ist eine Urkunde von 843 ibid. p. 5 und mehrere andere). Juder publicus heißt hier vorzugsweise der Graf, die übrigen ex judiciaria potestate sind der Centenarius u. s. w.

255) Ducange v. Judex fiscalis T. 3 p. 1572.

256) L. Ripuar. T. 53. „De eo qui *Grafionem* occiderit,

diese: der städtische Magistrat hat, wie es scheint, alle Civilsachen der Römer zu entscheiden, von Verbrechen aber nur die geringeren Fälle, die zugleich geringe Personen betreffen, so daß sowohl alle schwere Verbrechen der Römer überhaupt, als auch die leichten Verbrechen der vornehmen Römer von dem Judex publicus bestraft werden. Diese Sätze über die zwiefache Art der Gerichtsbarkeit und über ihre praktische Gränze sollen nunmehr durch einzelne Stellen unsres Werkes dargethan werden.

1. Cod. Th. I. 8 (I. 9) p. 470. „Nulli penitus in cibilibus causis militaris vel tuitio et executio tribuatur; similiter omnes Judices, *aut fescales sint aut privati,* hoc sciant, ut ad nullum hominem non liceat aliud facere, nisi inter ipsos de recta justitia judicare.“

Es giebt also überhaupt nur zweyerley Judices, fiscales und privati. Uebrigens ist zu be-

---

Si quis *judicem fiscalem, quem Comitem vocant,* interfecerit, sexcentis solidis multetur.“ Tit. 51 „De eo qui *Grafionem* .. invitat. Si quis *judicem fiscalem* . . . . invitare praesumpserit.“ . . . Ducange selbst führt diese ganz entscheidenden Stellen an. Daß der Judex fiscalis als eine geringere Person dem Grafio und Anderen entgegen gesezt werde (L. Ripuar. T. 88. 89), ist durchaus unrichtig; beyde Titel des Ripuarischen Gesezes sind ganz unabhängig von einander, und dieselbe Person, die in dem einen Titel mit genauerer Bezeichnung verschiedener Würden Domesticus, Comes, Grafio u. s. w. heist (T. 88) wird in dem andern Titel mit einem allgemeineren Namen Judex fiscalis genannt.

merken, daß die ganze Stelle von similiter an unsrem Werke eigenthümlich ist, und sowohl im Text, als in der alten Interpretation ganz fehlt.

2. Cod. Th. II. 18. 2 p. 473. „Si quicumque homo ad duos Judices, *ad puplicum et ad privatum*, (hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est)" . . . .

Auch diese Stelle nimmt zweyerley Judices an, publici und privati, und aus der Vergleichung derselben mit der vorigen ist ganz klar, daß Juder fiscalis und publicus einerley ist. Auch ist wiederum dieser Ausdruck unsrem Werk eigen, denn der Text sagt blos diversos Judices, die alte Interpretation duos Judices. Der erläuternde Zusatz von dem actor ecclesiarum ist sehr merkwürdig; dieses ist nicht etwa eine geistliche Gerichtsbarkeit, sondern die des Kirchenvogtes über die Leute der Kirche. Der Zusatz aber will nicht sagen, daß dieses das einzige, sondern nur daß es auch ein Beyspiel von einem Judex privatus sey; denn das erste und allgemeinste Beyspiel, am allermeisten aus dem Gesichtspunkt unsres Werkes, war ja eben der städtische Magistrat. Aber mit diesem kam allerdings auch der Kirchenvogt darin überein, daß er kein Königlicher

Beamter war; beide hatten eine befreyete Gerichtsbarkeit.

3. Cod. Th. II. 1. 6 (II. 1. 8) p. 471. „*Minores causas* inter privatos, *Judices ipsi privati* discutiant et judicent, de furtivo cavallo aut de modice terre, aut de vaso domi [257]), de istas aut de alias minores causas, *mediocres Judices* definiant: *majores* vero causas *inter altas personas* [258]), qui per scripta in accusationem veniunt, *ante seniores Principes* definiantur: et si forsitan privati Judices alciores causas ad Principes fraudare voluerint, quinque libras auri solvant."

Judices privati und mediocres sind hier offenbar gleichbedeutend, im Text werden sie gar nicht genannt, in der alten Interpretation heißen sie „*mediocres* Judices . . . . id est aut defensores aut assertores pacis." Ihnen stehen entgegen im Text und der alten Interpretation die Rectoren der Provinzen (d. h.

---

257) Dieser Unsinn erklärt sich aus der alten Interpretation „seu domus invasae."

258) Ich erkläre dieses so, daß erstlich alle schwere Verbrechen (wofür die gleich folgende Stelle spricht), zweytens alle Verbrechen vornehmer Römer dem städtischen Richter entzogen sind. Man könnte indessen diese altas personas auch von Lombarden erklären, ganz wie die Milites in Note 140, dafür könnte das entgegengesezte privatus im Anfang der Stelle als Grund angeführt werden.

in der Interpretation die Gothischen Grafen), in unsrem Werke die seniores Principes, die mithin mit den Judices publici s. fiscales der vorigen Stellen gleichbedeutend sind 259). In den älteren Redactionen aber war verordnet, daß die Rectoren bey Strafe nicht mit geringeren Sachen behelligt werden sollten: hier ist umgekehrt die Strafe darauf gesezt, wenn der städtische Richter in die höhere Gerichtsbarkeit eingreift. Daß aber auch in unsrem Werke (so wie im Text und der alten Interpretation) blos von Criminalsachen die Rede ist, erhellt theils aus mehreren Ausdrücken der Stelle selbst, theils aus anderen (Note 252. 259. 261.) angeführten Stellen, die sich nur auf diese Weise mit der unsrigen vereinigen lassen. 4. Cod. Th. XI. 8 (XI. 36) p. 496 „Si quicumque persona de criminale causa acusatus fuerit, aut de homicidio, aut de magnis cri-

---

259) Die unmittelbar folgende Stelle (Cod. Th. II. 1. 7) sagt: „Quicumque homo, qui *suos Judices, qui in sua provincia commanent*, postposuerint, et ad *milites, qui in obsequio Principum sunt*, suas causas agere presumpserint . . . in exilio deputetur. . . .“ Hier sind im Gegensatz der städtischen Richter, folglich als Judices publici, die Vasallen der Principes genannt, während die oben mitgetheilte Stelle die Principes selbst als solche nennt. Allein beides widerspricht sich gar nicht, da diese Vasallen eine blos verliehene Gerichtsbarkeit haben, und mit ihren Lehenherren zu einer und derselben Gattung richterlicher Gewalt gehören.

minibus, de ipso crimine *a Principem* dicendum est, ut *bonorum personarum judicia* (leg. *judicio*) *ante Principe* finiatur."

Diese Stelle bestätigt und ergänzt die vorige vollkommen. Der Text des Theodosischen Codex und die alte Interpretation sind ganz abweichend: nach ihnen soll die Appellation an den Kaiser (oder König) in schweren Verbrechen nicht gelten, wenn das Verbrechen eingestanden oder durch ganz unwidersprechliche Beweise dargethan ist, sondern nur bey Ungewißheit der Thatsache; doch erlaubt die alte Interpretation selbst noch in jenen klaren Fällen Bericht an den König. Uebrigens hat hier der Princeps dieselben Boni Homines zu Schöffen, welche oben bey dem städtischen Richter für dieses Geschäft genannt worden sind (bonorum personarum judicio) 260).

260) Diese Stellen über Begriff und Recht der beiden Classen richterlicher Gewalt sind die bestimmtesten. Ganz unbestimmt sind: Cod. Th. V. 5 in f. (Judex puplici). Cod. Th. IV. 12. 1 und XVI. 1. 4. (fiscales Judices). Für *actor* publicus wird der Ausdruck Judex publicus gebraucht in Cod. Th. XII. 1. 1. VIII. 1. 1. (cf. ibid. XIII. 2. 1). Merkwürdig ist eine Urkunde von K. Dagobert für das Kloster S. Denys bey Ducange v. Judices privati T. 3 p. 1572: „Et ut ab omnibus Optimatibus nostris, et *Judicibus publicis ac privatis*, melius ac certius credatur." Diese Judices privati könnten gleichfalls, so wie in unserm Werke, die Richter Römischer Städte seyn, also in Frankreich die Defensoren.

F. In den Sachen, worin das städtische Gericht competent ist, also namentlich in allen Civilsachen unter Römern, hat der höhere Richter durchaus keine concurrirende Gerichtsbarkeit [261]). Nur Pupillen, Wittwen und Kranke haben das besondere Vorrecht, daß sie ihre Klagen auch vor den Princeps bringen dürfen [262]). Dasselbe Recht hat derjenige, dem der städtische Richter die Entscheidung verzögert [263]). Ob eigentliche Appellation an den Herzog gegolten habe, ist nicht klar gesagt: von einem Bericht des städtischen Richters an den Herzog ist aber die Rede [264]). Wo des Herzogs Gerichtsbarkeit begründet war, schützt denselben sein Urtheil gegen des städtischen Richters Ungehorsam durch eine Strafe, die er selbst ausspricht [265]).

---

261) Cod. Th. II. 1. 7 (II. I. 9) s. o. Note 259. Cod. Th. IV. 13 (IV. 16. 1) p. 483: „In causas inter privatos homines, quod publice actiones non sunt, nemini liceat ad extraneum Judicem ipsa causa in judicio mittere; nisi ante *suum privatum Judicem* eam liberet."

262) Cod. Th. I. 9. 2 (I. 10. 2) p. 470. s. o. Note 233.

263) Cod. Th. II. 1. 5 (II. 1. 6) p. 471 „Ad nullum hominem liceat ad extraneum judicem suam causam agere; nisi forsitan si ei suus judex suam causam dilatare voluerit, *postea liceat eis suas causas ad Principem reclamare.*" Der Text und die alte Interpretation gestatten diese Evocation nicht, sondern machen nur den Judex verantwortlich.

264) Cod. Th. II. 18. 1 p. 473 „. . . ille Judex per ordine exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos judicavit."

265) Cod. Th. I. 2. 4 (I. 2. 5) p. 469 „Omnis Judex, qui

G. Der geistliche Gerichtsstand ist auf folgende Weise erweitert. Nach dem Theodosischen Codex selbst und der alten Interpretation sollte die Criminalanklage eines Bischoffs von Bischöffen gerichtet werden, über religiöse Gegenstände sollte der Bischoff urtheilen, alles übrige war den weltlichen Richtern vorbehalten. Hier ist dieser Vorbehalt auf Criminalsachen beschränkt, bürgerliche Rechtshändel zwischen Geistlichen soll der Bischoff mit anderen Geistlichen schlichten [266]).

H. Das Decret über die Veräußerung eines Minderjährigen erläßt der Juder publicus [267]); desgleichen geht die Ertheilung der Volljährigkeit von den Principes aus [268]).

I. Was die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit betrifft, so werden Gesta noch oft erwähnt [269]); aber in der bekannten Stelle, welche die Form derselben allgemein vorschreibt, ist vieles weg-

---

haec non custodierit *quod Principes per legem judicant*, ad stimatione Principis ipso Judice damno condempnetur." Der Text und die alte Interpretation sprechen nicht von Urtheilen, sondern von Rescripten des Regenten.

266) Cod. Th. XVI. 1. 3 (XVI. 2. 12). XVI. 4 (XVI. 11. 1) p. 499.

267) Cod. Th. III. 1. 3 p. 476. Vergl. oben Note 32.

268) Cod. Th. II. 17. p. 473.

269) Z. B. Cod. III. 5. 1. III. 5. 2. VIII. 5. 1.

weggelassen, insbesondere der Magistrat und der Exceptor 270).

Ich habe bey dieser Darstellung vorausgesetzt, daß die frühere aristokratische Verfassung, d. h. die ausschließende Gewalt der Senate, fortgedauert habe, und daß eben die alten Curialen hier als Boni Homines aufgeführt seyen, unter welchem Namen sie theils den Magistrat wählen, theils als Schöffen den Gerichten beywohnen. Allein diese Behauptung hat unter allen die größte Schwierigkeit und bedarf einer genauen Begründung. Außer den Boni Homines nämlich, und weit öfter als sie, werden auch noch Curialen genannt. Nun könnte man erstlich annehmen, die Curialen hätten ihre alte Bedeutung behalten, die Boni Homines aber wären die übrigen gemeinen Bürger. Diese Ansicht, welcher manche Stellen einigen Schein geben 271), würde in ihrem Resultat höchst wichtig

---

270) Cod. Th. XII. 1. 7 (XII. 1. 151) p. 498 „Gesta, hoc est, omnis carta, sic firma esse potest, si cum aliis testes III. curiales eo firmaverint.“

271) Cod. Th. VIII. 5. 1 (VIII. 12. 1) p. 488 „. . . . gesta apud *bonos homines vel curiales* testes firmatas esse debent.“ Die alte Interpretation sagt nur „apud Judicem *aut apud Curiam*.“ — Cod. Th. XII. 2. 1 (XII. 6. 20) p. 498 „ad electionem multorum *bonorum hominum vel de alios curiales*.“ Die alte Interpretation sagt: „praesentibus aliis *Curialibus vel populo*.“ Diese Stelle scheint entscheidend, ist es aber nicht, weil sich zeigen läßt, daß in unsrem Werke auch Curialis einen ganz andern Sinn hat, als in der alten Interpretation.

seyn: es hätte dann die ganze Verfassung einen mehr demokratischen Character angenommen. Zweytens könnte man bey unveränderter Verfassung beide Ausdrücke als gleichbedeutend annehmen, beide die alten Curialen bezeichnend: diese Ansicht, die der meinigen in der Hauptsache entspricht, wird zugleich mit der ersten geprüft werden können.

Daß die Boni Homines keine anderen als die alten Decurionen sind, folgt zuerst schon aus dem ähnlichen Gebrauche bey den Germanen. Bey ihnen hießen Boni Homines die Vollbürger, und der Ausdruck bezeichnete die unbeschränkte Rechtsfähigkeit (S. 184). Aber in den Römischen Städten vor Untergang des Reichs waren in der That nur die Decurionen solche Vollbürger (S. 22). Auf sie allein, und nicht auf die übrigen Einwohner, paßte mithin der Name, und es hätte die Verfassung selbst geändert seyn müssen, wenn er hätte für die übrigen passend werden sollen. Von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Aenderung aber wird sogleich weiter die Rede seyn. Von dieser gleichen Bedeutung beider Ausdrücke in früherer Zeit kann man sich besonders durch die Fränkischen Formelsammlungen überzeugen, unter andern durch den Anhang zu Marculf, worin bey feyerlichen Handlungen in verschiedenen Formeln abwechslend Boni Homines und Curiales genannt werden, aber ganz

in gleicher Beziehung, und auf dieselbe Weise die Handlung bekräftigend: jene sind da noch die Fränkischen Rachinburgen, diese die Römischen Senatoren, welche beide Classen also auch da auf gleicher Linie stehen. Auch in späteren Jahrhunderten ist der Name Boni Homines für städtische Senatoren nicht selten. So führte denselben in Florenz ein engerer Ausschuß von zwölf Senatoren [272]). Im J. 1124 kommt er in Lucca vor [273]), desgleichen in einer Verordnung des K. Ludwig VII. von Frankreich vom J. 1145 [274]), und in unbekannter Zeit in Salamanca [275])

Ein zweyter Grund für meine Erklärung der Boni Homines liegt darin, daß die gleichfalls erwähnten Curialen etwas ganz anderes sind, als die alten Decurionen; wollte man nun auch noch unter den Boni Homines nicht die Decurionen, sondern alle Einwohner verstehen, so müßten dann die Decurionen in unsrem Werke gar nicht vorkommen,

---

272) Ducange v. Boni homines T. 1. p. 1228.

273) In einer Friedensunterhandlung bey Muratori antich. Estensi P. 1 C. 17 p. 182 „Audiat me, quaeso, universus Consulatus, *ceterique eidem boni homines assidentes.*“

274) s. o. Kap. 4. Note 65 „consilio *bonorum virorum* ipsius civitatis.“

275) In den Handschriften des Escurials findet sich: „Carta quam *boni homines civitatis Salmantic.* fecerunt ad utilitatem ejusdem civitatis“ membr. in 8. Büsching histor. Magazin Th. 5. S. 121.

was gewiß unter allen Voraussetzungen die unwahrscheinlichste ist. Curiales nämlich heißen in unserem Werke die Römer, welchen eine Einnahme für den Fiscus übertragen ist, also dieselben Personen, welche im Theodosischen Codex und der alten Interpretation Exactores, Susceptores genannt werden. Die Beweise sind diese:

1. Cod. Th. XII. 2. 1 (XII. 6. 20) p. 498. „De susceptores prepositis et arcariis .... *Curiales, qui fiscum, aut publicum actum exigent,* non in occulto eos elegant, sed ad electionem multorum bonorum hominum, vel de alios curiales, ipsum ministerium accipiant."

Der Text sagt: „Exactores vel Susceptores," die alte Interpretation gleichfalls: „Exactores et Susceptores."

2. Cod. Th. III. 1. 8. p. 476 „ Quicumque *curiales qui fiscum dare debet,* si propter ipsum fiscum aut puplicum debitum fugire voluerit ... ad servitia puplica revocetur" ....

Der Text und die alte Interpretation sprechen von denen, die sich der Curie entziehen, d. h. nicht einem gegenwärtigen Staatsdienst, sondern den Diensten und Lasten, die ihnen als Curialen sowohl für ihre Stadt, als für den Staat auferlegt werden können.

3. Cod. Th. III. 1. 3. p. 476. „ante Judices puplicos *aut curiales publicos*.."

4. Cod. Th. XVI. 1. 4 (XVI. 2. 39) p. 499 „inter ipsos curiales *officium publicum* fa-ciat."

Die Bedeutung von Publicum ist oben (S. 237) erklärt worden. Das Wort ist übrigens hier neu, und steht weder im Text, noch in der alten Interpretation.

5. Cod. Th. V. 2. p. 485. „Si curiales *qui fiscales causas per . . . t* (wahrscheinlich per-agunt).

6. Nov. Theod. Tit. 8 p. 500. „Quicumque curiales *qui fiscales est constitutus* „ad nulla alia causa suus senior eum non debet promovere ad agendum; nisi tantum in sola *fiscale et curiale causa* permanere debet."

7. Nov. Theod. Tit 11. p. 500. „. . . si forsitan eos curiales, *aut in fiscale actione* mittere voluerit."

8. Nov. Valent. Tit. 9 (Tit. 10) p. 502. „curiales vero *pro fescale debita* suam facultatem vendere possunt."

9. Nov. Valent. Tit 11 (Tit. 12) p. 502. „curiales *publici, qui fescales acciones habent*."

In allen diesen Stellen ist die erklärende Beziehung auf den Fiscus neu und findet sich

weder im ursprünglichen Text, noch in der alten Interpretation.

Aus diesen Stellen scheint es mir unzweifelhaft, daß der Name Curialis zu dieser Zeit nicht mehr die Decurionen, sondern den fiscalischen Einnehmer bezeichnete. Damit indessen soll keineswegs behauptet werden, daß in der That alle Stellen unsres Werkes, die von Curialen sprechen, von solchen Einnehmern verstanden werden müssen; denn in allen den Stellen, worin der Ausdruck blos aus den älteren Texten beybehalten ist, kann er sehr leicht gedankenlos hingeschrieben seyn. So sind ohne Zweifel auch damals die Gesta vor gewöhnlichen Decurionen oder Boni Homines gemacht worden, obgleich unser Werk aus dieser Gedankenlosigkeit auch hier von Curialen spricht [276]), die ihm in den angeführten Stellen etwas ganz anderes bedeuten.

Ein fernerer Grund für meine Erklärung der Boni Homines liegt in ihrem oben S. 375 erwähnten Schöffenamte bey den städtischen Gerichten. Unser Werk ist nämlich lange nach Carl dem Großen geschrieben. Seit Carl aber war in allen Ländern seiner Herrschaft die Einrichtung der erwähl-

276) s. o. Note 270. Aehnliche Stellen über die Gesta vor Curialen sind Cod. Th. III. 5. 1. IV. 4. 4. p 476. 481. Daß aber in der That die Gesta nicht vor diesen fiscalischen Einnehmern allein, sondern vor allen Boni Homines gemacht wurden, zeigt Cod. Th. VIII. 5. 1. (s. o. Note 271).

ten Scabinen allgemein geworden (S. 212), wie denn auch Römische Scabinen aus mehreren Gegenden bereits angeführt worden sind. Sind nun die Boni Homines sämmtliche Einwohner, so läßt sich nicht erklären, wie in dieser Zeit sie, und nicht vielmehr besondere Scabinen, als Schöffen genannt seyn könnten. Sind sie dagegen die Decurionen, so vertreten sie gerade die Stelle der bey den Germanen besonders erwählten Scabinen, ja sie sind selbst die Scabinen der Römer (S 252), nur unter einem andern Namen, obgleich sie in andern Stellen auch jenen Namen führen.

Auch eine einzelne Stelle unsres Werkes beweist, daß die Boni Homines nicht sämmtliche Einwohner, sondern eine ausgezeichnete Classe derselben sind. Von schlechten Advocaten nämlich wird verordnet, daß sie „nec *inter bonos homines*, nec inter alios Judices locum habere debent.“ 277)

Endlich scheint auch der allgemeine Zusammenhang der Geschichte für meine Ansicht zu sprechen. Daß vor dem Untergang des Reichs die Städte-

277) Cod. Th. II. 10. 1 p. 472. Der Text und die alte Interpretation schlossen sie aus von dem honestorum coetus judiciorumque conspectus, d. h. von der ferneren Ausübung der Advocatur, denn honesti sind hier die übrigen Advocaten. — Eben so fordert Cod. Th. III. 19. 4 p. 480, daß das vormundschaftliche Inventarium von Boni Homines versiegelt werde, an welcher Stelle der Text und die alte Interpretation Senatores, Primates civitatis u. s. w. nennen.

verfassung aristokratisch war, ist allgemein anerkannt. Im zwölften Jahrhundert aber, bey dem neuen Aufleben der Lombardischen Städte, war die Verfassung gleichfalls aristokratisch, welches in der Folge dieses Werkes näher erörtert werden wird: eine engere Volksgemeinde, unter dem Namen Commune, hatte z. B. in Bologna die souveräne Gewalt (wie im alten Rom die Curien) und nur im dreyzehenten Jahrhundert erzwang sich der Populus (die Plebejer) erst gleiches Recht, dann die Herrschaft. Man kann aber nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in der Mitte dieser sicher aristokratischen Endpunkte die Verfassung anders und demokratisch gewesen wäre, in einer Zeit von so geringem politischen Leben dieser Städte, worin gewiß das dunkle, bewußtlose Fortbestehen des Alten ungleich natürlicher war als jede Neuerung.

Ich will jedoch nicht die Gründe verschweigen, die für die entgegen gesezte Meynung angeführt werden könnten. Zuerst ist nämlich mehrmals von einer Plebs die Rede; damit scheint das demokratische der Verfassung entschieden, und eben diese Plebs scheint mit den Boni Homines gleichbedeutend. Allein Plebs oder Plebes hat im Mittelalter vorzugsweise eine kirchliche Bedeutung, es heist Pfarrkirche, Pfarrey, Pfarrgemeinde [278]), und selbst

278) Ducange v. Plebes T. 5 p. 559.

in einigen Stellen unsres Werkes, worin der Ausdruck vorkommt, ist diese Beziehung unverkennbar, wodurch folglich alle politische Erklärung ausgeschlossen wird [279]). Zweytens werden die Boni Homines mehrmals als Zeugen und Eideshelfer genannt, was besser auf sämmtliche Einwohner, als auf die Decurionen allein zu passen scheint [280]). Allein die Boni Homines sind schon oben als Schöffen vorgekommen, zwischen Schöffen und Zeugen aber ist seit dem Einfluß Germanischer Einrichtungen eine so nahe Verwandtschaft (S. 218), daß

279) Cod. Th. IV. 7 p. 481 „De manumissionibus in ecclesia . . . Quicumque homo servos suos ingenuos dimiserint, *in Bassilica* presente sacerdotes *et plebem* dimittat." Cajus Tit. 1. p. 504 „in ecclesiam *ante plebem.*" Cod. Th. V. 1. 2 p. 485 „adoptivum, hoc est qui ante curiales *vel plebe* gistis fuerit adfiliatus." (Der Text nennt hier blos den Adoptivus, die alte Interpretation fügt nur noch die Curie hinzu. s. oben Note 29.)

280) Cod. Th. VIII. 5. 1 (VIII. 12. 1) p. 488 „traditionem faciat non absconse, sed presente bonos homines." Cod. Th. IV. 16 (IV. 19) p. 483 „bonos homines in testimonium suum ducat." Dahin gehört auch eine der merkwürdigsten Stellen des ganzen Werkes, nämlich das sogenannte Citiergesetz, nach welchem bekanntlich die Stimmen der juristischen Schriftsteller bey Controversen gezählt werden sollten, aus denen aber hier Eideshelfer gemacht sind. Cod. Th. I. 4 p. 469 (nach einem ganz unverständlichen Eingang): „. . . si unus de illis habuerit amplius homines, qui ejus causam teneant, quam ille alius; qui majorem numerum habuerit *de bonos homines*, ipse in judicio secundum legem suam causam vincat." Die Erklärung durch Eideshelfer ist unwidersprechlich durch die Vergleichung mit Paulus II. 1. 1. und Cod. Th. XI. 13. 1. p. 509. 497.

auch jene Erwähnungen die hier begründete Erklärung der Boni Homines zweifelhaft zu machen nicht fähig sind.

Dieses sind die Schicksale der Römischen Städte in den wichtigsten Ländern aus welchen das westliche Reich bestanden hatte; die Vergleichung dieser Schicksale ist sehr lehrreich. Fast alle diese Länder wurden von Deutschen Stämmen beherrscht, nur ein kleines Stück von Italien gehörte nach kurzer Unterbrechung fortwährend zum östlichen Reiche. Hier könnte man die Erhaltung alt Römischer Einrichtungen erwarten, während diese von den Germanen ganz zerstört worden wären. Gerade das Gegentheil ist geschehen. Unter den Germanen hat sich die Freiheit der Städte erhalten, und ist so zu einer neuen Entwickelung in günstiger Zeit aufbewahrt worden. Unter den Griechen aber hat das Hauptstück städtischer Freyheit, die Regierung durch selbstgewählte Obrigkeiten, aufgehört, und als nachher Italien sich mit neuer Kraft erhob, haben diese Städte nur durch Nachahmung der Lombardischen Römer eine freyere Verfassung wieder erlangen können.

Sechstes Kapitel.

Von dem Rechtsunterricht im früheren Mittelalter.

Nach Vieler Meinung finden sich das ganze Mittelalter hindurch in verschiedenen Ländern Schulen des Römischen Rechts. Ehe die Zeugnisse für das Daseyn derselben geprüft werden können, wird es nöthig seyn, den Zustand des Rechtsunterrichts in einem allgemeineren Zusammenhang zu betrachten, und dabey auf die Zeiten kurz vor und nach dem Untergang des westlichen Reichs zurück zu gehen.

Um die Zeit Ulpians war Rom der eigentliche Sitz des Rechtsunterrichts, obgleich ohne öffentliche zu diesem Zweck gestiftete Schule, also schon deswegen ohne Schulzwang gegen andere Städte: indessen waren die Lehrer des Rechts durch gewisse Befreyungen ausgezeichnet, und diese Befreyungen galten bloß in Rom, nicht in den Provinzen [1]). Daraus aber, so wie aus anderen Stellen, ist es klar, daß auch in Provinzen Rechtsunterricht ertheilt wurde [2]). Jedoch scheint dieser Unterricht nicht häufig gewesen zu seyn, und Rom wird stets als der Ort genannt, wohin auch aus den Provin-

1) L. 6 §. 12 D. de excusationibus.

2) L. 1 §. 5 D. de extraord. cognitionibus.

zen diejenigen, welche die Rechtswissenschaft schulmäßig erlernen wollten, sich zu begeben pflegten 3).

Im J. 425 wurde die öffentliche Schule zu Constantinopel regelmäßig eingerichtet und mit besoldeten Lehrern versehen, wovon 28 auf Griechische und Römische Sprache und Litteratur, Einer auf Philosophie, und Zwey auf Rechtswissenschaft gerechnet wurden 4). Von der genaueren Einrichtung der Schule in Rom ist keine Nachricht aus dieser Zeit vorhanden 5). Aus der Gothischen Zeit aber ist eine Nachricht vorhanden, woraus die Erhaltung einer Römischen Schule, unter andern auch für Rechtswissenschaft, erhellt. Cassiodor nämlich verfügt im Namen von Athalarich (gegen 534) gegen die Mißbräuche, die sich bey der Bezahlung der Besoldungen der Lehrer eingeschlichen hatten, und dabey werden auch namentlich Rechtslehrer

---

3) Stellen darüber hat gesammelt Conring diss. ad L. 1 C. Th. de stud. lib. §. 12.

4) L. 3 C. Th. de stud. liberal. urbis Romae et Constant. (14. 9) mit dem Commentar von J. Gothofred. Die Stelle steht auch im Justinianischen Codex als L. un. C. de stud. liberal. urbis Romae et Const. (11. 18), wovon sogleich weiter die Rede seyn wird.

5) Manche freylich haben die eben angeführte Stelle wegen der Ueberschrift des Titels (Romae et Constant.) auf beide Städte beziehen wollen, aber mit Unrecht: die Ueberschrift erklärt sich daraus, daß die erste Stelle des Titels auf Rom geht, welche aber nicht von der Einrichtung des Unterrichts, sondern blos von der Polizeyaufsicht handelt, überdem auch blos von Studierenden überhaupt, nicht von Juristen besonders.

erwähnt 6). Um dieselbe Zeit (§. 533) erließ Justinian die berühmte Constitution ad Antecessores. In dieser werden für die Rechtswissenschaft alle Schulen als Winkelschulen verboten, außer Berytus und den Hauptstädten des Reichs 7). Dieser Ausdruck kann nur von Constantinopel und Rom verstanden werden, und es scheint also, daß Justinian auch über die Schule in Rom mit verfügt habe. Allein diese beyläufige, vorübergehende Erwähnung erklärt sich hinlänglich aus dem unentschiedenen Verhältniß des westlichen Reichs, dessen

---

6) Cassiodori Var. IX. 21. „. . . . . ut successor scholae liberalium literarum, tam grammaticus, quam orator, *nec non et juris expositor*, commoda sui decessoris ab eis, quorum interest, sine aliqua imminutione percipiat." Die erwähnten Mißbräuche fanden statt bey der Anstellung neuer Lehrer, denen man oft ihre Besoldung vorenthielt. Gewöhnlich schließt man aus dieser Stelle, die Römische Schule habe damals überhaupt nur drey Lehrer gehabt. Allein Conradi or. de scholae juris civ. Rom. fatis p. 383. 386 (hinter Eisenhart inst. hist. jur. lit. ed. 1763) hat die Unrichtigkeit dieser Erklärung gezeigt. Die Stelle sagt vielmehr: „jeder Neuangestellte (successor), sey er Grammatiker, oder Redner, oder Rechtsgelehrter," läßt also die Anzahl ganz unbestimmt. In demselben Schreiben werden vorher doctores eloquentiae in mehrerer Zahl genannt, eben so grammaticorum schola. — Athalarich übrigens regierte von 526 — 534, dieses Schreiben aber gehört unter die lezten der in seinem Namen erlassenen, wahrscheinlich also in die lezte Zeit dieser Regierung. Tiraboschi Storia della let. It. T. 3. Lib. 1 C. 1 §. 18.

7) Const. *Omnem* §. 7 „tam in *regiis urbibus*, quam in Berytiensium pulcherrima civitate" und nachher „extra *urbes regias* et Berytiensium metropolim."

neuer Zustand in der Theorie gar nicht anerkannt war 8). An Ausübung wirklicher, unmittelbarer Regierungsgewalt dagegen darf vor dem Gothischen Kriege nicht gedacht werden, und alles practische in jener Constitution selbst ist ausdrücklich auf Constantinopel und Berytus beschränkt 9). Nachdem

---

8) Diese Erklärung scheint mir natürlicher als die Meynung von Ritter praefat. T. 2 Cod. Theod., der in den angeführten Stellen Interpolation oder verdorbene Leseart annimmt. Die schlechteste Erklärung ist die von Asti usu e autorita della ragion civile Lib. 2 C. 7, der unter den regiae urbes die Hauptstädte aller Provinzen versteht; dagegen spricht, außer mehreren anderen Stellen, L. 6 C. de adopt. „nec in regia urbe, nec in provinciis."

9) Const. *Omnem* §. 9 „neque in hac splendidissima civitate, neque in Berytiensium pulcherrimo oppido." §. 10 „Et haec omnia in hac quidem florentissima civitate . . . praefectus urbis . . . . In Berytiensium autem civitate . . . praeses" . . . . Daher ist denn die Meynung von Conradi l. c. p. 384 nicht zu billigen, welcher von den acht Professoren, an die diese Constitution gerichtet ist, vier auf Constantinopel, zwey auf Berytus und zwey auf Rom rechnet. Allerdings ist nicht zu läugnen, daß ein Titel des Codex (11. 18) die Ueberschrift führt: de studiis liberal. *urbis Romae* et Constantinopolitanae. Allein dieser Titel enthält nur eine einzige Constitution, die selbst schon im Theodosischen Codex lediglich Constantinopel angieng (s. o. Note 4. 5), gewiß also um so mehr in Justinians Sammlung, also zu einer Zeit, wo eine praktische Beziehung auf Rom unmöglich war. Offenbar ist jene Ueberschrift des Titels blos aus dem Theodosischen Codex ohne Ueberlegung in den Justinianischen herüber genommen worden, wie so vieles andere was sich in den Rechtsbüchern findet. Andere nehmen ganz ohne Noth an, Justinian habe diese Verordnung über die Schuleinrichtung in der That auch auf Rom erstrecken wollen, was sie dann mit Recht unbegreiflich finden. Ritter ad Heinecc. hist. jur. P. 1 §. 380. Tiraboschi Storia T. 3 L. 1 C. 1 §. 18.

aber Justinian Italien unterworfen hatte, bestätigte er auch die Römische Schule, und befahl die Auszahlung der bisher üblichen Besoldungen 10).

Aus dieser Uebersicht ergiebt es sich, daß im westlichen Reiche außer Rom von einer öffentlichen Rechtsschule niemals die Rede gewesen ist. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, daß in den folgenden Jahrhunderten in den Germanischen Staaten, wo der geistige Zustand der Römer gewiß nicht im Steigen war, solche Schulen entstanden seyn sollten. Allerdings hörte nach der Auflösung des westlichen Reichs der lebhafte Verkehr der vormaligen Provinzen, z. B. der Gallischen Länder, mit Rom auf, und man muß daher annehmen, daß für diese Länder nunmehr gar keine Rechtsschule mehr existirte. Was als Ersatz dafür zu denken ist, soll sogleich näher untersucht werden. Schon hier aber ist zu bemerken, daß man sehr irren würde, wenn man diese Annahme durch Vergleichung mit unsren Gewohnheiten für unwahrscheinlich oder gar für unmöglich halten wollte. Nach unsren Einrichtungen werden alle, die sich mit Rechtspflege als Richter oder

---

10) Justiniani Sanctio pragmatica (a. 554) C. 22 „.. annonas, quae grammaticis ac oratoribus vel etiam medicis, vel jurisperitis ante dari solitum erat, et in posterum suam professionem scilicet exercentibus erogari praecipimus, quatenus Juvenes liberalibus studiis eruditi per nostram rempublicam floreant.“

Sachwalter beschäftigen, durch Rechtsschulen gebildet. Im Römischen Reiche, auf dessen ungeheuern Umfang nur drey öffentliche Rechtsschulen, jede mit einer geringen Zahl von Lehrern [11]), zu rechnen sind, ist dieses fast ganz unmöglich, und der Unterricht auf einer Rechtsschule wurde gewiß nicht für den einzigen Weg gehalten, sich zur Rechtspflege zu bilden. War aber dieses, so mußte man um so leichter dahin kommen können, alle Schule überhaupt zu entbehren, ohne einen eigentlichen Mangel zu empfinden: zumal in einer Zeit von so geringen geistigen Bedürfnissen.

Bey den Germanen stand die Kenntniß und Mittheilung des Rechts in genauer Verbindung mit der Gerichtsverfassung, deren Veränderungen im vierten Kapitel dargestellt worden sind. So lange nämlich alle Gerichte noch bloß Volksgerichte waren, blieb die Kenntniß des Rechts Gesamteigenthum des Volkes: als aber erwählte Scabinen die meisten Gerichte besezten, waren sie es, in deren engerer Genossenschaft jene Kenntniß sich erhielt, wie denn noch bis auf neuere Jahrhunderte hin die Schöppenstühle über schwierige Rechtsfragen Belehrung

---

11) In Constantinopel waren es im J. 425 zwey (S. 396) nachher wohl überall vier. Hugo Rechtsgeschichte 4te Ausgabe §. 310.

rung ertheilten. Die Mittheilung des Rechts also war stets mit der Ausübung eng verbunden, und ein abgesonderter theoretischer Unterricht war nicht vorhanden. In den Römischen Städten aber waren schon viel früher die Senate, deren Mitglieder theils selbst an der Rechtspflege als Beysitzer Antheil nahmen, theils ausschließend zur Magistratur gelangten, solche engere Genossenschaften, wie später die Germanischen Scabinen, und auch in ihnen hat sich ohne Zweifel die Rechtskenntniß durch eine ähnliche praktische Ueberlieferung erhalten.

Eine zweyte Anstalt, durch welche die Rechtskenntniß auf eine eigenthümliche Weise, sowohl für Römer als für Germanen, erhalten und verbreitet wurde, war das Notariat. Im republikanischen Rom nämlich machte die Besorgung außergerichtlicher Rechtsgeschäfte, die damals noch durch die strenge Beobachtung alter Formen eine eigene Würde behaupteten, einen Haupttheil des Berufs der Juristen aus, also vornehmer, sehr geehrter Römer. Nach dem Untergang der Freyheit war von der Besorgung jener Geschäfte nur noch das mechanische ohne die Würde übrig, wodurch sie zu einem bloßen Handwerk herabsanken, und an die Tabellionen übergiengen (S. 48. und 304). Der Name der Tabellionen hat sich nur im Exarchat lange erhalten, bey den Lombarden, Franken u. s. w. ist

sehr frühe der Name Notarius für dasselbe Gewerbe üblich geworden. Diese Notare nun pflegten nach Mustern zu arbeiten, deren Wendung und Ausdruck sie, soweit es die Eigenthümlichkeit jedes Falles zuließ, buchstäblich wiederholten; in Frankreich besonders wurden solche Formulare häufig in eigenen Büchern gesammelt, wovon noch unten in der Fränkischen Rechtsgeschichte die Rede seyn wird. Dadurch kam eine große Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit in die schriftlichen Rechtsgeschäfte, so daß auf diese Weise nicht nur Ausdrücke und Formen, sondern auch Begriffe und Rechtssätze vielfältig erhalten, und von wandernden Notaren verbreitet werden mußten. Besonders hieraus ist es zu erklären, wenn oft Rechtssätze an Orten und in Zeiten angetroffen werden, wo man sie nicht erwartet hätte [12]). Allein bey dem Gebrauch dieser Quelle für die Rechtsgeschichte ist große Vorsicht nöthig. Vieles nämlich, was sich in wirklichen Urkunden sowohl als in Formelbüchern findet, ist gar nicht für einen wirklich gedachten Begriff oder Satz zu halten, dessen Fortdauer also dadurch bewiesen werden könnte, sondern es ist oft Jahrhunderte lang nur als eine völlig todte Form gedankenlos und oft lächerlich entstellt nachgeschrieben worden [13]). Mehrere Bey-

---

12) F. C. Conradi parerga p. 487.

13) Muratori antiq. Ital. T. 1 p. 666. Marini papiri p. 315.

spiele dieser Art werden unten vorkommen: einige Entstellungen dieser Art mögen gleich hier zur Erläuterung dienen. Bey Verträgen über Grundstücke pflegten von jeher die Gränznachbaren angegeben zu werden, stets mit diesem Ausdruck: inter affines fundum N. u. s. w., wobey gewöhnlich vier Nachbaren aufgezählt wurden. Aus diesem inter affines wurde aber allmählig in terra fines gemacht, und daraus entstand dann wieder die sehr gewöhnliche Formel als vermeintlicher Ausdruck ordentlicher, berichtigter Gränzen: cum suis justis ac certis *in terra finibus* 14). Ferner war es gewiß von den ältesten Zeiten an gewöhnlich, am Ende der vier Gränznachbaren eine Verwahrung hinzuzufügen für den Fall, wenn man etwa aus Irrthum falsche Nachbaren genannt haben sollte: et si qui alii affines sunt et qua quemque tangit et populum, d. h. oder wer sonst der wahre Nachbar seyn möge, irgend ein Privatmann (ager privatus) oder das Römische Volk (ager pub-

14) Beyspiele aus dem neunten und zehenten Jahrhundert: Fantuzzi T. 1 p. 86. 92. 105. 122. 129. 130. 222 224 u. s. w. — Marini papiri p. 315 not. 6 nimmt an, die Notare hätten aus inter affines ein Substantivum Interaffines gebildet, man müsse folglich lesen cum . . Interaffinibus. Allein dem widerspricht die wirkliche Lesart der angeführten und vieler anderen Urkunden (vorausgesezt, daß sie nicht alle ganz falsch abgedruckt sind), und überdem läßt sich bey den Worten cum justis in terra finibus noch eher etwas denken, als bey cum justis Interaffinibus.

licus 15). Diese lezte Formel nun, die in bloßen Anfangsbuchstaben ausgedrückt zu werden pflegte (QQTETPP), hat sich bis zum elften Jahrhundert hin erhalten, wo gewiß niemand mehr an einen Römischen ager publicus dachte, und jene Anfangsbuchstaben sind oft ganz sinnlos ausgefüllt worden, z. B. quidquid est in perpetuum, oder quotquot ex poblicis 16).

Ich gehe nunmehr zur Prüfung der einzelnen Nachrichten über, welche man auf das frühe Daseyn von Rechtsschulen deutet. Am scheinbarsten ist die Nachricht von der Rechtsschule zu Toul, welche sich in der gleichzeitigen Lebensbeschreibung des Pabstes Leo IX († 1054) findet. Hier wird von mehreren Schülern erzählt: „Nempe ut pri-

---

15) Marini p. 305 not. 4 deutet die Worte et populum blos auf via publica oder limes publicus; aber die Beziehung auf den ager publicus war gewiß in den Zeiten, in welchen die Formel entstanden seyn mag, viel allgemeiner und wichtiger. Marini führt selbst einige Inschriften an, worin der populus unter den bestimmten einzelnen Gränznachbaren vorkommt, und darin liegt ein neuer Grund für meine Erklärung, indem in anderen Stellen limes publicus und via publica besonders als Nachbaren aufgeführt werden, woraus zu vermuthen ist, daß der populus als Nachbar etwas anderes bedeutet.

16) Marini papiri p. 294 not. 6 p. 305 not. 4, wo er die reine Formel aus Inschriften anführt. Rein findet sie sich gleichfalls in den Urkunden bey Marini Num. 93. 113. 114. 120. 122. Entstellt eben daselbst Num. 89. 130, und in den Urkunden, die er p. 294 not. 6 anführt; die neueste unter diesen, aus dem J. 1015, liest qq. termm. ppli. tang.

mum competit rudibus, decurso artium trivio, non solum claruerunt prosa et metro, *verum et forenses controversias acuto et vivaci oculo mentis deprehensas expediebant, seu removebant sedulo*. Denique quadruvium naturali ingenio vestigantes degustarunt, atque non minimum in ipso quoque valuerunt [17]). Allein von einem Rechtsunterricht ist hier durchaus nicht die Rede, sondern allein von einer gewöhnlichen Schule der freyen Künste (artes), die hier wie überall aus zwey Hälften bestanden, Trivium (d. h. Grammatik, Rhetorik und Dialektik) und Quadrivium. Nun wird von den vorher erwähnten Schülern gerühmt, sie hätten zuerst das Tri-

---

17) Mabillon Acta Sanctorum ord. S. Benedicti sec. VI. (a Chr. n. 1000 — 1100) P. 2 p. 54. Vgl. Hist. lit. de la France T. 7 p. 24. 25, wo die Stelle so erklärt wird: man habe erst das Trivium studiert, dann Rechtswissenschaft, endlich das Quadrivium! — Weit schwächer ist der Schein für die Rechtsschule zu Angers im 11ten Jahrhundert (Hist. lit. T. 7 p. 60); von einem Geistlichen daselbst sagt nämlich ein altes Gedicht: Actio causarum, civilis dictio juris, in quibus ingenio vixerat et studio. Von Schule und Theorie ist dabey gar nicht die Rede. — Von dem H. Bonitus zu Auvergne im 8ten Jahrhundert wird gesagt: Postea ubi natus puer adolevit, in Arvernorum urbe traditur literis imbuendus subinde etiam *juri civili* dat operam." Surius de probatis Sanctorum historiis T. 1 (Col. 1570 f.) p. 352. Allein diese Lebensbeschreibung ist nicht alt, sondern von Surius selbst geschrieben, so daß solche einzelne Züge durchaus nicht als quellenmäßige Zeugnisse gelten können, wenn auch das Ganze der Geschichte auf sicheren Quellen beruhen sollte.

vium zurückgelegt, dann auch im Quadrivium guten Fortgang bewiesen. Ihr glücklicher Fortschritt im Trivium aber wird näher bestimmt: sie hätten sich in Prose und Versen trefflich ausgedrückt (Grammatik und Rhetorik), auch verwickelte Rechtshändel mit Scharfsinn aufgelöst (Dialektik). Aus diesem Zusammenhang scheint es mir unwidersprechlich, das die hier genannten Rechtshändel nicht auf Rechtsunterricht, sondern lediglich auf Dialektik zu beziehen sind, ja daß überhaupt keine wirkliche Rechtssachen darunter verstanden werden dürfen, sondern vielmehr erdichtete, wie sie zu allen Zeiten zur Uebung des Scharfsinns gebraucht worden sind, und deren Untersuchung mit Rechtswissenschaft und Rechtsunterricht gar nichts zu schaffen hat.

Die meisten Beweise aber für jene frühen Rechtsschulen beruhen auf der angeblichen Erwähnung von Lehrern des Rechts unter dem Namen Legis Doctor oder unter andern verwandten Namen. Nun steht allerdings die Benennung Doctor, da wo das Daseyn einer Rechtsschule ohnehin außer Zweifel ist, in unmittelbarer Verbindung mit der Schule, so daß sie bestimmt einen Lehrer im Gegensatz anderer Rechtskundigen bezeichnet, wovon noch in der Folge dieses Werkes, bey der Schule von Bologna, die Rede seyn wird. Allein außerdem leidet der Ausdruck auch eine andere ganz un-

gezwungene Erklärung; so wie nämlich legem *dicere* nichts anderes heist als das Recht weisen, welches das Geschäft der Schöffen ist [18]), so hat natürlich auch legem *docere* dieselbe Bedeutung und legis *doctor* kann daher eben so richtig einen Schöffen als einen Lehrer bedeuten. Schon aus diesem Grunde also wird niemals aus dem Gebrauch dieses Ausdrucks allein das Daseyn einer Rechtsschule gefolgert werden können. Ich will nunmehr einzelne Stellen solcher Art angeben, bey welchen sich zum Theil sogar die ausschließende Richtigkeit meiner Erklärung unmittelbar nachweisen läßt.

Im J. 689 gab ein K. Alanus von Bretagne dreyen seiner Räthe den Auftrag, allen Beschwerden der Unterthanen abzuhelfen, und zwey dieser Räthe, deren Namen auf unsre Zeiten gekommen sind, waren Professoren beider Rechte, woraus also eine sichere Schule, ohne die Möglichkeit der eben versuchten anderen Auslegung, ja sogar eine doppelte Schule, für Römisches und canonisches Recht, erhellt [19]). Allein wie gröblich die

---

18) L. Salica T. 60. z. B. „Dicite nobis Legem Salicam" und so den ganzen Titel hindurch.

19) „Alanus . . rex dilectis et fidelibus consiliariis nostris Magistris Marinano de Fago et Briaciano de Fontenayo, *utriusque juris professoribus*" . . . Brequigny diplom. N. 210 p. 311 und proleg. p. CVII.

ganze Urkunde erdichtet ist, könnte schon hieran allein erkannt werden, wenn es auch nicht außerdem unzweifelhaft wäre. — Eine ächte Urkunde des Majordomus Pipin von 750 oder 751 zum Besten des Klosters S. Denys sagt: sicut Proceres nostri seu Comitis palacii nostri, *vel reliqui Legis Doctores* judicaverunt" [20]). Hier ist es nun aus den Worten der Urkunde unmittelbar gewiß, daß unter den Doctoren nicht Lehrer, sondern Schöffen zu verstehen sind, denn da von dem Urtheil der Großen und der übrigen Doctoren die Rede ist, so sind nach der Urkunde auch die Großen selbst als Doctoren zu denken, und diese konnten allerdings Schöffen seyn, während niemand darauf fallen wird, sie für Professoren zu halten. — Eben so erzählt ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts von einem Placitum zu Orleans, woraus man eine Rechtsschule an diesem Orte hat beweisen wollen. Bey diesem Placitum nämlich erschienen plurimi *legum Magistri* et Judices, und nachher: aderant namque *legum Doctores tam ex Aurelianensi quam ex Wastinensi provincia* ... quidam Vastinensis regionis *legis Doctor*" ... [21]). Auch hier sind die Doctoren keine

---

20) Bouquet Script. T. 4 p. 717. Brequigny diplom. N. 362 p. 501.

21) Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. 1. P. 2.

andere als Schöffen, wie sich theils aus ihrem Geschäft bey diesem Placitum, theils aus der Bezeichnung ihres Aufenthalts ergiebt; denn sie sind keinesweges aus Orleans oder einem anderen einzelnen Ort, sondern aus ganzen Provinzen, ja aus mehreren Provinzen, so daß, wer sie für Lehrer halten wollte, sogar eine große Zahl von Rechtsschulen annehmen müßte, weit mehrere als in späteren Jahrhunderten, was aber gewiß auch der eifrigste Vertheidiger der frühen Rechtsschulen nicht wagen wird zu behaupten.

In Italien sind diese und ähnliche Ausdrücke noch häufiger. So nennt in einer Mayländischen Urkunde von 853 der Notar sich selbst: Ego Hilderatus scriptor hujus livelli *et juris magister* .... post tradita complevi ac dedi" [22]). Offenbar heist dieses bloß Rechtskundiger, da besonders in Mayland von einer Schule des Rechts aus keiner Zeit eine Spur vorhanden ist. — In Florenz findet sich 1075 ein Ubertus legis Do-

---

C. 2 N. 8 (Acta Sanct. Martii T. 3 p. 308). Ein anderer Theil der Stelle, woraus allerdings eine nähere Beziehung auch auf Römisches Recht erhellt, ist schon oben vorgekommen S. 116 Note 63. Die Rechtsschule zu Orleans wird auf den Grund dieser Stelle behauptet von Gyvez in: Menagiana T. 1 p. 178. — Aehnlich ist die Stelle eines Historikers, gleichfalls aus dem neunten Jahrhundert, bey Alteserra rer. Aquitan. III. 9 p. 199. „miseratque in Martiliacum Robertum *legis doctum.*"

22) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2 N. 38 p. 54.

ctor, und in der Gegend von Bergamo 1079 ein Rodulfus legis Doctor [23]): auch diese sind nach den bisherigen Gründen bloße Schöffen, keine Lehrer. — Ein anderer sehr gewöhnlicher Ausdruck ist Legislator [24]), was man in neueren Zeiten mit Unrecht für eine besondere Ruhmredigkeit gehalten hat. Auch legem ferre nämlich heist nichts anderes als legem dicere, Recht weisen, und auch der Legislator ist mithin ein Schöffe, was sich gerade für diesen Ausdruck mit der größten Bestimmtheit beweisen läßt [25]). — Gleichfalls findet sich häufig der Name Causidicus, was man wiederum unrichtig von bloßen Sachwaltern verstanden und von

---

23) Muratori ant. Ital. T. 1 p. 969. 448. — Eben so steht in einem Päbstlichen Privilegium von 1049 „judicibus legisque doctoribus.“ (Ughelli T. 4 p. 446), allein die Urkunde ist unächt.

24) 1047 zu Imola: Albertus et Dominicus Legislatores de Faventia. Fantuzzi T. 6 p. 29. — Denselben Namen führen im zwölften Jahrhundert Raymundus de Gena und Jacobus. (Sarti) de claris archigymnasii Bonon. profess. P. 1 p. 28. 47.

25) Caroli M. Capit. addita ad L. Long. a. 801 (Baluz. T. 1 p. 345): „pleraque . . . sententia terminata sunt, quaedam vero in nostri examinis arbitrium ad tempus dilata, quorum *judicialis sententia a legislatoribus* . . penitus omissa est.“ Eben so 1014 zu Rom in einem Placitum des Kaisers (Mabillon ann. Bened. T. 4 p. 705) „cum venerabilibus abbatibus ac ordinariis et *legumlatoribus judicibus*, tam Romanis quam Langobardis.“ — Dieses bemerkt auch Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 5. §. 30 aus Meginhard. translatio S. Viti: „qui sedem Legislatorum (Schöpfen) implebant.“

den übrigen Benennungen streng unterschieden hat [26]). Auch darunter ist aber vielmehr, so wie unter den vorigen Ausdrücken, ein Schöffe zu verstehen, d. h. ein solcher, der in Rechtssachen spricht und urtheilt, das Recht weist [27]). — Häufiger als alle diese Benennungen aber ist die des Judex, welcher Ausdruck nach und nach die verschiedensten Bedeutungen angenommen hat, je nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen eine Theilnahme am Richteramt ausgeübt werden kann. Es wird nicht überflüssig seyn, über die wichtigsten dieser Bedeutungen hier eine kurze Uebersicht zu geben. In früheren Zeiten der Römischen Republik war Judex der Name der höheren Magistrate [28]). Nachher und noch zur Zeit der großen Juristen wurde der Name am gewöhnlichsten von den Privatpersonen gebraucht, welche im Prozeß die Thatsache untersuchten und das Urtheil aussprachen: jedoch so, daß derselbe Name, nur seltener, auch bey Magistraten

---

26) So z. B. Muratori ant. It. T. 1. p. 491. (Sarti) de claris arch. Bonon. profess. P. 1. p. 64.

27) So in einem Placitum von 1108 (Ughelli T. 1 p. 354) „Sedenteque cum eo Corvone judice et Guidone judice *cum aliis causidiis;* also sind doch auch jene beiden Causidici, d. h. Judex und Causidicus ist hier dasselbe, nämlich ein Schöffe. — Eben so in zwey Placitis von 1099. Ughelli T. 1. p. 816. 817. T. 3. p. 87.

28) Livius III. 55.

vorkam 29). Seit Constantin war es der regelmäßige Titel der Statthalter in den Provinzen (S. 73). In den alt Lombardischen Gesetzen führte der Graf diesen Namen (S 240): späterhin hießen so die erwählten Obrigkeiten der Römer im Lombardischen Reiche (S. 373); aber eben so auch die Schöffen, und insbesondere die erwählten Scabinen, sowohl bey Lombarden als bey Franken (S. 252). Im Exarchat waren es die Dativi, d. h. die von der Regierung ernannten Stadtobrigkeiten (S 325). Nun aber findet es sich ferner sehr häufig, daß auch in der Germanischen Zeit bloße Privatpersonen diesen Namen führen, abwechslend bald mit den schon angeführten, bald mit noch allgemeineren Benennungen 30). Alsdann heist es ein Rechtskundiger überhaupt, und diese Bedeutung ist eigentlich keine neue, sondern die schon angeführte eines Schöffen; denn jeder Rechtskundige war gewiß in irgend einer Gemeinde als Scabine erwählt, oder von einem höheren Richter, z. B. dem König, als Scabine für dessen Placita ernannt 31),

29) L. 1. D. de judiciis. L. 14. §. 1. D. de religiosis.

30) Solche allgemeinere Benennungen der Rechtskundigen sind Juris peritus, Jurisprudens, legis lector u. s. w. (Sarti) de clar. arch. Bon. prof. P. 1. p. 29. Muratori ant. It. T. 1. p. 401. T. 5. p. 267.

31) Dahin gehören die Judices Domni Regis, Imperatoris, Sacri Palatii, unter welchen Muratori ant. It. T. 1. p. 501. viel zu scharfe Unterscheidungen annimmt, während sie selbst in

oder er hatte wenigstens irgend einmal als Schöffe einem Gericht beygewohnt.

Ich habe die Bedeutung dieser Ausdrücke hier festzustellen nöthig gefunden, weil sie nach der herrschenden Meynung theils das Lehrergeschäft, theils den Gegensatz desselben bezeichnen, in beiden Fällen also für das Daseyn von Lehranstalten beweisen sollen. Diese Meynung habe ich für die frühere Zeit zu widerlegen gesucht. Allein von der Zeit an, als in Bologna eine Rechtsschule entstand, ist jene Meynung völlig richtig; nunmehr bezeichnet Doctor einen Lehrer, und die übrigen Benennungen gelten für die Rechtskundigen, welche nicht Lehrer sind.

Eben so aber und aus demselben Grunde muß selbst für die frühere Zeit Rom und Ravenna von den bisher für die Sache und den Sprachgebrauch aufgestellten Behauptungen ausgenommen werden.

---

den Urkunden mit diesen Titeln abwechseln, so z. B. Fumagalli cod. dipl. S. Ambr. p. 486. 487, wo Natalis zuerst judex sacri palatii, dann domni regis heißt: eben so p. 489. 492 Leo erst judex sacri palatii, dann domini imperatoris. — Muratori l. c. p. 495. 496 behauptet auch gänzliche Verschiedenheit dieser Judices von den Scabinen, welche lezten nur vom Volk hätten gewählt werden können: und gerade an dieser Stelle theilt er selbst eine Urkunde mit, welche von einem Scavinus domni Imperatoris unterschrieben ist. Diese Judices waren durchaus nichts anderes als die beständigen Scabinen des Kaisers oder Königs, gleichsam die Gelehrtenbank in den Gerichten desselben, während die gerade anwesenden Großen die Herrenbank ausmachten.

Es ist nämlich schon an sich sehr wahrscheinlich, daß die Rechtsschule zu Rom, die sich in Justinians Zeit findet (S. 399) auch in der Folge fortgedauert hat. Dazu kommt aber eine sehr zu beachtende Sage, die sich bey Odofredus, einem Schriftsteller des dreyzehenten Jahrhunderts, erhalten hat: die Rechtsschule sey erst in Rom gewesen und von da nach Ravenna gekommen. Dazu passen die unläugbaren Spuren einer Rechtsschule, die sich im elften Jahrhundert in Ravenna finden: imgleichen paßt dazu der leichte, natürliche Uebergang dieser Schule nach dem benachbarten Bologna. Diese späteren Thatsachen werden künftig als die unmittelbaren Vorläufer der Schule zu Bologna zusammengestellt werden. Aus Rom selbst aber ist ein Vertrag Otto des Großen mit Leo VIII. vom J. 964 übrig, worin diese Stelle vorkommt; „synodum constitutam a pluribus viris catholicis, Episcopis, et Abbatibus, insuper judicibus *et legis Doctoribus*“ 32). Diese Doctoren können allerdings Lehrer des Rechts seyn, da aus den an-

---

32) Goldast const. Imp. T. 4. p. 34. — Noch weniger beweist Anastasius in vita Hadriani I. bey Muratori III. 1. p. 185 „direxit in ejus occursum . . . . universas Scholas militiae una cum patronis, *simulque et pueris qui ad discendas literas pergebant*;“ denn hier ist zwar von Schule die Rede, aber nicht von Rechtsschule.

gegebenen Gründen in dieser Zeit eine Rechtsschule nicht unwahrscheinlich ist: indessen können es auch Schöffen seyn, eben wie in den oben angeführten Fränkischen und Lombardischen Urkunden, so daß diese Stelle als ein Beweis für die Erhaltung jener Rechtsschule nicht angesehen werden darf.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Savigny, Friedrich Carl <<von>>,

Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter

Bd.: 1

Heidelberg 1815
Bibl.Mont. 4425-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724988-1